J. Plaseller,
Memorandum. 1861.

Med. for.
17
pm

M. for. 17 fm Plaseller

Gerichtlich-medizinische

Memoranda

aus dem

k. k. österreichischen Strafgesetze.

Zum Gebrauche

für das

Sanitäts- und Gerichtspersonale

bearbeitet von

Josef Plaseller,

Doktor der Medizin und Chirurgie, Magister der Geburts- und Augenheilkunde, k. k. Bezirks-Arzte in Innsbruck, Mitgliede der ständigen Landes-Medizinalkommission und Stellvertreter des Vorsitzenden bei derselben, korresp. Mitgliede des staatsärztlichen Vereines im Grossherzogthume Baden, und Mitgliede des Central-Ausschusses des landwirthschaftlichen Vereines für Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck.

Verlag der **Wagner**'schen Buchhandlung.

1854.

291-15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schnellpressendruck der Wagner'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Von jedem Büchlein, welches die Presse verläßt, pflegt man heutzutage eine Rechtfertigung über sein Erscheinen zu verlangen. So mögen denn auch diese Memoranda den Grund ihres Entstehens und ihren eigentlichen Zweck angeben.

Mit dem a. h. Patente vom 27. Mai 1852 ist eine neue Ausgabe des Strafgesetzbuches und mit dem Patente vom 29. Juli 1853 ein neues Strafverfahren für den gesammten österreichischen Kaiserstaat mit Ausnahme der Militärgränze erschienen. Beide Gesetze enthalten viele und wesentliche Abänderungen der frühern Gesetzgebung, besonders in jenen Punkten, welche die gerichtliche Medizin und ihre Träger, die ärztlichen Sachverständigen, innigst berühren. Nun kann zwar bekanntlich keine Gesetzgebung die Lehren der gerichtlichen Medizin umändern, wohl aber deren Anwendung vor den Richterstühlen modificiren, und es ist dadurch Manches, was die bisherigen Handbücher der gerichtlichen Medizin, und

namentlich die specifisch österreichischen, wie die Werke eines Bernt, v. Ney, Güntner u. s. f. enthielten, unbrauchbar geworden. Die Kommentare, welche zur Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 und 1853 und zum neuen Strafgesetze von Würth, Hye und Frühwald herausgegeben wurden, bilden bessere Leitfäden für Juristen als für Aerzte, die zerstreuten Journalartikel über die neue Strafgesetzgebung kommen den Aerzten nicht so leicht zu Gesicht, und doch kann jeder Arzt in die Lage kommen, als Sachverständiger bei Strafgerichten vernommmen zu werden. Die Memoranda sollen nun in der Voraussetzung der allgemeinen gerichtlich-medizinischen Bildung von Seite der Leser dasjenige besprechen, was dem österreichischen Gerichtsarzte zur richtigen Anwendung der Lehren der gerichtlichen Medizin im Geiste der Strafgesetzgebung zu wissen nothwendig ist, oder was ihm wenigstens von Nutzen sein oder endlich bei seinen Studien psychologisches Interesse gewähren kann. Die Memoranda zerfallen in zwei Theile, deren der erste der neuen Strafprozeßordnung in ihrem ganzen Gange folgt, damit der Arzt eine vollständige Uebersicht über das Strafverfahren gewinnt; dessen Principien werden näher gewürdigt, so weit sie das gerichtlich-medizinische Gebiet berühren, oder es zum Verständnisse des Zusammenhanges nöthig erscheint. In diesem Theile werden auch diejenigen Paragraphe aus dem Allgemeinen des materiellen Strafrechtes eingeflochten, auf die der formelle Theil zunächst Bezug nimmt. Daher erscheint der erste Theil umfangreicher als der zweite,

und wurde überdieß weitläufiger behandelt, weil unsere gerichtlich-medizinischen Auktoren mit wenigen Ausnahmen das Strafverfahren ungeachtet seiner Wichtigkeit nur kurz zu berühren gewohnt waren. Die übrigen Paragraphe des Strafgesetzbuches, welche dem Gerichtsarzte Objekte zu Untersuchungen darbieten, bilden die Gegenstände der Erörterung im zweiten Theile der Memoranda.

Nicht jeder, der ein Buch geschrieben, muß von den Nachfolgern citirt werden (Casper); doch halten wir es für Pflicht, bei fremden, entlehnten Gedanken, die Urheber derselben zu nennen, was denn auch treulich geschah. — Wo es sachdienlich erschien, sind Vergleiche mit der frühern Stylisirung der einschlägigen Gesetzesstellen angeschlossen, ja auch fremdländische Gesetzgebungen bei den Erörterungen berücksichtiget worden.

Bis sich einer unserer Koryphäen in der gerichtlichen Medizin entschließen wird, ein vollständiges Handbuch derselben mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung erscheinen zu lassen, sollen die Memoranda für den Gerichtsarzt und vorzüglich für die Herren Fachgenossen in jenen Kronländern, wo das österreichische Gerichtsverfahren nebst dem Strafgesetzbuche erst neu eingeführt wurde, eine nicht zu übersehende Lücke auszufüllen versuchen; mögen sie daher eine freundliche Aufnahme finden, wie sie auch dem frühern Schriftchen des Verfassers: Einiges über die ärztlichen Sachverständigen in der neuen österreichischen

Strafprozeßordnung; Innsbruck 1850, zu Theil geworden ist, obgleich es nur den formellen Theil des Strafrechtes behandelte. Sind die Memoranda gleichwohl vorzugsweise für das ärztliche Personale geschrieben, so dürften doch auch Gerichtsbeamte manches brauchbare Körnchen darin finden und zum Besten der Strafrechtspflege verwenden können!

Innsbruck im Juni 1854.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Erster Theil.

Gerichtlich-medizinische Memoranda aus der Strafprozeßordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff von Verbrechen ..... §. 1
Absicht, culpa ..... §. 2
Ungegründete Entschuldigungsursache ..... §. 3
Versuch des Verbrechens ..... §. 4
II. Begriff von Vergehen und Uebertretung ..... §. 5
Unkenntniß, kein Entschuldigungsgrund ..... §. 6
Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen ..... §. 7
Berücksichtigung der Be- und Entlastungsumstände ..... §. 8

Zweites Hauptstück.

Von den Strafgerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Justizbehörden ..... §. 9
Untersuchungsbehörden ..... §. 10
Urtheilsprechende Behörden ..... §. 11
Instanzenzug ..... §. 12
Staatsanwaltschaften ..... §. 13
Zu übergehende Hauptstücke der Strafprozeßordnung ..... §. 14

Drittes Hauptstück.

Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen.

I. Zweck und II. Beginn des Untersuchungsverfahrens ..... §. 15

A. Erhebung des Thatbestandes.

Zweck derselben ..... §. 16
Erhebung des Schadens ..... §. 17
Erschwerungsumstände ..... §. 18
Besondere Erschwerungsumstände ..... §. 19

Milderungsumstände ..... §. 20
a) jugendliches Alter ..... §. 21
b) Tadelloses Vorleben ..... §. 22
c) Antrieb eines Dritten ..... §. 23
d) Affekte ..... §. 24
Gerichtszeugen ..... §. 25
Verpflichtung des Sanitätspersonales zur Anzeige
a) von körperlichen Verletzungen ..... §. 26
b) von schlecht bereiteten Arzneien ..... §. 27
Gerichtlicher Augenschein ..... §. 28
Beiziehung von Sachverständigen und ihre Aufgabe ..... §. 29, 30
Unterschied zwischen selben und den Zeugen
a) grundsätzlich ..... §. 31
b) nach der Strafprozeßordnung ..... §. 32
Zahl der Sachverständigen ..... §. 33
Wahl derselben ..... §. 34
Nöthige Eigenschaften derselben ..... §. 35, 36
Mangel guter Gerichtsärzte ..... §. 37
Beizug ausländischer Aerzte ..... §. 38
Strafe widerspenstiger Sachverständiger ..... §. 39
Ausschluß gewisser Sachverständiger ..... §. 40
Incidenzfragen ..... §. 41
Beeidigung der Sachverständigen ..... §. 42
Art der Vornahme des Augenscheines ..... §. 43
Leitung des Augenscheines ..... §. 44
Bezeichnung der Gegenstände ..... §. 45
Fragenstellung ..... §. 46
Rechte der Sachverständigen behufs der Ergänzung des Untersuchungsaktes ..... § 47
Aufnahme des Befundes ..... §. 48
Abgabe des Gutachtens ..... §. 49
Beurtheilung des Gutachtens ..... §. 50
Kraft des Gutachtens ..... §. 51
Beweis durch Sachverständige ..... §. 52
Fehlerhafte Gutachten ..... §. 53
Fakultätsgutachten ..... §. 54
Eintheilung der gerichtsärztlichen Untersuchungen ..... §. 55

I. Gerichtsärztliche Untersuchungen an todten Personen.

Veranlassungen zur gerichtlichen Leichenschau ..... §. 56
Gerichtliche Leichenschau bei Selbstmördern ..... §. 57
Wiederausgrabung von Leichen ..... §. 58
Vorbereitung zur Leichenschau ..... §. 59
Vornahme der Obduktion ..... §. 60
Beizug des behandelnden Arztes ..... §. 61
Fragenstellung im Allgemeinen ..... §. 62
Specielle Fragen ..... §. 63
Bestimmung der Lethalität der Verletzungen ..... §. 64
Erhebungen bei Kindestödtungen ..... §. 65
» » Vergiftungen ..... §. 66
Wahl der chemischen Sachverständigen ..... §. 67

II. Gerichtsärztliche Untersuchung an lebenden Personen.

A. Erhebungen bei körperlichen Beschädigungen ..... §. 68
Aufgabe des Gerichtsarztes ..... §. 69
a) Leichte, schwere, lebensgefährliche Verletzungen §. 70, 71 und 72

b) Folgen der Verletzungen ..... §. 73
c) Mittel und Werkzeuge ..... § 74
Erhebungen durch Hebammen ..... § 75

B Erhebungen in Betreff der Zurechnungsfähigkeit.

Allgemeines ..... §. 76
Art der Erhebungen ..... §. 77
Ausschließung des bösen Vorsatzes ..... §. 78
Princip und Eintheilung der Ausschließungsgründe ..... §. 79
a) Beraubung der Vernunft. Geistesschwäche ..... §. 80
b) Abwechselnde Sinnenverrückung ..... §. 81
c) Sinnenverwirrung ..... §. 82
Berauschung ..... §. 83
d) Jugendliches Alter ..... §. 84
e, f, g) 1 Unwiderstehlicher Zwang ..... §. 85
2. Nothwehr ..... §. 86
Erhebung der Gefahr für Leben, Gesundheit u. s. w. ..... §. 87
B. Haus- und Personendurchsuchung ..... §. 88
C. Vernehmung der Zeugen und des Beschädigten ..... §. 89

III. Von der Specialuntersuchung.

1. Von der rechtlichen Beschuldigung ..... §. 90
2. Von der Vorladung u s. w. des Verhafteten ..... §. 91
3. Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen ..... §. 92
Absonderung derselben ..... § 93
Aerztliche Besuche ..... §. 94
Fesseln ..... §. 95
Periodische Visitationen der Gefängnisse ..... §. 96
4. Von dem Verhöre des Beschuldigten ..... §. 97

IV. Von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens.

Abschluß des Untersuchungsverfahrens ..... §. 98

Viertes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes, von der Berufung und von der mündlichen Schlußverhandlung.

Beschlüsse des Gerichtshofes ..... §. 99, 100
Berufung dagegen ..... §. 101
Wahl und Befugnisse der Vertheidiger ..... §. 102
Anklageschrift, Vorladung der Experten ..... §. 103

Mündliche Schlußverhandlung.

1. Personale bei derselben ..... §. 104
2. Bedingte Oeffentlichkeit ..... §. 105
3. Amt des Vorsitzenden ..... §. 106
4. Beginn der Verhandlung ..... §. 107
5. Bestrafung renitirender Sachverständiger ..... §. 108
6. Abhörung des Angeklagten ..... §. 109
7. Vernehmung der Sachverständigen ..... §. 110
8. Aktenverlesung und neue Gutachten ..... §. 111
9. Befugniß Fragen zu stellen ..... §. 112
10. Angriffe gegen die Gutachten der Sachverständigen ..... §. 113

*

11. Schluß der mündlichen Verhandlung ..... §. 114
12. Protokollführung ..... §. 115

Fünftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung und von der Berufung dagegen.

Aussprüche des Gerichtshofes ..... §. 116
A. Strafurtheil ..... §. 117
1. Von der Bestrafung der Verbrechen ..... §. 118
A. Von der Todesstrafe ..... §. 119
Vom Strange ..... §. 120
B. Von der Kerkerstrafe.
a) Grade derselben nach der Strenge ..... §. 121
Erster Grad ..... §. 122
Zweiter Grad ..... §. 123
b) Grade nach der Dauer. Arbeit der Sträflinge .... §. 124
Verschärfungen der Kerkerstrafe ..... §. 125
a) Fasten, b) hartes Lager ..... §. 126
c) Einzelnhaft, d) dunkle Zelle ..... §. 127
e) Züchtigung mit Streichen ..... §. 128, 129
Verlust der akademischen Grade ..... §. 130
2. Von der Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen.
Strafen und Verschärfungen derselben ..... §. 131
Verlust von Rechten und Befugnissen ..... §. 132
Arrest. Erster und zweiter Grad ..... §. 133
Körperliche Züchtigung ..... §. 134
Verschärfungsarten ..... §. 135
1. Fasten, — 2. hartes Lager ..... §. 136
3 Einzelnhaft, — 4. dunkle Zelle ..... §. 137
5. Körperliche Züchtigung ..... §. 138
3. Von der Bestrafung der Unmündigen ..... §. 139, 140
B. Lossprechung ab instantia ..... §. 141
C. Schuldloserkennung ..... §. 142
D. Ablassungsbeschluß ..... §. 143
Verkündung des Erkenntnisses ..... §. 144
Rekurs dagegen ..... §. 145

Sechstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§§. 146, 147 und 148

Siebentes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens und den privatrechtlichen Ansprüchen.

A. Gebühren der Sachverständigen ..... §§. 149, 150
B. Schadenersatz ..... §. 151
Einschlägige Paragraphe des allg. bürgerl. Gesetzbuches ..... §. 152
Zu übergehende Abschnitte der Strafprozeßordnung ..... §. 153

Achtes Hauptstück.

Van dem standrechtlichen Verfahren ..... §§. 154 und 155

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

Verfahren ..... §. 156
Gefängnisse für Uebertreter ..... §. 157
Berufung gegen die Entscheidungen ..... §. 158

Zweiter Theil.

Gerichtlich-medizinische Memoranda aus dem Strafgesetzbuche.

Einleitung ..... §. 159

A. Verbrechen.

1. Von dem Morde und Todtschlage.
I. Mord ..... §. 160
Fragenstellung ..... §. 161
Vergleichung mit andern Gesetzgebungen ..... § 162
Arten des Mordes ..... §. 163
Strafe des Mordes ..... §. 164
Kindesmord ..... §. 165
Erhebung des Thatbestandes ..... §. 166
II. Todtschlag ..... §. 167
Tödtung bei einer Schlägerei ..... §. 168
2. Von der schweren körperlichen Beschädigung.
Verbrechen derselben ..... §. 169
1 Gesundheitsstörung ..... §. 170
2. Berufsunfähigkeit ..... §. 171
3. Geisteszerrüttung ..... §. 172
4 Verletzungen ..... §. 173
5. Person des Beschädigten ..... §. 174
Strafen des Verbrechens ..... §. 175, 176
Höchste Strafe ..... §. 177
Raufhandel ..... §. 178
3. Von dem Zweikampfe
A. in gerichtsärztlicher-Beziehung ..... §. 179
B. in privatärztlicher ..... §. 180
4. Von der Brandlegung ..... §. 181
5. Von dem Raube ..... §. 182
6. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit ..... §. 183
7. Von der Nothzucht ..... §. 184
1. Versetzung in den Zustand der Wehrlosigkeit ..... §. 185
2. Ausübung des Beischlafes ..... §. 186
Strafe des Verbrechens ..... §. 187, 188
8. Von der Schändung ..... §. 189
9. Von der Unzucht gegen die Natur ..... §. 190
10. Von der Abtreibung der Leibesfrucht ..... §. 191
Strafe des Verbrechens ..... §. 192
Abtreibung einer fremden Leibesfrucht ..... §. 193
11. Von Weglegung eines Kindes ..... §. 194

B. Vergehen und Uebertretungen.

Eintheilung ..... §. 195
I. Gegen die Sicherheit des Lebens
1. Allgemeiner Paragraph ..... § 196
2. Besondere Fälle ..... §. 197

3. Beschädigungen unter besonders gefährlichen Umständen, und
4. Baden in Flüssen ꝛc. ..... §. 198
5. Verheimlichung der unehelichen Geburten ..... §. 199
6. Kurpfuscherei ..... §. 200
Gewerbsmäßige Krankenbehandlung ..... §. 201
7. Vergehen u. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes §. 202
8. Unbefugter Verkauf von Heilmitteln ..... §. 203
9. Verschulden des Heilarztes A. durch Unwissenheit ..... §. 204
B. durch Vernachlässigung der Kranken §. 205
10. Nichtanzeige verdächtiger Todfälle ..... §. 206
11. Vernachlässigung der Kranken durch ihre Angehörigen ..... §. 207
12. Giftwaarenhandel ..... §. 208
13. Verfertigung von Waffen u. s. w. ..... §. 209
14. Unrichtige Angabe der Todeszeit ..... §. 210
15. Unterlassung der Aufsicht über Kinder ..... §. 211
16. Strafe für syphilitische Ammen ..... §. 212
17. Unvorsichtigkeit bei Bauten ..... §. 213
18. Gefahren durch Thiere ..... § 214, 215
II. Gegen die Gesundheit ..... §. 216
1. Vergehen gegen Pestanstalten ..... §. 217
2. Bezüglich ansteckender Krankheiten überhaupt ..... §. 218
3. Verunreinigung des Wassers ..... §. 219
4. Uebertretung der Verordnungen über Viehseuchen ..... §. 220
5. Verfälschung der Getränke ..... §. 221
6. Fälschung des Zinngeschirres ..... §. 222
7. Gesundheitsschädliche Zubereitung u. s. w eßbarer Waaren..... §. 223
III. Gegen die körperliche Sicherheit ..... §. 224
a) durch Personen ..... §. 225
b) durch Sachen, c) durch Fahren und d) Nachlässigkeit der Eisenbahnbediensteten ..... §. 226
IV. Gegen die Sicherheit der Ehre.
Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite des Sanitätspersonales ..... §. 227
V. Gegen die Sittlichkeit.
1. Unzucht als Gewerbe ..... §. 228
2. Betteln mit simulirten Gebrechen ..... §. 229
3. Trunkenheit ..... §. 230

Anhang.

Uebertretungen, welche den Polizeidirektionen zugewiesen sind ..... §. 231

Erster Theil.

Gerichtlich-medizinische Memoranda

aus der

k. k. österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozeß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles. Strafprozeß-Ordnung §. 1.

Diesem Paragraphe ist der Artikel IV. des a. h. Patentes vom 27. Mai 1853 in Betreff des materiellen Strafrechtes an die Seite zu stellen:

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird. Strafgesetz Art. IV.

Durch den Ausspruch dieses Principes ist Jedermann der Schutz gegen die außerdem unvermeidliche Willkühr der Richter, so wie gegen die einst so gefürchteten finstern Machtsprüche der Kabinetsjustiz gewährleistet. *) Für jene Individuen, welche der Militärjurisdiktion unterstehen, sind eigene Strafgesetze sanktionirt.

§. 2.

Die sich hier zunächst aufdrängende Frage ist wohl die, was denn unter Verbrechen, Vergehen und Uebertretung zu verstehen sei?

I. Das österr. Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 hatte den reellen Begriff von Verbrechen folgendermaßen festgestellt: „Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zur Kriminal-Behandlung eignet.“ Das gegenwärtige Strafgesetz läßt sich auf eine solche Begriffsbestimmung nicht ein, sondern beginnt in seinem §. 1 wie folgt:

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. St. G. §. 1.

Vorsatz, dolus, in Beziehung auf das Strafrecht läßt sich „als der Entschluß zur Begehung einer an sich (objektiv) strafbaren und als strafbar erkannten Handlung“ bezeichnen. Das Wort böse kann nicht in moralischer Beziehung, sondern nur in der Bedeutung als gegen das Gesetz gerichtet genommen werden, da die Strafgesetze nicht bestimmt sind, die Unmoralität der Handlungen zu ahnden, sondern Rechtsverletzungen, Verletzungen der allge-

---

*) Dr. Anton Hye: Das österr. Strafgesetz ꝛc. Wien 1852, und Dr. Würth: Die österr. Strafprozeß-Ordnung ꝛc. Wien 1851.

meinen Sicherheit oder der Sicherheit des Einzelnen zu verhindern.*) Die Absicht ist aber von dem Motive, der Triebfeder, wie ein werdender von einem gewordenen Gedanken zu unterscheiden, und die eigentliche Triebfeder kann sogar eine lobenswerthe und gute sein. Die Gesetzgebung befaßt sich nur mit der Absicht. „Noch tiefer in den bodenlosen Schacht des menschlichen Gemüthes hinabzusteigen, um auch das Motiv, die Triebfeder der auf die verpönte Handlung gerichteten Absicht zu erforschen, kann nimmermehr Aufgabe der Gesetzgebung sein, welche das Individuum nur innerhalb der Gränzen des allgemeinen Wohles zu respektiren hat, und von der logischen Schärfe des Gedankens sich entfernend, auf dem Gebiete der Gemüthswelt jedes sichern Maßstabes zur Abgränzung der Strafbarkeit der Handlungen entbehren würde.“ **) Wir schalten diese Bemerkung deßhalb ein, weil die Aerzte durch das ihnen so nothwendige Studium der Psychologie angeeifert, gewohnt sind, den Handlungen, welche Objekt ihrer Beobachtung und Beurtheilung werden, tiefer auf den Grund sehen zu wollen; indem sich ihnen das für andere verschlossene Gemüth so vieler Menschen öffnet, und weil sie daraus so viele wichtige Momente für die psychologische und eigentlich ärztliche Behandlung der sich ihnen anvertrauenden Kranken schöpfen können. Endlich wurde den Richtern von allzu ängstlichen Humanisten auch wirklich die genaue Berücksichtigung und Erwägung der Triebfedern zugemuthet. ***)

An den Begriff von Vorsatz, Absicht, dolus, reihen die Kriminalisten und nach ihnen auch die neuern Auktoren über gerichtliche Medizin jenen von culpa, strafbarer Fahrlässigkeit an, welche Hye als „die Vernachlässigung der Jemanden bei Begehung einer an sich (objektiv) strafbaren Handlung obliegenden Aufmerksamkeit oder Thätigkeit“ bezeichnet †), und als Korollar des §. 1 des St. G. B. folgert, daß eine bloß culpöse Handlung nie als Verbrechen zugerechnet werden könne.

Nebst der Absicht ist, wie aus diesem Paragraphe 1 hervorgeht, weiter zum Verbrechen nothwendig, daß die strafbare Handlung durch das

---

*) von Ney: Die ger. Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege. Wien 1847.

**) Allg. österr. Gerichtszeitung 1852, Nr. 30.

***) Ruef: Psychische Zustände. Innsbruck 1852.

†) Hye a. a. O.

Strafgesetz selbst als ein Verbrechen wirklich bezeichnet werde, weßhalb auch der §. 57 desselben die nach §. 56 eingetheilten Verbrechen, 39 an der Zahl, namentlich aufführt. Die analoge Anwendung eines Strafgesetzparagraphes ist nicht zulässig, sondern es muß der Fall, welcher einer strafrechtlichen Verhandlung unterzogen werden soll, stets in dem Gesetze enthalten sein. *)

§. 3.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen, St. G. §. 3, da das Unrecht derselben unverkennbar ist. St. G. v. J. 1803.

§. 4.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur α) wegen Unvermögenheit, β) wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder γ) durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47 lit. a mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist. St. G. §. 8.

In diesem §. 47 lit. a wird es nämlich als ein Milderungsgrund erklärt, wenn es bloß bei dem Versuche geblieben ist nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. St. G. §. 47 lit. a.

Wir begnügen uns den Wortlaut dieses §. anzuführen, ohne in die von Gesetzkundigen in voluminösen Erörterungen dargestellte, und die verschiedensten Ansichten erzeugende Lehre von dem Versuche näher einzugehen, da hieraus für den Gerichtsarzt kein Nutzen entspränge, und für diesen zu wissen hinreicht, daß auch der Versuch des Verbrechens als

---

*) Entscheidung des oberst. Gerichts- u. Kassat.-Hofes v. 23. Jänner 1852.

strafbar erklärt ist. Kürzer und bündiger sind die erwähnten Rechtsbegriffe kaum je zusammengefaßt worden, als in Berner's bekanntem Ausspruche: „Ist das Geschehene ein Gewolltes, so ist die rechtswidrige Handlung eine dolose; ist das Gewollte ein Geschehenes, so ist sie eine vollendete; geschah mehr als gewollt war, so ist culpa vorhanden, und wurde mehr gewollt, als geschah, so liegt conat vor."

§. 5.

II. Auch den Begriff von Vergehen und Uebertretungen, welche an die Stelle der ehemaligen schweren Polizeiübertretungen gekommen sind, entnehmen wir dem Patente zum frühern Strafgesetze. Dieses erklärt als solche:

1. Absichtliche Rechtsverletzungen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet sind, oder die s. g. uneigentlichen Vergehen und Uebertretungen;

2. wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird; die s. g. eigentlichen Vergehen und Uebertretungen und

3. Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören. St. G. v. J. 1803. Einltg. III. IV. V.

§. 6.

Die im 2. Theile des neuen Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen. St. G. §. 233.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, insofern sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist. St. G. §. 238.

§. 7.

Der Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen beruht auf keinem innern Merkmale derselben, als ob diese strafbaren Handlungen ihrer Natur nach verschieden wären; sondern diese Eintheilung wurde 1. nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses, St. G. §. 274, und 2. in Beziehung auf die Strafprozeß-Ordnung behufs ihrer Zutheilung an das Forum der Einzeln- oder der Kollegialgerichte, St. P. O. §. 9 und 16, beliebt. *) In ersterer Beziehung bestimmen z. B. die §§. 335 und 336 St. G., daß die darin enthaltenen strafbaren Handlungen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Uebertretung, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen geahndet werden sollen. Geschieht hingegen die strafbare Handlung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (z. B. bei Eisenbahnen), so ist sie als Vergehen zu bestrafen, auch wenn nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte. Wurde kein Schaden durch diese strafbaren Handlungen herbeigeführt, so sind sie als Uebertretungen mit geringern Strafen zu ahnden. St. G. §. 431.

§. 8.

Nach Vorausschickung dieser §§. des Strafgesetzes kehren wir wieder zu den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung zurück, von denen wir noch folgende herausheben:

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. St. P. O. §. 3.

---

*) Hye a. a. O.

Es möge diesen §. jeder ärztliche Sachverständige als eine Aufforderung betrachten, der Gerichtsbehörde zur Erreichung ihrer Zwecke durch unbestechliche Wahrheitsliebe und die gewissenhaftesten Aussagen an die Hand zu gehen, denn „manche Aerzte halten sich für die Engel des Friedens, für die officiösen Humanitätsapostel, und wähnen, ihre eigentlichste Pflicht sei es, den strafenden Arm des Gesetzes durch schwankende Aussagen und vielgegliederte Muthmaßungen zu lähmen.“ *) Erscheint auch dem Laien in der Strafgesetzkunde die Anwendung irgend eines §. des St. G. im gegebenen Falle als zu hart oder zu gelinde, so darf sich doch der Gerichtsarzt durch keine unzeitige Gemüthsstimmung weder zu Gunsten noch zum Nachtheile des Angeklagten verführen lassen, die Objekte seiner Untersuchung, wie z. B. die durch gesetzwidrige Handlungen an andern veranlaßten Gesundheitsstörungen in einem andern, sei es mildern oder trüberen Lichte darzustellen, als es ihn Wissenschaft und Kunst lehrten; die Anwendung des alten Grundsatzes: **in dubio mitius, d. h. pro reo, taugt nicht für den Arzt, der in dubio nur die Gründe des dubium anzugeben hat.**

Zweites Hauptstück.

Von den Strafgerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

§. 9.

Der ärztliche Sachverständige wird bald in der strafgerichtlichen Voruntersuchung, bald bei der Schlußverhandlung; während der Untersuchungshaft, wie während der Strafhaft des Angeklagten, vom Einzelnrichter sowohl als von kollegialverfahrenden Behörden zu verschiedenen Amtshandlungen requirirt; — es ist nothwendig, daß er die Aufgabe und Stellung jener Behörden, mit denen er im Verkehre steht, wenigstens im Allgemeinen kenne. Wir entnehmen daher dem 2. und 3. Hauptstücke der St. P. O. Folgendes:

Für die Strafjustizpflege sind nachstehende Behörden aufgestellt:

1. Die Bezirksämter, welche zugleich die Besorgung der politischen Amtshandlungen über sich haben, oder die Stuhlrichterämter in Ungarn,

---

*) Dr. Snetivy: Die Körperverletzungen ꝛc. Linz 1849.

die für sich bestehenden Präturen im lomb.-venetianischen Königreiche und die Polizeibehörden.

2. Die Landes- und Kreis- oder Komitatsgerichte.

3. Die Oberlandesgerichte (Obergerichte oder Banaltafeln).

4. Der oberste Gerichtshof.

Die unter 1 aufgeführten Behörden haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Kollegialgerichte auszuüben, St. P. O. §. 8.; bei allen Gerichtshöfen erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Diskussion) durch absolute Stimmenmehrheit. St. P. O. §. 21.

§. 10.

Als Untersuchungsbehörden fungiren:

a) für alle Uebertretungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind, die Bezirks- und Stuhlgerichtsämter und Präturen; ferner für die ihnen speciell zugewiesenen Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte die Sicherheits- oder Polizeibehörde. St. P. O. §. 9.

b) für Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme der unter c benannten);

aa) für einen eigens zu bestimmenden Umkreis die Landes- und Kreis- oder Komitatsgerichte;

bb) außer diesem Umkreise die für einen, mehrere Einzelngerichte umfassenden, Rayon eigens zu bezeichnenden Bezirksgerichte.

c) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Lan-

desbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat. St. P. O. §. 10.

§. 11.

Entscheidend und urtheilsprechend sind:

a) für Uebertretungen, die im §. 9 unter 1. aufgeführten Behörden. St. P. O. §. 9.

b) für Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen nach erfolgter mündlicher Schlußverhandlung: die Landes- und Kreis- oder Komitatsgerichte und

c) für die im vorigen §. lit. c verzeichneten Verbrechen die Landesgerichte am Sitze der politischen Landesbehörden. St. P. O. §. 16.

§. 12.

Als erste Instanz in Straffachen entscheiden die in §. 9 unter 1. angeführten Aemter, und die unter dem Namen: Landes-, Kreis- und Komitatsgerichte bestehenden Gerichtshöfe, St. P. O. §. 7; als zweite Instanz- und Berufungsbehörde die Oberlandesgerichte, St. P. O. §. 18, endlich als dritte Instanz der oberste Gerichtshof. St. P. O. §. 19.

§. 13.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Oberstaatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen. St. P. O. §. 29. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig. St. P. O. §. 34.

Der Beruf der Staatsanwaltschaft besteht darin, überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen, St. P. O. §. 30, in welcher Richtung den Staatsanwälten durch alle Stadien des Strafprozesses von der ersten Kenntnißnahme einer strafbaren Handlung bis zur Schöpfung der Strafe und allfälligen Berufung gegen dieselbe, so wie bei der Auflassung und Einstellung des Strafverfahrens ihre bestimmte Einflußnahme genau vorgezeichnet ist.

§. 14.

Die nächstfolgenden Hauptstücke der Strafprozeß-Ordnung: von dem Privatankläger, der Zuständigkeit der Strafgerichte, und von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten können füglich übergangen werden, da sie für den ärztlichen Sachverständigen von keinem Belange sind. Desto mehr interessirt ihn hingegen das

Dritte Hauptstück.

Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen wird später ein eigenes Hauptstück handeln.

§. 15.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist. St. P. O. §. 60.

Das Untersuchungsverfahren ist von der kompetenten Untersuchungs-Behörde sogleich einzuleiten, sobald sie zur Kenntniß eines Verbrechens oder von Amtswegen zu untersuchenden Vergehens kommt, St. P. O. §. 61, und beginnt mit der

A. Erhebung des Thatbestandes.

§. 16.

Thatbestand eines Verbrechens u. s. w. heißt der Inbegriff jener innern nicht sinnlich wahrnehmbaren, und äußern, in die Sinne

fallenden Merkmale einer Handlung, welche den gesetzlich bestimmten Begriff einer strafbaren Handlung erschöpfen.*)

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. St. P. O. §. 66.

Da wir in Betreff des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit im §. 2 das Sachdienliche erörtert haben, über den zugefügten Schaden aber wiederholt zu sprechen Gelegenheit sein wird, so mögen hier nur noch ein Paar Worte über letzteren beigefügt und in Kürze der s. g. erschwerenden und mildernden Umstände Erwähnung geschehen.

§. 17.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln. St. P. O. §. 76.

---

*) Frühwald: Handbuch der allg. St. P. O. 1854.

Der Arzt hat hiebei als Sachverständiger zweierlei zu erörtern, nämlich einmal den durch die strafbare Handlung dem Beschädigten an seinem Leben oder an seiner Gesundheit zunächst zugegangenen Schaden, und zweitens die daraus entspringenden Nachtheile in Beziehung auf Erwerbsunfähigkeit, Verunstaltung u. d. gl.; der Arzt ist der „sachverständige Schätzmeister des materiellen Schadens." *)

§. 18.

„Erschwerungsumstände sind solche Umstände, welche eine That strafbarer erscheinen lassen, ohne sie deßhalb in eine schwerere Gattung von Verbrechen zu verwandeln. So ist es z. B. bei einer schweren Verletzung ein erschwerender Umstand, wenn der Anfall tückischer Weise geschah; würde aber der Verletzte gestorben sein, so wäre dieß kein bloß erschwerender Umstand mehr, sondern es läge das schwerere Verbrechen des Todschlages vor." **)

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden. St. G. §. 43.

§. 19.

Unter den besondern Erschwerungsumständen bei Verbrechen (St. G. §. 44) und bei Vergehen und Uebertretungen (St. G. §. 263) dürfte für den Arzt in psychologischer Beziehung von Interesse besonders der sein: „b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt; c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden", weil der Umstand der öftern Wiederholung eines und desselben Verbrechens leicht zum Verdachte führen kann, daß ein krankhafter Trieb Ursache dieser Wiederholungen sein könnte. Nur die Vergleichung und Berücksichtigung aller Umstände kann zur richtigen Würdigung der strafbaren

---

*) Dr. Pessina: Unbefangene Bemerkungen über den ger.-ärztlichen Ausspruch, ob eine Verletzung als eine leichte oder als eine schwere erklärt werden müsse.

**) Frühwald: Handbuch des österr. Strafgesetzes. Wien 1852.

Handlungen führen und z. B. den Gewohnheitsdiebstahl von der s. g. Kleptomanie unterscheiden lehren.

§. 20.

Von den strafgerichtlichen Milderungsumständen bei Verbrechen führen wir theils des psychologischen Interesses halber, theils wegen möglicher Abgabe eines ärztlichen Kunstgutachtens an:

a) wenn der Thäter α) in einem Alter unter 20 Jahren,
β) wenn er schwach an Verstand oder γ) seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e—k) St. G. §. 46.

Dieselben Milderungsumstände erscheinen auch mit zum Theile andern Worten bei den Vergehen und Uebertretungen. St. G. §. 264.

§. 21.

a) Das Alter α) von 14 bis 20 Jahren wird als ein Milderungsumstand erklärt, während eine Handlung gar nicht als Verbrechen zugerechnet wird, wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat, St. G. §. 2 d, wovon wir noch später sprechen werden. Es ergiebt sich von selbst, daß der Milderungsgrund um so erheblicher ist, je näher der Angeschuldigte dem Alter der Unmündigkeit steht. Der ärztliche Sachverständige kann über diesen Punkt insoferne vernommen werden, als es sich, wenn weder durch Urkunden (Taufschein), noch durch glaubwürdige Zeugen das Alter des Angeschuldigten nachgewiesen werden kann, darum handelt, zu bestimmen, ob derselbe das Alter von 20 Jahren schon erreicht habe oder nicht, oder wie weit selber noch davon entfernt sein dürfte. So wichtig der Gegenstand der Untersuchung ist, eben so schwierig kann auch bei der Verschiedenheit der Entwicklung nach

der verschiedenen Individualität des zu Untersuchenden die Aufgabe sein, und gewöhnlich nur annäherungsweise gelöst werden.

β) Von der Schwäche des Verstandes wird bei der Erörterung der Imputationsfähigkeit das Nöthige vorkommen.

γ) Was die Vernachlässigung der Erziehung anbelangt, so wird der Arzt wohl kaum je darüber befragt; und es wäre überflüssig Aerzten und Richtern über den Einfluß der Erziehung auf das ganze übrige Leben vorsprechen zu wollen. Doch darf dieser Moment nicht überschätzt werden, wie dieß von Vertheidigern so gerne geschieht; das Strafgesetz erkennt daher, einen höhern Begriff von der freien Selbstbestimmung des Menschen hegend, diesen Milderungsumstand nur dann an, wenn die Erziehung sehr vernachlässigt worden war.

§. 22.

b) In Betreff des tadellosen Vorlebens möchten wir in psychologischer Beziehung auf die paradox scheinende, aber doch viel Wahres in sich enthaltende Bemerkung Böcker's aufmerksam machen. Er sagt: „Man sieht es schon als gravirende Umstände an, wenn man von einem Verbrecher weiß, daß er schon als Kind boshaft gewesen sei, und boshafte Streiche verübt habe, während diese Annahme ihn fast einem Geisteskranken gleichstellen könnte. Dagegen betrachtet man es als mildernde Umstände, wenn ein Verbrecher früher immer unbescholten gelebt, und keine vorherrschende Leidenschaft gezeigt hat, während man ihn um so straffälliger finden könnte, da er wahrscheinlich gegen organische Mißverhältnisse nicht anzukämpfen gehabt hat.“ *)

§. 23.

c) Von diesem Punkte heben wir nur die Furcht hervor, bei deren allfälliger Beurtheilung der Arzt vor Augen haben muß, daß diese durch einen andern angeregt worden sein müsse, und nicht bis zum unwiderstehlichen Zwange gesteigert worden sein dürfe, da in letzterm Falle die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufgehört haben würde, wie im §. 85 dargethan wird.

---

*) Böcker: Memoranda der ger. Medizin. Iserlohe 1854.

§. 24.

d) Dieser Absatz umfaßt die Affekte als Milderungsgrund (siehe §. 82), soferne die strafbare Handlung während deren Dauer und wegen ihrer Heftigkeit unternommen wird. Wenn bei der Nothwehr (siehe §. 86) nur von deprimirenden Affekten die Rede sein wird, so sind dagegen hier auch die aufregenden darunter begriffen, wie der Zorn, der gerechte Unwille über großes Unrecht u. d. gl. Die preußische Strafgesetzgebung sagt in den §§. 177 und 196: wenn der Thäter zum Zorn gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wird, sei dieß ein Milderungsgrund; wenn auch nicht wörtlich, so enthält doch auch das österr. Strafgesetz dieselben Merkmale dieses Milderungsumstandes. Dasselbe verlangt

α) eine heftige Gemüthsbewegung, welche die Funktionen des Verstandes oder den freien Willen in einem bedeutenden Grade zu beeinträchtigen im Stande ist;

β) daß diese Gemüthsbewegung aus dem gewöhnlichen Menschengefühle hervorgegangen, nicht erkünstelt sei, wobei der Gerichtsarzt, wenn er beigezogen wird, besonders die Individualität des Thäters, Temperament, körperliche und geistige Kräfte, Charakterfestigkeit u. s. f. zu berücksichtigen hat;

γ) endlich muß die Handlung rasch geschehen, der Thäter muß dazu hingerissen werden, somit die Ueberlegung und Abwägung der Folgen, wenn nicht ganz, so doch größtentheils ausgeschlossen sein. —

Die bisher besprochenen Milderungszustände beziehen sich auf die Person des Thäters; außerdem unterscheidet das St. G. §. 17 Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That; diese liegen außerhalb der Sphäre des Gerichtsarztes (siehe §. 4), und kommen hier nicht in Berücksichtigung.

§. 25.

Wir gehen nun wieder zur Erhebung des Thatbestandes zurück, und finden, daß der Untersuchungsrichter dieselbe, falls ein Augenschein nöthig fällt, „in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen und darüber ein umständliches Protokoll

aufzunehmen" hat, „welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist." St. P. O. §. 67.

Obwohl die Verbindlichkeit sich als solche Gerichtszeugen verwenden zu lassen, als eine allgemeine Bürgerpflicht erklärt wird, so sind doch unter andern ausgenommenen Ständen auch „die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen" in Berücksichtigung der dadurch eintretenden Störung ihrer wichtigen und oft dringenden Geschäfte von dieser Zeugenschaft befreit. St. P. O. §. 69.

§. 26.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt. St. P. O. §. 71.

Was in dieser Beziehung das ärztliche Personale betrifft, war zwar dasselbe bereits durch die Instruktion für gerichtliche Leichenschau *) und die Todtenbeschauer insbesondere durch ihre eigene Instruktion **) zur Anzeige bedeutender Verwundungen oder Verletzungen und verdächtiger Todfälle verpflichtet, und diese Verpflichtung ist dem Sanitätspersonale wiederholt in Erinnerung gebracht worden ***); allein in das Strafgesetz war die Außerachtlassung derselben nicht aufgenommen. Das jetzige Strafgesetz spricht sich hingegen folgendermaßen aus:

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei

---

*) Instruktion für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den österr. Kaiserstaaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben. 1814.

**) Instruktion für die Todtenbeschauer §§. 7, 8, 9, 10, 13.

***) A. h. Entschl. v. 27. Mai 1835. Hofkanzleidekret v. 11. Juni 1835.

welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet. St. G. §. 359.

Diese Verpflichtung ist offenbar ausgedehnter und strenger als früher; denn auch leichte Verletzungen, insoferne sie auf gewaltsame Weise erzeugt wurden, sind unverzüglich anzuzeigen, gleichviel ob der Arzt ordinarius ist oder nur beigezogen wurde. *) Diese Verpflichtung kann zu nicht geringfügigen Unannehmlichkeiten und Kollisionen des Arztes mit dem Verletzten, der sich seiner Behandlung anvertraut, ja selbst wieder Verletzer sein kann, führen, und es wird nicht ausbleiben, daß in derlei Fällen ein Theil der ärztlichen Praxis auf das Spiel gesetzt werde. Würde eine solche Anzeige in der Absicht unterlassen, um die nachforschende Obrigkeit in der Entdeckung eines Verbrechens oder des Thäters zu beirren, so würde sich wenigstens die Strafbarkeit des Arztes vergrößern, wenn man nicht annehmen kann, daß er sich dadurch nach Umständen des Verbrechens oder einer Uebertretung der Vorschubleistung durch Verhehlung schuldig mache. St. G. §§. 214 und 307.

§. 27.

In Betreff der in den Apotheken zubereiteten Arzneien wird dem Arzte wegen des unmittelbaren Schadens, der dadurch für den Kranken erwachsen kann, vom Strafgesetze eine ähnliche Verpflichtung auferlegt.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insoferne einem oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter

*) Entscheidung des obersten Gerichts- u. Kassationshofes v. 26. Aug. 1853.

eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet. St. G. §. 349.

Jedoch wird in diesem § keine Strafe für den Arzt festgesetzt, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt; die Bestimmung einer solchen bleibt der politischen Obrigkeit anheimgestellt. Derartige Anzeigen möchten aber auch wohl nur selten erfolgen, und zwar nur in dem Falle, als wirklicher, bedeutender Nachtheil für den Kranken entstanden ist, oder wenn solche Nachlässigkeiten wiederholt in einer Apotheke vorkommen; für gewöhnlich geht es mit einer Unterredung und beziehungsweise Drohung unter vier Augen zwischen Arzt und Apotheker ab.

Dieß sind somit die Anzeigen, welche jeder Arzt ohne Ausnahme in vorkommenden Fällen zu machen hat; die für die angestellten Aerzte dießfalls geltenden politischen Verordnungen haben hieher keinen Bezug.

§. 28.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67) durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größern Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt. St. P. O. §. 77.

Siehe unsern §. 25.

Unter Augenschein versteht man jene Amtshandlung, wodurch der Richter von dem Dasein oder der Beschaffenheit gewisser auf die Beurtheilung der Sache Einfluß nehmender Thatsachen oder Merkmale (mit oder ohne Beizug von Sachverständigen) durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich zu überzeugen sucht, und die Ergebnisse der Beobachtung ämtlich aufzeichnen läßt. *)

*) Würth a. a. O.

Werden ärztliche Sachverständige beigezogen, so entspringt hieraus der gerichtsärztliche Augenschein, worunter man die vom Gesetze angeordnete und vom Richter verlangte sinnliche Beobachtung und Erforschung von Thatsachen versteht, welche in einem gegebenen Strafrechtsfalle einflußreich sind, deren zweck- und wahrheitsgemäße Erhebung aber nur mittelst gerichtlich-medizinischer Fachbildung möglich ist. *) Hieraus ergiebt sich von selbst, wann ärztliche Sachverständige beigezogen werden müssen, nämlich:

§. 29.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen. St. P. O. §. 78.

Aus dem ersten Absatze dieses § entwickelt sich auf selbstverständliche Weise, welches die eigentliche Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen sei. Es ist die, 1. die fehlenden oder mangelhaften und zur Erfüllung seiner Aufgabe dem Untersuchungsrichter dennoch nothwendigen Fachkenntnisse zu ersetzen oder zu vervollständigen **); es ist durch das zu erstattende Gutachten die Vertretung des Untersuchungsrichters bei Erhebung des Augenscheines, und sohin dessen Belehrung ***); man hat deßhalb den sachverständigen Arzt auch schon bald die technische Brille †), bald das geistige Auge des Richters in technischen Fragen ††) genannt.

---

*) Schürmayer: Lehrbuch der ger. Medizin. Erlangen 1850.
**) Köck: Wiener mediz. Wochenschrift 1851, Nr. 13.
***) v. Ney: die ger. Erhebungen von Verletzungen ꝛc. Linz 1852 und allg. österr. Ger.-Zeitung 1851, Nr. 153.
†) Herght: deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1852. XII. Band. 1. Heft.
††) Oegg: über die Stellung u. Aufgabe der gerichtlichen Aerzte ꝛc. Blätter für gerichtl. Anthropologie 1853. 2. Heft.

Anmerkung. Besäße auch der Richter zufälliger Weise die in einem speziellen Falle nöthigen Kunstkenntnisse, so darf er sie dennoch nicht als entscheidend gelten machen, da er darüber keine ämtliche Befähigung erhalten hat, und durch eine solche Verbindung der Person des Richters mit jener des Sachverständigen jede Möglichkeit einer Kontrolle bei Vornahme des Augenscheines wegfallen würde. *)

Nebst den Kenntnissen erfordert die Aufnahme des gerichtlichen Augenscheines 2. manchmal noch besondere, dem Laien abgehende Fertigkeiten, und auch hierin hat der Sachverständige den Richter zu ersetzen; sprechen wir vom Gerichtsarzte, so rechnen wir hieher die körperlichen Untersuchungen an Lebenden, die Leichenöffnungen, die Vornahme der Lebensproben, die verschiedenartigsten chemischen Untersuchungen u. s. w.

Hieraus folgt, daß, wenn ärztliche Sachverständige auf Requisition einer Gerichtsbehörde eine derlei Untersuchung anstellen, diese ein integrirender Theil der gerichtlichen Untersuchung ist. **) Selbst v. Ney, der doch jede Bevormundung von Seite der Aerzte energisch zurückweiset, erkennt dießfalls in der medizinischen Wissenschaft und in dem verdienstvollen Gerichtsarzte eine unentbehrliche Stütze der Rechtspflege. ***)

§. 30.

Der letztaufgeführte § der St. P. O. drückt sich dahin aus, daß der Erhebung der That Sachverständige beizuziehen sind. Schon daraus erhellt, daß Gerichtsärzte nicht nur bei Vornahme eines Augenscheines, sondern auch bei andern Vorgängen des Untersuchungsprozesses zu verwenden kommen. Und in der That ist dieses jedesmal der Fall, so oft der Angeschuldigte, der Beschädigte oder Zeugen Behauptungen aufstellen, von denen der Untersuchungsrichter nicht weiß, ob sie nach den Regeln einer bestimmten, ihm nicht eigenen Wissenschaft oder Kunst als wahr angenommen werden können, z. B. wenn Jemand im Finstern einen Schlag in's Auge erhielt, und angiebt, es sei ein solches Ausströmen des Lichtes aus diesem Auge erfolgt, daß er den Thäter deutlich zu erkennen im Stande war; oder so oft über den Zusammenhang der in einem einzelnen Falle erwiesenen Thatsachen oder Umstände, oder über die daraus

---

*) Frühwald: Handbuch der allg. St. P. O.
**) Fridreich: Handbuch der ger.-ärztlichen Praxis. Regensburg 1843, und Bischoff, deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1853. I. Bd. 1. Heft.
***) Beilage zur allg. österr. Ger.-Ztg. 1851, Nr. 130.

abzuleitenden Folgerungen ein auf wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse gegründetes Urtheil nöthig ist *), z. B. es wäre nach der Richtung von Verletzungen auf einer bestimmten Körperseite auf die Stellung des Thäters bei der Beschädigung zu schließen. Dieses vorausgeschickt, läßt sich leicht die Häufigkeit der Fälle errathen, in denen der Untersuchungsrichter genöthiget ist, die Aushilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen; ein Blick in jene §§ des materiellen Strafrechtes, welche die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aufzählen, reicht dazu hin; die allg. österr. Gerichtszeitung beweist es auch thatsächlich in jedem ihrer Jahrgänge durch die Exponirung der verschiedensten Strafverhandlungen in den verschiedensten Kronländern zur Genüge.

§. 31.

Aus dem in den vorhergehenden §§ Gesagten dürfte sich auch die Beantwortung der selbst heutzutage noch von verschiedenen Auktoren bejahten Frage: ob Sachverständige als Zeugen anzusehen seien? ergeben, und diese Beantwortung verneinend ausfallen.

Wenn ein den Aerzten nicht sehr freundlich gesinnter Mitarbeiter der allg. österr. Gerichtszeitung **) das Kunstgutachten in die Kathegorie der Zeugenaussagen gesetzt wissen will, wenn Bernt ***) den Gerichtsarzt schlechtweg einen Zeugen nennt, und Mittermayer †) wenigstens einen Theil der gerichtsärztlichen Aussage der eines Zeugen gleichend darstellt, so entwickelt dagegen v. Ney ††) die Aufgabe des Zeugen dem Gerichtsarzte gegenüber deutlich, indem er sagt: „Der Zeuge hat nichts weiter, als eine von ihm gemachte zufällige Wahrnehmung über ein vergangenes Ereigniß vorzubringen. Weit schwieriger ist die Aufgabe der Kunstverständigen, insbesondere der Aerzte.“ Deßhalb kann der zufällige Zeuge durch keinen andern ersetzt werden, während der Sachverständige gewählt wird. Es giebt freilich auch Zeugen, welche absichtlich einer Handlung beiwohnen, um den Hergang beurkunden zu können, wie die Gerichtszeugen; kein Zeuge hat aber ein Urtheil abzugeben, wenn es nicht ein Urtheil des gemeinen Lebens ist, welches mit der Begriffs-

---

*) Würth a. a. O.
**) Allg. österr. Ger.-Zeitung 1852, Nr. 27.
***) Sistem-Handbuch der ger. Arzneikunde. Wien 1828.
†) Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse. 1834.
††) Die ger. Leichenbeschau ꝛc. Salzburg 1850.

bezeichnung der Sinnenwahrnehmung zusammenfällt. Der Sachverständige im Gegentheile hat jedesmal ein auf die ihm durch den Augenschein und die eigene Wahrnehmung oder vom Richter zu Theil gewordenen Prämissen basirtes, und nach den Regeln seiner Wissenschaft und Kunst motivirtes Urtheil — das Gutachten — abzugeben. Selbst wenn der ärztliche Sachverständige zur Beobachtung von Thatsachen beigezogen wird, z. B. bei Verhören, um das Benehmen eines Angeschuldigten während derselben zu beobachten, so geschieht es immer in der Absicht, damit der Gerichtsarzt hierauf ein Urtheil gründe, im Beispielsfalle, daß er über die Zurechnungsfähigkeit des Beobachteten Aufschlüsse ertheilen könne. Ja nicht einmal bei der Aufnahme eines Befundes selbst dient der Arzt als Zeuge, denn beinahe jede Zeile, die er diktirt, enthält schon Aussprüche, welche nicht mehr einfache Beobachtungen, sondern Urtheile sind. Wenn z. B. der Obducent bei einer Leichenöffnung von einer Muskatnußleber, von einer hepatisirten Lunge spricht, so schließen diese Begriffe schon je mehrere Merkmale in sich, welche zusammengenommen erst den Sachverständigen berechtigen, hieraus den Schluß zu ziehen, hier sei eine solche Leber oder Lunge vorhanden.

Wenn der Sachverständige überhaupt vor Gericht nicht die Rolle eines Zeugen spielt, so kann er auch natürlich nicht als ein kunstverständiger Zeuge betrachtet werden *), wofür ihn unter andern auch Güntner **) und Hohnbaum ***) gehalten wissen wollen, und wozu ihn das bairische Strafgesetz macht.

§. 32.

Die Würde der Sachverständigen ist wohl in Beziehung auf seine Aufgabe am besten durch die österreichische Strafprozeß-Ordnung selbst gewahrt, und die Zusammenwerfung derselben mit den Zeugen durch ihre klaren Bestimmungen verhindert; denn

1. ordnet sie auch beim Augenscheine, wo Sachverständige zugegen sind, — außerdem noch den Beizug zweier Gerichtszeugen an; St. P. O. §. 67,

---

*) Siehe: Schürmayer, Böcker, Snetivy, Oegg, a. a. O. Beer: Einleitung in das Studium und die Praxis der ger. Medizin. Wien 1851.
**) Güntner: Handbuch der ger. Medizin. Regensburg 1851.
***) Hohnbaum: Gerichtssaal, 1853. Maiheft.

2. macht sie einen Unterschied in der Beeidigung; indem die Sachverständigen vor der Vornahme des Augenscheines beeidet werden müssen, St. P. O. §. 81, während die Gerichtszeugen nur mittelst Handschlag verpflichtet werden, St. P. O. §. 68, die Thatzeugen hingegen vor der Vernehmung zur Wahrheit ermahnt, St. P. O. §. 122, und erst nach der Vernehmung nach Umständen beeidet werden. St. P. O. §. 131.

3. Weiters steht dem Sachverständigen zu, die nothwendigen Mittheilungen aus den Akten, ja selbst die Vernehmung von Zeugen zu verlangen. St. P. O. §. 83, worauf wir später zurückkommen werden.

4. Unterscheidet die Strafprozeß-Ordnung selbst den rechtlichen Beweis, welcher durch Sachverständige von dem, welcher durch Zeugen hergestellt wird. St. P. O. §. 261.

5. Endlich sind auch die Gebühren für die Sachverständigen höher bemessen, als für die Zeugen. St. P. O. §§. 334, 335, 337.

Mit all' diesem soll nicht gesagt sein, daß nicht auch Aerzte als sachverständige Zeugen verwendet werden können, wie denn Aerzte, welche einen Verletzten in Behandlung hatten, öfter zur Abgabe von Aufschlüssen requirirt werden, ohne daß ihnen die Eigenschaft als Sachverständige im engern Sinne im gegebenen Falle zukommt.

Daß manche Anordnungen für Zeugen sowohl als für Sachverständige dieselben sind, kann nicht gegen das bisher Gesagte sprechen, indem beide in formeller Beziehung dem Gerichte gegenüber viele Aehnlichkeit haben.

Anmerkung Bischoff*) erkennt dem Gerichtsarzte die dreifache Funktion zu:

1. als sachverständiger Inquirent,
2. als solcher Zeuge und
3. als solcher Beurtheiler.

§. 33.

Um wieder auf den eigentlich in Frage stehenden §. 78 der St. P. O. zurückzukommen, so bemerken wir daselbst, daß in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen sind, und nur bei Gefahr auf Verzug oder bei Fällen von geringerer Wichtigkeit die Beiziehung nur Eines Sachverständigen genügt. Die gegenwärtige St. P. O. dringt auf den Beizug von zwei Aerzten insbesondere bei Untersuchungen über

---

*) Bischoff: Ueber den wahren Beruf und die Stellung des Gerichtsarztes am angegebenen Orte.

Tödtungen, Körperverletzungen und Zurechnungsfähigkeit. St. P. O. §§. 88, 92 und 95.

Es wird dem Sachverständigen selbst zur leichtern Tragung der Verantwortlichkeit, dem Richter zur sicherern Verantwortlichkeit, dem Angeschuldigten zur größern Beruhigung dienen, wenn zwei Fachmänner über denselben Gegenstand vernommen werden, um sowohl ihre sinnlichen Wahrnehmungen hierüber zu offenbaren, als auch ihr Gutachten abzugeben, und wenn beide in ihren Ansichten mitsammen gehen; wäre nur Ein Sachverständiger, so würden ängstliche Richter, mißtrauische Vertheidiger, Angeklagte im Glauben, es geschehe ihnen zu hart, Beschädigte in der Furcht, man übersehe die Wichtigkeit ihres Schadens — in den meisten Fällen ein Obergutachten verlangen, welches nur für die Fälle wirklich vorgeschrieben ist, wo das Gutachten der Sachverständigen von einander abweichende Ansichten enthält.

Was die Gefahr auf Verzug anbelangt, so kann diese wohl in Betreff der Aufnahme des Befundes, schwerlich aber in Betreff der Begutachtung eintreten. In ersterer Beziehung werden die dünnbevölkerten Gebirgsgegenden wegen des so häufig dringend gefühlten Mangels an gebildeten Aerzten am ehesten Verlegenheit bereiten.

Ob ferner ein Fall von Wichtigkeit sei, läßt sich häufig erst in der Folge beurtheilen: ja aus dem anscheinend geringfügigsten kann der wichtigste werden. Die Untersuchung einer Verletzung an einem Finger ergiebt z. B. eine unbedeutende Verwundung — in der Folge tritt Starrkrampf — ja selbst der Tod ein! Die anscheinend leichte Verletzung wird zur tödtlichen. Der Beizug eines oder zweier Sachverständigen geschieht nach der vorläufigen Ansicht des Untersuchungsrichters, die er sich aus der Beschaffenheit der erhaltenen Anzeige über eine That gebildet hat; diese Ansicht kann und muß sich oft bei der Vornahme des Augenscheines oder durch die gegentheilige Ansicht des beigezogenen Gerichtsarztes ändern; es scheint daher denn doch zu viel behauptet, wenn v. Ney*) sich auf den Wortlaut des §. 35 der St. P. O. vom Jahre 1850 stützend, sagt, das Urtheil des Richters, ob eine Verletzung eine schwere sei, müsse vorausgehen, nämlich wegen der davon abhängenden Bestimmung der Zahl der Sachverständigen.

---

*) Allg. österr. Ger.-Zeitnng 1851. Beilage zu Nr. 130.

Anmerkung. Es dürfte für die gerichtsärztlichen Leser nicht ohne Interesse sein zu erfahren, wie man an andern Orten diesen Gegenstand aufgefaßt hat. Die einschlägige Verfügung des großherzogl. badischen Justizministeriums vom 17. Juli 1852 lautet nämlich **ommissis ommittendis**, wie folgt: Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Untersuchungsrichter die Ansicht befolgen, daß es bei Anzeigen von Körperverletzungen in ihrem Ermessen stehe, den gerichtlichen Arzt oder den gerichtlichen Wundarzt zur Besichtigung des Verletzten beizuziehen. Diese Beschwerde hat man begründet befunden .... Die Beurtheilung der Frage, ob ein das Einschreiten der Gerichtsärzte erfordernder Fall zu den minder wichtigen gehöre, kann aber nach der Natur des Gegenstandes nur den Gerichtsärzten selbst zukommen, und zwar muß hiebei, nach der organischen Einrichtung der Physikate, im Zweifel die Ansicht des Amtsarztes maßgebend sein .... Das Physikat hat sodann zu bestimmen, ob die fragliche Amtshandlung von beiden Gerichtsärzten gemeinschäftlich, oder von einem allein, oder von welchem vorzunehmen sei ... (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis v. 14. Aug. 1852.)

§. 34.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhälltnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen. St. P. O. §. 79. 1. Absatz.

Die Stellung des Richters bedingt das Recht zu dieser Wahl; er hat dabei einerseits auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten, andererseits auf die möglichste Unpartheilichkeit der Sachverständigen Rücksicht zu nehmen. *) Diese Wahl wird jedoch durch die später zu behandelnden §§. 80, 112 und 132 der St. P. O. und schon durch den zweiten Absatz des §. 79 der St. P. O. sehr beschränkt, wo auf die bleibend angestellten Sachverständigen hingewiesen wird.

In Betreff des Sanitätspersonales sind als bleibend angestellte Sachverständige anzusehen:

a) die gegenwärtigen Bezirksärzte, welche angewiesen sind, alle medizinisch-polizeilichen und alle gerichtlich-medizinischen Untersu-

---

*) Würth a. a. O.

chungen sowohl in Civil- als strafgesetzlichen Fällen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben. *)

Anmerkung. Ob den neukreirten Gemeindeärzten im Temesvárer Regierungsbezirke dießfalls bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden sind, wissen wir so wenig, als, ob die künftig wieder einzuführenden Kreisärzte nur die Ueberwachung der Gerichtsärzte haben, oder selbst gerichtsärztliche Funktionen auszuüben verpflichtet sein werden.

b) Die bei bestimmten Gerichten (Landesgerichten) mit Bestallungen aufgenommenen Gerichtsärzte und Wundärzte.

Anmerkung. Auch für die Zukunft werden keine eigene Gerichtsärzte als Staatsdiener angestellt werden, wie von verschiedenen Seiten her im Interesse der Strafrechtspflege und der Aerzte gewünscht, und so sehr auch die Gründe dafür geltend gemacht worden sind. **) Das Organisirungspatent für die politischen und Justizbehörden spricht sich nämlich dahin aus: »In die Betheilung des ärztlichen . . . Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen, sondern dieses gegen Bestallung... nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.« (Reichsg. Bl. IV. 1853; über die Einrichtung der Gerichtsbehörden §. 13.)

c) Die den Polizeidirektionen beigegebenen Aerzte.

d) Die theils mit Besoldungen, theils mit Bestallungen betrauten Aerzte und Wundärzte in den größern Strafanstalten.

e) Die Kameralwundärzte in Galizien. Instr. §. 21.

f) Die an einigen Orten aufgenommenen Gerichtshebammen.

g) In Universitätsstädten die gerichtlichen Chemiker.

Wenn man die geringe Anzahl dieses Sanitätspersonales mit der Anzahl der Bezirksgerichte und der bei denselben vorkommenden Fällen vergleicht, so zeigt sich auf den ersten Augenblick die Unzulänglichkeit der angestellten ärztlichen Sachverständigen, und die Fälle, in denen der Richter von seinem Rechte Gebrauch zu machen hat, die Sachverständigen selbst zu wählen, müssen um so öfter eintreten, als auch die angestellten theils durch ihre politische Dienstleistung, theils durch ihre Verwendung von andern Gerichten abgehalten sein können.

Daß der Untersuchungsrichter den angestellten Gerichtsarzt übergehen kann, wenn dieser im gegebenen Falle als bedenklich erscheint, ist ein für die Rechtspflege nöthiges, dem Richter gewährtes Zugeständniß.

---

*) Wirkungskreis der Bezirksärzte §. 9. B. d. Verordnung des Min. d. Innern v. 1. Okt. 1850.

**) Siehe: Schürmayer, Böcker, Köck, Beer a. a. O.

§. 35.

Die Unzukömmlichkeiten, welche aus der in obigen Fällen dem Richter nothwendig überlassenen Wahl der Sachverständigen in Betreff der Aerzte hervorgehen müssen, entspringen daraus, daß der Untersuchungsrichter nicht im Stande ist, im Voraus über die Fähigkeit eines praktischen Arztes in gerichtlich-medizinischer Beziehung zu urtheilen. Welcher der beste Uhrmacher in der Gegend sei, wird leicht zu erfragen sein; auch wohl welcher Arzt als solcher am meisten Zutrauen besitze und verdiene. Allein so wenig der Verfertiger eines ausgezeichneten Tubus deßhalb ein Astronom sein muß, eben so wenig muß ein ausgezeichneter praktischer Arzt ein guter Gerichtsarzt sein. Der Zweck, den der praktische Arzt vor Augen hat, ist Heilung oder Linderung — wenn möglich auch Verhütung der Krankheiten. Was kümmert ihn die gerichtliche Medizin: er hat ja keine Verpflichtung sich auf dieselbe zu verlegen! Die gerichtliche Medizin ist — möchten wir den Herren Richtern zurufen — eine zwar auf die Gesammtheit der medizinischen Haupt- und Hilfswissenschaffen basirte, aber für sich selbst bestehende Doktrin, welche ein eigenes, ein fortwährendes, die raschen Fortschritte der Wissenschaft begleitendes, auch auf die positiven Gesetze des Landes gerichtetes Studium bedarf, und zu ihrer Ausübung Erfahrung und Uebung verlangt, die dem praktischen Arzte eben gänzlich fehlen können. Oder glaubt man etwa, daß brauchbare Gerichtsärzte in dem Semester, welchen der Student auf der Universität der gerichtlichen Medizin widmet, oder auch nicht widmet — gebildet werden? Wir fragen weiter: welcher rein praktische Arzt oder noch mehr, welcher Wundarzt soll sich mit diesem mühevollen Studium befassen, um vielleicht des Jahres einmal gegen die gewöhnliche Entlohnung in einem gerichtlichen Falle verwendet zu werden? Abgesehen von den speziellen Kenntnissen, abgesehen von der Erfahrung und Uebung, werden schon vom Gerichtsarzte Eigenschaften erfordert, die zwar bei jedem Arzte wünschenswerth, beim Gerichtsarzte aber geradezu unentbehrlich sind. So verlangt die Instruktion zur gerichtlichen Leichenschau vom Gerichtsarzte: nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam gegen die obrigkeitlichen Verfügungen; ferner in Beziehung auf wissenschaftliche Bildung nebst den Kenntnissen und der sowohl seinem

akademischen Grade, als seiner allfälligen dienstlichen Stellung entsprechenden übrigen Ausbildung noch ein richtiges Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, und zwar in weit höherem Grade, „als bei jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweckes abgibt, weil gerade diese schriftliche Abfassung ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht. *)

§. 36.

Es ist eine weitere Anforderung an den Gerichtsarzt, daß er sich „mit dem Inhalte und dem Sinne der Gesetze vertraut mache, weil durch diese Vertrautheit allein eine klare Anschauung des Zweckes der gerichtlichen Erhebung erworben werden kann, und weil ohne Kenntniß des Zweckes einer Aufgabe es unmöglich ist, diese richtig zu lösen." **)

Das neuere Gerichtsverfahren setzt überdieß vom Gerichtsarzte voraus, daß er auch öffentlich aufzutreten und zu sprechen verstehe. Hat er es auch bei der mündlichen Schlußverhandlung nicht mehr mit Geschwornen zu thun, denen er seine Ansichten und Ueberzeugungen mundgerecht machen soll, so steht er dafür einer Versammlung gegenüber, welche aus gelehrten Richtern, denen die gerichtliche Medizin selbst keine unbekannte Größe sein darf, aus Advokaten und überhaupt aus dem gebildetsten Theile der Gesellschaft zusammengesetzt ist; er wird, wie wir später nachsehen werden, den Kreuz- und Querfragen des Gerichtspräsidenten und seiner Räthe, des Staatsanwaltes und der Vertheidiger, ja selbst einzelner Fachgenossen in einer Art ausgesetzt, als ob er abermals ein examen rigorosum aus der gerichtlichen Medizin ablegen müßte. Besser hat diese Stellung des Gerichtsarztes wohl Niemand geschildert, als Schürmayer im öfter citirten Werke §. 17, Anmerkung, und Hohnbaum ***), worauf wir unsere Leser verweisen müssen.

Anmerkung. Die Errichtung eigener Seminarien und Institute für Physiker †) und Einführung der für die Universitäten vorgeschlagenen gerichtl.-

---

*) Instruktion zur gerichtl. Leichenschau §§. 14, 15.
**) v. Ney: Die gerichtl. Erhebung von Verletzungen.
***) Gerichtssaal, 1853. Märzheft.
†) Beer a. a. O.

medizinischen Disputationen *) würde einem wesentlichen Bedürfnisse zur Bildung von Gerichtsärzten abhelfen. Wir beneiden die Klinik in München, wo bereits ein gerichtlich-medizinisches Praktikum eingeführt wurde, um diesen zeitgemäßen Vorzug vor unsern Universitäten, und wünschen, daß die gerichtliche Medizin durch Benützung von vollständigen Lehrapparaten, Geisteskranken, Leichen und Präparaten, Obduktions- und toxologischen Apparaten, um mit Böcker **) zu reden, den Schülern recht handgreiflich gemacht werde.

Das Recht zur Wahl der ärztlichen Sachverständigen dürfte unter diesen Umständen dem Richter manchmal sauer werden; andere Male hebt es sich von selbst auf, wenn er im weiten Umkreise seines Amtssitzes nur über einen Wundarzt, oder höchstens über Einen graduirten Arzt zu verfügen hat, oder wenn ihm zwei Sanitätsindividuen zu Gebote stehen, welche mitsammen nur Eines ausmachen: wir meinen die nicht seltenen Fälle, in welchen Rang, Stellung, Persönlichkeit, Bildung, wirkliche oder anscheinende Ueberlegenheit an Kenntnissen des ersten Sachverständigen dem zweiten den Mund zur Abgabe einer eigenen Meinung verschließen, und selben nur zum Nachbeter und Nachtreter im Gutachten des ersten machen. Wir wissen aus zu langer Erfahrung, was wir in so manchen Fällen von Doppelgutachten zu halten haben, welche von einem Arzte und einem Wundarzte unterfertigt sind. Das stimmt bei der Voruntersuchung alles prächtig zusammen, auch beim mündlichen Schlußverfahren, insoferne schon erwartete Fragen hierüber zu beantworten kommen. Geht es über diese hinaus, dann kommen leicht divergirende Meinungen, durch die selbst das ursprüngliche Gutachten modifizirt wird, zum Vorscheine, und machen die Beirufung eines dritten Arztes nothwendig!

Es kann in obiger Beziehung freilich auch das Umgekehrte stattfinden, und der Arzt dem Wundarzte folgen müssen, wenn es sich um Spezialitäten, z. B. bei Gutachten über s. g. chirurgische, Zahn-, Augenkrankheiten und geburtshilfliche Themata handelt, und sich der Arzt auf diese Fächer nicht verlegt hat. Vor dem Gesetze gilt das Gutachten beider gleichviel.

§. 37.

Fragen wir die Erfahrung: ob bei dieser allzugeringen Anzahl angestellter Gerichtsärzte und unter den angegebenen Schwierigkeiten die

---

*) Hohnbaum a. a. O.

**) Vorschläge zur zweckmäßigen Reform des Lehrvortrages der gerichtl. Medizin ꝛc. Zeitschrift f. d. St.-Arzneikunde. Neue Folge XII. 2.

Wahl der ärztlichen Sachverständigen oft mißglückt sei? Wir begegnen in der allg. österr. Gerichtszeitung *) einer Stimme, welche eine traurige Anklage gegen die Wahl der Sachverständigen und gegen deren Gutachten erhebt. „Wer", heißt es daselbst, „wer Gelegenheit hatte, Einsicht in eine größere Zahl von Kunstgutachten zu nehmen, kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß sehr viele derselben, und darunter namentlich die chemischen Befunde, so tief unter dem gegenwärtigen Standpunkte des wissenschaftlichen Erkennens stehen, daß ihre Mangelhaftigkeit selbst dem Laien nicht entgehen kann. Die Behandlung eines Kunstgutachtens als bloße Zeugenaussage (!) ist also schon dadurch, abgesehen von allen andern Gründen, gerechtfertiget; (?) sie bietet den einzigen Schutz vor den groben Rechtsverletzungen, welche durch die Beiziehung mangelhaft gebildeter Sachverständiger veranlaßt werden, und nicht in allen Fällen so klar zu Tage liegen, daß sie von dem Richter wahrgenommen werden können." Nirgendwoher ist dieser Passus widersprochen worden; die erwähnte Zeitung enthält in jedem Jahrgange gewichtige Belege dafür. Die Wiener medizinische Wochenschrift **) behauptet ferner: „Aerztliche Gutachten, in denen oft das Hauptmoment unberücksichtigt bleibt, sind keine Seltenheit, ja selbst keine Seltenheit in Wien, am Mittelpunkte der Gelehrsamkeit, der Erfahrung und der Intelligenz!"

In diesen Anklagen dürfte ein ernster Mahnruf an die Staatsverwaltung zur Bildung, Anstellung und anständigen Bezahlung gediegener Gerichtsärzte liegen, welche sich das Studium und die Ausübung der gerichtlichen Medizin zu ihrem speziellen Lebensberufe machen!

§. 38.

Ehe wir die Erörterung über die Wahl der Sachverständigen schließen, möge noch des Falles gedacht werden, in welchem sich an der Reichsgränze wegen Gefahr auf Verzug die Nothwendigkeit der Beirufung eines ausländischen Arztes aufdrängt. Dessen Verwendung bei Aufnahme des gerichtlichen Augenscheines und Befundes wird um so weniger einem Anstande unterliegen, als ausländischen Aerzten im Gränzbezirke auch die Ausübung der ärztlichen Praxis gegen Reciprocität gestattet ist.***) Bei

---

*) 1852, Nr. 27.
**) 1853, Nr. 45.
***) A. h. Entschl. vom 26. September 1837.

der Abgabe des Gutachtens hingegen, welche in vielen Fällen ein Vertrautsein mit der Landesgesetzgebung als nöthige Bedingung zur entsprechenden Ausarbeitung voraussetzt, dürfte es wenigstens gerathen sein, einen dießseitigen Gerichtsarzt als zweiten Sachverständigen dem fremden Arzte an die Seite zu geben.

§. 39.

Der im §. 34 abgebrochene §. 79 der St. P. O. sagt des weitern:

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen. St. P. O. §. 79. Schluß.

Der darin angezogene §. 118 lautet:

Wenn ein Zeuge (Sachverständiger) der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge (Sachverständige) ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen (Sachverständigen) erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge (Sachverständige) zu vergüten. St. P. O. §. 118.

Verweigert ein Sachverständiger die Abgabe eines Gutachtens, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten. St. P. O. §. 119.

Der §. 230 der St. P. O. wird bei der Erörterung der mündlichen Schlußverhandlung zur Sprache kommen.

Der Sachverständige kann sich somit 1. durch Nichterscheinen auf erhaltene Vorladung und 2. durch Ablehnung eines Gutachtens strafbar machen. Nun wissen wir zwar: Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen.... St. P. O. §. 25; allein die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf bloß praktische Aerzte behufs eines Kunstbefundes für alle Fälle möchten wir bezweifeln. Denn:

1. so gut diese für immer von der Verpflichtung als Gerichtszeugen zu erscheinen (siehe §. 25) freigesprochen sind, ebenso können selbe bei einer solchen Vorladung durch dringende, unverschiebbare heilärztliche Geschäfte verhindert sein; der Heilarzt hat aber gegen seine Kranken bestimmte Verpflichtungen übernommen, während dieses dem Staate gegenüber zur Ausübung der gerichtlichen Medizin denn doch nicht der Fall ist. Wenn die strengste Bestrafung derjenigen praktischen Aerzte angeordnet wurde *), welche sich weigern, überall, wo es die Noth bei Kranken erfordert, und namentlich bei der Cholera, sich verwenden zu lassen, so ist dieses etwas ganz anderes, und jeder Arzt hiezu durch seinen Promotionseid gebunden. **) Wenn ferners behauptet wird, daß der Arzt wie der Zeuge sich gebrauchen lassen müsse, so wiederholen wir hier, daß ein Zeuge, der zufällig einer That beigewohnt hat, durch keinen andern vertreten werden kann, wie ein Sachverständiger durch den andern.

2. Die Ablehnung der Abgabe eines Pareres von Seite des Arztes läßt sich in manchen Fällen rechtfertigen. Wie soll man dem praktischen Arzte zumuthen, in einer ihm fremden Sphäre zu arbeiten, Kunstakte auszuüben, für welche ihm die Detailkenntnisse oder Fertigkeiten fehlen? wie z. B. soll der praktische Arzt die verschiedenen Arten von Lebensproben bei einem Neugebornen anstellen, an die er seit Jahren nicht mehr

---

*) A. h. Entschl. vom 25. August 1831 und 18. Jänner 1832.

) Dieser lautet: ... **Spondeo et juro Deo, — artem salutarem, quam adeptus sum, in aegrorum solamen, honeste, solerter exerciturum; eadem sollicitudine ac animi aequitate pauperi atque diviti operam medicam laturum ....

gedacht, die er nie praktisch anwenden gesehen, für welche die Neuzeit Methoden erfunden hat, die zur Zeit seiner Studien noch gar nicht bekannt waren? Wie soll er entscheiden, ob Jemand im Wasser „durch Ertrinken" gestorben, wenn er die hierüber aufgetauchten Streitfragen und ihre Lösung nicht kennt? Ist eine solche Zumuthung nicht eine moralische Tortur, und darf der Arzt, welcher die gerichtliche Medizin nicht zu seinem speziellen Studium gemacht hat, den Ruf als Experte annehmen, und die große Verantwortlichkeit auf sich laden, vielleicht die Richter durch seine mangelhaften Kenntnisse oder Fertigkeiten irre zu führen und die Rechtspflege zu hintergehen?

3. Wie soll der praktische Arzt, da in der Regel der Untersuchungsarzt auch zur Hauptverhandlung verwendet wird, es darauf ankommen lassen, Ehre und Ansehen durch ein mißlungenes Gutachten gewiegten Gerichtsärzten gegenüber, im Strome der Fragen von Seite der Richter in die Schanze zu schlagen? oder ersetzt es alle Kenntnisse, wenn man in einem gegebenen Falle einen gerichtlich-medizinischen Auktor nachschlägt, um dann den Gerichtsarzt spielen zu können? Wir glauben, wenn der praktische Arzt oder Wundarzt so ehrlich ist, solche Entschuldigungsgründe für die Verweigerung eines Gutachtens vorzubringen, so wird der Richter dieselben nach St. P. O. §. 118 als „giltige" anerkennen, und von jedweder Bestrafung Umgang nehmen müssen.

4. Daß der beamtete Gerichtsarzt verpflichtet ist, jedem Rufe des Gerichtes zu folgen, darüber kann kein Zweifel sein; wir bedauern den nur bestallten, wenn Leben oder Gesundheit bei seinen Funktionen auf dem Spiele stehen. Wird auch den bestallten Gerichtsärzten, wie den anfänglich nur bestallt gewesenen Bezirksärzten für dergleichen Fälle die Behandlung der Staatsbeamten nach §. 10 des Pensionsnormales ausnahmsweise zugesichert *), so ist dieses bei den so geringen Bestallungen der Gerichtsärzte dennoch in keinem Verhältnisse zu den drohenden Gefahren und Verlusten.

Anmerkung. Man möge die etwas weitwendige Erörterung dieser Punkte vergeben; sie ist lediglich eine Abwehr gegen die manchmal zu pretentiösen Anforderungen der Richter an die Aerzte.

---

*) Min. der Justiz 21. Okt. 1853. Reichsges. Bl. LXXII.

5. Die Universitätsprofessoren haben sich gegen ihre Verwendung als Sachverständige zu schützen gewußt, indem sie nachstehenden Ministerialerlaß erwirkten: „Da sich häufig Fälle ergeben, daß Professoren der medizinischen Fakultät von den Gerichten zur Abgabe eines Gutachtens als Sachverständige bei strafgerichtlichen Untersuchungen aufgefordert werden; da es aber im Interesse der Pflege der Wissenschaft wünschenswerth ist, die Thätigkeit der Professoren so wenig als möglich für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu verordnen, daß die Zuziehung der Professoren der medizinischen (mediz.-chirurgischen) Fakultät als Sachverständige zu den strafgerichtlichen Untersuchungen, in so ferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nöthig machen, in Zukunft zu vermeiden sind, und wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint. *)

§. 40.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen. St. P. O. §. 80.

Somit dürfen jene Aerzte 1. nicht vernommen werden, a) welche Staatsbeamte sind, wenn sie dadurch das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in so ferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind; b) jene, welche zur Zeit, als sie das Gutachten abgeben sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben. St. P. O. §. 112. Folgerichtig wird man auch den nächsten § der St. P. O. von den Zeugen auf die Sachverständigen übertragen können, welcher die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime, Neffen, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeältern oder Kinder, den Vormund

---

*) Min. der Justiz 21. Okt. 1853. Reichsges. Bl. LXXII.

oder Mündel desselben von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren befreit.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen (Sachverständige) vorgeladen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses (Gutachtens) zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten. St. P. O. §. 113.

2. Folgende Personen dürfen nicht beeidiget werden:

a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;
b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;
c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;
d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; *)
e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt, daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande

*) Dieses hat natürlich keinen Bezug auf die Sachverständigen.

befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;

f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können. . . . St. P. O. §. 132.

Anmerkung. Von dem Rechte, gegen die Wahl der Sachverständigen Einwendungen zu erheben, und die Berufung anderer Sachverständiger zu beantragen, wie die St. P. O. vom J. 1850 §. 120 dem zur Zeit des Augenscheines in Verhaft befindlichen Angeschuldigten zugestand, macht die neue St. P. O. keine Erwähnung mehr.

§. 41.

Es möchte hier wohl am Platze sein, die Fragen aufzuwerfen:

1. Wenn Jemand durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung eines Zweiten an seinem körperlichen Wohle zu Schaden gekommen ist, kann der behandelnde Arzt als Sachverständiger verwendet werden? vorausgesetzt, daß es zu keiner Obduktion kommt, worüber in der Folge die Rede sein wird.

Wir finden hierüber keinen speziellen positiven Ausspruch in unserem Gesetze. Wenn wir auch annehmen, daß der behandelnde Arzt mit seinem Patienten auf einem vertraulichern Fuße lebe, als mit dessen Beschädiger, so können wir ihn doch nicht unter lit. f) des vorhergehenden § subsummiren, und als des letztern Feind erklären. Verschiedene deutsche Gesetzgebungen haben dieserwegen besondere Anordnungen getroffen. Nichttödtliche Verletzungen begutachtet in Preußen der Kreisphysikus, auch wenn er den Verletzten selbst behandelt; dasselbe gilt von den badischen Staatsärzten; in Rheinbayern wird der behandelnde Arzt „exceptionsmäßig.“ *) Bei uns hat man keinen Anstand genommen, die behandelnden Aerzte als Sachverständige zu benützen, ja dieselben nicht selten andern Aerzten vorgezogen, in bedenklichen Fällen jedoch die behandelnden Aerzte wenigstens als Zeugen vorgerufen, um nähere Aufklärungen

*) Instruktion für Kantonsärzte §. 3.

über den Krankheitszustand, die Therapie u. d. gl. zu erhalten. Zur möglichsten Vermeidung auch jeden Scheines von Partheilichkeit wird es vorzuziehen sein, nebst dem behandelnden Arzte einen zweiten, gänzlich unbefangenen Sachverständigen zur Mitabgabe der Gutachten zu verwenden. Jedenfalls wird der Untersuchungsrichter, wenn er findet, oder auch nur vermuthet, daß der Sachverständige ein unmittelbares nächstes Interesse am Gange des Strafprozesses habe, dieses als ein der Beeidigung entgenstehendes „gegründetes Bedenken" ansehen, somit nach St. P. O. §. 131 die Beeidigung vermeiden. Dem Spruchrichter steht es dann zu, zu prüfen, falls ein solcher Sachverständiger aus was immer für einem Grunde nicht umgangen werden kann, ob nicht die Unpartheilichkeit des Gutachtens „durch persönliche Verhältnisse" St. P. O. §. 260, verdächtiget werde, und er hat seine dießfälligen Bedenken bei Beurtheilung des Beweises durch Sachverständige mit in die Wagschale zu legen. (Siehe §. 52.) *)

2. Wenn der Gerichts- und der behandelnde Arzt nicht ein und dieselbe Person sind, in welchem Verhältnisse stehen die beiden zu einander? Unsere St. P. O. hat auch dießmal die in andere deutsche Gesetzgebungen, wie in Bayern, Baden u. s. w. aufgenommenen Normen unberücksichtigt gelassen, und sich hierüber gar nicht ausgesprochen. Der Natur der Sache nach wird der Gerichtsarzt zur Ueberwachung, d. h. zur Kontrollirung der ärztlichen Behandlung des Beschädigten berufen sein. Sollten sich diagnostische oder therapeutische Meinungsverschiedenheiten ergeben, so würde hiebei, wie bei jedem andern Kranken, kollegialisch zu verfahren sein; denn in praktischer Beziehung kann und darf kein Unterschied zwischen dem Gerichts- und dem rein praktischen Arzte gemacht werden, außer, wenn z B. letzterer nur ein Wundarzt wäre, und es sich um einen s. g. innerlichen Fall handelte. Bei herrschender Verschiedenheit der Ansichten werden diese, in so ferne ihre Ausgleichung nicht früher gelingt, in der Folge durch die deßhalb geführten ärztlichen Tagebücher rechtzufertigen sein.

§. 42.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen

*) Randbemerkungen zum Manuskripte v. St.-A.-Substituten Speckbacher.

beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. St. P. O. §. 81.

Dieß setzt voraus, daß sich der Gerichtsarzt auf dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft und Kunst befinde. Allein manchmal werden von den Richtern allgemeine Fragen gestellt, welche unsere Wissenschaft nicht zu beantworten im Stande ist; andere Male ist der konkrete Fall der Art, daß er nicht die gehörigen Anhaltspunkte gewährt, um dem Richter die gewünschten Aufklärungen geben zu können. Da bei jeder gerichtsärztlichen Untersuchung „die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes sein muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medizinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders sein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben." *) Es ist ja auch etwas werth und nicht ohne Folgen für die Rechtspflege, mit Gewißheit zu wissen, daß man keine Gewißheit erlangen kann. **) Die größte Behutsamkeit ist namentlich dann dringend anzuempfehlen, wenn der Untersuchungsrichter selbst mit bedeutenden gerichts-

*) Instruktion für die ger. Leichenschau §. 22.
**) Henke, Lehre von der Lethalität.

ärztlichen Kenntnissen ausgerüstet ist, oder — zu sein meint, und dieses hervorleuchten lassend, auf das Gutachten des Arztes einen Einfluß zu nehmen beansprucht.

§. 43.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

In diesem Falle würde auch die Gegenwart des Richters eher störend als nützend einwirken, und wäre vollkommen zwecklos, da von keinem Untersuchungsrichter die zum Verstehen solcher Operationen nöthigen chemischen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde. St. P. O. §. 82.

Was diesen Punkt betrifft, so ist schwer einzusehen, warum der bleibend angestellte Gerichtsarzt nicht dieselbe Glaubwürdigkeit für sich haben soll, wie der Gerichtsbeamte; und der nicht angestellte Sachverständige wird durch seinen eben abgelegten Eid, der für ihn so fest bindend ist, wie der Diensteid für den Richter, auf die gleiche Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, namentlich wenn er ein Mann der freien Wahl des Untersuchungsrichters ist. Etwas anderes ist es, wenn man befürchtet, daß die Glaubwürdigkeit der Erhebungen durch Ungeschicklichkeit vermindert werden könnte: desto größer ist aber auch die Verpflichtung des Staates sich eigene geschickte Gerichtsärzte zu verschaffen, auf die man sich, auch wenn sie allein arbeiten, vollkommen verlassen kann; denn der Richter kann dagegen keine Sicherstellung treffen, er müßte denn selbst Sachverständiger sein.

§. 44.

1. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. 2. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, 3. und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. — St. P. O. §. 83 Anfang.

Dieser § hat unter den Gerichtsärzten bei der Ausgabe der St. P. O. vom Jahre 1850 eine große Entrüstung hervorgebracht, weil man darin eine herabwürdigende Bevormundung der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Träger erblickte. *) Das Gespenst ist jedoch nicht so gefährlich, wenn man es in der Nähe besieht.

1. Die Stellung des Untersuchungsrichters und seine Aufgabe machen es allerdings nothwendig, daß ihm die Leitung des Augenscheines in formeller Beziehung überlassen bleibe; allein der Begriff „Leitung" ist so elastisch, so dehnbar, daß nicht leicht eine Kollision zwischen Richter und Gerichtsarzt entstehen kann. Würth a. a. O. spricht sich dahin aus, die Sachverständigen seien im Allgemeinen verpflichtet, den Weisungen des Untersuchungsrichters Folge zu leisten; dieser könne ohne Angabe von Gründen technische Untersuchungen einzelner Gegenstände fordern. Diese Leitung verschwindet immer mehr, je mehr die Erhebung des Augenscheines in's Detail eingeht, und hört ohnehin ganz auf, wenn die im vorigen § berührten Fälle eintreten, ein klarer Beweis, daß eine eigentliche Leitung strenge genommen gar nicht nothwendig ist. Wie kann auch von einer wirklichen Leitung die Rede sein, wenn eben der Richter auf die Kenntnisse und Fertigkeiten des zu Leitenden ansteht, während das Leiten ein ausgebreiteteres Wissen und Können, als der zu Leitende besitzt, voraussetzt! Die Instruktion für die gerichtliche Leichenschau hatte die beim Augenscheine gegenwärtigen obrigkeitlichen Personen als die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsakte bezeichnet, welche darauf zu sehen haben, daß nichts gegen die gesetzliche Form vorgenommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, während der Augenschein mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der untersuchenden

*) Wiener mediz. Wochenschrift 1851, Nr. 13.

Personen sorgfältig und genau angestellt werden muß.*) Wenn gleich das Verhältniß der Gerichtspersonen beim Augenscheine durch den §. 83 der St. P. O. abgeändert erscheint, so muß doch diese Freiheit zu handeln jeder Gerichtsarzt für sich postuliren, wenn die Rechtspflege gedeihen und das Resultat der Augenscheinserhebung ein entsprechendes und möglichst vollkommenes werden soll. — Es wird kaum zu bemerken nöthig sein, daß sich die Leitung des Untersuchungsrichters auf das eigentliche technische Verfahren keinenfalls erstrecken könne. Ein Lehrer der Wiener Hochschule huldigt gegentheilig der Ansicht, der Richter werde aus der Gegenwart beim ärztlichen Augenscheine noch den Nutzen ziehen, daß er das Gutachten des Arztes besser verstehen, die Thatsachen, auf die es sich stützt, in ihrer Reihenfolge und Zusammenhange besser auffassen und sich dadurch vom Gerichtsarzte um so besser leiten lassen werde.**)

§. 45.

2. Was die Befingerzeigung der zu beobachtenden Gegenstände anbelangt, so ist auch diese im Allgemeinen Sache des Richters, und damit wird sich der Untersuchungsrichter begnügen müssen. „Ueberhaupt geht die Aufgabe des Gerichtsarztes immer weiter, als der Richter sie ihm zu geben vermag; der Arzt hat sich selbstverständlich nicht bloß an die vom Richter angedeuteten Beziehungen zu halten, sondern selbstständig weiter zu forschen und die sachdienlichen Daten zu verfolgen.***)

Anmerkung. Jeder erfahrene Gerichtsarzt wird sich an Fälle zu erinnern wissen, wo er den Richter auf die Fährte des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes leiten mußte, statt umgekehrt. Man muß die Sache nicht vom grünen Rathstische aus, wo alle Vorakten durchstudirt wurden, Zeit zum Nachdenken vorhanden, und die Einholung kollegialer Gutachten ermöglicht war, nach dem soll betrachten, sondern vom unbequemen Sektionstische einer Hütte, dem eckelhaften Strohlager einer Kindesmörderin aus, wie es wirklich ist. Wie oft muß erst der Gerichtsarzt im Verlaufe der Untersuchung für den Richter Anhaltspunkte auffinden, ja selbst durch Berücksichtigung von Nebenumständen den Augenschein auf bestimmte Gegenstände leiten, weil eben, wie v. Ney†) gesteht, die wissenschaftliche Bildung der ärztlichen Personen diese vorzugsweise in die Lage setzen kann, die Erheblichkeit und die Beziehung solcher Nebenumstände würdigen zu können.

---

*) Instruktion §§. 8, 9.
**) Beer, a. a. O.
***) v. Ney: Die ger. Arzneikunde im Verhältnisse zur Rechtspflege.
†) Die ger. Leichenschau. Salzburg 1850.

§. 46.

3. In Betreff der Stellung der Fragen, sind diese theils schon durch das Gesetz bezeichnet, oder ergeben sich von selbst; theils verlangt jeder etwas verwickeltere konkrete Fall wieder seine eigenen Fragen, deren Formulirung nicht selten unter die schwereren Aufgaben des Untersuchungsrichters gehört, und die allg. österr. Gerichtszeitung (1854, Nr. 32) gesteht ein, wie die Erfahrung zeige, daß hiebei nicht selten selbst von Richtern, welche längere Zeit gedient haben, Mißgriffe geschehen. Welche Stellung hiebei dem Arzte in der Praxis angewiesen sei, darüber wollen wir eine ärztliche und eine juristische Stimme vernehmen. „Bei wichtigen Untersuchungen erscheint eine Verabredung zwischen dem Richter und Arzte über die zu stellenden Fragen vor der Abfassung des ärztlichen Gutachtens immer sehr zweckdienlich" *) sind die Worte eines gewiegten Gerichtsarztes. „Das Zweckmäßigste ist, wenn sich die Kommissionsglieder vorerst mündlich über den Fall besprechen, sich die gemachten Beobachtungen mittheilen und ihre Ansichten austauschen, wo sich dann die zu beantwortenden Fragen von selbst ergeben" **), versichert einer der hervorragendsten österreichischen juristischen Schriftsteller, der auch insbesondere bemüht war, vom Standpunkte des gegenwärtigen Strafgesetzes aus, in Betreff der Verletzungen die nothwendigen Fragen für den Richter zusammen zu stellen, zwar freilich nicht erschöpfend, da die Mannigfaltigkeit der Vorkommnisse auch die Fragen in das unzählbare variiren macht. — Wird auf die angegebene Weise bei der Stellung der Fragen vorgegangen, so ist auch die Würde des Sachverständigen dem den Augenschein leitenden Untersuchungsrichter gegenüber gewahrt.

§. 47.

Noch mehr geschieht dieses durch die weitere Textirung des in Frage stehenden §. 83 der St. P. O.

Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie

---

*) Snetivy: Die Körperverletzungen. Linz 1849.
**) v. Ney: Die ger. Erhebungen von Verletzungen. Linz 1852.

für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Bis hieher ist der § gleichlautend mit §. 120 der St. P. O. vom Jahre 1850. Die genwärtige St. P. O. macht den Sachverständigen ein neues Zugeständniß, indem sie weiter sagt:

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Akten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden. St. P. O. §. 83.

Eine unbedingte Zusage der Akteneinsicht läßt sich weder wissenschaftlich rechtfertigen, „so lange die Wissenschaft des Richters eine andere ist, als die des Arztes, und letzterer keine Entscheidung hat über die Zuverlässigkeit der in den Akten enthaltenen Thatsachen“ *), noch ist sie durch die St. P. O. geboten; in den von letzterer bezeichneten Fällen hat übrigens die Aktenmittheilung sowohl bei der Voruntersuchung als vor der Schlußverhandlung auch früher stattgefunden, indem die Richter bei manchen dunkeln oder verwirrten wichtigen Fällen selbst einsahen, daß nur die Einsicht aller gepflogenen Erhebungen den Arzt in den Stand setzen könne, mit Sicherheit, ja auch nur mit Wahrscheinlichkeit ein genügendes Gutachten abzugeben; auch für ihn können ursprünglich unscheinende Nebenumstände im Zusammenhalte mit den übrigen Wahrnehmungen in der Folge an Wichtigkeit gewinnen, Licht verbreiten, zweifelhafte Ansichten zur Gewißheit erheben, oder in ihr Nichts auflösen. So ist es, wie schon Henke bemerkt, in vielen und zwar sehr wichtigen Fällen unmöglich, aus dem Befunde der Obduktion allein die zur Entscheidung der zweifelhaften Todesart nöthigen Thatsachen abzuleiten. Die Einwendung, daß das Urtheil der Sachverständigen durch Mittheilung aus den Akten befangen und einseitig werden könnte, schwindet von selbst, wenn alle bezüglichen Akten eingesehen werden können. **) Allein der Arzt muß mit einer sachgemäßen Kritik bei Durchlesung der Akten zu Werke gehen, aber auch genau angeben, wo und in wieferne er die Akten

---

*) Handbuch der gerichtl. Medizin von L. Krahmer. Halle 1851.
**) Siehe: Instruktion für die gerichtl. Leichenschau §. 29.

benützte, damit der Richter hiernach die weitern Erhebungen einleiten könne, und selbst einen Maßstab für die Beurtheilung der Giltigkeit des Gutachtens erhalte. *) Superarbitrirende Gutachten werden ohnehin nur lediglich aus den Akten geschöpft. —

Welches weitere Zugeständniß für den Gerichtsarzt im Falle der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten nöthig fällt, wird später erörtert werden.

§. 48.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist. St. P. O. §. 84.

Dieser § theilt die Funktion der Sachverständigen in zwei Momente ein, nämlich: 1. in den der Aufnahme des Befundes über die gemachten Wahrnehmungen, und 2. in den der Abgabe des Gutachtens.

1. Durch den ersten Theil dieses § werden die Verfügungen der §§. 9, 10 und 16 der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau modificirt, vermöge welchen beim Augenscheine doppelte Protokolle, nämlich sowohl von Seite des Arztes als des Gerichtes, aufgenommen werden sollten. Wenn der Eingang des niederzuschreibenden Protokolles, der an gewisse juristische Förmlichkeiten gebunden ist, vom Richter dem Schriftführer in die Feder diktirt wird, so kann sich doch nur der Arzt über die eigentlichen Ergebnisse des Befundes aussprechen. Es ist dieses nicht so leicht, als sich mancher angehende Gerichtsarzt vorstellt, und die Unbeholfenheit beim Diktiren solcher Befunde leuchtet nur zu oft theils aus den häufigen Korrektionen der Protokolle, theils aus dem Style derselben hervor. Es bedarf einer bedeutenden Uebung, hierin die gehörige Gewandtheit zu erlangen, um dem an das Diktiren gewohnten Richter gegenüber keine bedauernswürdige Figur zu spielen; doch warnen wir vor jeder Uebereilung hiebei und bemerken, daß zu große Breite in Aufzählung auch der kleinsten, anscheinend unbedeutendsten Umstände und Wahrnehmungen weit

*) v. Ney: Die ger. Arzneikunde ꝛc.

weniger schaden könne, als die hie und da zur Dunkelheit führende, angestrebte Kürze. Einmal ist dieses Protokoll die Basis für das abzugebende Gutachten, und andererseits ist wohl zu bedenken, daß, wo es in der Folge nöthig würde, den Augenschein zu ergänzen, St. P. O. §. 85, gerade bei den Objekten der ärztlichen Beobachtungen dieß häufig gänzlich unmöglich ist; endlich ist es auch deßhalb rathsam, lieber zu viel als zu wenig zu thun, damit der Vertheidiger nicht Anlaß finde, die Vollständigkeit, z. B. der Obduktion anzufechten. *)

Anmerkung. Die Wahrnehmungen der Sachverständigen stehen unter gleichzeitiger Kontrolle des Untersuchungsrichters und der Gerichtszeugen, weil — nach Frühwald's Ansicht — diese letzteren das durch die Sinne Wahrnehmbare eben so gut beobachten können, als die Sachverständigen. In wie weit dieses richtig sei, wird aus der Vergleichung mit §. 31 von selbst klar sein.

§. 49.

2. Bei unwichtigern, leichtern Fällen wird wohl gewöhnlich das Gutachten in dem Erhebungsprotokolle selbst angeführt; in wichtigern, schwerern hingegen dieses nachträglich schriftlich abgegeben. Es wäre überflüssig, über die nothwendigen Eigenschaften desselben ein Wort zu verlieren, da die §§. 17—24 der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau dieselben ausführlich enthalten, und diese Instruktion ohnehin in den Händen aller österreichischen Gerichtsärzte sein muß. Wie bereits bemerkt wurde, haben in der Regel die bei der Voruntersuchung verwendeten Aerzte auch bei der mündlichen Schlußverhandlung zu erscheinen. Eine solche Vorladung wird jedoch künftig, wie wir sehen werden, nicht mehr so oft stattfinden, als bisher, dessenungeachtet ist kein Gerichtsarzt sicher, einem solchen Rufe folgen zu müssen. Es ist daher jedem Gerichtsarzte anzurathen, sich mit einer Abschrift des Befundes zu versehen, um diesen vor der Sitzung nachlesen zu können, da denn doch das Gedächtniß allzusehr täuschen könnte, und jeder Widerspruch mit den ursprünglichen Angaben des Erhebungsprotokolles den Arzt bloßstellen, jeder Widerspruch mit seinem frühern Parere zu weitern, und wie die Erfahrung gelehrt, manchmal sehr unangenehmen Erörterungen führen müßte. **)

---

*) Gerichtliche Sektionen des menschlichen Körpers von Bock. Leipzig. v. Ney: Die ger. Leichenbeschau.

**) Bock a. a. O. v. Ney: Die ger. Leichenbeschau. Finger: Die Beurtheilung der Körperverletzungen. Wien 1852.

§. 50.

Der nunmehr in der St. P. O. folgende §. 85 handelt über die Beurtheilung des Gutachtens der Sachverständigen von Seite des Richters. Es führt dieses im vorhinein zur Beantwortung der wichtigen Fragen:

1. welches die Gränze der richterlichen Beurtheilung des ärztlichen Gutachtens, und

2. wie weit der Richter an dieses Gutachten gebunden sei.

1. Einerseits wurde jede Prüfung von Seite des Richters als Anmaßung erklärt, andererseits dem Richter bei der Prüfung der Gutachten der Sachverständigen ein so unbegränzter Einfluß gestattet, daß dadurch der Richter selbst zum Sachverständigen erhoben wurde. Ersteres macht den Arzt zum Richter über die Thatfrage, (und aus dem gerichtlichen Arzte darf kein richterlicher Arzt gemacht werden) *), letzteres stellt ihn auf eine Linie mit den Zeugen. **) In formeller Beziehung muß dem Richter die Beurtheilung des ärztlichen Gutachtens zugestanden werden; der §. 85 führt aber die verschiedenen Arten der in dieser Beziehung mangelhaften Gutachten an; so weit hingegen das Gutachten auf wissenschaftlichen oder technischen Grundsätzen beruht, steht dem Richter kein Urtheil hierüber zu ***), da man eine nach solchen Grundsätzen entschiedene Frage keiner nicht wissenschaftlichen Beurtheilung unterstellen kann, und der Arzt principiell in Beziehung auf die Naturwissenschaften, die für den Richter bei der Beurtheilung der objektiven Welt ebenfalls maßgebend sind, über dem Richter steht. Der Standpunkt des Gerichtsarztes ist ohnehin hiebei ein rein wissenschaftlicher, und seine Wissenschaft steht ihm höher, als der Zweck, welcher in dem Gebrauche von ihr erreicht werden soll. †)

§. 51.

2. Wie weit der Richter an den Ausspruch des Arztes gebunden sein müsse, sollte man glauben, gehe schon aus dem bereits entwickelten Begriffe und dem Endzwecke eines Sachverständigen hervor. Man kommt

---

*) Grünbaum: Eine Beurtheilung der von Lutz ꝛc. Zeitschrift f. d. St.-Arzneikunde. XX. 33. 34.

**) Würth a. a. O.

***) v. Ney: System. Handbuch der ger. arzneilichen Wissenschaft. L. Krahmer a. a. O.

†) Kraus: Ueber die Gränzlinien in dem Berufe des Gerichtsarztes.

dadurch zu dem natürlichen Schlusse, daß der Richter an ein solches Gutachten seinem ganzen Inhalte nach gebunden sein müsse, „wenn man nicht die Gerechtigkeit von der Willkühr oder sogar vom selbstverschuldeten Mangel an Einsicht abhängig machen, und im Widerspruche mit den Ideen des Rechtes und der Sittlichkeit zu Grabe tragen will“ *); wogegen es Sache des Richters ist, zu bestimmen, unter welche rechtliche Begriffe die vom Arzte wahrgenommenen und ihrer natürlichen Bedeutung und ihrem faktischen Zusammenhange nach erklärten Thatsachen zu bringen sind. (L. Krahmer a. a. O.)

Die im frühern österreichischen Strafverfahren enthaltenen Anordnungen über die rechtliche Kraft der Beweise und namentlich die §§. 407 im I. und 365 im II. Theile des Strafgesetzes vom Jahre 1803 banden den Richter an das Urtheil der Sachverständigen. Nur der Richterstand im lombardisch-venetianischen Königreiche, so viel uns bekannt ist, huldigte in praxi nicht überall dieser Ansicht. Da erschien die St. P. O. vom Jahre 1850, und emancipirte die Richter durch den §. 287 von diesem nur ungern geduldeten Verhältnisse zu den Sachverständigen, indem dieser § die inhaltsschwere Bestimmung enthielt: „Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach ihrer freien aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.“ Dasselbe Entscheidungsrecht mußte natürlich auch den Geschwornen eingeräumit werden, wie dieß auch der §. 332 derselben St. P. O. that; ja wegen der Geschwornen war dieß Aufgeben der rechtlichen Beweise eigentlich nothwendig geworden. Mit wahrem Jubel begrüßte ein Theil der juristischen Welt dieses neue Prinzip, und wußte es auch in der Praxis auszubeuten. Nun erfloß endlich noch die Entscheidung des h. obersten Kassationshofes vom 25. August 1851, welche v. Ney's **) Ansicht zum allgemeinen Grundsatze erhob, und die Presse beeilte sich diesen Sieg der richterlichen Welt zu verkünden. Diese Entscheidung lautet: „Das Gericht ist bei Beurtheilung von körperlichen Verletzungen und in der Fällung des Urtheiles nicht unerläßlich an den Ausspruch der Aerzte gebunden.

---

*) Schürmayer a. a. O.

**) Die ger. Arzneikunde in Verhältnisse ꝛc.

Der Befund derselben soll den Richter vielmehr in der Regel nur zur Informirung über die Beschaffenheit der Verletzung in intensiver und extensiver Beziehung, über deren Folgen, ihren Zusammenhang mit der veranlassenden Handlung und über andere Nebenumstände dienen, um zu der zur Entscheidung über das Vorhandensein des Verbrechens erforderlichen Ueberzeugnng zu gelangen."

Somit war die Stellung der österreichischen Experten dieselbe geworden, in welche die fremdländischen Aerzte bereits in jenen Ländern gedrängt waren, wo Schwurgerichte existiren.

Gegen diese Stellung erhoben sich nacheinander die gewichtigsten Stimmen aus dem gerichtsärztlichen Lager. Schürmayer *), Bischoff **), Herght ***), Degg †), Köck ††) ꝛc. bekämpften diese Stellung als eine das Ansehen der Gerichtsärzte herabwürdigende, und machten dagegen Postulate zum Besten der Gerichtsärzte und der Rechtspflege selbst. War auch das Auftreten beim Geschwornengerichte mit großen Schwierigkeiten verbunden, und daher im siegreichen Falle ehrenvoller †††), als das Abgeben eines Gutachtens beim Inquisitionsverfahren; bildete es auch den Glanzpunkt des gerichtsärztlichen Wirkens, so läßt sich andererseits doch nicht läugnen, daß die Gerichtsärzte dadurch an Ansehen verloren haben, und es war erbaulich anzuhören, wie in einem Falle beim damaligen hiesigen Schwurgerichte mehrere Geschworne gegen das Gutachten von drei Doktoren eine Verletzung als tödtlich erklärten, und wie sie in Verlegenheit geriethen, als sie — gleichsam das Gutachten der Experten superarbitrirend — entscheiden mußten, ob eine Verletzung eine leichte oder eine schwere sei!

§. 52.

Seit das Institut der Geschwornen im Kaiserreiche wieder aufgehoben ist *†), konnte und mußte man in Beziehung auf den Beweis im Strafverfahren im Wesentlichen zu den frühern Grundsätzen zurückkehren;

---

*) Am a. O.
**) Ueber den wahren Beruf und die Stellung der Gerichtsärzte.
***) Deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1852. XII. Bd. 1. Heft.
†) Ueber die Stellung und Aufgabe der Gerichtsärzte.
††) Am a. O.
†††) Finger a. a. O.
*†) A. h. Patent vom 11. Jänner 1852.

die neue St. P. O. hat wieder eine gesetzliche Beweistheorie mit s. g. negativen Beweisen aufgenommen.

Um nun die gestellte Frage bezüglich der Kraft des ärztlichen Gutachtens beantworten zu können, müssen wir dem Gange der St. P. O. vorgreifen, auf deren Hauptstück: Von den rechtlichen Beweisen überspringen und hieher beziehen, was sachdienlich erscheint.

Die Abhandlung über die rechtlichen Beweise beginnt mit Folgendem:

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. St. P. O. §. 258.

Diese Beweise ergeben sich theils in der Voruntersuchung, theils bei der Schlußverhandlung selbst; bei letzterer sind beiderlei zu berücksichtigen, wie der folgende § bestimmt.

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. St. P. O. §. 259.

Unter diesen Beweisen wird auch der „durch Gutachten der Sachverständigen" aufgezählt, St. P. O. §. 261, und weiter bestimmt:

Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen, in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden. St. P. O. §. 263.

Damit dieser Beweis Giltigkeit erlange, ist daher nur erforderlich, daß der Befund in gesetzlicher Form aufgenommen, beziehungsweise das Gutachten abgegeben worden ist, während bei den später folgenden Beweisarten mehrere Bedingungen dafür vorgeschrieben sind.

In dem unscheinbaren Wörtchen „kann" des §. 263 der St. P. O. liegt die Werthbestimmung für den Ausspruch der Sachverständigen; es

schützt den Richter vor dem Zwange der unbedingten Annahme eines solchen Ausspruches, ohne der Willkühr des Richters Eingang zu verschaffen, da der in §. 260 des Strafverfahrens ausgesprochene allgemeine Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise auch die Bedingungen enthält, unter welchen der Richter von dieser Annahme entbunden wird.

Der Eingang des §. 260 lautet:

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261 — 282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher, heißt es daselbst weiter, 1. entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder 2. die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises a) durch entgegenstehende Erfahrungen, oder b) wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. St. P. O. §. 260.

1. Würde der Richter die Unpartheilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse beim ärztlichen Sachverständigen als Grund der Nichtanerkennung des Gutachtens erklären, so hätte der Richter dadurch eingestanden, sich in der Wahl des Sachverständigen eines Fehlers schuldig gemacht zu haben, falls ihm dieselbe frei gestanden war, und wir beziehen uns dießfalls auf das im §. 41 Gesagte. Ueberdieß wird dadurch das Gutachten nicht in wissenschaftlicher Beziehung wegen seiner innern Eigenschaften angegriffen, sondern wegen der Person, von der es ausging.

2. Streiten gegen die Glaubwürdigkeit a) entgegenstehende Erfahrungen, welche allerdings ein Einzelnrichter oder ein Gerichtshof gemacht haben kann, und wozu wohl auch die von diesem selbst gemachten sinnlichen Wahrnehmungen gehören, so wird es dessen Sache sein, durch den Beizug

anderer Sachverständiger oder Einholung eines Obergutachtens die Zweifel zu lösen.

b) Dieß ist um so dringender der Fall, wenn der Befund der Sachverständigen gegen die Wahrscheinlichkeit nach dem natürlichen oder gewöhnlichen Gange der Ereignisse an und für sich oder in ihrem Zusammenhange verstößt. Entspringt auch durch das neue Gutachten für die Wahrscheinlichkeit kein Gewinn, so wird der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse dieses näher zu begründen haben.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir nach den Voraussetzungen des schlichten Menschenverstandes und nach dem Sinne dieses Gesetzes den Richter an den, jederzeit wohlzubegründenden, Ausspruch der Sachverständigen gebunden erachten, in soferne nicht die in §. 260 der St. P. O. angegebenen Bedingungen eintreten. Deßhalb war es auch nothwendig auszusprechen, daß das Gericht in seinem Erkenntnisse darzuthun habe, warum es etwa vorgekommene Thatsachen oder Beweismittel unberücksichtigt gelassen, oder aus welchem Grunde sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatbestandes nicht überzeugen konnte. St. P. O. §. 292 g.

§. 53.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung nehmen wir den abgebrochenen Faden der St. P. O. wieder auf, und kehren zur Beurtheilung des ärztlichen Gutachtens in formeller Beziehung zurück.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen 1. dunkel, 2. unvollständig, 3. unbestimmt, daß es 4. im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, 5. oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, 6. oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter 1. darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, 2. ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuzie-

hung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. St. P. O. §. 85. 1. Theil.

1. Dunkel ist das Gutachten, oder unklar, wenn es keine auf die gegebenen Fragen zutreffende Antworten enthält, und mehrfach gedeutet werden kann;

2. unvollständig, wenn die Fragen nur theilweise beantwortet werden, oder die Antworten der gehörigen Begründung entbehren;

3. unbestimmt, wenn es seiner Ansicht keinen scharf begränzten Ausdruck zu geben weiß; nicht etwa, wenn es eingesteht, daß in einem gegebenen Falle kein bestimmtes Gutachten abgegeben werden könne.

Wenn die Instruktion für die gerichtliche Leichenschau §. 17 behauptet, abweichende Meinungen der Gerichtsärzte können nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Beziehung auf die bei der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen stattfinden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellektueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können, — so ist dieses nicht ganz richtig; denn schon zu dieser s. g. äußern Sinneserkenntniß ist technische Vorbildung nöthig, und jeder nicht zu umgehende Kunstausdruck enthält schon wieder ein Urtheil in sich, wie bereits an einem andern Orte angedeutet wurde, ein Urtheil, welches mehr als die sinnliche Anschauung eines Laien voraussetzt. Ja selbst bei Bestimmung der Farbe, der Konsistenz und anderer scheinbar selbstverständlicher Eigenschaften gewisser zu untersuchender Gegenstände können die Ansichten auseinander gehen.

In allen diesen Fällen hat somit der Richter die Sachverständigen zu vernehmen, auf seine Bedenken und die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen, und, falls sein Bemühen fehlschlägt, und kein entsprechendes Gutachten erzielt wird, ist der Augenschein, so weit möglich, zu wiederholen. Es ist bereits bemerkt worden, daß dieses beim ärztlichen Augenscheine, wo jeder geringe Zeitabschnitt das ursprüngliche Bild verändern, ja das Objekt des Augenscheines selbst verschwinden kann, und sogar manchmal durch die Untersuchung selbst zerstört wird, — häufig nicht möglich ist, weßhalb um so größerer Fleiß, Genauigkeit und Umsicht auf den ursprünglichen Augenschein verwendet werden muß.

Bei der möglichen Wiederholung des Augenscheines steht es dem Untersuchungsrichter frei, die beim ersten Augenscheine verwendeten, oder

andere Sachverständige beizuziehen, und es wird von Berücksichtigung aller Umstände abhängen, welcher Beizug der gerathenere erscheint.

§. 54.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Fakultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Fakultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet. St. P. O. §. 85. Schluß.

Es sind hierin die Fälle bezeichnet, in welchen ein Obergutachten, beziehungsweise ein Revisionsgutachten einzuholen ist, nämlich 1. wenn sich die Aerzte oder Chemiker in ihren Ansichten bezüglich des Gutachtens nicht vereinigen, ihr Gutachten ein verschiedenlautendes ist. Das Obergutachten kann bei der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter oder vom Staatsanwalte, nach deren Schlusse von letzterem oder dem Gerichtshofe abgeheischt werden. Wäre der ärztliche Ausspruch nicht bindend, so könnte zur Einholung eines Kollegialgutachtens doch keine Verpflichtung erfolgen, sondern der Gerichtshof derjenigen Ansicht eines Experten folgen, welche ihm nach seiner subjektiven Auffassung die richtigere schiene. Es kann sich ja der Fall ergeben, daß das Obergutachten keiner der bisher ausgesprochenen Meinungen beipflichtet, sondern eine dritte aufstellt. Welcher hat dann der Gerichtshof zu folgen? Im Allgemeinen doch wohl der kollegialen, somit dem Obergutachten, oder soll auch das Kollegium von Aerzten, welches dasselbe abgiebt, nur die Magd der Rechtspflege sein, deren Arbeit man in Anspruch nimmt, aber die Früchte dieser Arbeit beliebig behält oder wegwirft?! —

Ausnahmsfälle kann es auch hier geben, denn „nicht über jeder Versammlung von Mehreren schwebt der heilige Geist, und die Wahrheit

bleibt gar oft in der Minorität. Welche Qual wäre es für den Richter, oft zum Nachtheile des Inquisiten bei dem nach Stimmenmehrheit abgefaßten Gutachten der von ihm nicht gebilligten Ansicht einer oft durch Zufall gebildeten Majorität folgen zu müssen, dem oft von den größten Kapacitäten abgegebenen, entgegengesetzten, mit seiner Ueberzeugung übereinstimmenden, dem Beschuldigten günstigerem Minoritäts-Gutachten nicht folgen zu dürfen?" *)

So sehr die St. P. O. andern deutschländischen Mustern in ihren Anordnungen gefolgt ist, so blieb sie sich dennoch der frühern Gepflogenheit getreu, zur Abgabe der Obergutachten „die medizinische Fakultät der nächstgelegenen Universität" zu bestimmen, ein System, welchem in den deutschen Ländern außer Oesterreich nur mehr Hannover huldigt.

Anmerkung. In Baden superarbitrirt die Befunde des Gerichtsarztes der Obergerichtsarzt oder oberhofgerichtliche Medizinalreferent, in dritter Instanz das Medizinalkollegium. In Bayern geht die Stufenleiter vom Gerichtsarzte an das Medizinalkomité und an den obersten Medizinalausschuß in München. In Preußen fungirt der Kreisarzt als Gerichtsarzt; der Regierungsmedizinalrath für den Regierungsbezirk; über diesen begutachtet das Mediz.-Kollegium der Provinz, zuhöchst die wissenschäftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin.

Vieles für sich hätte der Vorschlag von Dr. Landgraf in Bayreuth, in jeder Stadt, wo mündliche Schlußverhandlungen stattfinden, eigene Medizinalkomité's zu bilden, denen sämmtliche schriftliche Berichte und Gutachten der Aerzte, die in strafrechtlichen Untersuchungen erstattet werden, von Amtswegen zur Würdigung und Prüfung vorgelegt werden, welche die Vorlagen kollegial berathen, und sich für eine Ansicht schlüssig machen, welche dann ein von dem Kollegium ernannter Referent vor dem öffentlichen Gerichte vertritt. **)

Es ist noch zu bemerken, daß zur Abgabe solcher Gutachten durch die St. P. O. nur medizinische Fakultäten eigentlicher Universitäten, nicht aber die medizinisch-chirurgischen Lehrkörper an s. g. Universitäten zweiten Ranges, wie z. B. Graz, Innsbruck, berufen sind. ***) Damit will nicht gesagt sein, daß ein solcher Lehrkörper nicht um einen Kunstbefund angegangen werden könne, sondern nur, daß er zu keinem Obergutachten berechtigt sei, weßhalb auch jeder Vertheidiger, soferne sein Klient durch

---

*) Randbemerkungen zum Manuscripte von St.-A.-Substituten Speckbacher.
**) Aerztliches Intelligenzblatt. München 1854, Nr. 7.
***) Justizhofdekret vom 8. Mai 1829 Z. 2400.

ein solches im Nachtheile wäre, den Gerichtshof um Einholung eines Gutachtens von einer wirklichen Fakultät angehen können wird.

Wegen Wichtigkeit des Verbrechens an und für sich, auch bei gleichlautenden ärztlichen Gutachten ein Fakultätsgutachten anzusprechen, ist nur den Gerichtshöfen vorbehalten, und dieß nothwendiger Weise, indem sonst die Fakultäten zu häufig von ängstlichen Untersuchungsrichtern in Anspruch genommen werden würden.

§. 55.

Der letzterörterte §. 85 der St. P. O. machte den Uebergang von den Anordnungen über Sachverständige überhaupt zu denen über die ärztlichen insbesondere. Die nachfolgenden §§ beschäftigen sich ausschließlich mit Gegenständen, welche in das Gebiet der gerichtlichen Medizin einschlagen und die wichtigsten Themata derselben bilden. Sie zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich in die §§ über die gerichtsärztliche Untersuchung in Betreff 1. todter und 2. lebender Personen. Zur Erhebung des Thatbestandes in Betreff todter Personen wird übrigens auch die Untersuchung lebender Personen manchmal nöthig, wie z. B. beim Kindsmorde die Untersuchung der Mutter.

I. Gerichtsärztliche Untersuchungen in Betreff todter Personen.

§. 56.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. St. P. O. §. 86. Anfang.

Schon die St. P. O. vom Jahre 1850 hat diesen Grundsatz aufgestellt, und dadurch die Zahl der ehedem so oft sich wiederholenden gerichtlichen Sektionen bedeutend vermindert. Die Instruktion für die gerichtliche Leichenschau vom Jahre 1804 §. 3 hatte nämlich die gerichtliche Obduktion in einer Reihe von Todfällen angeordnet, bei welchen auch nicht der geringste Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorhanden war. Es wunderten sich z. B. die Leute oft nicht wenig, wenn bei erwiesenen Unglücksfällen einer ihrer Angehörigen geöffnet werden mußte. Es kann

übrigens nicht geläugnet werden, daß manchmal eine Sektion der Justizbehörde den Verdacht erst liefert, wo sich vor derselben gar keiner herausgestellt hatte, und wird sich bei vorkommenden unverdächtigen Todfällen bezüglich der Vornahme oder Unterlassung der Obduktion in verschiedenen Bezirken verschieden benommen.

§. 57.

Seit der Selbstmord aus der Reihe der strafrechtswidrigen Handlungen ausgestrichen wurde *), entfielen auch die gerichtlichen Sektionen der Selbstmörder, sobald nach allen Umständen der Selbstmord außer Zweifel gesetzt und kein Verdacht der Tödtung durch jemand andern vorhanden war. Wenn für das eine oder das andere keine bestimmten Anhaltspunkte vorliegen, und der Gerichtsarzt hierüber Aufschluß zu geben aufgefordert wird, ist die Entscheidung manchmal außer dem Bereiche der Möglichkeit, ja die Eruirung selbst nur der größern Wahrscheinlichkeit mit den größten Schwierigkeiten verbunden, weßhalb sich auch die Mehrzahl der gerichtl.-medizinischen Auktoren große Mühe gegeben haben, bei den verschiedenen Todesarten die Momente zusammenzustellen, nach deren Vorhandensein oder Fehlen auf Selbstmord oder Tödtung durch einen Zweiten geschlossen werden kann.

Ohne Dazwischenkunft der Justizbehörden werden Leichenöffnungen an Selbstmördern vorgenommen:

a) im Auftrage der politischen Behörde, wenn der Entleibte ein Staatsdiener war, um zu erheben, ob derselbe imputationsfähig gewesen sei, und dieß behufs der Pensionsbemessung für die hinterbliebene Wittwe **);

b) wenn es von den Angehörigen gewünscht wird, um, falls der Entseelte nicht zurechnungsfähig erklärt wird, ein feierliches Begräbniß von Seite des Klerus zu erlangen. — Der pathologischen Sektionen zu andern Zwecken, so wie der Obduktionen, welche von der politischen Behörde in andern Fällen angeordnet werden, und worauf weder die St. P. O. noch die Instruktion zur gerichtlichen Leichenschau Bezug hat, braucht hier keine Erwähnung zu geschehen. —

---

*) A. h. Patent vom 17. Jänner 1850.
**) Minist. der Finanzen vom 30. August 1852.

§. 58.

Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann. St. P. O. §. 86. Schluß.

Der Beisatz aus der St. P. O. vom Jahre 1850: „und die Rücksicht auf die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenschau theilnehmen müssen, es nicht widerräth“ ist dießmal mit Recht weggeblieben. Denn wenn auch bei schon weit vorgerückter Fäulniß oder bei der Sektion von Leichen nach ansteckenden Krankheiten die größte Vorsicht nothwendig ist, so erscheint doch die Untersuchung solcher Kadaver nicht so nachtheilig für die Gesundheit der Obducenten, daß die Sektion deßhalb unterbleiben müßte, indem es Mittel giebt, die fauligen Ausdünstungen unschädlich zu machen, wie Chlorkalk, das Kauen von Taback, die Vornahme der Sektion unter freiem Himmel, die Bestreichung offener Stellen mit Collodium *), und da die Behandlung der Leiche nach §. 37 der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau überhaupt die Gründe zu Besorgnissen für das Wohl der Obducenten sehr vermindert.

Was den Untersuchungsrichter anbelangt, so wird es demselben, wenn ihn Furcht oder Ekel plagen, eben so gut erlaubt sein, abzutreten, wie bei der Untersuchung weiblicher Genitalzustände, oder bei chemischen Operationen. Ob durch die Sektion einer solchen Leiche noch der beabsichtigte Zweck für die Untersuchung erreicht werden könne, zu entscheiden, muß der Gewissenhaftigkeit und der aus medizinischen Gründen hervorgegangenen Ueberlegung des Gerichtsarztes **) im Einverständnisse mit dem Untersuchungsrichter ***) überlassen werden.

Die Fälle sind nicht so selten, daß selbst nach Jahren noch nicht nur in Betreff von Verletzungen der Knochen, sondern auch von Vergiftungen wichtige und belangreiche Resultate durch Sektionen oder Leichenbeschau überhaupt zu Stande gebracht werden können. Welche wichtige Aufschlüsse sich selbst aus dem Skelette allein noch erheben lassen, hat erst

---

*) Bock a. a. O.
**) Günz: Handbuch zum Gebrauche bei ger. Ausgrabungen ꝛc.
***) Beer a. a. O.

jüngst Dr. Miller umständlicher nachgewiesen. *) Wo sich keine posttiven Ergebnisse mehr gewinnen lassen, sind nicht selten die negativen noch von großem Werthe.

§. 59.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. St. P. O. §. 87.

§. 60.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist 1. durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, 2. nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen. St. P. O. §. 88. Anfang.

1. Selbstverständlich müssen bei gerichtlichen Sektionen zwei ärztliche Individuen thätig sein; der § enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß wenigstens Eines derselben ein graduirter Arzt sein müsse, und diese Bestimmung erscheint um so nothwendiger, als nicht selten gerichtliche Leichenöffnungen einfachen Patronen der Chirurgie anvertraut worden sind. Die Aufgabe beider Sanitätsindividuen bezeichnen die §§. 10 und 11 der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau näher. Der Arzt vertritt den wesentlich wissenschaftlichen, der Wundarzt den eigentlich technischen Theil derselben, „beides in gleicher Dignität und vereinter Verbürgung ihrer möglichst meisterlichen Erledigung.“ **) Wo dem Arzte die technische, dem Wundarzte die wissenschaftliche Bildung nicht in genügender Fülle

---

*) Das Knochengerüste des Menschen in seinen Beziehungen zur gerichtl. Arzneikunde. Henke's Zeitschrift 1852, Nr. 3.

**) Bischoff a. a. O.

eigen ist, müssen beide sich möglichst wechselweise zu ergänzen suchen, und namentlich bei der Vornahme der feinern technischen Untersuchung die größere Uebung und Gewandtheit, nicht aber der Rang entscheiden, wer das Messer zu führen habe, was auch für den Fall gilt, wenn beide Obducenten graduirte Aerzte sind.

Anmerkung. In der Textirung dieses so wie der folgenden §§ könnte auffallen, daß nicht mehr die in der St. P. O. vom Jahre 1850 gebrauchten Ausdrücke: Gerichtsarzt und Wundarzt erscheinen, sondern nur die allgemeine Bezeichnung: Aerzte beliebt wurde. Es erklärt sich dieses wohl durch das, was über die Wahl der ärztlichen Sachverständigen gesagt wurde, indem bei unsern Einrichtungen nicht überall bleibend angestellte – oder eigentliche Gerichtsärzte zur Verfügung stehen.

2. Der § weiset ferner auf die dafür gegebenen besondern Vorschriften hin. Diese sind in der noch immer zu Kraft bestehenden Instruktion vom Jahre 1804, deren schon öfter Erwähnung geschah, enthalten. Dieselbe entspricht zwar in manchen §§ nicht mehr der heutigen Gesetzgebung, noch dem wissenschaftlichen Standpunkte der gerichtlichen Medizin, hat jedoch dessen ungeachtet manche Vorzüge vor ähnlichen Instruktionen anderer Staaten.

Anmerkung. Durch die Hinweisung auf diese Instruktion sind die §§. 130 und 131 und der Schluß des §. 103 der St. P. O. vom Jahre 1850 überflüssig geworden, welche Vorschriften für den Untersuchungsrichter und die Aerzte über die äußere Besichtigung des Leichnames, die Anordnung, daß alle drei Haupthöhlen desselben zu öffnen, und daß bei Kindsleichen die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen sind, enthielten, Vorschriften, die ohnehin schon in den §§. 30, 37—48 und 114—117 der Instruktion ausführlich erläutert sind.

§. 61.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern. St. P. O. §. 88, Schluß, „und zwar", ergänzt obige Instruktion §. 12, „nicht als Obducent, denn dieses muß der Unpartheilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden, sondern damit sie alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der stattgefundenen

ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben zu können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedesmal schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte der Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduktion im Beisein der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obduktionsberichte beigelegt werden soll." Eine absolute Ausschließung des behandelnden Sanitätspersonales von der Vornahme der Obduktion, wie z. B. in Preußen, Bayern, ist nicht angeordnet.

§. 62.

Der nachstehende §. 89 der St. P. O. ist einer der allerwichtigsten und zu seiner vollständigen Erörterung wird es nöthig sein, den § in zwei Theile, in den allgemeinen und besondern, zu zerlegen. Es handelt sich nämlich um den Inhalt des Gutachtens, welches auf Grund einer gerichtlichen Leichenöffnung abgegeben werden soll, und um die Fragen, welche darin zu beantworten sind; denn wenn die St. P. O. vorschreibt, was erörtert werden soll, so heißt das mit andern Worten, welche Fragen gestellt und beantwortet werden sollen.

Wenn sich Siebenhaar dagegen ausspricht, daß durch das Gesetz eine bestimmte Fragenstellung normirt werde, weil dadurch der Arzt zur Einseitigkeit geführt werde, und die Antworten, mögen sie auch eine größere Gleichheit der Form erhalten, nothwendiger Weise nicht auch in materieller Beziehung richtig ausfallen müssen; wenn Snetivy*) noch weiter geht und behauptet, es führe dieses zu einem Schlendrian und bedinge eine Unvollständigkeit der ärztlichen Gutachten, weil dem Arzte glauben gemacht werde, daß mit der Erledigung dieser Fragen alles gethan sei, und selber glaube, in dem gegenwärtigen Falle nicht mehr tiefer eindringen zu müssen, wenn endlich auch Casper jede gesetzliche Fragenstellung verwirft, da z. B. bei Tödtungen doch immer nur die Hauptfrage bleibe, ob der Tod die Folge der in der Leiche vorgefundenen Verletzungen sei oder nicht **); so muß dagegen bemerkt werden:

1. daß der Schluß des fraglichen §, wie wir sehen werden, ohnehin den Untersuchungsrichter zur Stellung weiterer individueller Fragen auffordert;

---

*) Die Körperverletzungen ꝛc.
**) Gerichtl. Leichenöffnungen. Erstes Hundert.

2. haben wir schon früher bemerkt, daß der Sachverständige überhaupt weiter gehen müsse, als ihm der Untersuchungsrichter gerade anzudeuten im Stande ist, und daß letzterer auf jeden irgend einen Aufschluß versprechenden Fund aufmerksam zu machen sei.

3. Hat weder jeder Untersuchungsrichter noch jeder beigerufene Arzt den Grad der gerichtlich-medizinischen Bildung, daß er aller positiven Anhaltspunkte und jedes Leitfadens bei Abverlangung oder Verfassung eines so wichtigen Gutachtens entbehren kann.

4. Ferner stehen die von der St. P. O. angeregten Fragen im Zusammenhange und Einklange mit jenen §§ des materiellen Strafgesetzes, welche über Tödtungen und Körperverletzungen handeln.

5. Endlich gehen diese Fragen oder Erörterungen aus der Natur der Sache hervor, und lassen sich im Allgemeinen wohl kaum zweckmäßigere substituiren. Die Aufgabe des Gerichtsarztes bleibt es nämlich immer bei Tödtungen die Erkenntniß über den ursächlichen Zusammenhang einer straffälligen Handlung mit dem erfolgten Tode eines Menschen zu vermitteln.

Die St. P. O. schreibt im ersten oder allgemeinen Theile des §. 89 vor:

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Während die frühere Fassung des stellvertretenden §. 132 der St. P. O. vom Jahre 1850 bloß den Ausspruch über die wirkende Ursache des Todes verlangte, zergliedert die neue St. P. O. diesen Begriff weiter; sie unterscheidet nämlich:

a) die zunächst wirkende Ursache, d. h. denjenigen im Körper vorgehenden organischen Proceß, durch welchen das Leben zerstört wird, oder nach Schürmayer, die physiologische Todesursache, welche sich freilich nicht immer am Secirtische faktisch nachweisen läßt, und

b) die Ursache dieser Ursache, die physische Todesursache nach Schürmayer, die Bedingung des Todes nach Böcker. Es erfolgt z. B. der Tod durch Verletzung der großen Schenkelschlagader: die physiologische oder nächste Ursache des Todes ist die all-

gemeine Erschöpfung durch die Verblutung; die physische Ursache oder Todesbedingung hingegen ist der Schnitt oder Stich in die Pulsader. Der Unterschied zwischen diesen beiden Ursachen ist so einleuchtend, daß wohl kaum ein Arzt in Verlegenheit kommen kann, selben auch dem Richter klar zu machen, für welchen die Aufstellung dieses Unterschiedes nur als Motivirung des ärztlichen Ausspruches über die Tödtlichkeit einer Verletzung von Werth und Bedeutung sein kann. *)

Da vom Momente der Verletzung bis zum erfolgten Tode eine verschiedene Zeit verstreichen, und eine Reihe von pathologischen Veränderungen eintreten kann, so ist es Sache des Gerichtsarztes, im Gutachten den Gang dieser Veränderungen zu verfolgen, und ihren Zusammenhang vom Augenblicke der That bis zum Erlöschen des Lebens darzustellen.

Wir müssen hier vor der Verwechslung der physiologischen und physischen mit den direkten und indirekten Todesursachen warnen. Zur direkten Todesursache wird nämlich die im Organismus gesetzte Störung, wenn selbe in ihrem weitern physiologischen Verlaufe ohne Dazwischenkunft einer vermittelnden Zwischenursache zu einer der nächsten, physiologischen Todesursachen, mithin zum Tode hinführt; indirekte Todesursache hingegen wird selbe, wenn sie erst durch Vermittlung einer weitern Zwischenursache tödtet. **) Diese Zwischenursachen werden wir im §. 64 kennen lernen.

§. 63.

Nach Vorausschickung obiger allgemeiner Bestimmung folgt der zweite oder spezielle Theil des §. 89.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod
   a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder
   b) schon vor diesen Verletzungen, oder

---

*) Allg. österr. Ger.-Zeitung 1853, Nr. 103.

**) Siehe de Neufville: Die tödtlichen Verletzungen nach den Grundsätzen der neuern Strafgesetzgebungen. Erlangen 1851.

c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. St. P. O. §. 89. Fortsetzung.

Wohl mehr in Berücksichtigung der Schwierigkeit der Aufnahme eines solchen ärztlichen Gutachtens, als wegen der rein informativen Tendenz desselben *) bringt die Gesetzesstelle auf keinerlei apodiktischen ärztlichen Ausspruch, sondern begnügt sich eben nur mit der aus dem Zusammenhalte der vorhandenen Umstände entsprungenen Motivirung, ob anzunehmen sei, und dieß mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, daß der Tod

1. (b) schon vor Beibringung der wahrgenommenen Verletzungen eingetreten sei. Alle Handbücher der gerichtlichen Medizin enthalten die Kriterien, wornach beurtheilt werden muß, ob eine Verletzung einem Lebenden beigebracht worden sei, oder einem Kadaver, in welch' letzterem Falle es, strenge genommen, keine Verletzung mehr genannt zu werden verdient. Diese Kriterien liegen außerhalb der Sphäre der Gesetzgebung, und können auch hier mit Fug übergangen werden. Tritt der Fall ein, daß einzelne Verletzungen vor dem Tode, andere hingegen nach dem Tode des Individuums beigebracht wurden, so sind diese beiden Arten von Verletzungen abgesondert zu gruppiren.

2. (a) Ist nachgewiesen, daß die vorgefundenen Verletzungen dem Untersuchungsobjekte vor seinem Tode beigebracht worden sind, so frägt es sich, ob der Tod als die Folge dieser Verletzungen, und zwar derselben allein, ausschließlich, an und für sich, anzusehen seien oder nicht. Nur allzuleicht ist der Schluß **post hoc ergo propter hoc** gemacht, und gerade hier am gefährlichsten; es giebt Aerzte, welche bei jedem Todfalle gleich mit der Angabe einer Ursache dafür bei der Hand sind, und welche zwischen zwei Ereignissen auf die leichteste Art einen **Causalnexus** herzustellen wissen; allein derlei vorschnelle Schlüsse führen manchmal später zu beschämenden Enttäuschungen — ihre Folgen sind oft kaum zu berechnen. Die Beantwortung dieser Frage darf daher nur nach der sorgfältigsten Prüfung aller fremden Erhebungen und eigenen Wahrnehmungen erfolgen, nie etwas für gewiß angeben, woran auch nur der geringste Zweifel haftet.

---

*) v. Ney: Die gerichtl. Erhebung von Verletzungen ꝛc.

3. Unter c ist des Falles gedacht, daß zwar Verletzungen vorhanden seien, der Tod aber entweder gar nicht durch dieselben verursacht wurde, sondern durch andere, später hinzugekommenen Umstände, oder wo am erfolgten Tode sowohl die Verletzungen als auch diese Umstände Schuld tragen. Wie groß die Schuld jener oder dieser am Tode sei, zu erheben, gehört mitunter für den Gerichtsarzt unter die unlösbaren Probleme. — Ferner wird hier vorausgesetzt, daß diese zur einzigen oder Mitursache gewordenen Umstände nicht durch die Verletzungen selbst bedingt, sondern von ihnen unabhängige, bisher auch äußere genannte, sein müssen, eine Voraussetzung, welche wegen des in §. 134 des materiellen Strafgesetzes aufgestellten Begriffes von Mord gemacht wurde, wie sich später zeigen wird.

§. 64.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung 1. schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder 2. wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder 3. eines besonderen Zustandes des Verletzten, 4. oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei. St. P. O. §. 89. Fortsetzung.

Auch die angenommene Eintheilung der tödtlichen Verletzungen wurde wegen der Fassung des erwähnten § über den Mord auf diese Weise stylisirt. Wenn also die wahrgenommenen Verletzungen als tödtliche, d. h. als solche, welche den Tod wirklich verursacht haben, erklärt worden sind, muß bestimmt werden, warum die strafbare Handlung tödtliche Folgen hervorgebracht habe, d. h. warum die durch diese Handlung gesetzten Verletzungen tödtliche seien. Wir stoßen hier auf vier Kathegorien tödtlicher Verletzungen, oder, um nach den früher gang und gäbe gewesenen Begriffen zu sprechen, auf vier verschiedene Lethalitätsgrade derselben. Der Gerichtsarzt hat nämlich darzuthun, ob

1. die Verletzungen wegen der allgemeinen Natur der verletzenden Handlung — an und für sich tödtliche seien. Hieher gehören die nach der Instruktion zur Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung aufgestellten Klassen: a) schlechterdings tödtliche (vulnera absolute

lethalia), und b) ihrer Natur nach, an und für sich tödtliche (vuln. per se et ex sua natura lethalia) Verletzungen; z. B. durch Zerschmettern des Schädels, Verwundungen des Herzens, Durchhauen größerer Gefäßstämme u. d. gl.

2. Ob sie wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten tödtlich wurden, (laesiones individualiter lethales nach Plouquet), wobei Alter, Geschlecht, Konstitution, Temperament, angeborne Bildungsfehler u. s. w. zu berücksichtigen kommen.

3. Ob ein besonderer Zustand des Verletzten die Verletzungen in tödtliche verwandelte, wie z. B. Schwangerschaft, Krankheiten, Berauschung u. d. gl.

4. Ob dieß durch zufällige äußere Umstände geschehen sei (per accidens extraneum lethales, Wildberg), mögen diese Umstände bei Verübung der Handlung schon vorhanden gewesen, oder erst später hinzugekommen sein. In den Punkten 2., 3. und 4. haben wir es mit den Zwischenursachen zu thun, welcher der §. 62 erwähnte.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen. St. P. O. §. 89 Schluß.

Diese Fragen werden sich unzählig vermannigfaltigen, je nachdem der Tod durch Verletzungen im engern Sinne, durch mechanisch oder chemisch wirkende Mittel, durch Entziehung der zur Erhaltung des Lebens absolut oder relativ nothwendigen äußern, physischen Bedingungen, durch Gifte oder durch psychische Einflüsse herbeigeführt wurde; die Gerichtsärzte finden häufig Gelegenheit, die im gegebenen Falle erheblichsten Umstände auch ohne definitive Fragen hervorzuheben; es wird sich nur darum handeln, wie man am besten zum Ziele gelangt, und welche die zweckmäßigsten Erörterungen seien, unberücksichtigt, ob dazu der Untersuchungsrichter oder der Arzt den Impuls gegeben habe.

§. 65.

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, 1. ob das Kind le-

bendig geboren, 2. und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei. St. P. O. §. 90.

Die Erörterung dieses § sparen wir uns auf den zweiten Theil der Memoranda, wo des Verbrechens des Kindsmordes specielle Erwähnung geschehen wird.

§. 66.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Lokale vorgenommen werden (§. 82). St. P. O. §. 91.

Dieser § ist umfassender, als der analoge § in der St. P. O. vom Jahre 1850 lautete; dort hieß es: „ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so ist die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch zwei Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung eines oder zweier Gerichtsärzte vornehmen zu lassen.“ Er schrieb somit den Beizug der Chemiker erst zur Untersuchung der verdächtigen Stoffe vor, während dieselben nach der gegenwärtigen Fassung des § zur Erhebung des Thatbestandes überhaupt beizuziehen sind. Sie können daher selbst schon vor der Obduktion, ja zur Erhebung des ersten Augenscheines, was von großem Belange sein kann, eingeladen werden, wenn sich obiger Verdacht schon früher ergeben hat.

Ferner ist die Ueberwachung der Chemiker durch die Aerzte nicht mehr vorgeschrieben, ein Vorzug, den die jetzige Fassung des § in praktischer Beziehung der frühern gegenüber voraus hat. Wenn man weiß, wie viele Versuche angestellt werden müssen, welche Reihe von chemischen Processen, welcher Zeitaufwand für jeden derselben einzeln erforderlich ist, selbst wenn es sich nur um Mineralgifte handelt, um zu einem sichern Resultate bei derlei Untersuchungen zu gelangen; wenn man andererseits bedenkt, daß der Gerichtsarzt unmöglich alle chemischen Operationen, sowohl was die technische Behandlung als den innern Zusammenhang derselben anbelangt, derart inne haben kann, um den Chemiker von Fach hierin zu beaufsichtigen und zu überwachen, so leuchtet von selbst

ein, daß es hinlänglich sei, wenn die Gerichtsärzte die Summe der Resultate durchgehen, und auf deren Basis ihre weitern Beweise zu liefern versuchen, nachdem ihnen allfällige Zweifel gelöst, Dunkelheiten aufgeklärt und die nöthigen Vorfragen von den Chemikern beantwortet worden sind. Auch der beeidete Chemiker verdient ja vollen Glauben, und muß ihn für sich in Anspruch nehmen, da eine eigentliche Kontrolle, wie bemerkt, weder von Seite des Arztes, noch viel weniger aber von Seite des Untersuchungsrichters möglich ist; denn wir möchten den Richter kennen, dem, wenn er selbst Schneider's zu diesem Zwecke besonders anempfohlenes Werk *) in der Hand hat, ein Chemiker nicht bei der Abwicklung jedes chemischen Processes ein x für ein u vormachen könnte.

§. 67.

Von einer eigentlichen Wahl der chemischen Experten kann wohl nur in großen Ortschaften die Rede sein; auf dem Lande, wo manchmal am Sitze des Bezirksgerichtes gar keine oder höchstens Eine öffentliche Apotheke zu treffen ist, und so mancher Apotheker nicht die Fähigkeit besitzt, feinere qualitative, geschweige denn quantitative chemische Analysen vorzunehmen, ist es nöthig, bei Obduktionen an Gift gestorbener oder beim Verdachte von Vergiftung, nach den §§. 93—103 der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau vorzugehen, und die zu untersuchenden Gegenstände überhaupt zur Verfügung des Kriminalgerichtes und Untersuchung durch entferntere Chemiker **) einzusenden. Hat das Gericht keinen angestellten Chemiker zur Verfügung, und dieß wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorkommen, so wird der Gerichtsarzt eher in der Lage sein, die zu wählenden zu bezeichnen, da der Richter die gewöhnlich hiezu in Anspruch zu nehmenden Apotheker in der Regel wohl als solche, nicht aber deren Fähigkeiten als Chemiker kennt.

II. Gerichtsärztliche Untersuchungen an lebenden Personen.

§. 68.

Die Strafprozeß-Ordnung enthält nur über zweierlei Untersuchungen an Lebenden nähere und bestimmte Anordnungen, nämlich A. über

*) Gerichtliche Chemie. Wien 1852.

**) Siehe Gorup-Besanez: Das Prinzip der Rechtspflege bei der Wahl der Experten. Erlangen 1854.

die Untersuchungen bei körperlichen Beschädigungen, und B. über die Ausmittlung der Imputations- oder Zurechnungsfähigkeit. Die erstern machen die Mehrzahl der Fälle aus, welche den Gerichtsarzt beschäftigen, und begreifen auch jene in sich, in welchen der beabsichtigte Mord, die beabsichtigte Vergiftung beim Versuche geblieben war; letztere kömmt nur ausnahmsweise zur Begutachtung strafgerichtlicher Verhandlungen.

A. Ueber die Erhebungen bei körperlichen Beschädigungen.

Ehe wir zur Erörterung des §. 92 der St. P. O. übergehen, müssen wir noch ein Paar allgemeine Sätze vorausschicken.

1. Aus der Stylisirung des §. 92 der St. P. O. und des §. 152 des materiellen Strafgesetzes läßt sich ableiten, daß der Ausdruck körperliche Beschädigung zur Bezeichnung eines rein juristischen — strafrechtlichen Begriffes gewählt worden ist; das Vorhandensein einer körperlichen Beschädigung bildet eine Thatfrage, deren Entscheidung lediglich dem Richter zusteht; dagegen ist der Ausdruck Verletzung nunmehr ein nur auf medizinisch-chirurgischen Prinzipien basirter Begriff geworden; die Beurtheilung der Verletzung ist Sache des Gerichtsarztes, und wird derselbe hiezu durch die St. P. O. §. 92 autorisirt und sogar verpflichtet. Diese Trennung des bisher auf rechts- und heilwissenschaftlichen Elementen zusammengesetzt gewesenen Begriffes von Verletzung oder Beschädigung in seinen juristischen Theil: Beschädigung, und in den heilwissenschaftlichen: Verletzung, erleichtert wesentlich sowohl dem Richter als dem Arzte seinen Standpunkt, und ist als ein bedeutender Fortschritt in unserer Strafgesetzgebung zu betrachten.

Anmerkung. Wir haben hier die deutsche, allein als Norm geltende Ausgabe des Strafrechtes im Auge, welche diesen Unterschied in manchen §§ deutlich ersehen läßt, und überall anstrebt, jedoch nicht durchwegs festzuhalten vermag, was nicht so schwer gewesen wäre. Die italienische Ausgabe hat die frühere Verwirrung von Verletzung und Beschädigung in dem für beide gewählten Ausdrucke **lesione** beibehalten, obgleich sie das Wort: der Beschädigte mit **il donneagiato** übersetzt. So wie »Mord und Todtschlag« rein juristische Begriffe, oder wenn man will Titel, für bestimmte Verbrechen sind, ohne daß in heilwissenschaftlicher Beziehung sich zwischen beiden ein Unterschied herausfinden läßt, so wurde für eine bestimmte Reihe von strafbaren Handlungen der Begriff oder Titel **körperliche Beschädigung** festgesetzt. Schade heißt je-

der Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. (Allg. bürg. G. B. §. 1293). Das davon abgeleitete Wort Beschädigung bildet den generischen Begriff. Körperliche Beschädigung ist die einem Rechtssubjekte ohne besondere Berechtigung veranlaßte nachtheilige Veränderung seines Körperbestandes. *) Jede körperliche Verletzung im ärztlichen Sinne ist unter den vom Gesetze bezeichneten Bedingungen eine körperliche Beschädigung im juristischen Sinne. Aber nicht so ist umgekehrt jede Beschädigung zugleich eine Verletzung, wie unter 3. näher begründet wird.

2. Das Strafgesetz vom Jahre 1803 hatte das Wort Verletzung oder Beschädigung außerdem in einer doppelten Bedeutung gebraucht, indem es darunter bald den Akt der schädlichen Einwirkung, die verletzende Handlung, bald die durch diese am Körper des Verletzten hervorgebrachte Wirkung verstand. Auch die gegenwärtige Ausgabe des Strafgesetzes hat sich von dieser Ausdrucksweise nicht ganz losgesagt, wie denn z. B. im §. 155 des Strafgesetzes bald das eine, bald das andere unter Verletzung verstanden werden muß. Wir werden unter Verletzung stets nur die Wirkung einer strafbaren Handlung in einer bestimmten Modalität am Körper des Beschädigten begreifen.

3. Die Ausdehnung des Begriffes von Verletzung auf organische, dynamische und psychische Leiden, welche durch eine von außen einwirkende Kraft veranlaßt wurden, liegt nicht mehr im Sinne des Strafgesetzes. Es können allerdings Folgen einer strafbaren Handlung eintreten, deren Beurtheilung in die ärztliche Sphäre gehört, ohne daß deßhalb Verletzungen vorhanden sind; das Strafgesetz unterscheidet daher auch Verletzungen, Mißhandlungen und andere Gesundheitsstörungen, Geistesstörung auf körperlicher Grundlage — in ärztlicher Beziehung; in juristischer sind ihm dieß alles körperliche Beschädigungen. Unter Verletzung verstehen wir daher immer das Wort in seiner engern oder eigentlichen Bedeutung, dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß genommen.

Anmerkung. Bis zum Erscheinen des neuen Gesetzbuches mußten wohl die österreichischen ger.-medizinischen Schriftsteller den weitern, allgemeinern Begriff von Verletzungen annehmen, da der allgemeinste, nämlich der der körperlichen Beschädigung, noch nicht in das Gesetz eingeführt war. So nannte Bernt, und nach ihm Komoraus **)

---

*) Vergleiche Krahmer a. a. O.

**) Ueber die Verletzungen in ger.-medizinischer Beziehung. Wien 1851.

die Verletzungen Folgen von äußern Gewaltthätigkeiten, die entweder einen oder mehrere Theile in ihren Verrichtungen stören, oder deren Unbrauchbarkeit, auch wohl deren Verlust bewirken, das Leben in Gefahr setzen, oder den Tod zur Folge haben.

Snetivy a. a. O. sagt: Durch irgend eine äußere Gewalt hervorgebrachte nachtheilige Veränderungen des menschlichen Körpers sind Körperverletzungen; Finger a. a. O., womit auch v. Ney's Ansicht übereinstimmt, erklärt jede gesetzwidrige, gewaltthätige Störung der Integrität oder der Gesundheit des menschlichen Körpers, sie möge durch mechanische oder anderweitig wirkende Mittel veranlaßt sein, als Verletzungen. Güntner*) bezeichnet als solche die am Körper wahrnehmbaren Folgen einer mechanischen oder chemischen Einwirkung, nämlich die krankhaften Erscheinungen, die sich durch Störungen der körperlichen und geistigen Thätigkeiten, Verlust einzelner oder mehrerer Theile, selbst Aufhebung des Lebens äußern.

Das Strafgesetz unterscheidet nach ihren Folgen vier Kathegorien der körperlichen Beschädigungen, von denen im zweiten Theile einzeln die Rede sein wird, nämlich:

1. solche körperliche Beschädigungen, welche keine sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben;

2. jene, bei welchen zwar sichtbare Merkmale und Folgen eingetreten sind, aber keine schwere körperliche Beschädigung erkannt werden kann;

3. die eigentliche schwere körperliche Beschädigung, und

4. jene, welche den Tod des Beschädigten zur Folge haben.

Nach der Absicht des Beschädigers sind die Beschädigungen solche, welche entweder

1. ohne Absicht;

2. in feindseliger Absicht im Allgemeinen;

3. in der Absicht eine schwere Beschädigung hervorzubringen, oder endlich

4. in der Absicht zu tödten zugefügt werden.

§. 69.

Nach Vorausschickung dieser Bemerkungen gehen wir zur St. P. O. selbst über, welche in Ansehung der körperlichen Beschädigungen nachstehende Bestimmungen enthält:

---

*) Handbuch der gerichtl. Medizin. Regensburg 1851.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich 1. nach genauer Beschreibung der Verletzungen 2. insbesondere auch darüber auszusprechen haben, a) welche von den vorhandenen Verletzungen αα) an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken ββ) unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; b) welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie c) durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien. St. P. O. §. 92.

Die St. P. O. vom Jahre 1850 schrieb die Besichtigung des Verletzten durch den Gerichtsarzt oder Wundarzt, und in Fällen von „schwerer Verletzung“ durch beide vor. Nach der gegenwärtigen Fassung hingegen bildet der Beizug zweier Sachverständiger die Regel, was gewiß bei den Gerichtsärzten nur Beifall finden kann, und wodurch manche Willkührlichkeit des Untersuchungsrichters beseitiget wird.

Die Aufgabe der Aerzte bei Erhebung des Thatbestandes körperlicher Beschädigungen besteht in Folgendem:

1. Dieselben haben die vorgefundenen Verletzungen zu untersuchen, und eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Richtung, Ausdehnung u. s. f. derart zu verfassen, daß auch ein Sachverständiger, der die Aufnahme des Befundes nicht mitangesehen hätte, auf diese Beschreibung hin ein ebenso entsprechendes Gutachten abzugeben in den Stand gesetzt würde, als der Untersuchungsarzt selbst abzugeben vermag.

§. 70.

2. In ihrem Gutachten haben die Sachverständigen zu erörtern und ersichtlich zu machen:

a) den Grad jeder einzelnen Verletzung nach ihrer chirurgisch-medizinischen Werthschätzung. In dieser Beziehung wurde die früher übliche Eintheilung der Verletzungen in leichte, schwere und lebens-

gefährliche beliebt; ja sie mußte beibehalten werden, da das materielle Strafgesetz selbst von leichten, schweren und lebensgefährlichen Verletzungen spricht, wie sich in der Folge näher zeigen wird.

Selbst von ärztlicher Seite ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß es dem Gerichtsarzte manche Verlegenheit ersparen würde, wenn der Ausspruch: „es habe eine schwere Verletzung stattgefunden", dem Richter überlassen bliebe, und der Gerichtsarzt nur über die Nachtheile und Folgen der Verletzung im konkreten Falle und über jene Momente, welche nur aus einer ärztlichen Untersuchung hervorgehen können, befragt würde! *)

Von juristischer Seite wurde sogar als Corollar des §. 287 der St. P. O. vom Jahre 1850, (wornach nämlich der Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach seiner Ueberzeugung entscheiden sollte), und als Konsequenz der in unserm §. 51 angeführten Entscheidung des obersten Kassationshofes vom 25. August 1851 behauptet, daß der Ausspruch: „leicht oder schwer" im ärztlichen Parere nöthigenfalls auch entbehrt werden könne. **) Allein schon nach dem Wortlaute sowohl der St. P. O. vom Jahre 1850, als der von 1853 haben sich die Aerzte, und zwar nach der Natur der Sache die Aerzte ***), über obige Eigenschaften der Verletzungen auszusprechen, mögen ihnen nun die entsprechenden Fragen vorgelegt werden oder nicht; denn der §. 135 der früheren wie der §. 92 der nunmehrigen St. P. O. bildet die Instruktion für die Sachverständigen über die Vornahme der gerichtsärztlichen Untersuchungen bei Verletzungen, und an diese Instruktion sind sie nicht weniger gebunden, als an jene für die gerichtliche Leichenschau.

§. 71.

Dadurch, daß der Begriff leichte oder schwere Verletzung seiner rechtlichen Bedeutung entkleidet wurde, und nur mehr eine medizinisch-chirurgische — pathologische — besitzt, wie der Begriff lebensgefährlich nie in einer andern Bedeutung aufgefaßt worden war, ist auch die Erklärung, was eine leichte oder schwere Verletzung sei, vereinfacht und erleichtert worden.

---

*) Dr. Beer: Einige Bemerkungen zur Beurtheilung der s. g. schweren Verletzungen u. s. w. Allg. österr. Ger.-Zeitung 1851. Beilage zu Nr. 78. Finger a. a. O.

**) v. Ney: Allg. österr. Ger.-Zeitung 1851. Beilage zu Nr. 153.

***) Dlauhy: Ueber die Bedeutung der schweren Verletzungen. Allg. österr. Gerichtszeitung 1851. Beil. zu Nr. 165.

Anmerkung. Ein gleiches wäre für die übrigen deutschen Gesetzgebungen zu wünschen; denn nur zu wahr ist das von **Dr. de Neufville** gefundene Resultat, daß z. B. von zwei an sich übereinstimmenden Wunden die würtembergische eine andere Beschaffenheit habe, als die hessische. *)

Der Gerichtsarzt hat nicht mehr zu fragen, was der Richter unter einer schweren Verletzung verstehe, sondern der erstere hat dem letztern zu erklären, warum Er eine gegebene Verletzung für eine schwere oder leichte ansehe, und der Richter hat auf Grund dieser Erklärung mit Zuhilfnahme der übrigen gesetzlichen Merkmale zu bestimmen, ob eine schwere oder nicht schwere körperliche Beschädigung im juristischen Sinne vorhanden sei.

Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Ausdruck schwere Verletzung nach dem Volksbegriffe zu interpretiren sei, weil nach der bestehenden Gepflogenheit die Auslegung unklarer gesetzlicher Ausdrücke, wie der einer schweren Verletzung früher gewesen, stets nach dem Sprachgebrauche des Volkes zu geschehen habe **), und der oberste Gerichtshof hat auf Grund des natürlichen, gemeinen Begriffes des Wortes: schwere Verletzung, die Nichtberücksichtigung eines dagegen verstoßenden ärztlichen Gutachtens gutgeheißen. ***)

Abgesehen davon, daß damals noch das Strafgesetz vom J. 1803 in Giltigkeit war, sind wir auch überzeugt, daß ein ärztliches Gutachten, sobald es gehörig begründet und erklärt ist, in seinem Begriffe schwer oder wichtig, leicht oder unwichtig, mit dem entsprechenden Volksausdrucke übereinstimmend sein müsse; es kommt nur darauf an, daß die Wissenschaft ihre Prinzipien durch verständliche Erläuterungen volksmundgerecht mache.

Als schwere Verletzungen werden vom ärztlichen Standpunkte aus jene erscheinen, welche unmittelbar oder durch ihre natürlichen Folgen

aa) beträchtliche Störung der natürlichen Thätigkeit, Unbrauchbarkeit oder den Verlust des verletzten Organes, in soferne selbes zur Integrität des menschlichen Körpers nöthig ist, hervorrufen, oder

---

*) Die tödtlichen Verletzungen nach den Grundsätzen der neuesten deutschen Gesetzgebungen.

**) Dr. Massari, allg. österr. Ger.-Zeitung 1851. Beil. zu Nr. 141.

***) Mehrerwähnte Entscheidung vom 25. August 1851.

bb) mit einem wichtigen Nachtheile für die Gesundheit oder das Leben des Verletzten verbunden sind.

Verletzungen, welche minder wichtige Folgen nach sich ziehen, und auch nicht das Minimum obiger Merkmale einer schweren Verletzung in sich schließen, werden dann leichte genannt werden müssen. „Die Natur der Verletzungen hängt nicht von der frühern oder spätern Heilung derselben, sondern von ihrer ursprünglichen eigentlichen Beschaffenheit ab.“ (Kassationshofsentscheidung vom 9. Sept. 1853.)

Allein selbst bei strenger Festhaltung dieser Kriterien giebt es einzelne Fälle, bei welchen den Gerichtsarzt die Gränzscheide zwischen leicht und schwer in Verlegenheit bringen kann. „Es ist leicht das Licht von der Finsterniß zu unterscheiden, jedoch schwer zu sagen, ob Dämmerung Licht oder Finsterniß sei, falls man das eine oder das andere konstatiren soll.“ *) Wir bemerken nur noch, daß bei Bestimmung des Grades der Verletzung auf allfällige Störung der Berufs- oder Arbeitsfähigkeit, so wie auf Verunstaltung des Verletzten keine Rücksicht zu nehmen ist, indem hierüber separate Fragen zu beantworten sind.

Anmerkung. Namentlich Pessina **) legt bei dieser Bestimmung des Grades der Verletzungen auch die Untauglichmachung eines Körpertheiles zu den gewerblichen Arbeiten des socialen Lebens, und die Beeinträchtigung des Verletzten am bessern Fortkommen durch widerliche Entstellung mit in die Wagschale. Auch glauben wir, daß der geschätzte Auktor die Gränzen für den Begriff einer schweren Verletzung viel zu enge gesteckt hat, wenn er zu ihrem Kriterium ein so in- und extensives Eingreifen in die Integrität des Organismus verlangt, daß der Heilungsproceß nur mit einem, die Lebenskräfte erschöpfenden, langdauernden Kampfe und unter sehr sorgfältiger, sachkundiger Hilfe, eingeleitet werden konnte.

Der Begriff von lebensgefährlichen Verletzungen, d. h. von solchen, welche Gefahr für das Leben des Verletzten bringen, ist für sich klar, und bedarf keiner weitern Erörterung. Das Urtheil über die Gefährlichkeit ist theils mit Hilfe der Theorie, theils mit der der eigenen und fremden Erfahrung aus dem konkreten Falle zu entnehmen; der Beweis der Gefahr muß aus Thatsachen der fraglichen Verletzung selbst geliefert werden, sonst fehlt dem Urtheile jedes Fundament. *)

---

*) Dr. Franz in Casper's Vierteljahrschrift I. Bd. 1. Heft.
**) Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien 1851. VII. 9.

Der Begriff von Lebensgefährlichkeit einer Verletzung umfaßt den einer schweren Verletzung schon an und für sich; jede lebensgefährliche Verletzung ist, wenn auch keine dauernde Folgen zurückgeblieben sind, als eine schwere zu erklären.

§. 72.

Das ärztliche Gutachten hat ferner zu begründen, ob dieser Grad der Wichtigkeit der Verletzungen

aa) jeder oder welcher an und für sich, oder mehreren oder allen zusammen zukomme, da der Fall öfter eintritt, daß mehrere Verletzungen, deren jede für sich eine leichte wäre, durch ihr Zusammenkommen und Zusammenwirken eine größere Wichtigkeit erlangen, ja selbst lebensgefährlich werden können.

ββ) Es ist weiter anzugeben, ob den Verletzungen die ausgesprochene Wichtigkeit unbedingt, oder unter den besondern Umständen des Falles zuerkannt werde, und sind jene Momente zu berücksichtigen, welche bei Beurtheilung des Lethalitätsgrades der tödtlichen Verletzungen in Betracht gezogen worden sind, daher auch hier die im Causalzusammenhange stehenden und die zufälligen Erscheinungen strenge getrennt werden müssen.

§. 73.

b) In Betreff der Angabe der Wirkungen oder Folgen der Verletzungen finden wir in der St. P. O. ein neues Prinzip aufgestellt. Bisher war es nämlich Regel gewesen, daß die Beurtheilung der Verletzungen stets in concreto zu geschehen habe. Ausnahmsweise kamen wohl auch allgemeine prinzipielle Fragen von Seite der Richter in Vorschein; obige Regel wurde aber vorzüglich von jenen Aerzten verlassen, welche Angesichts der Geschwornen und des großen Publikums durch ihr Wissen glänzen wollten. Die neue St. P. O. verlangt zuerst eine Exposition in abstracto, welche Folgen derlei Verletzungen gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und hiebei ist anzunehmen, daß die Verletzung sich selbst und der Heilkraft der Natur überlassen wäre, ohne daß diese durch Kunsthilfe unterstützt oder ihr Wirken dadurch ermöglicht würde.

Diese Bestimmung kann wohl keinen andern Zweck haben, als den Richter um so vollkommener zu informiren, und ihm die von den Sachverständigen geführten Beweise um so überzeugender, die Fällung des Urtheiles über die Thatfrage um so leichter zu machen, da hieraus im Zusammenhalte mit dem Folgenden ersichtlich werden muß, was der Natur der Verletzungen und was andern Umständen zuzuschreiben sei.

Nach der Auseinandersetzung in abstracto hat der Sachverständige zu den Folgen im konkreten Falle überzugehen, in soferne die Besprechung derselben nicht schon zur Begründung seiner Ansicht über die Wichtigkeit der Verletzungen nöthig gewesen war. Hier ist es nun, wo auch diejenigen Folgen auszuführen sind, welche den Verletzten in Beziehung auf seine Berufsfähigkeit und auf seine sociale Stellung getroffen haben, in soweit der Arzt als solcher zu dieser Beurtheilung berufen ist. Es wird sich endlich von selbst verstehen, daß sich das Gutachten auch über jene Folgen zu verbreiten hat, welche voraussichtlich erst in der Zukunft noch eintreten werden, und was die St. P. O. vom Jahre 1850 unter dem Ausdrucke: noch zu besorgende Folgen verstand.

§. 74.

c) Die Angabe der Mittel und Werkzeuge, der größern oder geringern Anstrengung, womit, und der Art und Weise, wie die untersuchten Verletzungen beigebracht wurden, ist bei Erhebung des Thatbestandes um so wichtiger, als nach deren Verschiedenheit das Strafausmaß für das Verbrechen bedeutend verschieden ist, (siehe z. B. St. G. §. 155), als weiters diese Umstände nicht selten auf die Spur des Thäters leiten, oder endlich auf dessen Absicht bestimmtere Schlüsse ziehen lassen. Angehende Gerichtsärzte, mögen sie sich an was immer für einen Leitfaden bei dieser Untersuchung halten, können sich nie genug vor der vorschnellen Abgabe eines Gutachtens, besonders eines apodiktischen — über die gebrauchten Instrumente hüten, indem gerade in dieser Beziehung sehr unliebsame Täuschungen unterlaufen können, welche den Kredit des Gerichtsarztes zu erschüttern im Stande sind.

§. 75.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Ge-

burtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden. St. P. O. §. 94.

Es mag in großen Städten gebildetere Hebammen geben, und namentlich können diejenigen, welche bereits lange als Kriminalhebammen bei starkbeschäftigten Gerichtshöfen fungiren, eine gewisse Uebung in gerichtlich-medizinischen Vorkommnissen, in ihrem Fache erlangt haben. Wie wir aber die Hebammen im Allgemeinen und besonders auf dem Lande kennen, möchten wir ihnen nicht gerne allein die körperliche Untersuchung einer Frauensperson in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten anvertraut wissen, wie sich denn auch andere Stimmen gegen die Verwendung der Hebammen in gerichtsärztlichen Fällen erhoben haben. *) Auch österreichische Professoren, welche die Fähigkeiten unserer Hebammen kennen müssen, sprechen sich nicht günstig für selbe aus: Selbst in den minder bedeutenden Fällen, in welchen ihnen, sagt Professor Beer **), die Untersuchung übertragen wird, sollen sie früher über Gegenstand und Zweck der Untersuchung vom Gerichtsarzte unterrichtet sein. v. Mayrhofen bemerkt hierüber: Da alle vom Richter verlangten Untersuchungen, welche sich auf die Geschlechtsverhältnisse des Weibes beziehen, von hoher Wichtigkeit sind, ergiebt sich von selbst, daß eine Hebamme nur ausnahmsweise als Sachverständige vor Gericht erscheinen könne. ***)

Es ist jedem Untersuchungsrichter zu rathen, von der Befugniß dieses § um so vorsichtiger Gebrauch zu machen, als sich die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Falles häufig erst aus dieser Besichtigung ergiebt, und der Nichtarzt sich in seinem vorausgehenden Urtheile darüber gar sehr täuschen kann. †)

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn Hebammen als zweite Sachverständige verwendet werden, wobei sie vom Gerichtsarzte belehrt, geleitet und kontrollirt werden können; dabei dürfte es gerathen sein, stets das Gutachten der Hebamme zuerst abzufordern, indem sie sonst leicht blindlings der ausgesprochenen Ansicht des Gerichtsarztes folgen könnte.

---

*) Schürmayer, Böcker, Henke a. a. O.
**) A. a. O.
***) v. Mayrhofen: Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen. Innsbruck 1854.
†) Randbemerkungen von Speckbacher.

Auch die Geburtshilfe und ihre Hilfswissenschaften machen Fortschritte, — aber wer wird behaupten können, daß die Hebammen diesen Fortschritten folgen? Mit dem Lehrbuche und Katechismus für Geburtshelferinnen reicht man in der Praxis vor Gericht nicht aus, und wenn es zum Diktiren des Befundes kömmt, möchte der Richter leicht in Verlegenheit gerathen, sich aus den Angaben der Hebamme zurecht zu finden.

Selbst in Betreff der Untersuchung weiblicher Sträflinge wegen Bemessung von Ruthenstreichen sollte den Hebammen eine eigene Belehrung und Instruktion zukommen, da dieser Gegenstand von denselben viel zu oberflächlich behandelt wird.

Anmerkung. Da jeder Geburtshelfer Arzt oder Wundarzt sein muß, so kann sich das »statt der Aerzte oder Wundärzte« lediglich auf »Geburtshelferinnen« beziehen; die Stellung von: **invece di medici o chirurghi** in der italienischen Uebersetzung dieses § ist daher unrichtig, und haben obige Worte nach **levatrici** ihren eigentlichen Platz; sonst hätte der § für die österreichischen Einrichtungen keinen Sinn. Unter Geburtshelfer kann doch nur ein solcher Arzt gemeint sein, welcher sich mit der Ausübung dieses Faches wirklich befaßt. Wir müssen hier überhaupt zum Schlusse über den Beizug der Sachverständigen bemerken, daß in Oesterreich nicht nur noch die »Duplicität des ärztlichen Standes« in Doktoren und Chirurgen fortlebt, sondern, was manche Richter nicht zu wissen scheinen, daß die im übrigen Deutschland eingeführte ärztliche »Triunität« bei uns nicht System ist, d. h. mit Ausnahme der in der k. k. Josefsakademie gebildet werdenden Militärärzte ist kein Doktor der Medizin verpflichtet auch aus der Chirurgie und Geburtshilfe zu rigorosiren; auch in der Praxis wählt sich die Mehrzahl der Aerzte, namentlich in Städten, ein besonderes Fach, ohne mehr in den übrigen Doktrinen weitere Fortschritte zu machen; nur die Wundärzte müssen zugleich das Diplom aus der Geburtshilfe erwerben, was mit Rücksicht auf ihre gewöhnliche Niederlassung auf dem Lande als eine nothwendige Maßregel erscheint. Siehe §. 36.

B. Ueber die Erhebungen in Betreff der Zurechnungsfähigkeit.

§. 76.

Durch die auffallende Art und Weise, in der eine straffällige Handlung verübt wurde, durch ein ungewöhnliches Benehmen des Thäters oder Angeschuldigten, oder auch durch Aussagen von Zeugen entsteht der Verdacht, daß jener Zustand der Seelenkräfte, welcher den Angeklagten vermögend macht, mit freiem Willen zu handeln und die Folgen seiner

Handlung einzusehen, nicht vorhanden sei. *) Es handelt sich hier nicht um die Zurechnung zur That, sondern um jene zur Schuld, um die eigentliche oder rechtliche Zurechnung, imputatio juris.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. St. P. O. §. 95, Anfang.

Wir bemerken hierüber Folgendes:

1. Der Besitz des Willens, Freiheit des Menschen ist die nothwendige Voraussetzung aller civil- und strafrechtlichen Vorgänge und Handlungen. Ja unser ganzes sociales Leben beruht auf dieser Voraussetzung. Die Annahme dieser Freiheit ist ein praktisches Bedürfniß. Das Gegentheil muß in bestimmten Fällen immer erst bewiesen werden. **) Die fragliche Untersuchung ist daher nicht bei jedem Angeschuldigten, wie man auch schon vorgeschlagen hat ***), sondern nur bei der Unzurechnungsfähigkeit verdächtig gewordenen einzuleiten.

2. Schon nach dem frühern Strafgesetze (I. Thl. §. 363) sind die Aerzte und Wundärzte als kompetente Sachverständige zur Beurtheilung und Entscheidung über den Geisteszustand eines Beschuldigten erklärt; die St. P. O. vom Jahre 1850 hat dießfalls in ihrem VII. Hauptstücke nichts geändert †), aber auch nichts Bestimmtes angeordnet; die neue spricht sich dagegen wieder deutlich hierüber aus: sie ordnet wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes den Beizug von zwei Aerzten zur Untersuchung an; wir verstehen darunter zwei graduirte Aerzte, weil eine solche Beurtheilung häufig philosophische und namentlich psychologische Studien in einem Grade voraussetzt, wie es von Wundärzten nicht verlangt werden kann.

---

*) Entscheidung des obersten Kassationshofes v. 12. Aug. 1852.
**) Ruef: Psychische Zustände. Innsbruck 1852.
***) Weil: Die öffentlichen und wissenschaftlichen Institute ꝛc. Stuttgart 1850.
†) H. Kassationshofsentscheidung vom 4. September 1853.

Anmerkung. Die psychiatrische Fraktion der Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Tübingen wollte bei der Entscheidung über zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit der Gerichtsärzte durch die Vorsteher von Irrenheilanstalten kontrollirt wissen. Weder Theorie noch Erfahrung berechtigt uns gegen die Gerichtsärzte in Betreff der Beurtheilung ähnlicher Zustände ein solches Mißtrauensvotum auszusprechen, oder wohl gar die Imputationsfähigkeits-Gutachten als Monopol der Irrenärzte zu erklären. Denn einerseits muß, wer immer auf den Namen eines gebildeten Arztes, und insbesondere eines Gerichtsarztes Anspruch macht, nothwendiger Weise auch Irrenarzt sein, und andererseits haben es die Vorsteher der Irrenanstalten mehr mit schon erklärten Geisteskranken zu thun, als mit zweifelhaften, welche gerade Gegenstand des gerichtsärztlichen Urtheiles werden sollen, und mehr außer als in derlei Anstalten zur Beobachtung kommen. Es muß dem Gerichte immerhin in besondern Fällen ausnahmsweise auch die Wahl unter den Aerzten, beziehungsweise den Vorstehern von Irrenanstalten offen stehen, doch zur Regel kann sich dieses der Richter nicht machen. Selbst die geringe Zahl solcher Aerzte in manchen Kronländern, so wie der Kostenpunkt, würden nicht selten hindernd im Wege stehen. *)

3. Da das Urtheil über die juridische Zurechnung abgegeben werden muß, so hat sich der Arzt dießfalls an die staatsrechtliche Theorie hierüber zu halten, und der vom Gesetze gebrauchten Terminologie zu bedienen, unbeschadet des Rechtes, zugleich den Krankenzustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Das Gesetz bedient sich hier keiner wissenschaftlichen Ausdrücke, sondern hat die im Volke gebräuchlichen wegen ihrer allgemeinen Verständlichkeit adoptirt. Wenn daher von „Vernunft“ die Rede ist, so darf darunter nicht dasjenige Vermögen des Menschen verstanden werden, wodurch die Erkenntniß der übersinnlichen Welt vermittelt wird; sondern ist der Begriff von Vernunft hier gleichbedeutend mit dem Inbegriffe aller höhern Seelenthätigkeiten, Verstand, Urtheilskraft und freiem Willen zu nehmen. **)

4. In Betreff der viel geläugneten Grade der Zurechnungsfähigkeit erkennt das Gesetz eine gänzlich aufgehobene an, welche das Verbrechen annullirt, und eine verminderte, die dem Richter einen Milderungsgrund darbietet. Die wahre Gränze dieser beiden Zustände aufzufinden ***), geht nicht selten über die Möglichkeit hinaus, und ist doch selbstverständlich von der größten Wichtigkeit. Die gänzliche Unzu-

---

*) Siehe: Würtemb. med. Korr.-Blatt, Bd. 23. Nr. 44.
**) Frühwald a. a. O.
***) Siehe Dr. Hohnbaum: Psychische Gesundheit und Irrsinn. Berlin 1845.

rechnungsfähigkeit erkennt im Durchschnitte auch der Laie, und der Beizug der Aerzte geschieht nur, um den Formen des Gesetzes zu genügen; allein die zweifelhaften Fälle sind es, in denen der Gerichtsarzt dahin zu wirken hat, durch die Wucht seiner Wissenschaft die eigene Ueberzeugung auch zu der des Richters zu machen. Gerade in jenen Fällen muß der Richter dem Urtheile der Sachverständigen vertrauen. *)

5. Die St. P. O. hat die Eintheilung in Geistes- und Gemüthskrankheiten beliebt. Es wäre überflüssig zu erinnern, daß unter Geist nicht der metaphysische Begriff festzuhalten, sondern der Begriff von Verstand unterzustellen sei. Da keine absolute Trennung zwischen Geist und Gemüth angenommen werden kann, wird unter Geisteskrankheit diejenige zu verstehen sein, bei welcher der Verstand vorzugsweise gestört ist; unter Gemüthskrankheit hingegen jene, bei welcher der Verstand nur untergeordneten Antheil nimmt, dagegen das Gemüthsleben, einschließlich des Begehrungsvermögens, des Willens, besonders angegriffen ist.

§. 77.

Die Aerzte haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe. — St. P. O. §. 95, Schluß.

---

*) Hye a. a. O.

1. In Betreff der zur Abgabe des Gutachtens nöthigen Erhebungen spricht die St. P. O. theils von den Akten und theils von der eigenen Beobachtung der Aerzte. Was die ersten anbelangt, liegt es am Gerichtsarzte, auf ihre allfällig nöthige Ergänzung durch Vernehmungen der Angehörigen des Angeklagten oder von Zeugen anzutragen, so wie durch persönliche Besprechungen mit denselben neue Aufschlüsse zu sammeln. Wo eigene Beobachtung nicht möglich, und der Arzt auf die Akten allein beschränkt ist, wie z. B. bei Obergutachten, dort ist es von so größerer Wichtigkeit, auch die s. g. Gebärdenprotokolle *) und die kommissionellen Bemerkungen über die Physiognomie, das Benehmen des zu arbitrirenden Individuums bei und außer den Verhören u. s. w. näher zu würdigen und als Mitanhaltspunkte zu betrachten.

Die Beobachtung des Angeklagten selbst theils durch Besuche, theils ohne dessen Wissen, muß in zweifelhaften Fällen längere Zeit hindurch gestattet werden, ja selbst die Gegenwart der Aerzte bei Verhören und Vernehmungen des Angeklagten wird sehr nützlich sein.

2. In Betreff des Gutachtens selbst muß der Arzt immer vor Augen haben, daß, damit eine verbrecherische Handlung Jemanden subjektiv vollkommen zugerechnet werden könne, dieselbe mit Bewußtsein, mit dem ungeschwächten Vermögen, die Folgen der Handlung einzusehen, und mit Willkühr, mit freiem Willen (Freiheit) unternommen worden, und bei erkannter Strafbarkeit der Handlung noch insbesondere der Entschluß des Handelnden, ohne welchen wenigstens keine dolöse, sondern nur eine kulpöse Handlung vorliegen könnte, auf selbe gerichtet gewesen sein müsse.

Anmerkung. Um die Zurechnung auszuschließen, wird nicht geradezu erfordert, daß die That ohne Bewußtsein und Absicht unternommen worden sei; es kann selbst bei einer im Momente der That mit böser Absicht unternommenen Handlung die Zurechnung ganz oder theilweise ausgeschlossen sein, wenn der Thäter unter dem Einflusse von Umständen gehandelt hat, welche, wenn auch nicht sein Bewußtsein, doch seine freie Thätigkeit ganz oder zum Theile aufheben. Entscheidung des Kassat.-Hofes vom 19. August 1851.

Der Gerichtsarzt muß sich auch hier hüten, den rechtlichen Begriff von Freiheit mit dem metaphysischen oder moralischen zu verwechseln;

---

*) Krügelstein: Von der zweckmäßigen Benützung der Akten ꝛc. Henke's Zeitschrift f. d. St.-A.-K. XXXII. 3.

wenn der Mensch durch eine in ihm selbst liegende Ursache (Schuld) unwiderstehlich einer bösen Leidenschaft verfällt, wie der Rachgier, Wohllust u. d. gl., so ist er allerdings unfrei, aber nicht unzurechnungsfähig, eben weil diese Unfreiheit die That seines Willens selbst ist. *)

Wo immer das Vorhandensein einer Seelenkrankheit im Gutachten bestätiget wird, ist

a) ihr Einfluß auf die erwähnten, zur Imputationsfähigkeit nöthigen Momente: aa) auf das Bewußtsein durch Trübung des Verstandes, der Vorstellungen, bb) auf die Willkühr durch Störungen des Gemüthslebens, der Triebe, cc) auf den wirklichen Entschluß, so wie dd) auf die That als dessen Resultat — durch beides darzuthun;

b) ist nachzuweisen, ob dieser Einfluß fortwährend, in Zwischenräumen oder nur zeitweise gewirkt habe, was später noch berührt werden wird, und noch fortwirke;

c) ob diese Seelenstörung schon vor der begangenen That bestanden, oder sich fast gleichzeitig mit derselben entwickelt habe, und endlich

d) in welchem Grade diese Störung im Momente der That vorhanden gewesen sei.

§. 78.

Wenn wir um die §§ des materiellen Strafgesetzes fragen, um derentwillen der eben besprochene §. 95 der St. P. O. vom Jahre 1853 — eine große Lücke der St. P. O. vom Jahre 1850 ausfüllend — aufgenommen wurde, so finden wir unter den allgemeinen: den §. 2 und die bereits in §. 20 dieser Schrift erwähnten §§. 46 und 264 des Strafgesetzes über die mildernden Umstände.

Wir haben bereits in §. 2 dargethan, wie das Gesetz zur Begehung eines Verbrechens die böse Absicht nothwendig voraussetzt.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

---

*) Hye a. a. O.

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523), oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);
e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;
g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. St. G. §. 2.

Anmerkung. Zur beliebigen Vergleichung setzen wir die analoge Stelle des preußischen Strafgesetzbuches hieher, sie lautet: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohung ausgeschlossen, §. 40, oder wenn die That durch die Nothwehr geboten war. §. 41.

§. 79.

Von den Gründen, die den bösen Vorsatz ausschließen, wollen wir diejenigen etwas näher betrachten, welche in die Sphäre des Gerichtsarztes hineinreichen. In den Punkten a), b), c) spricht das Gesetz von gänzlicher Beraubung der Vernunft, von abwechselnder Sinnenverrückung und von Sinnenverwirrung, in welcher sich der Thäter seiner Handlung nicht bewußt war. Das Gesetz, wenig wählerisch in derlei Ausdrücken, konnte eine wissenschaftliche Terminologie der Seelenstörungen nicht annehmen, da die Terminologie nach dem Standpunkte der Wissenschaft wechselt, und überhaupt beinahe jeder Psychologe, jeder Seelen- und Irrenarzt eigene Eintheilungen und Benennungen der Seelenstörungen erfindet.

Als Grundprinzip für alle drei aufgezählten Zustände gilt das vollkommene, gänzliche Gestörtsein des Bewußtseins oder der Freiheit; als Eintheilungsgrund hingegen die Dauer dieser Störung.

§. 80.

Zu a) Daß unter Vernunft der Inbegriff der höhern Seelenthätigkeiten zu verstehen sei, und nicht bloß der Verstand, das Erkenntniß-

vermögen in weitester Bedeutung *), haben wir bereits bemerkt; die gänzliche Beraubung derselben bezieht sich daher sowohl auf den Verstand als auf den freien Willen, und wir zählen sämmtliche Geistes- und Gemüthskrankheiten hieher **), heißen sie bei den verschiedenen Auktoren wie immer, sobald sie bleibende sind, d. h. sie brauchen eben nicht bis zum Tode des Gestörten fortzudauern; „bleibend ist auch das, was lange Zeit besteht: bleibend ist der Gegensatz von momentan, von vorübergehend und wechselnd.“ ***) Somit schließt auch die Heilbarkeit dieser Zustände dieselben von ihrer Hiereinreihung nicht aus.

Außer diesen Seelenstörungen gehören hieher: der Zustand der ersten und der zweiten Kindheit; das Kindesalter, in dem die Vernunft noch gar nicht entwickelt ist, und das Greisenalter, insoferne die höhern Geisteskräfte wieder versiegten; ferner der Zustand taubstumm geborner, gänzlich ununterrichteter Individuen und, nach der Ansicht österreichischer Exegeten des Strafgesetzbuches, der Zustand jener Wilden, welche ohne höhere Entwicklung des Menschlichen, bloß dem thierischen Instinkte folgend, vegetiren. (Die Fälle, daß solche Wilde nach österreichischen Gesetzen, abgeurtheilt werden, dürften wohl sehr selten vorkommen.)

Noch muß erwähnt werden, daß, weil hier überall die gänzliche Beraubung der Vernunft beim Thäter vorausgesetzt wird, die bloße Schwäche oder Beschränktheit des Verstandes, Dummheit, das Verbrechen nicht aufheben kann, wohl aber einen Milderungsgrund abgiebt, und auch als solcher im Strafgesetze §. 46 besonders angeführt wird. (Siehe §. 20). Gränzt dieser Zustand an wahren Blödsinn, so wird die genaue Beurtheilung sehr schwer sein; letzterer und der eigentliche Stumpfsinn hingegen gehört unter die Psychopathieen, und macht vollkommen unzurechnungsfähig.

§. 81.

b) Dem Ausdrucke abwechselnde Sinnenverrückung glauben wir eine weitere Bedeutung unterlegen zu sollen, als ihm gewöhnlich zugemessen wird; wir verstehen darunter jeden Zustand, durch den das

---

*) Letzteres ist die Ansicht Hye's.
**) Allg. österr. Ger.-Zeitung 1852, Nr. 123.
***) v. Jagemann: Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebungen. 1. Band.

Bewußtsein oder der freie Wille aufgehoben wird, sei derselbe psychischen oder somatischen Ursprunges; nur darf dieser Zustand kein perpetuirlicher, sondern er muß abwechselnd, d. h. entweder periodisch, typisch oder von unregelmäßigen lichten Zwischenräumen unterbrochen sein.

Anmerkung. Gegen die beschränktere Auslegung obigen Ausdruckes spricht auch die italienische Ausgabe des Strafgesetzes, indem er nicht mit **alienazioni di sensi**, sondern mit **ricorrenti alienazioni mentali** wiedergegeben ist.

Das Gesetz hebt die Verantwortlichkeit der Handlungen nur für die wirkliche Dauer dieses Zustandes auf, nicht aber für die Zeit der Intermission oder der lichten Zwischenräume. Dieses auf die Psychopathieen bezogen, hat daher das Gesetz die Ansicht derjenigen zur ihrigen gemacht, welche das **lucidum intervallum** für ein zeitweiliges Aufhören der Geistesstörung halten. Folgt nun aber der Gerichtsarzt der entgegengesetzten Ansicht, wornach die helle Zwischenzeit jener zwischen zwei Anfällen von intermittirender Sinnenverrückung liegende Zeitraum zu verstehen ist, während dessen die Krankheit ihrem Wesen nach fortbesteht, in der Erscheinung aber sich nach außen nicht kundgiebt*), somit in der Psychopathie selbst keine Intermission, sondern nur eine Remission eingetreten wäre, — so hätte der Gerichtsarzt den Beweis **in concreto** dafür zu liefern. Wenn er dieß zur Ueberzeugung der Richter im Stande ist, kann er immerhin sein Gutachten auf geminderte Imputationsfähigkeit für die während des lichten Zwischenraumes begangenen Handlungen stellen.

Es finden hier alle jene Seelenstörungen Platz, von denen bekannt ist, daß sie intermittiren können, nicht aber Blödsinn u. d. gl.

Die Verschiedenheit der Ansichten über die gerichtlich-medizinische Bedeutung der **lucida intervalla** unter den besten deutschen Juristen und Gerichtsärzten, wie z. B. Reil, Hofbauer, Henke, Schürmayer, Mark, Mittermaier, Fridreich u. s. w. muß den Gerichtsarzt zur größten Behutsamkeit bei Abgabe des Gutachtens auffordern und anspornen, alle Verhältnisse des Angeklagten bis ins Kleinste zu verfolgen, und keine jener Vorsichtsmaßregeln außer Acht zu lassen, welche mehrere der eben erwähnten Schriftsteller empfehlen.

---

*) Lohr, Henke's Zeitschrift 1848. 1. Böcker a. a. O.

§. 82.

c) Auch den Begriff Sinnenverwirrung glauben wir so weit ausdehnen zu können, wie den von Sinnenverrückung, und finden den Grund dafür in den Worten des §: „in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war.“ Gänzliche Aufhebung des Bewußtseins ist also auch in diesem Falle Bedingung des Aufgehobenseins der Imputation. Wir können daraus schließen, daß Sinnenverwirrung und Verrückung einander nicht entgegen gesetzt seien, c) sondern daß sie eines und dasselbe ausdrücken. Der Punkt b) unterscheidet sich vom Punkte c) nur darin, daß in ersterem von einem wiederholten Auftreten des fraglichen Zustandes in Zwischenräumen die Rede ist, während in letzterem nur ein zeitweiliges einmaliges Erscheinen und schnelleres Vorübergehen dieses Zustandes genügt.

Anmerkung. Die italienische Ausgabe bleibt sich in der Wiedergebung der deutschen Ausdrücke nicht getreu; denn während sie Sinnenverrückung, wie im vorigen § erwähnt wurde, **alienazione mentale** übersetzt, gebraucht sie für Sinnenverwirrung die Worte: **turbamento di sensi.**

Wenn wir nach einem bestimmten Systeme die Seelenstörungen aufzählen wollen, so wären nach Flemming's Eintheilung *) unter c) zu subsummiren:

Vesania
1. dysthymodes (Dysthymia, Gemüthsstörung)
2. annoetes (Annoesia, Verstandesstörung)
3. maniaca (Mania, Wuth)

} subita oder transitoria.

Species

der Annoesia subita,

a. a febre,
b. a potu nimio,
c. ex affectu,
d. semisomnis,
e. somnambula s. spastica.

der Mania subita oder transitoria.

d. e partu,
e. e morbo occulto.

Anmerkung. In Betreff des Wahnsinnes von heftiger Gemüthsbewegung wiederholen wir, was bereits in §. 24 erwähnt wurde, daß nach unserm Strafgesetze heftige Affekte, Gemüthsbewegungen, nur einen Milderungsgrund bilden, nicht aber die Imputation gänzlich ausschließen.

---

*) Psychiatrisches Journal. 1. Band, 1. Heft.

§. 83.

Das Strafgesetz spricht namentlich von der Verstandesstörung durch volle Berauschung (a potu nimio), welche wie ein Beispiel von Sinnenverwirrung hingestellt erscheint. Dieselbe muß

1. eine totale sein, d. h. volle Bewußtlosigkeit in Betreff der Begehung einer bestimmten Handlung hervorgebracht haben, sei die Berauschung durch geistige Getränke, narkotische Dämpfe, Einathmung, Einreibung oder andere Mittel herbeigeführt worden. *) Dieser Grad von Bewußtlosigkeit genügt, denn das Gesetz kann nicht erst jenen Zustand von gänzlicher Bewußtlosigkeit meinen, in welchem der Berauschte weder Personen noch Sachen mehr zu unterscheiden, kein Glied mehr nach Willkühr zu bewegen im Stande ist, und welcher kaum früher beginnt, als bei dessen Versinken in Schlaf. **)

2. Die Berauschung muß eine zufällige gewesen, d. h. sie darf nicht mit der Absicht, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, gesucht worden sein.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft. St. G. §. 236. Siehe §. 230.

§. 84.

d) Wir finden im Strafgesetze vier besondere Altersklassen bezeichnet, und die strafbaren Handlungen hiernach auf verschiedene Weise bestraft.

α) Das Alter unter 10 Jahren;

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen;

β) von 10 bis 14 Jahren;

Von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden

---

*) Jenul: Das österr. Strafrecht. v. Ney, Hye, a. a. O.
**) Auswahl von Gutachten ꝛc. von Choulant. Dresden 1833.

(§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft. St. G. §. 237. Siehe §§. 139 und 140.

Bis zum 14. Jahre sind die Thäter nach dem Sinne des Strafgesetzes Unmündige, welche kein Verbrechen begehen können; auf deren Bestrafung werden wir später zurückkommen.

γ) von 14 bis 20 Jahren; jenes Alter, welches, wie wir in §. 21 gesehen haben, noch einen Milderungsgrund bildet; Stockstreiche dürfen nur vom 18. Lebensjahre an angewendet werden; bis zu diesem sind in den bestimmten Fällen Ruthenstreiche zuzuerkennen. St. G. §. 24.

δ) das Alter über 20 Jahre. Auf Todesstrafe darf erst nach Erreichung dieses Alters erkannt werden. St. G. §. 52 und St. P. O. §. 285. Das St. G. hat auf diese Weise sowohl in der Qualificirung der Handlungen, als auch in der Art und Dauer der Bestrafung dem Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes gehörige Rechnung getragen, und diese ganze Entwicklungszeit in gewisse Perioden eingetheilt.

Anmerkung. Wir erkennen darin einen Vorzug vor der preußischen Strafgesetzgebung, welche §. 42 und 43 nur unterscheidet, ob der Thäter unter oder über 16 Jahre zählt. Wird im erstern Falle festgestellt, daß der Thäter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so soll er frei gesprochen werden; wird hingegen das Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen, so kommen für den Thäter mildere Bestimmungen in Anwendung, als für jene gelten, welche das 16. Jahr bereits überschritten haben.

Vom physio- und psychologischen Standpunkte aus lassen sich für die Altersabstufungen freilich keine bestimmte Abgränzungen angeben, da die Fortschritte der geistigen wie körperlichen Entwicklung keine Jahresringe zurücklassen; allein das Gesetz mußte sich mit Feststellung von Zahlen befassen, wollte es nicht zu einer Menge Zweifel Veranlassung werden, und Rechtsunsicherheit hervorrufen.

§. 85.

Die Punkte e) f) bieten keine Gelegenheit zu gerichtsärztlicher Thätigkeit, und können übergangen werden. Desto wichtiger erscheint wieder der Punkt g) des §. 2.

g) 1. Man hat den unwiderstehlichen Zwang verschiedenartig ausgelegt, denselben namentlich in einen innern und äußern

unterschieden, und unter ersterem denjenigen bezeichnet, welcher wegen Vorhandensein einer Seelenstörung vorzugsweise die Willkühr gänzlich lähmt, somit die Freiheit aufhebt. *) Allein wir haben sämmtliche krankhafte Seelen-, sowohl Geistes- als Gemüthszustände nach der in den §§. 80—82 niedergelegten Begründung unter die Punkte a) b) c) gerechnet, und folgen der Ansicht derjenigen, welche hieher nur den s. g. äußern Zwang beziehen **), wozu auch die Nebeneinanderstellung von Zwang und Nothwehr im Gesetze selbst berechtigen dürfte.

Der Zwang ist entweder mechanisch (physisch), wo Jemand durch körperliche Ueberwältigung zur Ausübung einer objektiv rechtswidrigen Handlung genöthiget wird, oder psychologisch, wenn entweder

aa) die Androhung eines noch größern Uebels, als die Strafe auf die strafbare Handlung setzt, oder

bb) die äußerste Nothlage, wie Gefahr des Erhungerns, Ertrinkens u. d. gl. den Thäter zur Vollbringung der strafbaren Handlung gezwungen hat.

§. 86.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden. St. G. §. 2, Schluß.

Das Strafgesetz vom Jahre 1803 hatte den § von der Nothwehr in das Hauptstück: über den Mord und Todschlag gesetzt, und für den Arzt handelt es sich auch gewöhnlich bei Beurtheilung eines hieher gehö-

---

*) Hye a. a. O.

**) Allg. österr. Gerichtszeitung 1852, Nr. 132. Frühwald a. a. O.

rigen Faktums um durch selbes hervorgebrachte Verletzungen mit oder ohne tödtlichen Ausgang. Allein der Begriff von Nothwehr wird durch seine gegenwärtige Stellung im allgemeinen Theile des Strafgesetzes und durch seine Erklärung im §. 2 desselben weiter ausgedehnt, und findet somit hier seine Besprechung.

a) Bei Anwendung der Nothwehr darf der Thäter nur die objektiv nöthige, oder ihm nach seiner Auffassung und Gemüthsbeschaffenheit subjektiv nöthig scheinende Vertheidigung gegen den Angreifer auf Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit oder Vermögen ins Werk setzen; der Thäter befindet sich dabei in psychologischem Zwange, welcher ihn dahin drängt, dem Angreifer zur Abwehrung des eigenen Uebels ein Uebel zuzufügen. Die That muß in der Abwehr selbst bestehen, und darf nicht erst später als Rache, Wiedervergeltung u. d. gl. erfolgen.

Die Stylisirung des § selbst zeigt, woraus der Thatbestand erhoben werden soll, und was somit auch der Gerichtsarzt im vorkommenden Falle zu berücksichtigen habe, nämlich die Beschaffenheit der Personen, d. h. sowohl des Angreifers als des Angegriffenen; der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes, ob tückischer Weise, mit welchen Instrumenten, Waffen u. d. gl., so wie alle zur Kenntniß kommenden Nebenumstände. Es müssen sich hiebei die Erhebungen des Experten und des Richters ergänzen; im einen Falle wird der Richter das Meiste, der Arzt als solcher das Wenigste hiebei zu leisten im Stande sein; in einem andern Falle kann das umgekehrte Verhältniß eintreten.

b) Der Angegriffene kann das Maß der Vertheidigung bei Anwendung der Nothwehr überschreiten. Geschieht dieses aus den durch den Angriff hervorgerufenen deprimirenden Gemüthsbewegungen, wie Bestürzung, Rathlosigkeit und Unüberlegtheit, Furcht oder Schrecken, was ebenfalls aus der Berücksichtigung der oben angegebenen Umstände erhoben werden muß, so wird dieses noch als Nothwehr angenommen, nicht aber, wenn diese Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung in Haß, Aerger, Rachegefühl u. s. f. ihren Grund hat. *) Es hängt vom Richter ab, ob er aus der Vergleichung der Umstände derlei Ueberschreitungen als fahrlässige, kulpöse Handlungen strafbar findet oder nicht.

---

*) Hye a. a. O.

§. 87.

Nach dieser nothwendigen Erörterung des §. 2 des Strafgesetzbuches kehren wir wieder zum Gange der St. P. O. zurück, welche nach den Vorschriften für die zu pflegenden Erhebungen über körperliche Beschädigungen und Zurechnungsfähigkeit zu den Erhebungen über Urkunden, Kreditspapiere, Brandlegung und andere Eigenthumsverletzungen übergeht. Bei letzteren wird der Untersuchungsrichter angewiesen, gleichfalls die etwa dadurch entstandene Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben. St. P. O. §. 101.

Weiter wird angeordnet:

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. St. P. O. §. 102.

§. 88.

B. Haus- und Personendurchsuchung.

Von den nunmehr in der St. P. O. folgenden Vorschriften über Haus- und Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und andern Schriften, berührt den Gerichtsarzt nur die Haus- und Personendurchsuchung, indem derselbe manchmal bei der Durchsuchung verwendet wird, um auf Grund seiner Wissenschaft in der zu durchsuchenden Wohnung befindliche Gegenstände, welche Laien nicht auffallen würden, als für den Untersuchungsgegenstand wichtig erkennen und deren Beschlagnahme veranlassen zu können.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet. St. P. O. §. 104.

Haus- und Persons-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. St. P. O. §. 107, Anfang.

§. 89.

C. Vernehmung der Zeugen und des Beschädigten.

1. Insoferne für die Zeugen dieselben Vorschriften gelten, wie für die Sachverständigen, ist bereits früher das Nöthige erörtert worden. Wir haben nur noch der Art der Vorladung in Strafsachen zu gedenken, wie sie für gewisse Kathegorien der Vorgeladenen zu geschehen hat. Die Vorladungen an Beamte und Diener bestimmter Dienstzweige nämlich sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden. St. P. O. §. 117.

Wenn gleich das Sanitätspersonale hier vergessen worden zu sein scheint, so glauben wir dennoch nicht, daß dadurch nachstehende frühere Ministerialverordnung außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. „Da es in „sanitätspolizeilicher Rücksicht von Wichtigkeit ist, daß bei Vorladungen „ärztlicher Individuen, geprüfter Hebammen und Apotheker zu gerichtlichen „Zwecken die zuständigen öffentlichen Organe rechtzeitig in die Lage versetzt „werden, nöthigenfalls eine Vorsorge wegen Substituirung der dadurch „ihrem eigentlichen Berufe auf längere Zeit entzogenen ärztlichen Indivi„duen treffen zu können, so wird im Einvernehmen mit dem Ministerium „des Innern Nachstehendes verordnet:

„Die unmittelbar im Staatsdienste stehenden und die deren Stelle „vertretenden Sanitätsindividuen sind in Strafangelegenheiten in der Regel „mittelst ihrer Vorgesetzten nach Maßgabe der für die Vorladung der Be„amten und Diener des ausübenden Dienstes mit der Justizministerialver„ordnung vom 3. Mai 1851 (R. G. Bl. XXXII. Stück, Nr. 108 vom „Jahre 1851) erlassenen Vorschrift vorzuladen. Nur in dringenden Fällen, „und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, steht den Gerichtsbehörden die „Befugniß zu, die bezeichneten Sanitätsindividuen unmittelbar, jedoch unter „gleichzeitiger Verständigung ihrer Vorgesetzten vorzuladen.

„Auf dieselbe Weise sind in der Regel die Vorladungen der in einer „Gemeindebedienstung stehenden Sanitätsindividuen in Straffachen denselben „durch die Gemeindevorstände zuzustellen, welche auch in dem Falle einer „wegen besonderer Dringlichkeit veranlaßten ausnahmsweisen unmittelbaren „Vorladung hievon gleichzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

„Bei geprüften Hebammen und Apothekern, welche weder in einer „Staats- noch Gemeindebedienstung stehen, ist auf gleiche Weise mittelst „Verständigung ihrer vorgesetzten Medizinalbehörde vorzugehen.

„Die Gerichtsbehörden als Staatsanwaltschaften haben die Vorla„dungen der Sanitätsindividuen möglichst frühzeitig zu veranlassen, damit „die für nothwendig erachteten sanitätspolizeilichen Maßregeln hiernach un„gehindert ergriffen, und die allenfalls nicht zu beseitigenden Hindernisse „des Erscheinens der vorgeladenen Individuen zu der bezeichneten Zeit den „Gerichten noch rechtzeitig bekannt gegeben werden können.“ Reichsges. Bl. 1851, S. 660. *)

---

*) Min. des J. v. 18. Nov. 1851, Nr. 22347, und Min. der Justiz vom 20. Dezember 1851.

2. Mit Uebergehung der fernern Anordnung über die Vernehmung der Zeugen mögen nur noch die Fragen, welche an den Beschädigten zu richten sind, hier ihren Platz finden, da die Kenntniß über deren Beantwortung dem Sachverständigen zur Begründung des Gutachtens manchmal sehr nützlich sein kann.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;

b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323 — 1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe. St. P. O. §. 127.

Hiemit wären die Vorschriften über die Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen zu Ende, und es reiht sich daran das Kapitel

Ueber die Specialuntersuchung.

§. 90.

1. Von der rechtlichen Beschuldigung.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen. St. P. O. §. 134.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe. St. P. O. §. 135.

Die Eintheilung der Indicien in nähere und entferntere, allgemeine und besondere, überlassen wir dem Studium der Juristen, und setzen nur ein von der St. P. O. selbst angeführtes Beispiel von besondern nähern Verdachtsgründen her:

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. St. P. O. aus §. 139.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, in soferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft. St. P. O. §. 144.

§. 91.

2. Die Vorschriften über die Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten bieten für den Gerichtsarzt kein Interesse, und werden übergangen. Wichtiger für denselben ist der folgende Abschnitt.

§. 92.

3. Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Es trifft sich nicht selten, daß der Gerichtsarzt den Untersuchungsgefangenen besuchen muß; er wird aber auch manchmal bei Adaptirungen solcher Gefängnisse, sowie bei Neubauten zur Abgabe von Gutachten aufgefordert; er muß daher die Anforderungen kennen, welche er an ein solches Gefängniß machen darf. Die Humanität der gegenwärtigen Strafgesetzgebung hat in dieser Beziehung folgende Grundsätze aufgestellt:

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. St. P. O. §. 163.

§. 93.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe

und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.' St. P. O. §. 164.

§. 94.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. St. P. O. §. 166.

Derlei Beschränkungen sind nicht nöthig, sobald der beeidete Gerichtsarzt oder die Gerichtshebamme gerufen wird, da ihr Eid die gleiche Garantie gegen Mißbrauch der nöthigen Zugeständnisse gewährt, wie der der Gerichtspersonen. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß dem gerichtlichen Sanitätspersonale zur Pflicht gemacht werde, „sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht berührt, noch viel weniger sich mit denselben in Privatsachen einzulassen oder den Zutritt zu denselben zu mißbrauchen, und über alle seine Amtsverrichtungen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten." *)

Der Beizug einer Gerichtsperson zu jedem verlangten ärztlichen Besuche im Gefangenhause dürfte um so weniger ausnahmslos gefordert erscheinen, als das Gesetz durch das Wörtchen „oder" den Arzt in dieser Beziehung in eine Alternative stellt mit dem Geistlichen, und dieser bei manchen Funktionen, z. B. bei der Beichte doch wohl nicht von einer Gerichtsperson kontrollirt werden soll. — Bezieht sich das Wörtchen „solche" nicht etwa bloß auf die nächste unmittelbar vorherstehende

*) Instruktion für k. k. Krim.-Aerzte, §. 10.

dritte Gattung von Besuchenden, nämlich: Verwandte, Geschäftsgenossen u. s. f.? *)

§. 95.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Auf die Fesseln werden wir später noch einmal zurückkommen.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben. St. P. O. §. 168.

§. 96.

Ueber die Gefängnisse finden wir hier noch anzuführen, daß in der St. P. O. §. 171 deren periodische Untersuchungen von Seite der Justiz- und politischen Behörden, beziehungsweise der Amtsvorstände angeordnet ist. Vermöge der provisorischen Organisation des Medizinalwesens steht den Medizinalräthen und Bezirksärzten die persönliche Nachsichtspflege und Führung der Aufsicht über alle „in medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu überwachenden Anstalten“ zu **), worunter wir auch die Gefängnisse rechnen. Nähere Bestimmungen hierüber, deren Wiedergeltung sehr zu wünschen ist, enthielten die vor Einführung der letzten Sanitätsorganisation giltig gewesenen Instruktionen für die Kreisärzte ***), Kriminalärzte und Wundärzte †), und in Tirol für die Distriktsärzte. ††) Die dießfälligen Bestimmungen für letztere, als die ausführlichsten, können dem

---

*) Randbemerkungen von Speckbacher.
**) Min. des Innern vom 1. Oktober 1850, §. 9 und 13.
***) Instruktion für Kreisärzte, §. 10.
†) Instruktion für Kriminalärzte, §. 2 und 15.
††) Instruktion für Distriktsärzte, §. 15.

Gerichtsarzte überhaupt zur Richtschnur dienen, und mögen daher auch hier ihren Platz finden.

§. 15. Auch die Gefängnisse der landgerichtlichen Frohnfesten hat der Distriktsarzt bei seinen Jahresbereisungen, und gelegentlich wohl auch öfters im Jahre, jedoch über jedesmalige früher genommene Rücksprache mit dem Amtsvorstande wo möglich um die Ausspeisungszeit zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob die Arreste trocken und gesund, im Sommer luftig, im Winter heizbar seien; ob in denselben gehörige Reinlichkeit herrsche, Bett- und Leibwäsche der Gefangenen von Ungeziefer frei sei, fleißig gewechselt werde; ob Leintücher vorschriftsmäßig eingebettet werden, die Strohsäcke gut gefüllt seien, ganz besonders, ob sich unter den Gefangenen keine Spur von Krätzeleiden zeige; ob die Arreste fleißig gelüftet, die Leibtöpfe gehörig ausgetragen und gereiniget werden; ob die Gefangenen angemessene Nahrung in vorgeschriebener Menge und unklagbarer Qualität zur bestimmten Stunde erhalten; ob denselben in Erkrankungsfällen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe geleistet werde. Dießfalls wahrgenommene Unzukömmlichkeiten sind in den betreffenden Sanitätsrelationen ersichtlich zu machen.

§. 97.

4. Von dem Verhöre des Beschuldigten.

Hierüber genüge anzuführen, daß zum Verhöre des Beschuldigten zwei Gerichtszeugen beizuziehen sind, St. P. O. §. 172, wie dieß auch vor Einführung der St P. O. vom Jahre 1850 unter dem Namen der Beisitzer der Fall gewesen war, und daß es dem Untersuchungsrichter zur Pflicht gemacht wird, durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel, noch irgend einen andern, wenn auch gut gemeinten Kunstgriff anzuwenden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu andern bestimmten Angaben zu bewegen. St. P. O. §. 177.

Wir haben bereits im §. 77 gesagt, daß der Gerichtsarzt zur Eruirung des Geisteszustandes des Angeklagten manchmal bei den Verhören desselben zugegen sein zu dürfen verlangen müsse. Das Verhalten des Untersuchungsrichters bei Verstellung des Angeklagten wird folgenderart bestimmt:

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder

durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. St. P. O. §. 182.

Die im Strafgesetze vom Jahre 1803 auf eine solche Verstellung im I. Theile §. 363 gesetzten Strafen mußten selbstverständlich nach dem humanen Geiste der gegenwärtigen St. P. O. wegfallen.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 98.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt. St. P. O. §. 186.

Mit Uebergehung der vorgezeichneten Ausnahmen führen wir noch an:

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. St. P. O. §. 290.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Akten dem Gerichtshofe vorzulegen. St. P. O. §. 191.

Viertes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren, von der Berufung dagegen und von der mündlichen Schlußverhandlung.

§. 99.

Sobald die Untersuchungsakten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, erfolgt einverständlich mit dem Staatsanwalte die Berathung und Schlußfassung des Gerichtshofes. St. P. O. §§. 192 und 193. Die Schlußfassung lautet dahin: daß entweder

a) die Vor-Untersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder

b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder

c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß). St. P. O. §. 196.

§. 100.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint. . . .

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einfluße sein kann. . . . St. P. O. §. 200.

Ist der volle Thatbestand der strafbaren Handlung wegen Ergreifens des Thäters auf frischer That, oder wegen seines Eingeständnisses außer allen Zweifel gestellt, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und

Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. St. P. O. §. 200.

Diese Verfügung ist für die Gerichtsärzte in soferne von Wichtigkeit, als die Anzahl der Fälle, in welchen ärztliche Sachverständige zur mündlichen Schlußverhandlung beigezogen werden, auf diese Weise wesentlich vermindert wird. Diese Verfügung wurde durch die neue Organisirung der Justizbehörden nöthig, da durch das Wegfallen der Bezirkskollegialgerichte und durch die Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz als Spruchgerichte über alle Verbrechen und Vergehen die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Gerichten nicht nur kostspieliger, sondern auch für die Vorgeladenen viel beschwerlicher werden müßte. *)

§. 101.

Ein allfälliger Rekurs gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes sowohl bezüglich der Thatfragen, als deren Beurtheilung ist an das Oberlandesgericht zu leiten, St. P. O. §. 202; eine weitere Berufung an den obersten Justizhof ist zulässig, wenn das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Beschluß nicht bestätigte, oder die Abänderung zu Gunsten des Angeklagten erfolgt war. St. P. O. §. 211.

§. 102.

Die folgenden §§ der St. P. O. handeln von der Vorbereitung zur Schlußverhandlung, und zwar zuerst von der Bestellung eines Vertheidigers vom oder für den Angeklagten, St. P. O. §. 213; wer zur Vertheidigung berufen sei, St. P. O. §. 214; ferners von den Befugnissen des Vertheidigers und des Angeklagten. In letzterer Beziehung heißt es unter anderem:

Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. St. P. O. §. 215, Schluß.

Wenn das Gutachten der Gerichtsärzte die erste Feuerprobe der Untersuchung von Seite des Inquirenten und des Gerichtshofes glücklich über-

*) Allg. österr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 106.

standen hat, kommt es nunmehr in eine weitere scharfe Censur: Vertheidiger und Angeklagte können sich an andere Aerzte wenden, um das Gutachten in materieller Beziehung prüfen zu lassen, und werden so, wo es zum Vortheile des Beschuldigten sein kann, jede Schwäche des Gutachtens ausspähen, sich um jeden erdenklichen Gegenbeweis kümmern, und jedes zum Nachtheile des Klienten lautende, in derlei Parere's nicht selten vorkommende „es könnte, dürfte", u. s. f. zu entkräften suchen. Ein neuer Sporn für den Gerichtsarzt, auf die Verfassung seiner Gutachten allen Fleiß zu verwenden, aber auch ein Abschreckungsgrund für Aerzte ohne specielle gerichtlich-medizinische Bildung sich in vereinzelnten Fällen von den Gerichten verwenden zu lassen.

§. 103.

Je nach der Wichtigkeit des Verbrechens hat der Staatsanwalt bei dem Gerichte eine Anklageschrift zu überreichen, in derselben den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinanderzusetzen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizulegen, St. P. O. §. 217, oder bloß die Liste dieser zu überreichen, während die Anklage mündlich bei der Schlußverhandlung erfolgt. St. P. O. §. 218.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung . . . Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei. St. P. O. §. 219.

In Betreff der Art dieser Vorladung berufen wir uns auf das im §. 89 Gesagte.

Wenn der Angeklagte, dessen Vertheidiger oder der Staatsanwalt auf die Vorladung noch anderer Sachverständiger, als durch den Gerichtshof zur öffentlichen Schlußverhandlung vorgeladen wurden, antragen,

steht es in der Macht des Gerichtshofes, dießfalls zu entsprechen, oder die Bewilligung zu versagen. St. P. O. §. 220.

§. 104.

Die weitern §§ der St. P. O. handeln von der Schlußverhandlung selbst, und bestimmen:

1. Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privatankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß, auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein. St. P. O. §. 222.

Wir finden für nöthig dem Formellen der Schlußverhandlung mehrere Aufmerksamkeit zu schenken, als erwartet werden dürfte, damit nämlich der Arzt den ganzen Gang derselben kennen lerne und sich nicht durch Umstände, die ihm unerwartet, aber durch die Vorschriften des Strafverfahrens bedingt sind, verwirren lasse, wie wir dieses wiederholt zu beobachten Gelegenheit hatten.

§. 105.

2. Die Schlußverhandlung hat sich einer, wenn gleich beschränkten Oeffentlichkeit zu erfreuen; wir setzen den ganzen bezüglichen § hieher, der zeigen soll, daß das Gesetz das Recht der Anwesenheit allen jenen einräumen wollte, die wirklich ein ernstliches praktisches oder wissenschaftliches Interesse haben, den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu beobachten.*)

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung

*) Allg. österr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 107.

der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheitsorgane; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönliche Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden. St. P. O. §. 223.

Mit Bedauern vermissen wir unter den an und für sich zur Anwesenheit bei den mündlichen Schlußverhandlungen berechtigten Individuen — das gerichtsärztliche Personale. Wir sind zwar überzeugt, daß jeder Gerichtspräsident den darum ansuchenden Gerichtsärzten den Zutritt ein für alle Male erlauben wird; allein wir hätten es der Würde und der Aufgabe des Gerichtsarztes angemessen erachtet, daß er schon durch das Gesetz unter die dießfalls bevorzugten Personen gerechnet werden sollte! Es kann auch in der That kaum eine bessere Schule für Gerichtsärzte geben, als der Gerichtssaal selbst ist, wo Muster von guten — und schlechten Befundaufnahmen und Gutachten vorgelesen, letztere theils neu abgegeben und verschiedenartig beleuchtet, theils bekämpft und vertheidiget werden. Abgesehen von jenen Verhandlungen, bei denen ärztliche Gutachten vorkommen, bleibt der Gerichtssaal immer eine außerordentlich gute Gelegenheit für den Gerichtsarzt zur immer nothwendigen Fortsetzung seiner anthropologischen — psychologischen Studien! Mögen jene Gerichtsärzte, denen die Gelegenheit hiezu geboten ist, dieses Bildungsmittel mit allem Eifer benützen!

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schick-

lichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt. St. P. O. §. 224.

§. 106.

3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Akten des Untersuchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet, vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen. St. P. O. §. 225.

Ueberdieß ist dem Vorsitzenden eine ausgedehnte Disciplinargewalt für die Dauer der Schlußverhandlung eingeräumt.

§. 107.

4. Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Hierauf hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe.“

Eine eigene Ermahnung ergeht dieserwegen an die Vertheidiger. St. P. O. §. 228.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende

erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidiget sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten. St. P. O. §. 229.

Wir glauben es als einen Mißstand bezeichnen zu dürfen, daß für Zeugen und Sachverständige ein und dasselbe Zimmer angewiesen ist; es erscheint nicht der Würde eines Gerichtsarztes entsprechend, wenn er die Gesellschaft von Zeugen, welche nicht selten der Hefe der Bevölkerung entstammt, aller Bildung bar, ihrer trivialen Unterhaltung im Wartzimmer vollen Lauf lassen, manchmal durch Stunden, ja halbe Tage lang theilen soll, und sich nur an die Gnade eines Beamten wenden muß, wenn er ein anderes Wartlokale beanspruchen will. Das Gesetz hätte auch in diesem Punkte einen Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen machen können, wie es so manchen andern deutlich hervorgehoben hat. Siehe §. 32.

§. 108.

5. Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er über-

dieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. St. P. O. §. 230.

Gegen diese Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. St. P. O. §. 231. (Vergleiche §. 39.)

§. 109.

6. Nach dem Abtreten der Zeugen und Sachverständigen erfolgt der Vortrag der Anklage, St. P. O. §. 232, und sofort die Abhörung des Angeklagten.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß, oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur in soweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte

selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten. St. P. O. §. 233.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret. St. P. O. §. 234.

§. 110.

7. Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. St. P. O. §. 236, Anfang.

Dieser Fall tritt gewöhnlich ein, wenn kurz vor der Schlußverhandlung neue Sachverständige beigerufen werden, und diese nicht mehr Zeit oder Gelegenheit haben, die Akten durchzulesen. Nach der St. P. O. vom Jahre 1850 §. 276 hatten die Sachverständigen nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als sie der Vorsitzende nicht entläßt oder ihr Abtreten anordnet. Gerichtsärzte, welchen derlei Verhandlungen vom Beginne an von Interesse sind, und die bis zu ihrer Beendigung zu bleiben wünschen, wird daher die folgende Abänderung unangenehm berühren.

Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt. St. P. O. §. 236, Schluß.

Wir halten das fernere Verbleiben der Gerichtsärzte zu ihrer Belehrung immer nützlich, ja manchmal im Interesse der Sache nöthig, und glauben, die Sachverständigen sollten jedesmal bei den folgenden Vorträgen genau Acht haben, ob ihre Aussprüche richtig und vollkommen verstanden worden sind.

Wie kann man ein Bild richtig beurtheilen, wenn es nur theilweise enthüllt wird!? Durch den „Wiedervorruf“ im Bedarffalle ist wenig geholfen. Denn wie oft unterbleibt er, wenn dem Nichtsachverständigen der Moment entgeht, als unwichtig erscheint, welcher dem Sachverständigen bei seiner Begutachtung von Einfluß wäre! *)

Anmerkung. Der Verfasser selbst kam bei einem Bezirks-Kollegialgerichte in den Fall, nach dem Vortrage des Staatsanwaltssubstituten noch einmal um das Wort bitten zu müssen, da letzterer die Ansicht des Verfassers über geminderte Zurechnungsfähigkeit einer schwangern Diebin unrichtig aufgefaßt, und daher auch daraus falsche Folgerungen abgeleitet hatte.

---

*) Randbemerkungen von Speckbacher.

Wie unangenehm die Situation ist, mit und neben den Zeugen auf Einer Bank sitzen zu müssen, werden wohl so manche Aerzte empfunden haben, und wir müssen es jenen Gerichtshöfen zu Dank wissen, welche bei den mündlichen Schlußverhandlungen eigene Sitze sammt Tisch für die Sachverständigen bereit halten lassen, damit sich der Arzt während der Verhandlung Notizen machen, oder aber nöthigenfalls in Büchern nachschlagen könne.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint. St. P. O. §. 237.

Diejenigen Sachverständigen ..., welche noch nicht beeidiget sind, haben nach Vorschrift des §. 81 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. St. P. O. §. 239. Siehe unsern §. 40.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesaget habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten. St. P. O. §. 240.

§. 111.

8. Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Akten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genanten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privatankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof. Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Statsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen. . . .

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden

Gegenstandes vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen. St. P. O. §. 241.

Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden. St. P. O §. 242.

§. 112.

9. Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privatankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben.

Die frühere St. P. O. fügte noch bei: „jedoch nur durch den Vorsitzenden.“

Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen. St. P. O. §. 243.

Durch diese unmittelbare Fragenstellung von Seite der dazu Berechtigten ist dem Beklagten und dem Vertheidiger das Mittel an die Hand gegeben, zur Aufklärung der Sache und zur Beleuchtung der Glaubwürdigkeit der Angaben der Zeugen und Sachverständigen viel wirksamer

beizutragen, als dieß bei der bisherigen Fragenstellung, wobei die Fragen vom Vorsitzenden häufig wesentlich modificirt wurden, möglich war. *) Wir möchten hier nur erinnern, daß manchmal, besonders von Vertheidigern Fragen gestellt werden, welche die Aerzte unmöglich beantworten können; der Schutz des Präsidenten genügt nicht überall; nicht immer läßt sich sogleich beurtheilen, ob eine Frage passend sei; ja es können Vorfragen gemacht werden, deren Hintergedanken erst durch die spätern Fragen erkannt werden können. Wir müssen noch beifügen, daß auch nach Umständen den Sachverständigen, besonders wenn sie erst kurz vor oder während der Schlußverhandlung vorgeladen wurden, die Fragenstellung an den Beschädigten, den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige, an Fachgenossen zugestanden werden müsse; wir können aber nur vor dem Mißbrauche warnen, daß, wie wir leider selbst mitanzusehen und wiederholt zu lesen unliebsame Gelegenheit hatten, „Gelehrte“ oder andere mit größerer Fachbildung ausgerüstete Aerzte ihre minder begabten oder minder beredten Kollegen gleichsam ins Schulexamen nehmen, und aus deren Verwirrung sich selbst neuen Glanz zu bereiten suchen.

§. 113.

10. Der Angeklagte sowohl, als auch der Privatankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. St. P. O. §. 244, Anfang.

Bei dieser Gelegenheit zeigt sich dann die gediegene gerichtsärztliche Bildung am glänzendsten, wenn der Sachverständige aus dem Stegreife die Einwürfe zu widerlegen vermag, welche die Gegner schon lange einstudirt hatten; oder, wenn er eben erst herbeigerufen, schnellen Blickes die bisherigen Gutachten überschauend, die aufgetauchten Zweifel zu lösen, irrigen Ansichten berichtigend entgegenzutreten, ja der ganzen Verhandlung eine andere Wendung zu geben im Stande ist.

Die unmittelbare Fragenstellung und Beantwortung kann leicht zur Ueberschreitung der Gränzen des gesellschaftlichen Anstandes oder der

*) Allg. österr. Ger.-Zeitung 1853, Nr. 107.

schuldigen Achtung gegen das Gericht verleiten, weßhalb die St. P. O. für derlei Fälle dem Gerichte die Macht einräumt, gegen den Schuldigen angemessene Disciplinarstrafen zu verhängen, St. P. O. §. 244, und diese sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist. St. P. O. §. 246.

§. 114.

11. Die folgenden §§ der St. P. O. handeln über die Unterbrechung und Bedingungen zur Vertagung der mündlichen Schlußverhandlung, und enthalten einige besondere Bestimmungen, die den Gerichtsarzt auf keine Weise berühren, somit übergangen werden können. Wir überspringen nun zum Schlusse der mündlichen Strafverhandlung.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können, ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu machen hat.

Die Reihe des Wortes trifft hierauf den Privatankläger, falls einer vorhanden ist, dann den Beschädigten oder seinen Stellvertreter, endlich den Angeklagten und seinen Vertheidiger.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden. St. P. O. §. 253.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen. St. P. O. §. 256.

§. 115.

12. Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

In Betreff der Sachverständigen enthält selbes die Angaben;

a) welche Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke verlesen wurden;

b) ob die Sachverständigen beeidet wurden, oder warum die Beeidigung nicht stattfand;

c) endlich die Aussagen derselben, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen. St. P. O. §. 257.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung und von der Berufung dagegen.

§. 116.

Der Gerichtshof kann den Angeschuldigten

A. schuldig erkennen,

B. ab instantia frei sprechen,

C. als unschuldig erklären, oder endlich

D. ohne Urtheilsschöpfung vom Strafverfahren ablassen.

§. 117.

A. Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestelt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen. St. P. O. §. 283.

Unter den verschiedenen Punkten, welche das Urtheil enthalten muß, interessiren den Gerichtsarzt: lit. c) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und lit. d) die Prozeßkosten, soweit sie die Honorirung des Sachverständigen betreffen. Ueber letztern Punkt wird später die Rede sein; über erstern hingegen möge aus dem materiellen Strafgesetze dasjenige hier erörtert werden, was dem Gerichtsarzte überhaupt, und dem Gefängnißarzte insbesondere zu seinen Amtshandlungen

zu wissen nöthig ist, oder wenigstens von Nutzen sein kann. Nicht alle Sträflinge werden in eigene Strafhäuser abgeliefert; die Uebertretungen am Orte der Untersuchung selbst, Vergehen und Verbrechen entweder vollständig oder doch bis zu der oft erst spät eintretenden Ablieferung des Verbrechers in ein Strafhaus in den Kreisgerichtssitzen abgestraft; es dürfte auch wegen Mangel an hinreichenden Arresten bei denselben nicht selten sein, daß Verbrecher an das Untersuchungsgericht zur Bestehung der Strafe zurückgesendet werden müssen. Jeder Gerichtsarzt kann daher in die Lage kommen, sich auch mit Strafgefangenen beschäftigen zu müssen.

Wir behandeln zuerst die Strafen, welche auf Verbrechen, und dann jene, welche auf Vergehen und Uebertretungen gesetzt sind.

1. Von der Bestrafung der Verbrechen.

§. 118.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. St. G. §. 12.

A. Von der Todesstrafe.

§. 119.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. St. G. §. 13.

Es ist hier nicht der Ort, die von Hye (a. a. O.) glänzend durchgeführte Rechtfertigung der Beibehaltung der Todesstrafe im neuen Strafgesetze aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Zeitgemäßheit und der Unentbehrlichkeit nach den speziellen Erfahrungen Oesterreichs weiter zu besprechen, nur möchten wir zwei Punkte berühren, über welche wir Hye's Ansicht nicht ganz zu theilen vermögen.

Derselbe glaubt nämlich 1. die ernsten Bedenken, welche man von jeher gegen die absolute Oeffentlichkeit der Vollziehung der Todesstrafe erhebt, dürften auch in den Erfahrungen unserer Länder eine reichliche Bestätigung finden, und rühmt daher das preußische Gesetz vom 14. April 1851 über die geheimen Hinrichtungen vor gesetzlichen Zeugen. Neuester Zeit ist auch Würtemberg Anhänger dieses Principes geworden *), und

*) Gesetz vom 17. Juni 1853.

der bayerische Entwurf für das neue Strafgesetz spricht sich dafür aus. Dagegen ist die Abstimmung in der belgischen Deputirtenkammer zu Gunsten der öffentlichen Hinrichtungen ausgefallen. Für die Intramuralhinrichtungen hat erst jüngst ein gewichtiger Jurist im Gerichtssaale eine Lanze gebrochen *); dessenungeachtet glauben wir, nach reiflicher Ueberlegung des Dafür und Dawider, mit der Kasseler Zeitung: „Der höchste Akt der menschlichen Gerechtigkeit darf sich in kein Dunkel hüllen, sondern muß Angesichts des Gemeinwesens, das damit geschützt werden soll, vollzogen werden"; wir halten ferner dafür, daß die preußische Einrichtung „eine der Volksstimme, die hierin wirklich die Volksmoral vertritt, durchaus nicht zusagende ist", und halten die öffentliche Hinrichtung für vorzuziehen, weil das Volk mit der Todesstrafe die Idee der öffentlichen Hinrichtung verbindet, und weil gegen geheime Hinrichtungen ein nur zu natürliches Mißtrauen und Abscheu herrscht. **) Man darf nicht glauben, daß sich die Wirkung der öffentlichen Hinrichtung nur auf das bei selber versammelte Volk beschränkt; die Nachrichten derselben verbreiten sich durch die Augenzeugen und die Presse schnell in die verschiedensten Kanäle; wer weiß, in wie mancher Familie solche Details einen wünschenswerthen moralischen Eindruck hervorbringen. Findet man das Beispiel der öffentlichen Hinrichtung unnöthig, so kann man getrost annehmen, daß Todesstrafen selbst für die Sicherheit des politischen oder socialen Zustandes nicht weiter nothwendig sind. ***)

§. 120.

2. Der geschätzte Schriftsteller gibt ferner an, daß das früher gegen das Fallbeil geltend gemachte Bedenken, als ob dem vom Rumpfe getrennten Kopfe noch durch einige Zeit „Sensibilität" (Bewußtsein) innwohnen soll, physiologisch längst schon widerlegt ist.

Die zum Theile Schauder erregenden Untersuchungen an Geköpften von Harleß †), Margot ††), Kölliker †††), Dietrich, Gerlach

---

*) Groß in Dresden, im Gerichtssaale 1853. Oktoberheft.
**) Allg. österr. Gerichtszeitung 1852, Nr. 38.
***) R. H. Horner: **Journal of psychiol. med.** Januar 1850.
†) Jen. Annalen 1850, II. 2.
††) Ungarische Zeitschrift 1851, I. 35.
†††) Zeitschrift für Zool. 1851, III. 1.

und Herz*), Duval, Bochard und Petit**), Betz***) und Henle****) möchten hierüber bei manchem einige Zweifel erregt haben. Allein Hye bemerkt weiter, daß vom ärztlichen Standpunkte aus nach der Idee, vermöge der jene Todesstrafe die angemessenste sei, welche die sicherste, schleunigste und möglichst schmerzlose ist, gegen die Vollstreckung der Todesstrafe mittelst des Henkens geringere Bedenken erhoben werden, als gegen die übrigen Vollzugsarten, wie auch Sömmering das Henken als die sanfteste Todesart betrachtet hatte.

Der geh. Justizrath Groß in Dresden †) nennt diese Strafart eine „sichere und schnelle", ohne jedoch einen Beweis zu liefern, und schlägt sogar die spanische Strangulation durch die Garrotte vor! Das Kriminallexikon von Jagemann (Erlangen 1853) hat gleichfalls die Ansicht Hye's im Artikel: Galgen, nachgeschrieben, und die königl. mediz.-chirurgische Akademie in Turin dem Erhängen oder Erdrosseln (!) vor der Enthauptung in ihrem Gutachten den Vorzug gegeben. ††) Allein über dieses Thema dürften die Akten noch nicht geschlossen sein; unter den Wenigen, welche über den Gegenstand in strafrechtlicher Beziehung geschrieben haben, hat Hye einen gerichtlich-medizinischen Koryphäen gegen sich, nämlich Fridreich †††), welcher geradezu erklärt, daß das Henken eine höchst unsichere Strafart ist; ebenso spricht sich A. Klemens††††), wenn gleich nicht nach eigenen Beobachtungen dagegen aus. In der That fehlt es nicht an haarsträubenden Martereien der Delinquenten bei Exekutionen durch den Strang, da der sichere Erfolg allzusehr von der körperlichen Beschaffenheit des Verbrechers, vorzüglich seines Halses, von der traurigen Geschicklichkeit des Henkers und von der Henkmethode abhängt. Es sind Fälle bekannt, daß unmittelbar nach der Exekution vom Galgen abgenommene Verbrecher noch schwache Lebenszeichen von sich gaben, die erst nach mehreren Stunden gänzlich aufhörten! ††)

---

*) Prager Vierteljahrsschrift 1851. 3.
) **Gaz. de Paris 1851. 28.
***) Würtemberg. Korr.-Blatt 1852. 48.
****) H. und Pf.-Zeitschrift 1852. 3. Schmid'sche Jahrbücher 1851—1853.
†) A. a. O.
††) **Sul modo da preferirsi nell' applicazione della pena di morte. Cenni dei professori Berretti e Demaria. Torino 1853.**
†††) Handbuch der ger.-ärztlichen Praxis 1844.
††††) Aerztliche Gedanken über die Todesstrafe. Henke's Zeitschrift 1854. **XXXIV. 1.**

Der Tod kann bei dieser Strafart durch Quetschung und Druck des verlängerten Markes in Folge der Verrenkung der Halswirbel (sehr selten), oder durch Erstickung beim Zusammendrücken der Luftröhre oder durch Gehirnschlagfluß wegen Zusammenpressens der Blutgefäße des Halses eintreten. Schmerzlos wird diese Todesart nur sein, wenn beim Zuschnüren des Halses sogleich ein apoplektischer Anfall dem Verbrecher das Bewußtsein raubt; daß kein wohllüstiger Reiz, wie man glaubte, die Qual des Sterbens vermindere, ist erwiesen, indem der manchmal vorgefundene Saamenerguß bei Erhängten in aufrechter Stellung bloß eine Folge des Druckes der von Blutanhäufung schwer gewordenen Unterleibseingeweide auf die Saamenbläschen ist. *) Soll der Tod durch Zerrung oder Verrenkung eines Halswirbels entstehen, so kann dieß nicht ohne bedeutenden Schmerz bei dieser Operation geschehen. Damit der Tod schnell und sicher durch das Zuschnüren der Luftröhre erfolge, ist nöthig, daß nach der üblichen Henkmethode in dem Augenblicke, als die Stütze unter den Füßen des Verbrechers weicht, die schon früher angelegte Schlinge des eigens dazu geworchenen Strickes in einem Nu fest zusammengezogen werde, so daß die Luftröhre völlig platt gedrückt wird; dieß geschieht durch das Zusammenwirken mehrerer Kräfte: durch die eigene Schwere des seiner Stütze beraubten Körpers des Verbrechers, durch das Niederdrücken des Kopfes gegen die Brust von Seite des Henkers und durch das Niederziehen der untern Gliedmaßen des Verbrechers von Seite der unterhalb wartenden Gehilfen des Scharfrichters, während dessen dieser zugleich die Schlinge so zu leiten hat, daß sie nicht über den Kehlkopf heraufrutscht, sondern unterhalb desselben einschneidet. Geschieht dieses Alles nicht im selben Augenblicke mit voller Kraft, so kann von Schnelligkeit und Sicherheit des Todes keine Rede sein, und die Qual des Sterbenden bedeutend verlängert werden.

Wenn Hye dem Strange vor andern Todesstrafarten wegen der nach dem Volksbegriffe damit verbundenen Schimpflichkeit den Vorzug giebt, läßt sich nichts dagegen einwenden.

Bei dem standrechtlichen Verfahren gegen die Uebertretungen der Pestanstalten und gegen die Verleitung eines Soldaten zum Treubruche ist die Todesstrafe — Erschießen.

---

*) Tschokke: Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1853. I. 1.

B. Von der Kerkerstrafe.

§. 121.

Der Gerichtsarzt darf nie aus den Augen verlieren, daß es sich hier um Straf- und nicht um Untersuchungshaft handelt: Kerker und Arrest daher eine andere Art von Aufenthalt darbieten, als das Untersuchungsgefängniß.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet. St. G. §. 14.

Anmerkung. Ein nach dem Gesetze zum schweren Kerker abzuurtheilender Verbrecher darf wegen seiner Leibesbeschaffenheit nicht zu einfachem Kerker abgeurtheilt werden, weil auf diese Weise eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche eine fortdauernde Strafmilderung veranlaßt, sondern die im Strafhause bestehende Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen. *) Die Verschreibungs- (Ordinations-) Norm in den Gefangenhäusern ist in der bisher üblichen Art beizubehalten, und dort, wo sie noch nicht eingeführt sein sollte, einzuführen. **)

§. 122.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt. St. G. §. 15, Anfang.

Der Gerichtsarzt hat sich daher mit diesen besondern Vorschriften, welche in verschiedenen Strafhäusern sehr verschieden sind, in Betreff der Kost, Lagerstätte, körperlichen Bewegung und besonders was die Krankenpflege der Sträflinge anbelangt, vertraut zu machen.

Anmerkung. Für alle Kronländer angeordnet ist

a) in Betreff der Lagerstätte der Sträflinge, daß sie mit Strohsäcken, Strohpolstern und Leintüchern (die wir übrigens in Frohnfesten auf

---

*) Hofdekret vom 16. Februar 1816, Nr. 1211.
**) Min. der Justiz 23. Dezember 1850.

dem Lande manchmal vermißten), unter der gehörigen Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse versehen sein müssen.

b) In Betreff der Verköstung wurde ausgesprochen, daß »den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit ¼ Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise; dann in der Woche drei Mal eine Mehlspeise mit Milch und 1 Pfund Brod täglich abgereicht werden könne *), und diese a. h. Bestimmung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung von Speisen gebunden zu sein« **) Bezüglich der nach dem früheren Strafverfahren vorgeschriebenen täglichen warmen Speise hatte die Behörde unter Beiziehung einiger Aerzte zu berathen, und das Beschlossene in Ausführung zu bringen. ***)

Eine weitere Bestimmung geht dahin, daß, wenn die Verhafteten mit dem gewöhnlichen Brodausmaße von 1 Pfund ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, einzelnen Sträflingen nach genauer ärztlicher Untersuchung eine höhere Brodportion zugestanden werden könne, an solchen daher auch die Verschärfung mit Fasten nicht anwendbar sei. †)

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet. St. G. §. 15, Schluß.

§. 123.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet. St. G. §. 16.

Es ist für den Gerichtsarzt nöthig, daß er auch die Art der Fesselung kenne, welche auf folgende Art vorgeschrieben ist:

1. Um zu verhindern, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden, sollen die Fesseln mittelst unterlegter Faschinen, welche an dem untern Theile eine Wulst bilden, getragen werden; dabei sollen wenigstens die schweren Fesseln nicht geradwinklig, sondern der obere und untere Rand ausgebogen sein. Ist die Schelle nur an einem Fuße festgemacht, so darf das Tragen der an derselben hängenden Kette und allenfalls auch der zweiten Schelle durch Befestigung derselben mittelst eines Bandes an dem Knopfe des Beinkleides oder Weiberrockes erleichtert werden.

---

*) Hofdekret vom 7. Dezember 1815, Nr. 1193.
**) » » 9. Juli 1835, Nr. 14339.
***) » » 30. Juli 1841, Nr. 21394.
†) » » 10. Oktober 1835.

2. Dürfen den Sträflingen mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, Alter und körperliche Beschaffenheit die Eisen von verschiedenem Gewichte angelegt werden, und zwar in der Art, daß die einfachen Fußeisen im Gewichte 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und die doppelten Fußeisen, welche 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette haben, für Kinder, Weiber und schwächliche Männer; für rüstige Männer hingegen einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund, und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette gebraucht werden.

3. Dürfen diejenigen Sträflinge, die zu solchen Arbeiten verwendet werden, mit welchen die Fesselung an beiden Füßen nicht vereinbarlich ist, jedoch nur für die Zeit der wirklichen Arbeit, an einem Fuße entfesselt werden.*) Die Eisen werden den Sträflingen kalt eingenietet, und durch Durchschlagen des Nietnagels wieder abgenommen, was außerdem jedoch nur über ärztliche Anordnung geschehen darf.

§. 124.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. St. G. §. 17.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden. St. G. §. 18.

Gerade bei der Zuweisung bestimmter Arbeiten an bestimmte Sträflinge wird nicht selten das ärztliche Gutachten in Betreff der physischen Tauglichkeit des Sträflinges von Seite des Vorstehers der Anstalt, oder auf Bitten des Abgeurtheilten selbst abverlangt, und jeder Gerichtsarzt, der mit Sträflingen umgehen muß, wird die Ueberzeugung geschöpft haben, daß ein guter Theil der sich zur ärztlichen Untersuchung meldenden Sträflinge Simulanten sind. Ueberdieß darf sich der Gerichtsarzt nicht auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorschreiben kann. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht

---

*) A. h. Entschließung v. 3. Juli 1834. Hofdekret v. 13. Juti, Nr. 14868.

vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Zu weit getriebenes Mitleid und Nichterkennung der Simulationen gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit! *)

§. 125.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe. St. G. §. 19.

Mit Ausnahme der sub f) letztgenannten Verschärfungsart können alle übrigen Veranlassung zu ärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden.

§. 126.

a) Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. St. G. §. 20.

b) Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden. St. G. §. 21.

Man hält diese beiden Verschärfungsarten vorzüglich für jene Individuen passend, bei denen sich insbesondere durch s. g. Geschlechtsverbrechen eine grobe sinnliche Natur ausgeprägt, oder deren sinnliche Weichlichkeit gerade durch Entbehrungen von gewohnten Sinnengenüßen empfindlich getroffen wird. Die Strafe des Fastens wird nach allbekannter Erfahrung mit großem Erfolge bei jungen, zumal sehr eßgierigen Leuten

*) K. preuß. Min. rc. vom 20. Jänner 1853.

angewendet *), jedoch wird bei manchen Individuen a priori nicht immer bestimmt werden können, welchen physischen oder psychischen Nutzen oder Schaden eine solche Strafverschärfung hervorbringen werde, die erst- oder zweitmalige Anwendung wird erst befingerzeigen, ob sie entspreche oder nicht.

§. 127.

c) Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen. St. G. §. 22.

d) Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf unterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden. St. G. §. 23.

Die Gesetzgebung hat durch Aufstellung dieser beiden Verschärfungsarten den gegenwärtigen Ansichten über Gefängnißreformen Rechnung zu tragen gesucht, und die Nachtheile und Gefahren, welche den neuern Strafsystemen von Aerzten und Juristen auch der entgegengesetztesten Partei vorgeworfen wurden, dadurch vermieden, daß sie die Anwendung der Principien dieser Systeme nur für kürzere Zeiträume festgesetzt hat. Selbst die Grundzüge, welche die a. h. Entschließung vom 24. August 1849 in Betreff der Einführung der Einzelnhaft für die Zukunft, sobald nämlich die dazu nöthigen Baulichkeiten hergestellt sein werden, sanktionirt hat, erstrecken sich nur auf Untersuchungsgefangene und auf solche Sträflinge, welche zu höchstens Einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt sind. Wir hatten leider aus eigener Anschauung über den Werth der neuen Gefängnißsysteme ein Urtheil zu schöpfen bisher nicht Gelegenheit gehabt, sondern kennen selbe nur aus der schon zu beträchtlicher Höhe angewachsenen Literatur hierüber. Dasselbe dürfte bei der Mehrzahl der österreichischen Gerichtsärzte der Fall sein. Um so fleißiger werden dieselben Beobachtungen über den Einfluß dieser Verschärfungsarten auf das Befinden

*) Hye a. a. O.

der Sträflinge anstellen, und hoffentlich auch die gewonnenen Resultate ihrer Beobachtungen veröffentlichen.

Von juristischer Seite haben bereits Hye und Frühwald a. a. O. die einsame Absperrung in dunkler Zelle als Disciplinarstrafe als besonders wirksam und gefürchtet erklärt, und zwar namentlich bei jugendlichen Personen. Wie dieses Mittel in Irrenhäusern anschlägt, muß ohnehin als jedem Arzte bekannt vorausgesetzt werden. — Es wäre zu wünschen, daß derlei Verurtheilte sich täglich des Besuches des Gefängnißarztes zu erfreuen hätten, und wird dieses leicht vom Vorsteher der Anstalt erlaubt oder sogar verlangt werden können.

§. 128.

e) A. Die Züchtigung besteht 1. bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, 2. bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann 3. höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf 1. nur gegen Rückfällige, 2. erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, 3. während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und 4. nie öffentlich vollzogen werden. St. G. §. 24.

Die österreichische, so wie die würtembergische Gesetzgebung *) haben es für nöthig befunden, die Strafe der körperlichen Züchtigung wieder einzuführen, und zwar bei Verbrechen als Strafverschärfung, bei Vergehen und Uebertretungen in Stellvertretung des Arrestes, St. G. §. 248, und als Disciplinarstrafe in Strafhäusern und Gefangenanstalten. **) Die Erfahrung muß die erwähnten Regierungen gezwungen haben, diese allgemein so verhaßte Strafart, welche erst vor einigen Jahren abgeschafft worden war, wieder ans Tageslicht zu bringen; die Verklausulirung des betreffenden § zeigt, mit welchem Widerstreben es geschah, und wie sehr man andererseits die dadurch beleidigte Humanität wieder zu versöhnen suchte.

Gegenwärtig sprechen wir nur von der körperlichen Züchtigung als Verschärfung des Kerkers.

---

*) Gesetz vom 11. und 17. Juni 1853.

**) A. h. Entschließung vom 4. Mai 1852. Min. der Justiz v. 6. Mai.

Während das würtembergische Gesetz nach dem Geschlechte der dazu Verurtheilten in der Art der Anwendung der körperlichen Züchtigung keinen Unterschied macht, sondern nur in Betreff des Alters für junge Leute unter 16 Jahren die Zahl von 30 Streichen als das Maximum, und ihre Austheilung, falls es sich um mehr als 15 Streiche handelt, in zwei Abschnitten festsetzt, bestimmt unser Gesetz Ruthenstreiche für Jünglinge unter 18 Jahren und Frauenspersonen, Stockstreiche für Erwachsene männlichen Geschlechtes. Es liegt leider in der traurigen Aufgabe des Gerichtsarztes sich mit den landesüblichen Werkzeugen sowohl als mit der Art und Weise ihrer Handhabung zur körperlichen Züchtigung und mit den Eigenschaften der die Züchtigung ertheilenden Individuen genau bekannt zu machen, wenn das vorgeschriebene Gutachten entsprechend ausfallen soll, wenn er jedesmal die Anzahl der Stock- oder Ruthenstreiche angeben muß, welche unbeschadet dem allgemeinen und dem momentanen Gesundheitszustande ertheilt werden dürfen. Als Maximum derselben ist die Zahl 30, in Würtemberg 50 (!) genannt.

Gewöhnlich wurde früher die körperliche Untersuchung der mit Streichen Abzustrafenden von Wundärzten und beziehungsweise Hebammen vorgenommen. Leider mußte man wegen Nachlässigkeit der erstern und Unwissenheit der letztern manchmal große Mißgriffe erleben; es ist den Untersuchenden sehr ans Herz zu legen, sich nicht mit einigen an den Sträfling gerichteten oberflächlichen Fragen über sein Befinden und allfällige körperliche Gebrechen zu begnügen, sondern jedesmal eine genaue körperliche Untersuchung vorzunehmen, und diese Untersuchung für ein Geschäft von großer Wichtigkeit zu betrachten. *)

§. 129.

Da die wenigsten gerichtlich-medizinischen Handbücher hierüber etwas Näheres enthalten, so führen wir — außer den etwa zeitweilig wirklich bestehenden Krankheiten und wichtigen organischen Fehlern — nach Friedreich's erwähntem Handbuche — diejenigen Zustände an, welche bei derlei Untersuchungen vorzüglich Berücksichtigung verdienen, und die Anwendung körperlicher Züchtigung verbieten: „Anlage zu Blutungen, apoplektischer Habitus, Skropheln, bedeutende Kröpfe, Nevrosen, wie besonders Epilepsie, Katalepsie und Konvulsionen, Anlage zu Hernien und Vorfällen, hart-

*) Vergleiche v. Ney: System ꝛc.

näckige Ausschläge und Geschwüre, Abnormitäten der Hoden und des Saamenstranges, große Deformität des Brustgewölbes, des Rückgrates und des Beckens, Krümmungen einzelner Glieder in Folge der Gicht.“ Daß der Zustand der Schwangerschaft, des Säugens, der Menstruation und ihrer Vorboten, so wie ihrer ersten Entwicklung jede körperliche Züchtigung ausschließe, möchte sich wohl von selbst verstehen, dennoch mußte wegen Unachtsamkeit von Hebammen ein eigenes Verbot in Beziehung auf die Menstruation erfließen. *) Der Gerichtsarzt hat sich sowohl die nothwendigen oder wahrscheinlichen Folgen der körperlichen Züchtigung für den ganzen Organismus, als auch die zunächst örtlichen und auf die benachbarten Organe sich fortpflanzenden Folgen vor Augen zu halten, ja selbst ihren Unterschied je nach Anwendung des Stockes oder der Ruthen zu ermessen. Ersterer, um nur Einiges anzuführen, bewirkt wegen der Beschaffenheit des Werkzeuges eine bedeutende Erschütterung des getroffenen Theiles, beleidiget, größtentheils immer die gleichen Stellen treffend, auch die tiefer liegenden Gebilde, und ruft bei einer größern Anzahl Streichen nicht nur starke Kontusionen, sondern auch heftige Entzündungen und ihre verschiedenen Ausgänge hervor, und kann, wenn die Exekution mit voller Manneskraft vollzogen wird, selbst Erschütterung des Rückenmarkes mit ihren nachhaltigen Folgen verursachen. Weniger tief dringt die Wirkung der Ruthenstreiche, welche wegen der Elasticität und Schmalheit der Ruthen sehr schmerzhaft, die Haut leichter verletzen, rothe Striemen oder wirkliche Blutungen hervorrufen, aber weniger Gefahr bringen, als der Stock.

Die geeignetste Stelle des Körpers zu diesen Streichen sind die Hinterbacken, da sie mehrere Lagen dickerer Muskeln als einen Schutzpolster für das Knochengerüste darbieten, ihre großen Gefäß- und Nervenstämme tief liegen, und die zeitweilige Störung ihrer Funktionen für Leben und Gesundheit keinen Eintrag thut.

Das würtembergische Gesetz verlangt bei der Anwendung der körperlichen Züchtigung die Anwesenheit eines Sanitätsindividuums: wir möchten gerne jedem den Anblick einer solchen Scene erspart wissen; allein es dürfte auch bei uns wegen des von selbst einleuchtenden Nutzens bei verschiedenerlei Vorfallenheiten unmittelbar vor, während, und gleich nach der Züchtigung der Beizug des Gerichtsarztes oder Wundarztes, obgleich er

*) Hofdekret vom 4. Februar 1803, Nr. 591.

nicht gesetzlich geboten ist, den Richtern und Leitern von Strafanstalten dringend anzurathen sein.

Anmerkung. Haas hat die Frage aufgeworfen, »ob der zur Hebung, mindestens zur Linderung physischer und bei Störungen des Geisteslebens auch psychischer Leiden der Menschen seinem innersten Berufe nach verpflichtete Gerichts- und Polizeiarzt durch seine Stellung im öffentlichen Dienst sich für berechtiget halten dürfe, die Fähigkeit Einzelner zur Ertragung körperlicher Züchtigung lediglich vom Gesichtspunkt ihrer körperlichen Organisation und ohne Rücksicht auf die Gefahren zu begutachten, welche solche möglicher, ja wahrscheinlicher Weise auf den künftigen psychischen Zustand des so hart Gezüchtigten und öfters von den moralischen Folgen der erlittenen Mißhandlung noch härter betroffenen Individuums hervorrufen können?«*) Nach dem österreichischen Strafgesetze hat der Arzt zu erklären, ob die Züchtigung dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei; es versteht sich von selbst, daß darunter der körperliche, so wie der geistige Gesundheitszustand gemeint sei; der Arzt hat jedes gegründete Bedenken hierüber anzugeben. Allein eben so wenig als ihm ein Urtheil zusteht, welche künftige sociale, psychische oder moralische Folgen für den Sträfling die Landesverweisung, die Kerkerstrafe, der Verlust des Adels, der Ehre u. s. f. in ihrem Schooße tragen, eben so wenig kann er in seinem Gutachten über Züchtigungsfähigkeit auf diese ferner liegenden Momente und Gefahren Rücksicht nehmen. Wir können deßhalb auch mit dem nachfolgenden Passus desselben Auktors nicht einverstanden sein, welche Stelle lautet: »Wird nicht jeder menschlich gesinnte und gewissenhafte, im öffentlichen Dienste verwendete Arzt sich das Geständniß ablegen müssen, daß dergleichen Betrachtungen die schwierigsten Kollisionen seiner Pflichten in seiner Stellung im öffentlichen Berufe und in seinem Berufe als ausübender Arzt herbeizuführen geeignet sein können? als daß ihm darum allein, weil er am öftesten Gelegenheit hat, die menschliche Natur mit allen ihren Schwächen und Gebrechen, Verirrungen und Leidenschaften am gründlichsten zu studiren, noch nicht das Recht erwachsen kann, sie zu verachten und durch die Gewohnheit gegen ihre Leiden abgestumpft, sie mit Verachtung zu betrachten und zu behandeln.«

Erstens fällt nämlich der öffentliche Beruf und der eines praktischen Arztes hier eben in eines zusammen — der Gerichtsarzt deducirt ja als praktischer Arzt, ob üble Folgen für die Gesundheit des zu Züchtigenden zu besorgen seien oder nicht. Im erstern Falle darf diese Strafart nicht Platz greifen, und der Arzt hat seine Aufgabe als Prophylaktiker erfüllt; im letztern hingegen muß er geschehen lassen, was er nicht hindern kann, und in seiner Doppelstellung sogleich bereit sein, gegen unvorhergesehene üble Folgen dieser — wie jeder andern — Strafart als Heilarzt einzuschreiten.

---

*) Anthrop.-psych. Würdigung der Frage über Anwendbarkeit, Zweck und Folgen körperlicher Züchtigungen. Blätter für gerichtl. Anthrop. von Fridreich 1854. 2.

Zweitens glauben wir, daß es noch keinem Arzte in den Sinn gekommen ist, wegen einer Untersuchung behufs der körperlichen Züchtigung sich das Recht anzumaßen, die menschliche Natur mit Verachtung zu betrachten und zu behandeln; im Gegentheile ist gerade dabei wieder der Arzt vom Staate selbst zum Schutze seines gebrechlichen Nebenmenschen gegen Willkühr und körperliche Beschädigung aufgestellt, und steht somit auch in diesem Falle im Dienste der Humanität.

§. 130.

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes verschiedene Wirkungen verbunden, von denen die im St. G. §. 26 lit. b) verzeichneten den ärztlichen Stand insbesondere berühren. Diese Wirkungen sind nämlich:

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen. St. G. §. 26, b).

Unter den Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, werden die Doktoren der vier Fakultäten, welche ihren Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, verstanden. *) In Beziehung auf die Aerzte sollen nach Hye (a. a. O.) nach der gegenwärtigen Verfassung der österreichischen Universitäten als akademische Grade das Doktorat und das Magisterium anzusehen sein; das s. g. Patronat der Chirurgie so wie die Diplomirung der Geburtshelfer, Zahnärzte ꝛc. ohne das Magisterium bildet nie einen akademischen Grad. Abgesehen von den übrigen akademischen Würden, wie z. B. Rektorat, Dekanat u. s. w. liegt nun die Frage nahe, ob für den als Verbrecher abgeurtheilten Arzt mit dem Verluste des akademischen Grades, und somit des Diplomes, auch der Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis verbunden sei?

Durch das Diplom erlangt der Arzt 1. den Grad als Doktor oder Magister, und 2. die Berechtigung zur freien Praxisausübung. Es hat sich die Ansicht vernehmen lassen, daß letztere, welche der gewinnbringende Erwerbszweig, das Gewerbe des Arztes sei, durch den Verlust des Diplomes nicht verloren gehen könne, da 1. schon durch die Anreihung der akademischen Grade als eine Art öffentlicher Titel an diese — dem

*) Minist. des Innern vom 7. März 1850.

genericum in lit. b) des St. G. §. 26 der Gesetzgeber zu erkennen geben wolle, daß nur der Titel gemeint sei. 2. Wäre der Doktor schlechter daran als der Patron im gleichen Falle, da dieser sein Gewerbe nicht verliert, weil nach dem St. G. §. 30 der Verlust des Gewerbes keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge sei; 3. Beamte, Lehrer, Richter, Advokaten, Notare u. s. w. verlieren zwar auch ihre Aemter und Befugnisse, und kommen in die gleiche unglückliche Lage der Brodlosigkeit, allein „alle diese haben eine Beschäftigung, welche nur mit Rücksicht auf ihre Unbescholtenheit ihnen anvertraut wurde, während das Vertrauen des Arztes nur durch seine Geschicklichkeit begründet wird.“ So zu lesen in der allg. österr. Gerichtszeitung 1853 Nr. 89, und mag sich der ärztliche Stand für dieses Kompliment beim Herrn Verfasser dieses Artikels, dem k. k. Notar Franz v. Mörl insbesondere bedanken.

Wir vermögen uns dieser mildern Auslegung der lit. b) des St. G. §. 26 nicht anzuschließen, sondern glauben, daß durch den Verlust des Diplomes, des Doktortitels, auch das Recht der freien Praxis verloren gehe. Es läßt sich nämlich gegen Mörl's Ansicht einwenden: Auf graduirte Aerzte und Magister ist der St. G. §. 30 gar nicht anwendbar, indem sich dieser § nur auf solche Gewerbe bezieht, für welche das Gewerbskonzessionssystem gilt. *) Hingegen bei Chirurgen, welche nicht Magister sind, ist zwar das Diplom ein Erforderniß zur Berechtigung der freien Praxisausübung; allein für sich reicht das Diplom nicht aus; der Chirurg muß außerdem den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder einer fixen Bestallung von Seite der Obrigkeit oder einer Gemeinde nachweisen. **) Ist er im letztern Falle, so verliert er durch die Verurtheilung als Verbrecher auch seine obrigkeitliche oder Gemeindebestallung, indem damit nach lit. d) des St. G. §. 26 der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, wozu auch die Gemeindebedienstungen gehören *), verbunden ist, und damit die freie Praxis nach den für Chirurgen giltigen Normen.

Der Freibrief des graduirten Arztes besteht in seinem Diplome; mit diesem in der Hand kann er im ganzen Kaiserstaate seiner Praxis nach-

---

*) Hye a. a. O.
**) Hofkanzleidekret vom 24. April 1827, Z. 11840.

gehen; einem Individuum hingegen, welches kein Diplom vorzuweisen im Stande ist, wird kein Kreisarzt in seinem Bezirke die Ausübung der ärztlichen Praxis gestatten.

Was den von Herrn v. Mörl ausgesprochenen Gegensatz zwischen Aerzten und Advokaten u. s. w. in Betreff der Nothwendigkeit ihrer Unbescholtenheit anbelangt, so überlassen wir es jedem denkenden Leser selbst, sich hierüber nach einfacher Einsichtnahme des ärztlichen Promotionseides ein Urtheil zu bilden, sehen aber nicht ein, warum das Geschäft des Arztes vom Staate weniger ehrenhaft, weniger wichtig, weniger würdevoll angesehen werden soll, als das eines Agenten, Notares u. d. gl.

Zur Unterstützung unserer Ansicht mag noch dienen, daß auch abgestraften Verbrechern die Promotion zum Doktorate, somit dem Mediziner die Erlangung des Rechtes zur Ausübung der Praxis — ohne besondere a. h. Erlaubniß nicht gestattet werden darf. *)

2. Von der Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 131.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates. St. G. §. 240.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem

*) A. h. Entschließung vom 14. Oktober 1845. Stud.-Hofkommission 10. Jänner 1846, Nr. 346.

Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. St. G. §. 250.

§. 132.

Der Verlust an Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte Personen, gegen Gewerbtreibende u. s. w. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt. St. G. §. 242.

1. Die Strafe gegen graduirte Personen, z. B. gegen Doktoren der Arzneikunde, wird durch Einstellung ihrer Praxis vollstreckt. Hievon wird jedoch bei Vergehen und Uebertretungen nur dann die Rede sein können, wenn wichtige, aus der Rücksicht für die allgemeine Sicherheit hervorgehende Gründe es nicht gestatten, den Sträfling ferner im Spielraume seiner gefährlichen Thätigkeit fortwirken zu lassen; die Sicherheit des Publikums kann nicht dem Privatvortheile einer Familie aufgeopfert werden *), z. B. wenn der Arzt wegen eines Vergehens, das aus dem Mißbrauche seiner Kunst hervorgeht, bestraft wird.

2. Bei Erkennung auf Gewerbsverlust, wie bei Wundärzten, erlischt das Gewerbe gänzlich, wenn es ein personelles war; ist es hingegen ein radicirtes oder verkäufliches, so verliert der Abgestrafte nur das Recht zur Ausübung, nicht aber das zur Veräußerung desselben. St. G. §. 243.

§. 133.

1. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: 1. der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt. St. G. §. 244.

2. Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträf-

*) Kudler: Ueber schwere Polizeiübertretungen. Wien 1850.

linge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet. St. G. §. 245.

Die Strafe des Hausarrestes, St. G. §. 246, hat für den Gerichtsarzt keine Beziehung.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden, die längste von sechs Monaten. St. G. §. 247.

§. 134.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe bloß bei den vom Strafgesetze eigens bezeichneten Vergehen und Uebertretungen, und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden. St. G. §. 248.

Als Disciplinarstrafe angewendet, wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu Bestrafenden, jedoch nur bei erheblichen Disciplinarvergehen, die Anwendung jeder andern Strafe im Vorhinein als unwirksam erkannt werden sollte, darf bei der körperlichen Züchtigung die Zahl der Streiche höchstens 30 betragen. Diese Strafe kann bei Gefangenanstalten der Gerichte nur durch Beschluß des Gerichtes,

in den übrigen Strafhäusern aber von dem Vorsteher, bis zu zehn Ruthenstreichen gegen nachträgliche Anzeige, bei einer größern Zahl gegen vorläufige Bewilligung der vorgesetzten Behörde verhängt werden. *)

Anmerkung. Es sei vergönnt noch einen Blick auf die analoge würtembergische Verordnung zu werfen, welche bestimmt, daß der Vorsteher polizeilicher Beschäftigungsanstalten nur diese Züchtigung selbständig verfügen darf, in soferne die abzurügende Ungebühr nicht unmittelbar gegen die Person des betreffenden Beamten gerichtet war. Endlich ist verfügt, daß die Vollziehung der Züchtigung nur durch unbetheiligte Diener geschehen könne. Zwei wichtige Winke!

§. 135.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung. St. G. §. 253.

§. 136.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen. St. G. §. 254.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21). St. G. §. 255.

§. 137.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann

*) A. h. Entscheidung vom 4. Mai 1852.

erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. St. G. §. 256.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden. St. G. § 257.

§. 138.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen. St. G. §. 258. Siehe unsern §. 134.

3. Von der Bestrafung der Unmündigen.

§. 139.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit das Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft. St. G. §. 237.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind. St. G. §. 269.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden. St. G. §. 270. (Siehe §. 135).

Die Verschärfung durch Einzelnhaft fällt jedoch weg, da diese schon als Strafe an und für sich festgesetzt ist.

§. 140.

Das beste Zeugniß für die Humanität des Gesetzes auch in dieser Richtung geben die Anordnungen in Betreff der hiebei zu berücksichtigenden Umstände im folgenden St. G. §:

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit. St. G. §. 271.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. St. G. §. 272.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. St. G. §. 273.

§. 141.

Wir haben die Strafprozeß-Ordnung bei dem §. 283 verlassen, welcher die Schöpfung des Strafurtheiles enthält, und fahren nun wieder in der Ordnung der §§ des Strafverfahrens fort.

B. Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen: „daß der

Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde." St. P. O. §. 287.

Es ist nicht Sache des Arztes für oder gegen *) die gefürchtete Lossprechung **ab instantia** eine Lanze einzulegen; sie ist einmal wieder in das Gesetz aufgenommen und hat neuerdings ihre Vertheidiger gefunden. Wir schließen den § einfach mit einer Stelle aus einem geschätzten Organe juridischer Wissenschaft. Sie lautet: Es ist nur zu wünschen, daß mit der Fällung der Urtheile auf Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel nicht leichtsinnig vorgegangen werde, weil dieselben doch auch in der Meinung des Publikums auf dem Angeklagten jederzeit eine Makel zurücklassen. **)

§. 142.

C. Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde." St. P. O. §. 288.

§. 143.

D. Die Fälle, welche durch Ablassungsbeschluß zu erledigen sind, St. P. O. § 289, liegen ganz abseits der gerichtsärztlichen Thätigkeit, weßhalb ihre Aufzählung unterbleibt.

§. 144.

Sogleich nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe in Gegenwart des Angeklagten zu verkünden, St. P. O. §. 291, und längstens binnen

---

*) Vergleiche Arnold: Die St. P. O. für das Kaiserthum Oesterreich; Gerichtssaal 1854. Heft 3 ꝛc.

**) Allg. österr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 112.

24 Stunden eine Abschrift davon auch dem Angeklagten zuzustellen. Daß es unter anderem auch die Entscheidungsgründe enthalten müsse, ist bereits in §. 52 angedeutet worden. — Todesurtheile müssen an das Oberlandesgericht und durch den obersten Gerichtshof an den Landesfürsten vorgelegt werden. St. P. O. §. 293.

§. 145.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen auch an den obersten Gerichtshof zulässig. St. P. O. §. 295.

Die einzelnen Verfügungen hierüber betreffen die Sachverständigen in keiner Beziehung, und bleiben somit hier weg.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 146.

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen. St. P. O. §. 316.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen. St. P. O. §. 318.

§. 147.

Da wir das Meiste hieher gehörige schon bei der Besprechung der Strafen überhaupt in Betrachtung gezogen haben, bleibt nur Weniges für den Gerichtsarzt zu sagen übrig. In folgenden Fällen ist die Untersuchung der oder des Angeklagten durch den Gerichtsarzt nöthig:

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, 1. geisteskrank oder 2. körperlich schwer krank, oder 3. die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe. St. P. O. §. 319.

§. 148.

a) Bei der Vollstreckung der Todesstrafe wird von manchen deutschen Gesetzgebungen, wie z. B. von der würtembergischen, die Gegenwart des Gerichtsarztes gefordert, die österreichische St. P. O. enthält hierüber keine Bestimmung.

b) Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Die Gerichtsärzte bei Kreis- und Landesgerichten werden daher Zuwachs an Beschäftigung erhalten.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden. . . . St. P. O. §. 324.

c) Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Ge-

sundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden. St. P. O. §. 325.

Siebentes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens und den privatrechtlichen Ansprüchen.

§. 149.

A. Unter diejenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Angeschuldigten stattfinden kann, gehören auch die Gebühren für die Sachverständigen. Diese Kosten werden vom Staate vorgeschossen, vorbehältlich des Rückersatzes nach den dafür festgesetzten Bestimmungen. St. P. O. §. 332.

Die Gebühren der Sachverständigen begreifen theils die auf die vorzunehmenden Untersuchungen und abzugebenden Gutachten, theils die auf die Reisevergütung Bezug habenden Entlohnungen in sich.

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse

oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden. St. P. O. §. 335.

Seit dem Jahre 1851 gilt für das Sanitätspersonale nachstehender Tarif. *)

Gebührentarif

für die

gerichtsärztlichen Verrichtungen.

St. G.	Gegenstand.	
	A. Verbrechen.	
§. 125.	Für die Untersuchung einer genothzüchtigten Person	
§. 127	oder einer geschändeten Minderjährigen, d. i. unter	
u. 128.	14 Jahren (beider Personen)	1 fl. — kr.
§. 129.	Für die Untersuchung der Unzucht gegen die Natur (beider des Menschen und des Thieres) . . .	1 „ — „
§. 134 bis 143.	Für die gerichtliche Sektion (Leichenöffnung) (siehe Anmerkung.)	3 „ — „
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens	2 „ — „
	Für die gerichtliche Sektion eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4 „ — „
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2 „ — „
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Apothekentaxe berechneten Prüfungsmittel	6—10 „ — „
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte	3—5 „ — „
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hieher gehöriger Gegenstände	2 „ — „

*) Minist. der Justiz vom 23. Dezember 1850.

§. 135.	Im Falle Letztere aber Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4 fl. — kr.
§§. 144 bis 148.	Für die Untersuchung der verdächtigen Mutter (Abtreibung der Leibesfrucht)	2 „ — „
§§. 149 bis 151.	Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Untersuchungen	
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2 „ — „
	b) bei todt gefundenen Kindern	4 „ — „
§§. 152 bis 157.	Für die Untersuchung eines schwer Verwundeten	2 „ — „
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch . .	— „ 30 „
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens .	2 „ — „
§. 24.	Untersuchung eines Gefangenen bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen ꝛc.)	— „ 10 „

B. Vergehen.

§. 335.	a) Für die Untersuchung einer leichten Verwundung	1 „ — „
	b) für die Untersuchung einer schweren Verwundung	2 „ — „
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Sektion)	3 „ — „
	d) für die Abfassung des schriftlichen Gutachtens bei c)	1 „ — »
§§. 339 bis 340.	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	— „ 30 „
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1 „ — „
	im Falle die Sektion des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3 „ — „
§. 345.	Untersuchung einer verbotenen Arznei (bei Verkaufe derselben von Seite Berechtigter) . . .	— „ 30 „
§. 349.	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei	— „ 30 „
	(außer wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre).	
§. 353.	Untersuchung von verwechselten Arzneien . . .	— „ 30 „
§. 354.	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien	
	a) einzelner oder einiger ohne Rücksicht auf die Quantität	— „ 30 „
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben	1—3 „ — „

§. 360. Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit — fl. 30 kr.

§. 364. Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:

a) wenn der Augenschein genügt . . . . . — „ 30 „

b) für eine weitläufigere Untersuchung . . 1—2 „ — „

§. 379. Untersuchung einer mit einer ansteckenden oder schändlichen Krankheit behafteten Amme (könnte auch eine Hebamme sein) . . . . . — „ 30 „

§. 387. Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Hundes . . . . . 2 „ — „

§. 391. Untersuchung eines bösartigen Thieres . . . 1 „ — „

§. 399. „ von Fleisch bei Gewerbsleuten . . — „ 30 „

§. 403. „ von Getränken, je nachdem sie eine nur einfache oder aber weitläufigere ist . . — „ 1 „ 30 „

§. 406. Untersuchung des Zinn-, Koch- oder Eßgeschirres, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen . . . . . 1 „ — „

§. 407. Untersuchung von Genußmitteln überhaupt . — „ 1 „ 30 „

§. 409. Untersuchung bei Selbstverstümmlungen, wie bei leichten Wunden . . . . . — „ — „

§§. 411 bis 430. Untersuchung bei Raufhändeln nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verwundungen und der Zahl der verletzten Personen wie oben . . . . . — „ — „

§. 431. Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle nach den bis jetzt entwickelten Ansätzen . . . . . — „ — „

Anhang.

1. Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß . . . . . 1 „ — „

2. Für Beiwohnung einer gerichtlichen Hauptverhandlung, um Aufschlüsse zu geben:

a) für einen halben Tag . . . . . 3 „ — „

b) für einen ganzen Tag . . . . . 5 „ — „

c) für jeden folgenden halben Tag . . . . 2 „ — „

3. Gerichtliche Sektion eines todten Thieres

a) eines größeren . . . . . 3 fl. — kr.

b) eines kleineren . . . . . 1 „ 30 „

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Anmerkung. Wenn mehrere Sachverständige bei einer Leichensektion oder derlei gerichtlichen Untersuchung zugezogen werden, so ist die tarifmäßige Entlohnung sowohl für die Sektion, Untersuchung u. s. f. selbst, als auch für die Erstattung des Gutachtens, in soferne eine solche Entlohnung überhaupt nach den bestehenden Vorschriften stattzufinden hat, jedem der zugezogenen ärztlichen Individuen, je nach seiner Kategorie ungetheilt zu bewilligen, wogegen eine eigene Vergütung für Abnützung der Instrumente bei gerichtlichen Sektionen nicht Platz zu greifen hat.*)

§. 150.

Ferner haben Sachverständige, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt im Orte der Vernehmung anzusprechen, auch wenn die Entfernung weniger als das Minimum der zur Vergütung für die Zeugen, St. P. O. §. 334, festgesetzten zwei Meilen beträgt.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen . . ., wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben. St. P. O. §. 337.

---

*) Min. der Justiz v. 5. Mai 1854, Nr. 3865.

Anmerkung. Die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindediensten stehen, über die Vergütung der Hin- und Rückreise und über die andern ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen sind gebührenfrei. Die Quittungen der Staats- und Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht.*) Alle Aerzte, welche gerichtliche Sanitätsgeschäfte zu besorgen haben, müssen über die Krankenbesuche und einschlägigen Amtshandlungen geordnete und vollständige Tagebücher führen, welche bei größern Gerichtsbehörden, wo eigene Gefängnißverwaltungen bestehen, von der Hausverwaltung, bei andern Gerichten und Aemtern von dem Amtsvorsteher oder dem die Aufsicht führenden Beamten zu bestätigen sind, und die Beobachtung dieser Vorschrift wurde als eine unerläßliche Bedingung jeder Vergütung dieser Sanitätsdienste erklärt. **) Der Zweck der Tagebücher ist der, daß auf diesem Wege ein verläßlicher Maßstab für eine gleichmäßige Entlohnung des zu öffentlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonales erhalten werde. Aerztliche Tagebücher müssen daher vorzugsweise dort geführt werden, wo eine Pauschalirung oder Remunerirung erst eingeführt oder eine bereits bestehende erhöht werden soll, so wie auch in allen jenen Fällen, wo es sich um eine außerordentliche Verwendung handelt, um zum Ausmaße der Entlohnung eine bestimmte Grundlage zu haben.***)

§. 151.

B. Den aus den strafbaren Handlungen entstehenden Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen desselben hat das Strafgericht schon im Untersuchungsverfahren von Amtswegen zu erheben, bei der Entscheidung aber gewisse Vorschriften zu beobachten, St. P. O. §. 352, deren Anführung nicht hieher gehört.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeitsurtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen. St. P. O. §. 364.

---

*) Finanzminist. v. 2. September 1853.
**) Minist. der Justiz v. 8. Oktober 1853, Nr. 17028.
***) » » » v. 5. Mai 1854, Nr. 4230.

§. 152.

Die meisten Fälle, in denen der Gerichtsarzt zu einem Gutachten über einen zugefügten Schaden behufs der Ersatzleistung von Seite des Beschädigers gerichtlich aufgefordert wird, beziehen sich auf die Folgen körperlicher Verletzungen, deßhalb führen wir die einschlägigen §§. des bürgerlichen Gesetzbuches hier an:

1. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlet ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld. Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 1325.

Während das Strafgesetz wie wir später sehen werden, bei den körperlichen Beschädigungen von Berufsunfähigkeit spricht, hat das bürgerliche Gesetzbuch in Betreff der Entschädigungsfrage hier die Erwerbsfähigkeit vor Augen; es handelt sich nämlich um den seit der Beschädigung entgangenen und für die Zukunft noch entgehenden Verdienst, weßhalb der Gerichtsarzt, falls die Begutachtung in sein Fach einschlägt, die Fragen zu beantworten hat, ob der Beschädigte in Folge der Beschädigung in den Zustand vollkommener oder theilweiser, beständiger oder zeitlicher Erwerbsunfähigkeit gerathen sei. *) Zu diesem Behufe ist nicht selten nebst der Untersuchung des Benachtheiligten bald nach der Beschädigung eine zweite Untersuchung nach der Heilung der Verletzungen, wenn deren da wären, nach der Wiedergenesung des an seiner Gesundheit gestörten, oder überhaupt nach einem längern Zeitraume nöthig, theils um zu beurtheilen, wie viel von der zurückgebliebenen Erwerbsunfähigkeit der strafbaren Handlung selbst und wie viel zufälligen Ereignissen zuzurechnen sei, und theils um desto sicherer von dem Vergangenen auf die Zukunft der Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit schließen zu können.

2. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in sofern auf diesen Umstand Rücksicht

---

*) Snetivy: Die Körperverletzungen.

genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. Allg. b. G. B. §. 1326.

Wenn gleich die Verunstaltung, d. h. „jede widerliche Veränderung der menschlichen Gestalt in einzelnen oder mehreren hervorstehenden oder untergeordneten Theilen" — als Erschwerungsumstand bei der körperlichen Beschädigung Gegenstand der ärztlichen Untersuchung zu sein pflegt, so ist sie es doch sehr selten in Betreff der Entschädigungsfrage; denn eine Verunstaltung, welche erst durch den Arzt als solche erklärt werden muß, gehört wohl nicht unter jene Entstellungen, welche dieser § des bürgerl. G. B. gemeint haben will.

3. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung (Beschädigung) der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. A. b. G. B. §. 1327.

Außerdem enthält das a. b. G. B. specielle Bestimmungen über den Schadenersatz bei Beschädigungen durch Thiere, §. 1320, durch Herabfallen schlecht aufgehängter Gegenstände u. d. gl., §. 1318, wobei jedoch der Gerichtsarzt nicht interessirt ist.

§. 153.

Die weitern Abschnitte der Strafprozeß-Ordnung von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und von dem wider Abwesende und Flüchtlinge liegen gänzlich außer dem Bereiche der gerichtsärztlichen Thätigkeit, finden somit hier keine Aufnahme.

Achtes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 154.

Wir können diesen Abschnitt nur kurz berühren, indem er wenig für den Arzt Wissenswerthes enthält.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht, St. P. O. §. 396; oder wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. St. P. O. §. 397.

Die Erklärung der Nothwendigkeit desselben, so wie dessen Aufhebung steht der politischen Obrigkeit zu; die Einleitung des Verfahrens muß bekannt gemacht werden, St. P. O. §. 398; Gerichtsstand für dasselbe ist das betreffende Kreis- oder Landesgericht.

§. 155.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde. St. P. O. §. 403.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständi-

gen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. . . . St. P. O. §. 405.

Es findet jedoch weder ein besonderes Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß Statt.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. St. P. O. §. 406.

. . . Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist. . . .

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften. St. P. O. §. 408.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt. . . . St. P. O. §. 411.

In das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist auch das Wesentliche der Aussagen der Sachverständigen aufzunehmen. St. P. O. §. 412.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt. St. P. O. §. 414.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. . . . St. P. O. §. 415.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

§. 156.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen. St. P. O. §. 417.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Bei selber sind auch die Sachverständigen vorzuladen; die Beweisführung hat nach der Vorschrift für die Schlußverhandlung bei Verbrechen zu geschehen. Nach vollendeten Vorträgen wird das Erkenntniß sogleich gefällt und verkündet, und ein eigenes Protokoll über die Verhandlung geführt. St. P. O. §. 419.

Fallen noch besondere Vorerhebungen nöthig, so wird nach deren Vollendung eine neue Verhandlung angeordnet, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint. St. P. O. §. 420.

§. 157.

In Betreff der Verhafteten hat der Gerichtsarzt die Unterschiede von der Behandlung der wegen mehr strafbarer Handlungen zu Untersuchenden festzuhalten, in soferne er in den Arrest gerufen wird.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung,

als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen. St. P. O. §. 424.

§. 158.

Allfällige Berufungen gegen die Erkenntnisse des Bezirksgerichtes wegen Uebertretungen werden an das Oberlandesgericht, und gegen Entscheidungen des letztern an den obersten Gerichtshof gerichtet. St. P. O. §. 427.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in soferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat. St. P. O. §. 429.

Zweiter Theil.

Gerichtlich-medizinische Memoranda

aus dem

kaiserl. königl. österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852.

§. 159.

Noch mehr Interesse für den Gerichtsarzt als das Strafverfahren bietet der materielle Theil des Strafrechtes. Die dem Gerichtsarzte wissenswerthen allgemeinen Paragraphe des letztern sind bereits im ersten Theile an den betreffenden Stellen eingeschaltet und besprochen worden; es erübrigt daher noch im zweiten Theile die einzelnen strafbaren Handlungen zu durchgehen, bei deren Untersuchung der Beizug von Aerzten erfordert wird. Wir übergehen die als bekannt vorausgesetzten allgemeinen Lehren der gerichtlichen Medizin über die vorkommenden Gegenstände, und beschränken uns darauf, die für den Gerichtsarzt aus der Fassung der Gesetzesstellen selbst oder aus den Aussprüchen des obersten Gerichts- und Kassationshofes hervorgehenden Anforderungen zu besprechen, wohin sein Gutachten zu lauten, welche Punkte es zu berühren, beziehungsweise welche Fragen es zu beantworten habe, damit die Richter in den Stand gesetzt werden, den Strafprozeß nach dem österreichischen Gesetze zu instruiren und zu Ende zu bringen. Wir folgen hiebei im Allgemeinen der Eintheilung des Strafgesetzes, und erörtern daher zuerst die Verbrechen, und hierauf die Vergehen und Uebertretungen; werden jedoch ausnahmsweise die Betrachtung der analogen Vergehen und Uebertretungen auch unmittelbar der des betreffenden Verbrechens anreihen.

Was die Ordnung anbelangt, in welcher wir die Verbrechen vornehmen, so weicht diese von der im Strafgesetze etwas ab, weil, was in

staatlicher oder juristischer Beziehung von höchster Bedeutung ist und vorangestellt wird, nicht auch immer in medizinischer Beziehung von gleicher Wichtigkeit ist; deßgleichen verlangt die Verwandtschaft der strafbaren Handlungen unter sich in rechtlicher Beziehung ihre eigenthümliche Aneinanderreihung, wogegen die gerichtliche Medizin wieder eine andere, für ihre Doktrin natürlichere, Gruppirung derselben vorziehen muß.

A. Verbrechen.

1. Von dem Morde und Todschlage.

I. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur 1. vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, 2. oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder 3. nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. St. G. §. 134.

Der Gerichtsarzt hat sich vor Augen zu halten, daß es zwei Faktoren sind, welche den Begriff des Mordes zusammensetzen, nämlich:

a) die Absicht einen Menschen zu tödten, und

b) die aus der zur Erreichung dieser Absicht unternommenen Handlung erfolgte Tödtung des angefeindeten oder eines andern Menschen, widrigenfalls nur ein Mordversuch vorliegen würde.

Die Absicht ist für den Gerichtsarzt von Wichtigkeit, weil zur juristischen Konstatirung derselben der Arzt durch die Vergleichung der Beschaffenheit der Verletzungen, der Art und Weise, wie, des Instrumentes, womit, und der physischen Umstände, unter denen sie beigebracht wurden und durch die darauf gebauten Schlüsse beitragen kann; der Erfolg, weil der Arzt von diesem auf die Ursache zurückschließen, den Zusammenhang zwischen Tod und Verletzung, beziehungsweise der verletzenden Handlung nachweisen soll.

Anmerkung. Die Bestimmung des frühern Strafgesetzes hinsichtlich des Mordes drückte sich folgendermaßen aus: »Wer gegen einen Men-

schen mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.« St. G. B. v. Jahre 1803, I. Theil §. 117. Auch bei nur oberflächlicher Vergleichung der beiden Textirungen zeigt sich die weitere Ausdehnung des Begriffes von Mord im gegenwärtigen Strafgesetze. Man hat aber aus der gegenwärtigen Stylisirung Folgerungen für die Gutachten der Gerichtsärzte abgeleitet, welchen wir nicht geradezu beipflichten können.

Erstens: scheint man auf die Auslassung des Wortes »nothwendig« im neuen St. G. zu viel Werth zu legen, und will hieraus schließen, daß es bei der Anwendung des neuen Strafgesetzes nicht mehr in dem Grade, wie es in den meisten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin vorausgesetzt wird, auf das Verhältniß der mediz.-wissenschaftlichen Bedeutung einer Verletzung und deren Beziehung zu dem erfolgten Tode, sondern auf das Verhältniß derjenigen Umstände ankomme, welche das Aufhören des Lebens bedingt haben, wenn auch diese Umstände an und für sich ganz und gar keine unmittelbare gerichtlich-medizinische Bedeutung haben. *) Dagegen läßt sich bemerken, daß die Mehrzahl der neuern ger.-medizinischen Lehrbücher schon vor dem Erscheinen dieses Strafgesetzes den Werth der Eintheilung der Verletzungen nach ihrem Lethalitätsgrade auf das richtige Maß zurückgeführt, und selbe mehr wegen ihrer historischen Bedeutung aufgenommen haben; ferner daß die Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1853 die gleich wichtigen Anforderungen in Betreff der von den Aerzten zu beantwortenden Fragen bei Tödtungen macht, wie die St. P. O. v. Jahre 1850; weiters daß jeder Umstand, sobald er durch irgend ein Ereigniß eine gerichtlich-medizinische Bedeutung erhält, der Beurtheilung des Arztes zu unterziehen ist; endlich möge bedacht werden, daß zwischen der verletzenden Handlung und dem erfolgten Tode immer ein ursächlicher Zusammenhang stattfinden müsse: daß erstere die Ursache, letzterer die Wirkung sei; allein zwischen Ursache und Wirkung ist stets ein nothwendiger innerer Zusammenhang; denn wenn z. B. eine Verletzung nicht nothwendig tödtlich ist, so liegt der Grund des Todes nicht in ihr, sondern in andern Umständen, sie ist also im strengsten Sinne gar nicht tödtlich. **) Nothwendige Ursache des Todes eines Menschen muß daher die Handlung unter allen Bedingungen, welche der St. G. §. 134 aufzählt, bleiben. Erfolgt z. B. der Tod wegen der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, so bleibt dadurch der Begriff des Mordes unangetastet; da Niemand die innere Beschaffenheit eines Andern kennen kann, so hat Jedermann die Verpflichtung, nichts gegen einen zweiten zu unternehmen, was das Leben auch eines Kränklichen oder Schwächlichen gefährden könnte. ***)

Zweitens hebt v. Ney a. a. O. besonders hervor, daß der §. 134 des neuen St. G. sich des Ausdruckes bedient: »der Tod erfolgte«,

---

*) v. Ney: Die ger. Erhebungen von Verletzungen.
**) Kleinschrodt a. a. O.
***) Entscheidung des ob. Kassat.-Hofes vom 25. November 1852.

während das frühere sagt: »erfolgt.« Durch diese halbvergangene Zeit soll der Gerichtsarzt der **a priori**schen Erörterung über die Tödtlichkeit einer Verletzung entbunden worden sein; es müsse der Tod schon erfolgt sein, ehe von einem vollbrachten Morde die Rede sein könne. Was die Beurtheilung einer Verletznng **in abstracto** und **a priori** anbelangt, so berufen wir uns lediglich auf das in §. 73 über die Beurtheilung der Verletzungen Gesagte; glauben ferner, daß auch nach der frühern Gesetzgebung kein Verbrecher des vollbrachten Mordes schuldig erklärt wurde, ehe der Tod des Verletzten eingetreten war, und sind endlich der Ansicht, daß der Gebrauch der gegenwärtigen Zeit hier eigentlich logisch richtiger wäre, als der der halbvergangenen; daß wenigstens diese im gegebenen § gleichbedeutend mit jener sei; diese Ansicht wird auch durch die italienische Textirung des § unterstützt, welche die gegenwärtige Zeit des frühern Strafgesetzes beibehält und sich ausdrückt: . . . **in modo tale che ne derivi la morte ecc.**

§. 161.

Bei der Besprechung der Fragenstellung in Fällen der Tödtung haben wir in den §§. 63 und 64 gesehen, daß die Strafprozeß-Ordnung die Umstände berücksichtigt wissen will, welche als s. g. äußere, zufällige, von der Handlung selbst unabhängige — Schuld des Todes des Verletzten wurden. Der letzte Punkt des St. G. §. 134 lehrt hingegen den Gerichtsarzt, auch auf jene tödtlichen Zwischenursachen sein Augenmerk zu richten, welche zwar zufällig hinzugekommen, aber dennoch durch die Handlung selbst veranlaßt worden sind.

Bei der Vergleichung des St. P. O. §. 89 mit dem St. G. §. 134 könnte die Frage entstehen, wozu der Gerichtsarzt die speciellen Erörterungen über **per se, individualiter, per accidens etc.** tödtlicher Verletzungen vorzunehmen habe, wenn durch letztere der Begriff von Mord doch nicht aufgehoben werde? (Siehe §. 160). Antwort: lediglich zur Information des Richters, damit dieser in Betreff der Zurechnung, des Beweises für das Vorhandensein des bösen, Tod brütenden Vorsatzes seine Schlüsse hieraus ableiten könne; denn bei den ihrer allgemeinen Natur nach tödtlichen Handlungen springt die böse Absicht des Thäters mehr in die Augen; bei Handlungen hingegen, welche der Individualität des Verletzten, besonders aber äußerer Umstände wegen Todesursache wurden, kann der Thäter leichter geltend machen, daß er entweder gar nicht oder nur sehr unwahrscheinlich den tödtlichen Erfolg habe voraussehen können. *) In soferne

---

*) v. Ney, Bock, Würth a. a. O.

kann man allerdings die Unterscheidungen der, von manchen als unwissenschaftlich und unpraktisch verrufenen *), Lethalitätslehre als wesentlich in die Aufgabe der Jurisprudenz gehörig *) betrachten, doch wird letztere ohne Unterstützung durch die medizinische Wissenschaft nicht weit gelangen.

§. 162.

Um zu zeigen, wie unsere Gesetzgebung bestrebt war, sich das Gute anderer deutscher Gesetzgebungen, welche in diesem Punkte im Wesentlichen miteinander übereinstimmen, anzueignen, mögen hier die analogen Stellen über den Mord aus dem preußischen Strafgesetze ohne weitern Kommentar folgen:

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hilfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Das großherzogl. hessische Strafgesetzbuch fügt den von unserm Gesetze gleichfalls aufgenommenen Umstand im §. 25 bei, es habe keinen Einfluß, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe.

Das bayrische Strafgesetzbuch §. 143 spricht sich beinahe ebenso aus; das würtembergische hat eine Eigenthümlichkeit, die erwähnt zu werden verdient; während nämlich nach den übrigen Gesetzgebungen diejenigen Verletzungen für tödtlich zu halten sind, welche wirklich den Tod verursacht haben, sagt es §. 235: Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkliche Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.

§. 163.

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

---

*) Krahmer a. a. O.

**) Kraus: Zur Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Gerichtssaal 1853, November.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen wird.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört. St. G. §. 135.

Ueber die Erhebungen bei Vergiftung, in soferne die Strafprozeß-Ordnung darüber Verhaltungsregeln gibt, ist im §. 66 gesprochen worden. Das Strafgesetz selbst giebt zu keinen weitern Erörterungen Veranlassung. In Betreff des Meuchelmordes, welcher durch Gift oder sonst auf tückische Weise geschieht, gab der oberste Kassationshof die Erläuterung, daß unter tückischem Angriffe jener zu verstehen sei, den man des geheimen oder überraschenden Vorganges wegen nicht voraussehen, gegen den man sich daher nicht zu vertheidigen vermag. *)

§. 164.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden. St. G. §. 136.

Wir übergehen die weitern §§ über die Bestrafung dieses Verbrechens, mit Ausnahme beim Kindesmorde.

§. 165.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt. St. G. §. 139.

---

*) Entscheidung vom 21. August 1851.

Gegen Kindesmörderinnen wird somit eine mildere Strafe verhängt, als gegen andere Mörder; durch diesen § wird aber nicht eine neue Art von Mord aufgestellt. Es bedarf keiner Wiederholung, daß sich diese mildere Behandlung der Kindesmörderin auf die Annahme einer während des Geburtsaktes stattfindenden Verminderung der Zurechnungsfähigkeit überhaupt stützt; die Gründe hiefür hat namentlich Güntner am a. O. trefflich auseinandergesetzt.

Anmerkung. Man hat, sagt Lenhossek, endlich zur Ehre der Menschheit einsehen gelernt, daß dem Verbrechen des Kindesmordes nicht selten eine vorübergehende Manie zum Grunde liegt. *) Wo jedoch eine solche nachgewiesen werden kann, hört die That auf ein Verbrechen zu sein, wie wir im §. 82 gezeigt haben.

Bei unverheiratheten Müttern, welchen das Gesetz gnädiger ist, als verheiratheten, wurden insbesondere die bekannten Beweggründe berücksichtiget, welche sie gewöhnlich zu diesem Verbrechen führen.

Anmerkung. Das preußische Strafgesetz §. 180 und das badische §. 215 beziehen das Verbrechen des Kindesmordes mit den mildern Strafbestimmungen lediglich auf unverehlichte Mütter. Weniger Mitleid als das Gesetz hat das Volk mit den Kindesmörderinnen; ja es schreibt gerade der allzumilden Beurtheilung dieses Verbrechens die Häufigkeit desselben zu. Selbst von Richtern hat man Gelegenheit die gleiche Ansicht zu vernehmen. Genst **) spricht sich ebenfalls energisch gegen die gelinde Bestrafung des Kindesmordes aus, weil in dem untilgbaren Gefühle der mütterlichen Liebe ein Gegengewicht liege, welches alle nur von der Eigenliebe herrührenden Entschuldigungen und Ausflüchte aufwiegt. »Es ist einleuchtend,« argumentirt er weiter, »daß die nachsichtige Stimmung für die Kindesmörderin auf einer undeutlichen Erkenntniß und auf einer beinahe unverzeihlichen Verwechslung der Begriffe beruht, indem man nämlich die von der Natur hergenommenen Gründe, welche die außereheliche Schwängerung verzeihlich machen, auf den Kindesmord anwendete, aber dadurch nothwendig ein Widerspruch entstehen mußte; denn die von der Natur hergenommenen Gründe können kein Verbrechen entschuldigen, welches das unnatürlichste von allen ist, sondern müssen demselben gerade entgegen sein.

§. 166.

In Betreff der Art der Erhebung des Thatbestandes verweiset die St. P. O. auf die bestehenden Vorschriften, d. h. auf die im ersten Theile oft erwähnte Instruktion zur gerichtlichen Leichenschau, welche dieses Thema im VII. Kapitel §. 104—118 ausführlich behandelt.

---

*) Darstellung des menschlichen Gemüthes. 1824.
**) Med.-krit. Bemerkungen über den Kindsmord. Henke's Zeitschrift, XXX. 2.

Dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechender ist die Instruktion für die Gerichtsärzte im Königreiche Bayern, behufs des Vollzuges der mediz.-forensen Untersuchungen in Betreff des Verdachtes des Kindesmordes (München 1850); sehr zu empfehlen Bock's mehrerwähnte gerichtliche Sektionen.

Die Inanspruchnahme des Gerichtsarztes zur Erhebung des Thatbestandes beim Kindesmorde ist eine sehr ausgedehnte; gerade bei diesem Verbrechen wiegt der ärztliche Ausspruch um so schwerer, je weniger in der Regel die Richter in die hiezu nöthigen Kenntnisse eingeweiht sind. Sehr mannigfaltig sind die Fragen, welche zur ärztlichen Erörterung kommen können, da einmal alle bei Tödtungen überhaupt zu erörternden Punkte zu berücksichtigen sind; aus dem Wortlaute des §. 139 des St. G. und des §. 90 der St. P. O. lassen sich diejenigen Fragen ableiten, welche erörtert werden müssen.

Diese sind:

1. Es muß nachgewiesen werden, daß das Objekt der Untersuchung wirklich ein Kind, keine Mole u. d. gl. gewesen sei.

2. Daß dieses Kind nicht vor der Geburt absichtlich getödtet wurde, weil sonst ein anderes Verbrechen — Abtreibung der Leibesfrucht — vorhanden sein würde.

3. Daß das Kind bei oder wie unsere Kriminalisten annehmen, unmittelbar — kurze Zeit nach — der Geburt umgekommen sei.

Das badische St. G. B. und das preußische Landrecht dehnen diesen Zeitraum auf 24 Stunden aus; das bayerische Gesetz nimmt 3 Tage an.

4. Das Kind muß daher ein Neugeborenes sein. Allein einerseits finden wir in unserer Strafgesetzgebung keine Gränze angegeben, auf welchen Zeitraum sich das „unmittelbar oder kurze Zeit" nach der Geburt erstreckt; andererseits hat die gerichtliche Medizin noch keinen allgemein giltigen Begriff für das Neugeborensein aufgestellt. In ersterer Beziehung wird der Arzt den juristischen Begriff von Geburt von dem physiologischen zu unterscheiden haben. Nach dem physiologischen endet der Geburtsakt erst mit der Ausstoßung der Nachgeburt; — da aber diese selbst mehrere Tage nach Ausstoßung der Frucht erfolgen kann, so wird das Gesetz kaum diese Auffassungsart vor Augen stellen, sondern unter Geburt nur die Ausstoßung des Kindes selbst gemeint haben wollen. Die Vollendung der Geburt in diesem Sinne dürfte dann anzunehmen

sein, sobald der durch die Nabelschnur des Kindes hergestellte Zusammenhang zwischen Mutter und Frucht entweder durch die Trennung der Nabelschnur, oder durch die gleichzeitige oder rasch nachfolgende Entbindung des Mutterkuchens zerrissen wird.

5. Ist zu erheben, ob das Kind durch positive Thätigkeit getödtet wurde, somit daß es

a) gelebt habe und

b) nicht eines natürlichen Todes, noch durch oder in Folge des Geburtsaktes gestorben sei.

Wie weit der Begriff »absichtlich tödtet« auszudehnen sei, mag der Gerichtsarzt aus einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes entnehmen, wornach selbst der Fall unter diesen Begriff subsummirt wird, wenn eine Mutter absichtlich stehend gebärt, damit der Tod des Kindes durch Herabfallen auf eine harte Unterlage erfolge*), ohne daß die Mutter selbst Hand an das Kind anlegt.

6. Oder daß das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes bei oder nach der Geburt umkam. Hierunter versteht das Gesetz, daß die Gebärende in gänzlicher Passivität nichts gethan habe, um das Leben des Kindes zu erhalten. **)

Daß sich diese Unterlassung auf die erste Zeit nach der Geburt erstrecke, ließe sich auch aus der italienischen Ausgabe des St. G. ableiten, wenn es sich nach dem Geiste des Gesetzes nicht schon von selbst verstände, indem sie sich ausdrückt: **ommettendo deliberatamente di prestare al neonato la necessaria assistenza**; sie spricht daher von einem bereits Geborenen, nicht von einem Geborenwerdenden.

7. Muß erhoben werden, ob das Kind lebensfähig gewesen sei, wobei nicht nur auf das Alter der Frucht, sondern auch, und zwar vorzüglich auf die mit demselben übereinstimmende Entwicklung und Ausbildung, auf allfällige Krankheiten, Bildungsfehler und Mißbildungen Rücksicht zu nehmen ist. ***) Wenn einmal erwiesen wurde, daß ein lebendes Kind getödtet ward, scheint die Frage überflüssig, ob dasselbe auch fähig gewesen wäre, sein Leben außer dem Mutterschoße fortzusetzen; das Verbrechen bleibt dasselbe, wenn auch das Kind nicht lebensfähig

---

*) Entscheidung vom 27. Mai 1853.

**) Entscheidung des Kassationshofes vom 7. April 1853.

***) Siehe Bierbaum: Zur Lehre von der Lebensfähigkeit. Med. Ztg. v. d. V. f. Heilkunde in Preußen, Nr. 44 und 46 1850, und das Verbrechen der geflissentlichen Frühgeburt. Henke's Zeitschrift XXXII. 1. 2.

war; denn dem Gesetze ist jedes Leben heilig, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer und auf die Früchte, die es bringen werde. *) Ueberdieß giebt es keine genaue Gränzen der Lebensfähigkeit, welche den Arzt in jedem Falle zum apodiktischen Ausspruche berechtigen, daß das Kind dieselben erreicht habe, mit einer ungewissen Angabe aber wäre dem Richter in einem solchen Falle nicht geholfen. Da jedoch die Strafprozeß-Ordnung diese Erhebung anbefielt, so hat man den Sinn hineingelegt, „daß nämlich der Gesetzgeber die Erhebung auch der Vitalität des Kindes als etwas Wichtiges in der Beziehung angeordnet hat, weil ohne Zweifel die Strafe bei einem zweifellos lebensfähigen Kinde viel strenger auszumessen sein wird, als bei einem lebensunfähigen." **)

Anmerkung. v. Ney hatte die Behauptung aufgestellt, daß an einem Kinde, welches im ganz unreifen Zustande, z. B. im 4. Monate geboren wird, keine Tödtung verübt werden könne, da erwiesen ist, daß ein in dieser Periode geborenes Kind die das Leben bedingende Vollständigkeit der zum Leben als Mensch auch in dem Augenblicke seiner Geburt nothwendigen Funktionen nicht habe.***)

Von größter Wichtigkeit ist diese Erhebung in dem Falle, als der Versuch des Kindesmordes gemacht, die Vollbringung aber durch eine der im St. G. §. 8 angegebenen Gründe unterblieb, und dessenungeachtet der Tod — wegen Mangel an Lebensfähigkeit eintrat. Hier muß nämlich der Beweis hergestellt werden, daß das Kind nicht in Folge des Versuches — weil sonst das Verbrechen vollbracht wäre, — sondern eben wegen der angegebenen Ursache gestorben sei. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist ferner diese Erhebung beim Verbrechen der Weglegung eines Kindes, wie im §. 194 gezeigt werden wird.

8. Endlich sollen die gerichtsärztlichen Erhebungen die Bestätigung liefern, daß und zu welcher Zeit die angeschuldigte Frauensperson wirklich geboren habe, und mitbegründen helfen, ob dieselbe die verbrecherische That begangen habe oder nicht, in welch' letzterm Falle es sich um das Verbrechen des Mordes glattwegs handeln würde.

---

*) Böcker a. a. O.
**) Würth a. a. O.
***) System. Handbuch ꝛc.

Was die Imputationsfähigkeit der Mutter betrifft, so kommt deren Verminderung nicht zur ärztlichen Begutachtung, weil sie, wie bereits gesagt wurde, bei der Geburt vom Gesetze schon vorausgesetzt wird, wohl aber würde ein ärztliches Gutachten erforderlich sein, wenn sich Gründe für die Annahme des gänzlichen Aufgehobenseins der Zurechnungsfähigkeit auffinden ließen, oder die That erst begangen würde, wenn obige gesetzliche Voraussetzung schon aufgehört hätte. Nach den unter 2., 3. und 6. gemachten Bemerkungen liegt hier die Frage sehr nahe, eine wie lange Dauer der Verminderung der Imputationsfähigkeit bei einer Kindesmörderin der Richter anzunehmen berechtiget oder verpflichtet sei? Beim Abgange gesetzlicher Bestimmungen dürften wenigstens Einen Anhaltspunkt die Spuren von Sorgfalt und Pflege gewähren, welche dem Kinde angethan werden. Denn wie Froriep bemerkt, wenn das Kind schon gereinigt, gepflegt und genährt worden ist, kann man nicht mehr glauben, daß die Mutter in einem die Zurechnungsfähigkeit beschränkenden Zustande von Verwirrung und innerer Verzweiflung gewesen sei. Uebrigens hat hier der Gerichtsarzt von Fall zu Fall zu entscheiden.

Es ist ein Vorzug unsers Gesetzes, daß es den Richter nicht an eine nach der Uhr bestimmte Zeit gebunden hat; denn eine solche Bestimmung ohne physiologische Basis bleibt immer eine reine Willkührlichkeit, in vielen Fällen kann die Zeit der stattgehabten Geburt nicht genau erhoben werden, und endlich verletzt die Einhaltung einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wo es sich oft um wenige Stunden, ja Minuten handeln kann, das natürliche Rechtsgefühl. *)

§. 167.

II. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag. St. G. §. 140.

Das Verbrechen des Mordes unterscheidet sich somit von dem des Todtschlages nur durch die Verschiedenheit der Absicht, welche beim Morde auf den Tod eines Menschen gerichtet, beim Todtschlage hingegen nur eine feindselige überhaupt ist: es fällt der Vorbedacht der Tödtung beim letztern weg.

---

*) Julius Wilbrand: Ueber den Begriff »Neugeboren.« Vereinte deutsche Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde. Neue Folge IX. 1.

Anmerkung. Hierüber erklärt das preußische Strafgesetz §. 176: Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden. St. G. §. 141.

Wenn wir die italienische Textirung des § mit der deutschen vergleichen, so finden wir bestätiget, was wir im §. 160 über die Bedeutung der gegenwärtigen und halbvergangenen Zeit sagten; sie lautet nämlich: **Se intraprendendosi una rapina, si tratta una persona in modo si violento, che gliene derivi la morte ecc.**

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden. St. G. §. 142.

§. 168.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen. St. G. §. 143.

2. Von der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 169.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf

eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, (che gliene avvenga) macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. St. G. §. 152.

Wir führen hier den bezüglichen §. 193 des preußischen Strafgesetzes zur Selbstvergleichung an; er lautet: Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als 20tägiger Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus u. s. w.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat. St. G. §. 153.

Das Kapitel über die schwere körperliche Beschädigung ist noch überall in den Strafgesetzgebungen wegen der Textirung ein Stein des Anstoßens geworden. Dr. Paßy sagt hierüber *): „Uns ist bis zur Stunde keine Legislatur bekannt, welcher es gelungen wäre, den Begriff dieses proteusartigen Verbrechens mit einiger Präcision zu fixiren.“ Der §. 152 des St. G. ist auch schon so vielseitig angegriffen worden, daß es unnütz wäre, weiteres über seine Vorzüge oder Mängel zu besprechen; nur wollen wir ihn in soferne beleuchten, als der Gerichtsarzt dabei interessirt erscheint.

§. 170.

Das gemeinsame Merkmal der Handlungen, wodurch das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigungen begangen wird, ist der böse Vorsatz **), die feindselige Absicht, mit Ausschluß der zu

---

*) Dr. Haimerl's Zeitschrift, VII. Bd. 2. Heft.
**) Kassationshofsentscheidung vom 10. Juni 1851.

tödten, welche der Handlung zu Grunde liegt, mag sie auch nicht gerade eine schwere Beschädigung erzweckt haben wollen. *)

Die besondern Merkmale der verbrecherischen Handlung bestehen darin, daß entweder daraus

1. eine Gesundheitsstörung von wenigstens zwanzigtägiger Dauer entsteht.

Daß hier nur die eigentlich körperliche Gesundheitsstörung gemeint sein könne, und nicht auch die geistige, wie im §. 136 des St. G. I. Thl. vom J. 1803, geht daraus hervor, daß die Geisteszerrüttung eigens aufgeführt wird.

Was eigentlich unter Gesundheitsstörung zu verstehen sei, darüber ist schon viel Gutes und Schlechtes geschrieben worden. Ohne uns in etymologische Erörterungen und haarspalterische Spitzfindigkeiten über das Wort Gesundheit einzulassen, wollen wir nur darauf aufmerksam machen:

a) daß es sich bei dieser Störung nur um „die Negation desjenigen körperlichen Zustandes des Verletzten, welcher vor Eintritt der Beschädigung bestand" **), somit nur um relative Gesundheit handle; nur in soweit als Jemand Gesundheit wirklich besitzt, kann sie als durch das Strafgesetz geschützt angesehen werden. ***) Der Gerichtsarzt hat sich daher genau um den vor der Beschädigung bestandenen Gesundheitszustand des Beschädigten zu erkundigen..

b) Ferner sind wir der Ansicht, daß es sich für den Gerichtsarzt lediglich um einen medizinischen Begriff handle, der mit dem Volksbegriffe zusammenstimmt. Anders urtheilte die Berliner wissenschaftliche Deputation, als sie die Meinung vertrat, es müsse „eine, so zu sagen, forensische" Definition des Begriffes Krankheit gefunden werden, welche von der medizinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren habe. †)

c) Es kann sich hiebei auch nicht um die Beurtheilung handeln, ob die Verletzung irgend eines Körpertheiles in 20 Tagen geheilt sein werde (siehe §. 71). Eine Hiebwunde z. B. kann einen Monat

---

*) Kassationshofsentscheidung vom 22. April 1852.
**) Böcker a. a. O. Franz in Casper's Vierteljahrsschrift, I. Bd. 1. Heft.
***) Schürmayer a. a. O.
†) Casper's Vierteljahrsschrift, 3. Bd.

lang zu ihrer vollkommenen Heilung bedürfen, der Verletzte sich jedoch dabei wohl befinden und seiner Arbeit nachgehen; sondern wenn der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck passend sein soll, so muß die innerliche Gesundheit gestört, der ganze Organismus leidend sein *), daher, wie auch der Code pénal den Ausdruck „maladie“ gewählt hat, Gesundheitsstörung gleichbedeutend mit Krankheit genommen werden. Wenn z. B. die erwähnte Hiebwunde ein Eiterungsfieber hervorruft, so wird das als Gesundheitsstörung oder Krankheit zu gelten haben und deren Dauer beurtheilt werden müssen.

„Unter dem Ausdrucke „Krankheit“ sind im weitern Sinne auch die äußern Verletzungen zu verstehen, die mit einer Störung der Gesundheit verknüpft sind“ **), d. h. wohl eben in soferne die allgemeine Gesundheit dadurch gestört wird. Wir können uns aber nach dem oben Gesagten unmöglich mit dem Ausspruche der Gerichtszeitung Nr. 35 v. 1854 befreunden, wornach man unter Krankheit nur denjenigen Zustand verstehen könne, „in welchem der Mensch in seinen gewöhnlichen Verrichtungen gestört wird“, und zwar um so weniger, als nicht einmal die natürlichen oder physiologischen Verrichtungen darunter verstanden sind, wie aus dem folgenden Satze hervorgeht, worin es heißt, daß dieser Zustand im dort besprochenen Falle ebenfalls vorhanden war, weil sich die Beschädigte zur Hintanhaltung der Lebensgefahr „manchen aus ihrem Berufe hervorgehenden Arbeiten entziehen muß.“ Da handelt es sich wohl um Berufsunfähigkeit?

Anmerkung. Manche Aerzte halten sich starr an den ideellen medizinischen Begriff, und fordern volle körperliche Integrität zum Begriffe »Gesundheit.« Dieß ist gewiß um so weniger richtig, als das Gesetz, das allgemein verbindlich ist, sich auch allgemein verständlicher Ausdrücke bedient, und unter denselben nur die allgemein darunter verstandenen Begriffe versteht. ***)

d) Die Beurtheilung der Gesundheitsstörung gehört ohne Weiteres in den Bereich des Arztes †), und muß vom rein ärztlichen Stand-

---

*) Schuster in Haimerl's Magazin. Moritz in Casper's Wochenschrift, III. Bd. 1. Heft.

**) Kassationshofsentscheidung vom 18. Jänner 1854.

***) Randbemerkungen von Speckbacher.

†) v. Ney: Die gerichtl. Erhebungen von Verletzungen.

punkte aus geschehen; der Richter wird, wenn er die ärztliche Ansicht kennt, über die Thatfrage, ob Gesundheitsstörung im juristischen Sinne bestehe, schon in's Reine kommen.

Wenn man bedenkt, von wievielerlei Einflüssen die Dauer einer solchen Gesundheitsstörung abhängen kann, wie z. B. von der Art der Verletzung, der Individualität, dem guten oder schlechten Benehmen des Beschädigten, d. h. von seinem Bestreben schneller oder langsamer zu genesen, oder wenigstens krank zu scheinen; von der zweckmäßigen oder verkehrten ärztlichen Behandlung, von andern äußern Umständen u. s. w., so wird man die Schwierigkeit der ärztlichen Prognose, so wie der Unterscheidung begreifen, wie viel einem jeden dieser Faktoren an der Dauer der Gesundheitsstörung zugemessen werden müsse, besonders aber für jene Fälle, in denen keine objektiven Merkmale des Leidens vorhanden sind, und der Arzt sein Urtheil nur auf die subjektiven Aussagen des Beschädigten im Vergleiche mit den übrigen Umständen bauen muß, oder wo noch Verstellung des Verletzten den Arzt zu täuschen sucht.

§. 171.

2. Eine durch die Folgen der feindseligen Handlung bedingte Berufsunfähigkeit des Beschädigten von mindestens 20tägiger Dauer bedingt gleichfalls das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wessen Sache ist die Beurtheilung dieses Zustandes des Beschädigten? — Wo kein Sachverständiger nothwendig ist, offenbar des Richters. Wo aber der Beizug eines Sachverständigen erheischt wird, steht die Beurtheilung zunächst diesem, und in nicht seltenen Fällen als solchem dem Arzte auf Grund des Gutachtens eines andern Fachmannes oder Technikers mit Zuhilfnahme seiner eigenen Wissenschaft zu.

a) Während das preußische Gesetz den Ausdruck: Arbeitsunfähigkeit, welcher verschiedenerlei Auslegung ausgesetzt war, gebrauchte, wählte das österreichische den umfangreichern Ausdruck: Berufsunfähigkeit. Als Beruf ist alles anzusehen, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist *), mag er sich dadurch seinen Lebensunterhalt erwerben oder nicht; denn es handelt sich hier um die Bemessung des Verbrechens, nicht um den Schadenersatz. Die Frage über Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit hat hingegen der

*) Schürmayer a. a. O.

Arzt zu beantworten, wenn der Ersatz des zugefügten positiven oder negativen Schadens angesprochen wird, wie in §. 152 erwähnt wurde. Manchmal fällt jedoch die Frage über Berufsfähigkeit mit der über Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zusammen.

b) Wie es keine absolute Gesundheit giebt, so sprechen wir auch nur von einer relativen Berufsfähigkeit, und ist die nunmehrige Unfähigkeit mit dem vor der Beschädigung bestandenen Grade der Fähigkeit zu vergleichen.

c) Der Arzt kann eine Berufsunfähigkeit aussprechen, selbst wenn der Beschädigte wirklich schon seinem Berufe wieder nachgegangen wäre, wenn nämlich der Arzt die zu begründende Ansicht vorlegt, oder faktisch nachweiset, daß die Wiederaufnahme der Berufsgeschäfte dem Beschädigten nach der bisherigen ärztlichen Erfahrung schaden müsse, oder wirklich schon geschadet habe. *)

Wenn die Eruirung des gesetzlichen Termines der Gesundheitsstörung mit Schwierigkeiten verbunden ist, so läßt sich dieses wenigstens im gleichen Maße von der Ermittlung der Berufsfähigkeit sagen, wo Täuschungen noch leichter sind, und wegen der daraus entspringenden Vergütungsansprüche häufiger vorkommen. Diese Schwierigkeit bringt als natürliche Folge auch Unsicherheit in das Urtheil des Richters. Der Arzt hat, wo er darüber zu Rathe gezogen wird, zu beurtheilen, ob am 21. Tage nach der Beschädigung noch gänzliche oder theilweise Berufsunfähigkeit, zeitweilig oder für immer (St. G. §. 156) vorhanden sei oder sein werde, ob selbe wirklich als unmittelbare oder mittelbare Folge der Beschädigung anzunehmen und nicht durch die erwähnte Verstellung, durch Trägheit oder eigenes bewußtes oder unbewußtes Verschulden des Untersuchten verursacht worden sei.

§. 172.

3. Bezüglich der Geisteszerrüttung wird keine Zeitdauer derselben festgesetzt: „Die Größe des Schadens am menschlichen Organismus durch die Vernichtung (Unterdrückung?) seiner edlern Hälfte, nämlich des Geistes, ist hier der einzige und genügende Bestimmungsgrund zum Verbrechen der schweren Körperbeschädigung geworden", argumentirt ganz richtig Snetivy. **)

---

*) Böcker a. a. O.

**) Magaz. f. Rechts- u. Staatswissenschaft v. Dr. Haimerl, VII. Bd. 1. Hft.

Es braucht kaum angeführt zu werden, daß unter Geisteszerrüttung (sconcerto della mente) jedwede Art von Geisteskrankheit zu verstehen sei, sie möge denn vorübergehend oder bleibend sein, nicht aber etwa in Folge eines Fiebers eingetretene Delirien u. d. gl. Zustände.

Bei der Untersuchung, ob und welche Art von Geisteszerrüttung als Folge der Beschädigung entstanden sei, ist mit derselben Behutsamkeit umzugehen, wie bei der Erhebung der Gesundheits- oder Berufsstörung verstellungsverdächtiger Beschädigter.

§. 173.

4. Ueber die Beurtheilung der Verletzungen als leichte oder schwere ist bereits in den §§. 70 — 72 das Zweckdienliche erörtert worden.

Anmerkung. Analog wie beim Verbrechen des Mordes hat der oberste Justizhof unterm 17. Dezember 1852 und 17. Februar 1853 entschieden, daß der Umstand, daß eine Verletzung vorzüglich oder nur in Folge der persönlichen Beschaffenheit (oder Krankheitsanlage) des Verletzten zu einer schweren geworden ist, auf die Qualifikation der That als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung keinen Einfluß habe. Wer mit feindseliger Absicht eine Handlung unternimmt, wodurch auch nur schwächliche oder kränkliche Menschen beschädigt werden können, bleibt für alle Folgen derselben, wenn sie gleich bei einem vollkommen gesunden und kräftigen Individuum nicht eingetreten wären, verantwortlich.

Wir müssen hier nur noch einer Ansicht entgegentreten, welche angehende Gerichtsärzte leicht irre leiten und außer ihre eigentliche Sphäre führen könnte. v. Ney sagt nämlich in seiner schätzenswerthen Schrift: Die gerichtliche Erhebung „von" Verletzungen ꝛc.: „Bei Verletzungen, welche diese (nämlich die im St. G. §. 152 angegebenen) Folgen haben, muß der Arzt daher schon nach dem Gesetze den Ausspruch thun, daß sie schwere Beschädigungen sind." — Wir haben bereits dargethan, daß das Vorhandensein einer schweren Beschädigung lediglich der Beurtheilung des Richters überlassen bleiben muß, da der Begriff: „schwere körperliche Beschädigung" ein rein juristischer ist, und dem Arzte eine Frage hierüber gar nicht vorgelegt werden darf. Letzterer hat nur jene Fragen zu beantworten, welche ihm in Betreff des Vorhandenseins der Bedingungen zu einer schweren körperlichen Beschädigung gesetzt werden müssen. Selbst der Ausspruch, daß eine oder mehrere dieser Be-

dingungen in gesetzlicher Beziehung vorhanden sind, steht dem Richter auf Grundlage des Ausspruches der Sachverständigen zu.*)

§. 174.

5. Bei den bisherigen vier Bedingungen der schweren Körperverletzung wurde auf den Erfolg der Beschädigung Rücksicht genommen; bei der im §. 153 des St. G. bezeichneten hingegen auf die Würde der Person des Beschädigten, woraus für den Gerichtsarzt keine neuen Verhaltungsregeln abgeleitet werden, oder gerichtlich-medizinische Erörterungen hervorgehen können.

§. 175.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist. St. G. §. 154.

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge, herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen. St. G. §. 155.

---

*) Frühwald: Handbuch des österr. Strafgesetzes. Schuster in Haimerl's Magazin rc. VII. Band, 1. Heft.

Voraus ist zu bemerken, daß in diesem § die Begriffe von Verletzung und körperlicher Beschädigung wieder zusammengeworfen erscheinen, jedoch leicht gesondert werden können, und dann daß derselbe Bedingungen enthält, welche die im vorigen St. G. § bestimmte Strafe erhöhen, Bedingungen, welche wieder in das gerichtsärztliche Fach einschlagen.

Zu a. Dieser Punkt zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich er betrachtet

aa) die Art und Weise, wie die strafbare Handlung unternommen wurde, und

bb) die Absicht, mit welcher dieselbe verbunden war.

aa. Die erhöhte Strafe trifft ein, wenn zwar in ärztlicher Beziehung eine leichte Verletzung, oder in juristischer Hinsicht eine leichte körperliche Beschädigung vorhanden ist, allein hiezu ein s. g. tödtliches Werkzeug benützt wurde, oder eine solche Art der Ausführung gewählt erscheint, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist. Häufig wird den Aerzten die Frage vorgelegt, ob das gebrauchte Werkzeug in diese Kategorie gehöre. In diesem Falle wird er alle Werkzeuge dahin rechnen, welche schon durch ihr großes Gewicht die menschliche Widerstandsfähigkeit schnell zu überwältigen vermögen, wie Hacken, Karste, große Hämmer, schwere Holzscheite u. d. gl.; dann schwere, große, starke Instrumente zum Hauen, Schneiden, Stechen, wie die eigentlichen Hieb- und Stichwaffen, Beile, Heu- und Mistgabeln ꝛc., ferner die Schußwaffen aller Art. *)

Allein nach dem Sinne des Gesetzes handelt es sich nicht so sehr darum, ob es eigentlich tödtliche Werkzeuge sind, sondern vielmehr, ob es solche sind, deren Wirkung als eine tödtende gemeinhin bekannt ist, und ob daher angenommen werden kann, daß der Thäter auch diese Eigenschaft der Werkzeuge kennen konnte oder mußte; somit gehört diese Frage mehr vor das richterliche als vor das ärztliche Forum.

bb. Indem hier selbst der Versuch des Verbrechens strenger bestraft wird, als im §. 154 das gewöhnliche vollbrachte Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, so wollte man in der Zahl des allegirten §. 152 einen Druckfehler wittern, und dafür §. 156 gesetzt wissen. Allein während beim einfachen Verbrechen der schweren körper-

---

*) Schneider in den Blättern für die ger. Anthropologie 1853, Heft 3.

lichen Beschädigung die böse Absicht nur im Allgemeinen eine feindselige sein mußte (siehe §. 170), wird hier eine noch boshaftere, nämlich die Absicht angenommen, einen solchen Erfolg hervorzurufen, wie er zum Vorhandensein einer schweren körperlichen Beschädigung erforderlich ist. *)

Es bildet somit eigentlich der Punkt a mit c den einen Theil des §, während b, d und e Erschwerungsumstände für die schon im St. G. §. 152 angeführten Erfolge bilden. —

§. 176.

Zu b. Das Wort „Verletzung" kann hier im juristischen, wie im ärztlichen Sinne, als Handlung oder als Wirkung derselben genommen werden. In Betreff der Beurtheilung beziehen wir uns auf das in den §§. 170 und 171 Gesagte.

Zu c. Bezüglich der hier erwähnten Qualen muß bemerkt werden, daß der Gerichtsarzt nicht die qualvollen Folgen der Beschädigung, z. B. Schmerzen der Entzündung, Unbeweglichkeit des Körpers wegen eines Schenkelbruches u. d. gl. zu berücksichtigen habe, sondern jene Qualen, welche die strafbare Handlung selbst begleiteten, wenn sie mit einer gewissen Grausamkeit oder Bosheit ausgeführt wurde.

Zu d haben wir keine gerichtlich-medizinische Bemerkung beizufügen.

Zu e. Die Textirung: wenn die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, involvirt zweifelsohne auch den Sinn der ältern Textirung: wenn die Beschädigung mit Lebensgefahr verbunden war; die Verletzung kann nämlich an und für sich lebensgefährlich sein, oder es erst in der Folge werden, welchen Unterschied der Gerichtsarzt festzuhalten, und in letzterem Falle auch die Gründe, warum die Verletzung lebensgefährlich wurde, darzuthun hat.

Anmerkung. Mit dieser Ansicht stimmt auch die italienische Textirung zusammen, welche sagt: **se e) la grave lesione importó pericolo di vita.**

§. 177.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres,

---

*) Siehe: Dr. Wahlberg in Haimerl's Magazin, VII. Bd. 3. Heft.

den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen. St. G. §. 156.

Dieser § handelt von den s. g. damna permanentia, den bleibenden Schäden, und unterscheidet unter a) hinsichtlich der Sprache und der Thätigkeit der Gesichts- und Gehörssinne aa) eine Beschränkung, somit Verminderung, welche offenbar eine bedeutende sein muß, und bb) die gänzliche Aufhebung, den Verlust oder die Beraubung derselben. Bei der Zeugungsthätigkeit hingegen kann natürlicher Weise nur auf den Verlust, somit auf das völlige Aufhören, die Vernichtung derselben, Rücksicht genommen werden. Es dürfte sich von selbst verstehen, daß unter Zeugungsfähigkeit nicht nur die des Mannes, sondern auch die des Weibes, — die Fähigkeit der Empfängniß gemeint sei. Wenn der § bis zur Zeugungsfähigkeit vorzugsweise von dynamischen Schäden sprach, so folgen nun die materiell-mechanischen, nämlich die Verstümmlung und die Verunstaltung.*) Was wir unter letzterer (depravatio) verstehen, wurde im §. 152 bemerkt, — ihr charakteristisches Merkmal ist die Formverhäßlichung; das der Verstümmlung (mutilatio), hingegen der Defekt, der gänzliche oder partielle Mangel eines Körpertheiles. Der gewöhnliche Sprachgebrauch beschränkt den Begriff von Verstümmlung auf den herbeigeführten Mangel von Gliedern, Gliedmaßen oder hervorstehenden Körpertheilen, wie Ohren, Nase, Brüste, Ruthe. Jede Verstümmlung schließt eine Verunstaltung in sich, nicht aber umgekehrt. — Das Gesetz will nur eine auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung so schwer bestraft wissen, und nach Schürmayer wäre bei Beurtheilung eines solchen Gebrechens der Beschädigte nicht im nackten, sondern im bekleideten Zustande zu berücksichtigen. Demnach würde z. B.

---

*) Siehe: Ueber Verstümmlung und Verunstaltung. Bl. f. ger. Anthrop. von Fridreich, 1854. Heft 3. Franz a. a. O.

eine erfolgte beidseitige Kastration wohl wegen des dadurch bedingten Verlustes der Zeugungsfähigkeit, nicht aber wegen auffallender Verstümmlung in diesen § gehören.

Nach Aufführung der örtlichen bleibenden Schäden erwähnt der § bei b) die bleibenden Allgemeinleiden: das immerwährende Siechthum, ein stets fortdauerndes, mit quälender Hinfälligkeit verbundenes Leiden, unheilbare Krankheiten, d. h. jene, welche nach dem jeweiligen Standpunkte der Heilkunst als solche erscheinen, und die bleibende Geisteszerrüttung, bei welcher der Arzt der apodiktischen Aussage über die Nichtheilbarkeit entbunden ist, und nur über die Wahrscheinlichkeit derselben, worauf das Gesetz das Hauptgewicht legt, seine Gründe anzugeben hat.

Endlich wird c unter den bleibenden Schäden die immerwährende Berufsunfähigkeit aufgezählt, in Betreff deren Beurtheilung wir uns auf das im §. 171 Gesagte beziehen.

§. 178.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden. St. G. §. 157.

Die Erhebung, welcher Thäter, wenn deren mehrere waren, dem Beschädigten eine bestimmte Verletzung beigebracht habe, bietet manchmal allem Scharfsinne des Untersuchungsrichters wie der Aerzte Trotz. Bei den Thätern vorgefundene Werkzeuge, möglichst genaue Prüfung aller Umstände der That, ja selbst erlittene Verletzungen der Angreifer durch die

Nothwehr des Beschädigten können bisweilen zum Ziele führen, und ein positives Resultat ermöglichen.

§. 178.

An den St. G. §. 157 schließen wir am füglichsten den §. 411 an, weil derselbe gleichfalls von körperlichen Beschädigungen handelt, und gleichsam den zweiten Theil jenes § ausmacht, obgleich er in die Abtheilung der Uebertretungen gehört. Er lautet:

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden. St. G. §. 411.

Als Raufhandel ist jener Streit zu betrachten, bei welchem mehrere Personen miteinander handgemein werden, wobei ein wechselseitiger Angriff stattfindet, und nicht bloß eine Abwehr des Angegriffenen gegen den Angreifer.*) Als zurückbleibende Folgen, wenn sie auch nur vorübergehend sind**), sind in solchen Fällen anzusehen: Hinderung im Erwerbe des Beschädigten, Nachtheil für die Gesundheit oder anderweitiger Nachtheil***), insoferne nämlich dadurch keine schwere körperliche Beschädigung erwächst. Als sichtbare Merkmale genügen blaue Flecken, Hautabschärfungen u. d. gl.

Die Strafe der Uebertretung ist 1. nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, 2. nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, 3. nach der Größe der Verletzung und 4. nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten. St. G. §. 412.

Von den Punkten, nach welchen der Richter die Strafe zu bestimmen hat, fallen in die Aufgabe des Gerichtsarztes die Erörterungen: 1. über die Gefährlichkeit und Bosheit der Handlung, und 2. über die Wichtigkeit der Verletzungen oder im Allgemeinen der oben angegebenen

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes v. 17. Jänner 1852.
**) » » » v. 3. Mai 1853.
***) » der Poliz.-Oberdirektion in Wien v. 19. Aug. 1817.

Folgen dieser Beschädigungen, wobei die bisher aufgeführten Grundsätze den Gerichtsarzt zu leiten haben.

Wir kommen nun zur kurzen Betrachtung jener Verbrechen, bei welchen, wenn sie von schweren körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen begleitet sind, die Strafe durch das Gesetz bedeutend erhöht wird.

3. Von dem Zweikampfe.

§. 179.

Das Duell bietet uns eine zweifache Seite zur Besprechung dar, nämlich: die gerichts- und die privatärztliche.

A. In ersterer Beziehung interessirt dieses Verbrechen nur in soferne dabei eine Verwundung oder Tödtung vorfällt, und der Gerichtsarzt hat hiebei alles dasjenige zu berücksichtigen, was in den Bemerkungen über die schweren und tödtlichen Verletzungen berührt worden ist.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes. St. G. §. 158.

Was hat der Gerichtsarzt unter tödtlichen Waffen zu verstehen? Zweifelsohne ist der Begriff tödtliche Waffen enger, als der von Werkzeugen, mit deren Anwendung gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist; und um so enger zu nehmen, als der gleiche Ausdruck „Waffen" im St. G. §. 82 über die öffentliche Gewaltthätigkeit. Jenul*) versteht unter Waffen beim Duelle jene tragbaren, kriegerischen Werkzeuge, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebraucht werden, zur Tödtung geeignet sind. Bei Duellen werden wohl in der Regel auch keine andern angewendet.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden. St. G. §. 159.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen

---

*) A. a. O.

nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen. St. G. §. 160.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem Kerker gestraft werden. St. G. §. 161.

Die weiter folgenden §§ über dieses Verbrechen bieten dem Gerichtsarzte kein Interesse dar.

§. 180.

B. Das Strafgesetz macht keine Erwähnung der Aerzte, welche dem Kampfe als Duellärzte beiwohnen, oder schon rechtzeitig vor dem Kampfe zur sohinigen Hilfeleistung bestellt worden sind. Wird der Arzt erst bei oder nach dem Kampfe gerufen, so hat er dem Staate gegenüber einfach die Verpflichtung die Anzeige über die vorgefallene Verwundung oder Tödtung zu machen (siehe §. 26), und weiter keine Ahndung zu befürchten. Willigt hingegen der Arzt in die frühere Bestellung zum Kampfe ein, so kommt zu bedenken, 1. daß auch der Privatarzt sich nicht mit der Unwissenheit des Gesetzes über den Zweikampf entschuldigen kann (siehe §. 3). 2. Nach St. G. §. 5 macht sich nebst dem unmittelbaren Thäter jeder des Verbrechens schuldig, der zur Ausübung der That auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand einverstanden hat. Das Gesetz erklärt zudem die Sekundanten als Theilnehmer des Verbrechens, St. G. §. 164, obgleich es zu ihrer Aufgabe gehört, dafür zu sorgen, daß der Kampf nach einem bestimmten Uebereinkommen oder nach eigenen Regeln vor sich gehe, kein Meuchelmord begangen werden könne, somit daß größeres Unheil verhütet werde. Daß der Arzt zur sicherern Vollstreckung beiträgt, kann nicht bezweifelt werden; beinahe jeder schlägt sich lieber und leichter, wenn er der schnellen Hilfe seines Arztes gewiß ist. Zudem arbeitet der Arzt zum Besten beider Kämpfer, für den Verwundeten durch die unmittelbare ärztliche Hilfeleistung, für den Verwunder durch möglichste Abwendung der schlimmen Folgen der Verletzungen, welche die Strafe verlängern oder erschweren würden (St. G. §. 160). — Nach allem diesen setzt sich der Arzt durch den bei Duellen geleisteten Beistand einer großen Verantwortlichkeit

aus. Dessenungeachtet „dürfte die Strafloſigkeit der Duellärzte behauptet „werden, indem ihnen auf keinen Fall jene böse Absicht zur Last fällt, „wie die St. G. §§ zu einer verbrecherischen Mitschuld voraus„setzen." *)

Anmerkung. In Preußen sind die Duellärzte nach §. 172 straflos, auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders als auf deren Aufforderung Anzeige zu erstatten. **)

4. Von der Brandlegung.

§. 181.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat. St. G. §. 165.

Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; ... ist die Strafe der Tod. ... St. G. §. 167.

Ereignet sich der Tod der- oder desjenigen, deren oder dessen Gefahr der Thäter vorauszusehen im Stande war, bei dem Brande selbst durch Verbrennen, Verletzungen, verunglückte Rettungsversuche u. d. gl. in Gegenwart unverdächtiger Zeugen, so dürfte kaum das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen nöthig fallen, wohl aber, wenn Jemand bei oder nach dem Brande todt aufgefunden wurde, oder der Tod erst später an den Folgen der Verletzungen eintrat. Uebrigens ist zu bedenken, daß manchmal das Feuer des Brandlegers nur um die That des Mörders in Dunkel zu verhüllen, lodert, und daß in gewissen Fällen der Ausspruch der Sachverständigen über die Art der Tödtung dem Richter erst Anhaltspunkte liefert, ob sie vorhergesehen werden konnte im Sinne des obenangeführten St. G. §. 167. ***)

---

*) Frühwald a. a. O.
**) Lion: Die preußischen Aerzte und das neue Strafgesetzbuch. Casper's Wochenschrift 1851, Nr. 30.
***) Randbemerkungen von Speckbacher.

5. Von dem Raube.

§. 182.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen. St. G. §. 190.

Der Gerichtsarzt ist in bestimmten Fällen berufen über die Art und Weise, die Wichtigkeit und die Folgen der Gewaltanwendung beim Raube sowohl bei Beurtheilung der Drohungen als auch der thätlichen Beleidigung sein Gutachten abgeben. In ersterer Beziehung kommen alle möglichen Folgen von Furcht, Angst und Schrecken zu erwägen — sowohl die wirklichen als die simulirten; in letzterer Hinsicht kommt das über die schwere körperliche Beschädigung Gesagte in Betracht zu ziehen. Bezüglich der Drohung wird angeordnet:

Schon eine solche Drohung, 1. wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und 2. ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden. St. G. §. 191.

Ist aber die Drohung . . . mit mörderischen Waffen geschehen . . . so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden. St. G. §. 192.

Es ergiebt sich von selbst, daß hier unter Waffen wieder ein weiterer Begriff zu verbinden ist, als beim Duelle. Die gefährliche Drohung wird nämlich nur dann Eindruck machen, wenn der Angegriffene die Wirkung des ihm drohenden Werkzeuges kennt, weßhalb wir alle im §. 175 bezeichneten Instrumente hieher rechnen zu können glauben.

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Aus der Art und Weise, wie der qualvolle Zustand hervorgerufen wurde, nämlich entweder durch länger fortgesetzte physische

Gewalt, d. h. durch anhaltende Mißhandlung oder durch psychischen Einfluß, durch gefährliche Drohung, welche Arten das Gesetz unterscheidet, ergiebt sich auch, daß dieser qualvolle Zustand ein körperlicher, ein geistiger und ein gemischter sein kann.

Tritt der Tod eines Beschädigten ein, so entsteht dadurch das Verbrechen des räuberischen Todtschlages. Siehe §. 167.

6. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 183.

Unter den vom Gesetze aufgeführten Fällen, in denen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen wird, kommen mehrere vor, bei welchen körperliche Beschädigungen oder selbst Tödtungen erfolgen können. Der Eintritt einer solchen Folge wirkt erschwerend für den Verbrecher. Dem Gerichtsarzte steht lediglich die Untersuchung solcher Folgen zu. Wir beschränken uns daher auf die kurze Angabe der Fälle ohne weitere Erörterung.

1. Bei gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung an obrigkeitliche Personen während ihrer Dienstverrichtung, St. G. §. 81, ist als Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre festgesetzt; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, so ist der Verbrecher mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. St. G. §. 82.

Das Wort Waffen wird hier im ausgedehntesten Sinne genommen, und sind darunter nicht bloß wirkliche Kriegswaffen, wie Säbel, Pistolen, Gewehre u. d. gl. zu verstehen, sondern alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung dienenden Werkzeuge, z. B. Aexte, Sensen, Dreschflegel, Knittel, selbst auch Steine. *)

Anmerkung. Wir können nicht entscheiden, ob Steine wirklich hieher zu rechnen sind; es ist dieß auch in gerichtlich-medizinischer Beziehung nicht von Bedeutung. Will man in Dingen der Strafrechtspflege immer dem Sprachgebrauche das erste Recht lassen **), so dürfte der Begriff von »Waffen« etwas beschränkter zu nehmen sein. Am weitesten dehnt ihn Dr. Luckinger aus, indem er sagt: Waffe sei jedes Instrument, jedes

---

*) Frühwald a. a. O.
**) Randbemerkungen ꝛc.

Werkzeug, groß oder klein, dick oder dünn, stumpf oder scharf, von Holz, Eisen u. s. f., welches in der Absicht oder zu dem Endzwecke zur Hand gesucht oder gebracht wird, um damit Jemanden eine Beschädigung oder Verletzung zuzufügen, und wodurch eine solche auch zugefügt worden ist.*)

2. Wenn aus der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen entstehen kann, oder die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist; St. G. §. 85, so ist die Strafe dieses Verbrechens schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. St. G. §. 86.

Es ist somit selbst die Möglichkeit gegeben, daß der Gerichtsarzt sein Gutachten darüber zu erstatten aufgefordert werde, ob und welche Gefahren bei obigem Falle verursacht werden können. Beim wirklich erfolgten Eintritte derselben ist sich wie bei Tödtungen und körperlichen Beschädigungen überhaupt zu benehmen.

3. Bei boshaften Handlungen oder geflissentlichen Unterlassungen in Absicht auf die unter 2. bezeichneten Unternehmungen, St. G. §. 87, wird die Strafe, wenn einer der unter 2. ange-

---

*) Was ist Waffe im juridischen Sinne? Henke's Zeitschrift XXXI. 3.

führten schweren Erfolge eintritt, nach dem daselbst bestimmten Ausmaße erhöht. St. G. §. 88.

4. Bei dem durch List oder Gewalt vollführten Menschenraube, St. G. §. 90, wird der auf fünf bis zehn Jahre festgesetzte schwere Kerker, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben ausgesetzt worden war, bis auf zwanzig Jahre verlängert. St. G. §. 91.

5. Bei dem Verbrechen der Erpressung, St. G. §. 98, und der gefährlichen Drohung, St. G. §. 99, wird die gewöhnliche Strafe des schweren Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre auf schweren Kerker von ein bis fünf Jahren erhöht, falls durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Drohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, oder wenn mit Mord gedroht wird. St. G. §. 100.

Die Erpressung selbst kann sowohl a) durch wirkliche Gewaltanthuung, als b) durch Bedrohung mit Beschädigung am Körper u. s. f. geschehen. St. G. §. 98. Bei Beurtheilung der vorgegebenen Folgen der gefährlichen Bedrohung hat der Gerichtsarzt zu berücksichtigen, daß die Drohung überhaupt schon geeignet sein müsse, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben und auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen.

Aus diesen Anordnungen des Gesetzes geht hervor, welch' hohen Werth es in das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit setzt, indem es die Strafansätze bei gleichzeitigen Angriffen gegen dieselben in Verübung der erwähnten Verbrechen in einem so bedeutenden Maße steigert.

7. Von der Nothzucht.

§. 184.

A. Wer eine Frauensperson durch 1. gefährliche Bedrohung, 2. wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder 3. durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und B. sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht. St. G. §. 125.

Das Verbrechen der Nothzucht setzt voraus: 1. daß eine Frauensperson in wehrlosen Zustand versetzt werde, und 2. daß während der Dauer dieses Zustandes der außereheliche fleischliche Mißbrauch stattfinde.

§. 185.

1. Jede der drei vom Gesetze aufgezählten Arten, die genothzüchtigte Person in obigen Zustand zu versetzen, kann Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung werden.

a) Unter gefährlicher Bedrohung bei diesem Verbrechen ist eine solche zu verstehen, welche geeignet ist, der bedrohten Person eine gegründete Besorgniß einzuflößen (s. §. 183), dadurch jede moralische Kraft des Widerstandes zu lähmen, und sie moralisch zu nöthigen, sich der Drohung des Angreifers zu fügen. *) Die Untersuchung der Bedrohten, so wie des Angreifers in Betreff ihrer körperlichen Eigenschaften, Alter, Konstitution, Temperament, ihrer geistigen Entwicklung und Bildung, ihres Leumundes, der gewöhnlichen Beschäftigung und Lebensweise, nebst der Berücksichtigung von Ort und Zeit der Bedrohung nebst allen zu Tage kommenden Nebenumständen, unter denen die Bedrohung geschehen sein soll, wird den Gerichtsarzt bei der Erklärung des Grades der Wahrscheinlichkeit in Betreff der Aussagen des Beklagten und der Bedrohten bestimmen.

b) Am öftesten kommt der Gerichtsarzt in die Lage, in Betreff der wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeit sein Gutachten abgeben zu müssen, in welcher Hinsicht wir nur auf die Handbücher der gerichtlichen Medizin verweisen können.

c) Die Betäubung der Sinne muß arglistiger Weise unternommen worden sein, d. h. durch Mittel, die der Angeschuldigte der mißbrauchten Person ohne ihr Wissen beibrachte, oder deren Wirkung ihr wenigstens unbekannt war; die Mittel mögen aus was immer für einer Klasse gewählt sein, aufregende oder narkotische, von den Liebestränken der Alten bis zum Hachich, Aether und Chloroform der Jetztzeit: kurz sie müssen betäuben, d. h. taub gegen den Einfluß des Willens machen. (v. Ney.)

---

*) Ob. Gerichtshof vom 24. März 1851.

Es gehört unter die schwierigsten Aufgaben des Gerichtsarztes in manchen Fällen zu begutachten, wie hochgradig der Einfluß der Bedrohung, der Gewaltthätigkeit oder der Betäubung auf die Gefährdete gewesen sei, und doch ist diese Konstatirung für den Richter sehr nothwendig; denn wenn z. B. Jemand durch Ausübung von Gewalt den Beischlaf mit einer mündigen Frauensperson *vollzieht*, ohne daß jedoch die geübte Gewalt jenen Grad erreichte, daß hiedurch die Angegriffene außer Stand gesetzt wird, Widerstand zu thun, so macht sich der Angreifer *nicht* des Verbrechens der Nothzucht schuldig. *)

§. 186.

2. Es muß nachgewiesen werden, daß der Beischlaf a) *während* dieses Zustandes *ausgeübt*, somit b) wirklich vollbracht wurde, widrigenfalls nur der Versuch dieses Verbrechens vorhanden wäre.

a) Der Ausdruck *während* dieses Zustandes kann den Fall nicht ausschließen, in dem die Geschwächte während der That, wenn ihr gleich Gelegenheit geboten wäre, nunmehr Widerstand zu leisten, — etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilliget hat. Dieser Fall wurde in der bayerischen Strafgesetzgebung besonders berücksichtiget, was nach der Fassung des österreichischen § über die Nothzucht nicht nothwendig erscheint; denn es tritt eben durch den unwiderstehlichen Reiz des künstlich aufgeregten Geschlechtstriebes eine *Betäubung der Sinne* ein, welche den Willen zur Selbstvertheidigung lähmt.

b) Das österreichische Strafgesetz hat es der Ansicht des Richters, beziehungsweise des Sachverständigen, überlassen, zu bestimmen, wann anzunehmen sei, daß der Mißbrauch zum Beschlafe wirklich stattgefunden habe; wir glauben, daß hiezu, wie es auch die bayerische, badische und sächsische Strafgesetzgebung förmlich ausspricht, die bloße Vereinigung der beidseitigen Geschlechtstheile selbst ohne erfolgten Samenerguß hinreiche. Denn nicht auf die Möglichkeit, durch eine solche Handlung die Entstehung eines dritten Wesens herbeizuführen, kommt es an, sondern der Schwerpunkt aller Fleischesverbrechen besteht darin, daß die Gebote der Sittlichkeit und

---

*) Ob. Gerichtshof vom 23. Oktober 1851.

Schamhaftigkeit nicht mit Gefährdung der öffentlichen Moral gröblich verletzt werden dürfen *): es handelt sich um Ehre und Sicherheit der Person. Ja schon nach dem römischen Rechte kam die immissio seminis als den Thatbestand dieses Verbrechens herstellend, nicht in Betracht; sondern es galt die Nothzucht als eine „vis“, und wurde durch die Vollendung der Gewalt zum Zwecke des Beischlafes konstatirt. **) Der Gerichtsarzt wird hiebei auch erheben, ob durch diesen Akt die physische Entjungferung der Mißbrauchten stattgefunden, oder ob sich selbe schon öfter fleischlich vermischt habe. Das Gesetz spricht jedoch nur, daß der erzwungene Beischlaf ein unehelicher sein müsse, der Besitz der jungfräulichen Ehre ist zum Thatbestande des Verbrechens nicht nöthig; das Gesetz spricht auch keinen Unterschied zwischen Frauenspersonen von unbescholtenem Rufe oder wegen Unsittlichkeit verachteten Weibsleuten aus; ein Unterschied, den Feuerbach ***) wie es scheint, mit Berücksichtigung jener Staaten aufstellte, in welchen die Prostitution gewerbsmäßig geschützt wird.

§. 187.

1. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. 2. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. 3. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein. St. G. §. 126.

Wir sehen hier eine dreifache Abstufung der Strafe nach der Wichtigkeit der Folgen des Verbrechens, nämlich:

1. Die Strafe der einfachen Nothzucht.

2. Die Strafe bei schwereren Folgen der Gewaltthätigkeit. Unter Gewaltthätigkeit dürfte wohl nicht diese im engern Sinne des Wortes, sondern auch die Bedrohung und die Sinnenbetäubung verstanden sein, indem erstere durch die Einwirkung des Schreckens, Schamgefühles u. s. w., letztere durch schädlichen Einfluß auf das Gefäß- und Nerven-

*) Kriminallexikon von Jagemann, Art. Beischlaf.
**) Ulpian: de adulterio. Siehe Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft.
***) Lehrbuch des peinlichen Rechtes.

system überhaupt, oder durch Anwendung von zu großen Dosen u. d. gl. eben so gut Nachtheile an der körperlichen wie geistigen Gesundheit, oder gar am Leben der Beleidigten herbeiführen kann, als die Anwendung physischer Gewalt.

3. Die Strafe bei erfolgtem Tode der Genothzüchtigten, mag derselbe durch die zur Wehrlosmachung der Frauensperson angewendeten Mittel herbeigeführt worden sein, oder durch die unmittelbaren oder entfernteren Folgen des Aktes selbst entstehen. Da es nach dem heutigen Standpunkte der Physiologie und vermöge der Erfahrung keinem Zweifel mehr unterliegt, daß auch ohne das Gefühl von Wohllust oder Bewußtsein der Nothzuchtsbeischlaf ein befruchtender sein kann, so ergiebt sich, besonders wegen allfälliger Entschädigungsansprüche (bürg. G. B. §. 1328) die Möglichkeit, daß selbst die Schwangerschaft, Geburt und Kindsbett der Genothzüchtigten mit all' den schlimmen Folgen Objekt eines ärztlichen Gutachtens werden kann.

Anmerkung. Einen dießfalls interessanten, aber leider für den ärztlichen Stand äußerst unangenehmen Fall erzählte die allg. österr. Gerichtsztg. in 1853, Nr. 139, welcher neuerdings sehr ausführlich in den ersten Nummern der Wiener medizin. Wochenschrift 1854 besprochen wurde. Ein Mädchen wurde nämlich behufs einer Zahnausziehung chloroformirt, vom Zahnarzte während der Narkose fleischlich mißbraucht und — geschwängert.

§. 188.

Der an einer Frauensperson, 1. die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, 2. oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen. St. G. §. 127.

Vermöge dieses § darf bloß nachgewiesen werden, daß die Wehr- oder Bewußtlosigkeit der Beleidigten eine zufällige war, wie durch Ohnmacht, Schlaf, Trunkenheit, Geisteskrankheit, physische Hindernisse herbeigeführt; oder daß die Mißbrauchte das 14. Jahr noch nicht überschritten habe. Läßt sich das wahre Alter der Beleidigten nicht erheben, so wird der Gerichtsarzt wenigstens annäherungsweise dasselbe zu bestimmen suchen. War das Alter zur Zeit des Beischlafes dem Thäter nicht bekannt,

und hatte er genügende Gründe das Mädchen für mündig zu halten, so ist der außereheliche Beischlaf nicht als Verbrechen anzurechnen*), und der Gerichtsarzt hat diese Gründe nach der persönlichen Beschaffenheit des Mädchens und ihrem äußern Ansehen der Reife, so wie nach der Urtheilskraft und muthmaßlichen Erfahrung des Angeschuldigten zu würdigen.

Auch bei Mädchen unter 14 Jahren ist zum Thatbestande der Nothzucht nicht erforderlich, daß die Mißhandelte früher nie von einem Manne gebraucht worden sei, da so junge Mädchen, welche vielleicht noch in den Jahren der Kindheit das Unglück hatten, von einem Verführer um ihre jungfräuliche Ehre gebracht zu sein, deßhalb nicht vom gesetzlichen Schutze ausgeschlossen werden dürfen. **) Wäre ein Mädchen selbst noch so unentwickelt, daß der Beischlaf mit demselben unmöglich vollbracht werden kann, oder wäre es überhaupt mit der Handlung beim Anfange geblieben, so genügt es zum Thatbestande des Verbrechens, daß der Beischlaf unternommen oder angefangen worden ist. ***)

8. Von der Schändung.

§. 189.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden. St. G. §. 128.

Während bisher vom verbrecherischen, jedoch naturgemäßen Beischlafe die Rede war, handelt es sich bei der Schändung zwar um die Befriedigung der Geschlechtslust bei Individuen verschiedenen Geschlechtes, aber auf eine der natürlichen Begattung widersprechende Art

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 7. Oktober 1852.
**) » » » vom 20. Okt. 1853.
***) » » » vom 16. Juni 1853.

und Weise. Hieher sind auch die widernatürliche Begattung a posteriori zwischen Individuen ungleichen Geschlechtes, und die Entlockung des männlichen Samens mittelst des Mundes von Mädchen zu rechnen, eine Sünde gegen die Natur, der der Verfasser nur in Italien auf die Spur kam. *)

Anmerkung. Der an einer Frauensperson unter 14 Jahren unternommene außereheliche Beischlaf, oder der an einem Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren begangene geschlechtliche Mißbrauch ist selbst im Falle ihrer Zustimmung als das Verbrechen der Nothzucht nach St. G. §. 127 oder als jenes der Schändung nach St. G. §. 128 zu bestrafen, ohne daß zum Thatbestande dieser Verbrechen die Anwendung der im St. G. §. 125 (siehe §. 185) angedeuteten Mittel erfordert wird. **)

9. Von der Unzucht gegen die Natur.

§. 190.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts. St. G. §. 129.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen. St. G. §. 130.

Weder in Betreff a) der Bestialität — nach Feuerbach a. a. O. Sodomia ratione generis, noch b) der Sodomia ratione sexus, wozu auch die Paederastie und Onanie, beim weiblichen Geschlechte durch künstliche Priape, gehören, läßt sich das Gesetz in weitere Erklärungen ein; der Gerichtsarzt ist daher lediglich auf seine eigene Einsicht, und bezüglich der Folgen außerdem auf die Fragen des Richters verwiesen.

---

†) Siehe auch: Im Thurn: Einige Beiträge zur Vervollständigung der Lehre von der widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, Deutsche Zeitschrift f. d. St. A. K. N. Folge VII. 2.

**) Entscheidung des ob. Kassationshofes v. 6. Mai 1853.

In Betreff der Bestialität dürfte der Gerichtsarzt schon von vornherein auf die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Thäters sein Augenmerk richten, da dieses Laster gewöhnlich gerade in der Periode der Pubertätsentwicklung, bei Menschen mit sehr vernachlässigter Erziehung, namentlich bei Hirten, welche fortwährend die Begattung der Thiere sehen, vorkommt *), auf einer verkehrten Richtung des durch keine moralische Motive bezähmten Geschlechtstriebes beruht, und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit voraussetzen läßt, wie wir auch selbst einen solchen Fall zu beobachten Gelegenheit hatten.

Was die Päderastie anbelangt, können wir nicht umhin auf Casper's sehr schätzbaren Aufsatz: Ueber Nothzucht und Päderastie **) aufmerksam zu machen, worin so manches bisher über die Kriterien derselben Geglaubte als unrichtig dargestellt, und einzig nur die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend der Aftermündung von allen unsichern noch als das am wenigsten trügende Kennzeichen für die passive Päderastie erklärt wird.

Die weitern hieher gehörigen Verbrechen: II. der Blutschande, III. Verführung und IV. Kuppelei, berühren den Gerichtsarzt an und für sich nicht, werden daher nicht weiter besprochen.

10. Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 191.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. St. G. §. 144.

Das Gesetz unterscheidet eine zweifache verbrecherische Handlung, um den Thatbestand festzustellen, nämlich:

1. Die versuchte oder erzweckte Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, d. h. die Ausstoßung der Frucht aus der Gebärmutter vor der Zeit in böser Absicht, nämlich um den Tod des Kindes zu erzielen. Das Gesetz setzt jedoch keinen Zeitpunkt der Schwangerschaft fest,

---

*) Schürmayer a. a. O.

**) Casper's Vierteljahrsschrift 1853, 1. Heft.

von dem an das Verbrechen begangen werden kann; es will das befruchtete Ei vom Momente der Empfängniß bis zum Momente der naturgemäßen Geburt durch diesen § geschützt wissen. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Frucht todt, lebend oder selbst lebensfähig zur Welt gekommen sei. Könnte jedoch der Gerichtsarzt aus der Beschaffenheit der Frucht den Beweis liefern, oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit herstellen, daß selbe schon vor dem Versuche zur Abtreibung todt war, so würde die That nicht mehr diesem Verbrechen beigezählt werden können, wie auch kein Mord an einem todten Menschen begangen werden kann. Dadurch, daß das Gesetz den Ausdruck Leibesfrucht wählt, ist auch der Abgang einer Mola u. d. gl. hier ausgeschlossen; es kann sich nur um ein menschliches Wesen handeln, daher es eben so wenig eine Mißgeburt, welcher die wesentlichen Merkmale hiefür fehlen, sein darf. In einem solchen Falle hätte sich der Gerichtsarzt dem Richter gegenüber nicht auf den Ausspruch zu beschränken, daß das fragliche Geschöpf eine Mißgeburt sei, sondern er müßte begründen, daß demselben das Vorhandensein der menschlichen Natur gänzlich abgesprochen werden müsse, oder daß selbes zweifelhaft sei. *) Das Gesetz läßt ferner die Mittel, welche angewendet werden, unberührt, da es gleichgiltig ist, ob hiezu mechanische oder dynamische gewählt werden; nur muß die Anwendung derselben von der Mutter, oder wenigstens mit ihrer Einwilligung geschehen. Wenn früher als stets sicheres Mittel zur Erregung der Frühgeburt kaum ein anderes galt, als die Einführung von Instrumenten in Scheide und Muttermund und Verletzung der Eihäute, so hat in neuerer Zeit die ärztliche Wissenschaft mehrere Methoden dazu erfunden, — um dadurch das Leben der Mutter, ja auch der Frucht zu retten; ihre Kenntniß ist dem Gerichtsarzte unentbehrlich, dem Richter behufs der Fragenstellung nützlich. Wir erwähnen hier nur die bekannten Methoden durch die Heiter'sche Blase, den Braun'schen Colpeurynter und die aufsteigende Uterusdouche von Kiwisch. Dazu kommen noch neuester Zeit die Elektricität, welche Dr. Schreiber **), die Einspritzungen von warmen Wasser, welche Hartting ***), Schweighäuser, Sack †), von aqua picea, welche

*) v. Ney: Die ger. Leichenschau.
**) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.
***) Monatschrift für Geburtskunde, I. 2. 1853.
†) Deutsche Klinik, 1853, Nr. 40.

Cohen *), und die Reizung der Brustdrüsen durch Saugapparate **), welche Scanzoni u. a. anrühmen. Allein Verfahrungsweisen, welche selbst für Laien leicht ausführbar sind, wie die letztgenannten, sollten nicht so geradezu veröffentlicht, noch viel weniger aber Hebammen und Ehemänner darin unterrichtet werden ***), da sie allzuleicht Veranlassung zu dem in Rede stehenden Verbrechen geben können.

Wenn der praktische Arzt seine Zuflucht zur Erregung der künstlichen Frühgeburt oder zur Perforation der Frucht zu nehmen sich veranlaßt sieht, so schützen ihn gegen die Strafgesetze einerseits die Absicht, welche in beiden Fällen auf die Rettung eines, ja, wie im erstern Falle, selbst beider Leben, nämlich von Mutter und Kind gerichtet ist, und andererseits die Zwangslage, welche jede andere Handlungsweise zur Erreichung obigen Zweckes ausschließt. †)

2. Eben so wird dieses Verbrechen begangen durch Bewirkung einer Todgeburt, wenn auch die Geburt rechtzeitig vor sich geht. Beim Beginne des Geburtsaktes gränzt sich dieses Verbrechen von dem des Kindesmordes ab, welcher, wie erwähnt, bei oder gleich nach der Geburt begangen wird.

§. 192.

1. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; 2. die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. St. G. §. 145.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. St. G. §. 146.

1. In Betreff des Versuches müssen wir beifügen, daß selber manchmal mit solchen Mitteln unternommen wird, welche nach der bisherigen ärztlichen Erfahrung keinen derartigen Einfluß auf den mütterlichen

---

*) Monatschrift für Geburtskunde 1853. II. 5.
**) Verhandlung der med.-physiol. Gesellschaft zu Würzburg 1853. IV. 1.
***) Ueber **placenta praevia etc.** Deutsche Klinik 1853.
†) Ueber die Zurechnung der Kunstfehler u. s. w. in Fridreich's Blätter für ger. Anthropologie 1854. 1. Heft.

Fruchthälter noch auf das Ei hervorzubringen im Stande sind. Der Gerichtsarzt hat hierüber ein genaues Erklären abzugeben, indem nur die Anwendung eines (qualitativ) völlig ungeeigneten Abtreibungsmittels die Zurechnung der That als Versuch der Abtreibung behebt *); wird hingegen ein Mittel angewendet, welches nach der Ansicht der Gerichtsärzte nur quantitativ, oder wegen der physischen Konstitution der Schwangern (relativ) keine abortive Wirkung hervorbringen kann, so ist dieß als ein fremdes Hinderniß oder Zufall anzusehen, somit der zurechenbare Versuch nicht ausgeschlossen. **)

2. Bezüglich der wirklich erfolgten Frühgeburt können wir nur in die Ermahnung aller erfahrenen Gerichtsärzte einstimmen, mit möglichster Behutsamkeit bei der Nachweisung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der zugemutheten strafbaren Handlung, in soferne sie sich auf dynamische Mittel beschränkt, und der erfolgten Frühgeburt vorzugehen. Die Behauptung, daß der Abortus als nothwendige Folge der angewendeten Mittel zu erklären sei, wenn sich gewöhnlich eine solche Wirkung daraus ergiebt, und kein zufälliger Umstand vorhanden ist, dem der Abortus zugeschrieben werden kann ***), dürfte daher nicht vollkommen gerechtfertiget erscheinen. Leichter wird die Nachweisung des Causalnexus nach Anwendung jener mechanischen Mittel fallen, welche unmittelbar auf den Fruchthälter und das Ei wirken sollen.

§. 193.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht. St. G. §. 147.

Der Gerichtsarzt mag hier diejenigen Mittel vor Augen haben, welche zur Herbeiführung der Wehrlosigkeit bei dem Verbrechen der Nothzucht in §. 181 erwähnt worden sind, da sie auch hier in Anwendung kommen können. Daß das absichtliche heftige Erschrecken einer Schwangern, um eine Fehlgeburt hervorzurufen, hieher gehöre, und je nach dem Erfolge als Versuch oder als vollbrachtes Verbrechen angesehen werden könne, wird

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes v. 17. Jänner 1852.
**) » » » v. 22. April 1852.
***) Jenul a. a. O.

nach den bisherigen Erfahrungen keinem Zweifel unterliegen.*) Deßgleichen kann der Fall an einer blödsinnigen oder über die Wirkung der angewendeten Mittel getäuschten Schwangern vorkommen. —

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. St. G. §. 148.

Wie im §. 191 gesagt wurde, begeht der Arzt bei Hervorrufung der Frühgeburt kein Verbrechen; wenn durch eine der erwähnten Operationen für die Mutter eine solche Gefahr oder Nachtheil erwächst, so macht sich der Hebarzt je nach dem Erfolge in soferne eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig, als ein Kunstfehler vorliegt, aus welchem seine Unwissenheit hervorgeht. (St. G. §. 356 und 357.)

Anmerkung. Der §. 10 der Instruktion für Hebammen lautet: »Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath giebt, oder Hilfe leistet.« Es versteht sich von selbst, daß der Ausdruck »Mord« in dieser politischen Instruktion nicht im Sinne des Strafgesetzes ausgelegt werden darf, mit welchem er im Widerspruche stehen würde. Es kann dieser Ausdruck nur in moralischer Beziehung genommen werden, und soll für das Gewissen der Hebamme noch schwerer wiegen, als die Vorhaltung des gegen das Staatsgesetz begangenen Verbrechens.

11. Von Weglegung eines Kindes.

§. 194.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. St. G. §. 149.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden,

---

*) Frühwald a. a O.

daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren. St. G. §. 150.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre. St. G. §. 151.

Dieses Verbrechen wird an neugebornen oder doch sehr jungen Kindern begangen; die gerichtsärztliche Intervention wird bei der Untersuchung dieses Verbrechens dann erfordert, wenn das ausgesetzte Kind todt, oder wenigstens krank aufgefunden wurde, oder bald nach der Weglegung stirbt oder erkrankt. Wird das Kind todt gefunden, und ist der Verdacht von Kindesmord vorhanden, so ist alles zu erheben, was bei diesem Verbrechen angeführt wurde. Handelt es sich aber lediglich um eine Weglegung, so muß erhoben werden, ob es überhaupt lebend geboren worden, warum und auf welche Art dasselbe gestorben sei. In diesem Falle ist auch die Frage um die Lebensfähigkeit zu stellen, denn es ändert die Sache gänzlich, je nachdem das Kind aus Mangel an Pflege, Nahrung, wegen der äußern Einwirkung der Luft, Kälte, durch Angriffe eines Thieres u. d. gl., kurz wegen der erfolgten Aussetzung, oder ob es deßwegen verblichen ist, weil die Spanne Zeit um war, die ihm überhaupt nach dem Grade seiner Ausbildung selbst unter der besten Pflege außer dem Mutterschooße zu leben vergönnt gewesen wäre.

Bei vorhandener oder bald nachfolgender Krankheit und Tod ist ebenfalls wieder der bestehende oder nicht bestehende ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Tod und zwischen der Aussetzung zu ermitteln. Bei Berücksichtigung der Tages- und Jahreszeit, der örtlichen Verhältnisse kann auch der Gerichtsarzt besonders durch die Würdigung der Art der Einwicklung und Besorgung des Lagers des weggelegten Kindes, so wie der Spuren von allenfalls demselben bereits beigebrachter Nahrung

zur Erhebung der im St. G. §. 149 ausgesprochenen Absicht des Weglegers oder der Weglegerin das Seinige beitragen, da dem mit der Behandlung neugeborner Kinder nicht vertrauten Untersuchungsrichter mancher nicht unwesentliche Umstand entgehen könnte.

B. Vergehen und Uebertretungen.

§. 195.

Die für den Gerichtsarzt Bedeutung habenden Vergehen und Uebertretungen benennt das Strafgesetz als solche:

I. Gegen die Sicherheit des Lebens,

II. Gegen die Gesundheit und

III. andere, die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende Uebertretungen. Wir berücksichtigen ferner einzelne von denen

IV. Gegen die Sicherheit der Ehre und endlich

V. Gegen die Sittlichkeit.

Sobald diese Vergehen und Uebertretungen schon durch die Anzeige klar sind, und kein Verdacht einer **bösen Absicht** auftaucht, ist die Aufgabe des Gerichtsarztes bald gelöst, es handelt sich nur um die Konstatirung, daß die körperliche Beschädigung oder Tod auf eine der vom Gesetze in den folgenden §§ angegebenen Weisen stattgefunden habe. Besteht hingegen der Verdacht einer feindseligen Absicht des Thäters, so kommen die Fragen, welche in Betreff der Tödtung und der körperlichen Beschädigung im I. Theile erörtert wurden, zur Begutachtung.

I. Vergehen und Verletzungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 196.

1. Allgemeiner §: Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde 1. schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, 2. oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, 3. oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder 4. überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder

zu vergrößern geeignet sei, soll, 1. wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, 2. wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. St. G. §. 335.

§. 197.

2. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung (Beschädigung) aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

Anmerkung. Wenn es eine analoge Anwendung im Strafgesetze gäbe, könnte man an die Unvorsichtigkeit bei Anwendung von Narkotisirungsmitteln die Leichtsinnigkeit bei ihrer Anwendung von Seite der Aerzte reihen, welche unverantwortlicher Weise um einer geringfügigen Operation, wie z. B. des Zahnausziehens willen, ihre ärztlichen Kunden einer wirklichen Lebensgefahr aussetzen. Diese Fälle sind so häufig, daß sich in der Wiener med. Wochenschrift wiederholt (1854, Nr. 10) eine Stimme dagegen erhob, und vom Gesetze eine Beschränkung der ärztlichen Freiheit in der Anwendung der Narkotisirungsmittel durch die Verantwortlichmachung des Arztes für die üblen Folgen postulirt, die die Narkotisirung bei den gesetzlich zu bestimmenden geringfügigen Operationen in gegebenen Fällen hervorgebracht hat. Wie bereits im selben Journale entgegnet wurde, läßt sich freilich eine solche Bevormundung und Beschränkung des ärztlichen Handelns principiell nicht rechtfertigen, — allein dem praktischen Bedürfnisse hat schon manches schöne Princip zum Opfer fallen müssen!

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten. St. G. §. 336.

Es ist nicht unsere Sache, die Menge von polizeilichen Verordnungen, welche in Beziehung der erwähnten Gegenstände erschienen sind, hier anzuführen *), da deren Kenntniß wohl vom politischen Sanitätsbeamten, welchem die Ueberwachung ihrer Handhabung zur Aufgabe gemacht ist, verlangt werden kann, nicht aber vom ärztlichen Sachverständigen, der es nur mit den üblen Folgen der strafbaren Handlung oder Unterlassung zu thun hat. Um aber über diese Folgen ein begründetes Gutachten abgeben zu können, soll der Gerichtsarzt mit den in diesem § erwähnten Gegenständen und ihren Wirkungen, bei deren Ge- und Mißbrauch vertraut sein, was wohl großentheils schon von jedem praktischen Arzte vorausgesetzt wird.

§. 198.

3. Wenn eine nach St. G. §. 235 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in unserm §. 183 Punkt 2. und 3. bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen

---

*) Siehe: Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde von Dr. Stubenrauch. Wien 1852, und Handbuch der österr. Polizeiverwaltung von Zaleisky. Wien 1853.

mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden. St. G. §. 337.

4. Weiters werden die Strafen gegen das Baden in Teichen und Flüssen, das Schleifen auf selben, St. G. §. 338, gegen das unvorsichtige, St. G. §. 341, und schnelle Fahren und Reiten, St. G. §. 342, wenn Tod oder schwere körperliche Beschädigung erfolgt — aufgezählt.

§. 199.

5. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. St. G. §. 339.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft. St. G. §. 340.

Die Handlung der Verheimlichung der Geburt wird darum als Uebertretung bestraft, weil diese Verheimlichung unter dem vom Gesetze vorausgesetzten Umstande des unehelichen Standes der Schwangern nicht selten die Einleitung zum Verbrechen des Kindesmordes, und auch bei wirklich erfolgtem Kindesmorde es nicht ungewöhnlich ist, daß die Thäterin, um dieses Verbrechen nicht eingestehen zu müssen, angiebt, sie habe das todtgeborne Kind nur verheimlichen wollen. *) Untersuchungsgegenstände für den Gerichtsarzt sind:

---

*) v. Ney: Von Verletzungen.

a) Der Umstand, ob die Mutter von der Niederkunft überrascht werden konnte und wirklich überrascht wurde;

b) die Umstände, welche als Hinderniß zur Beistandsanrufung angegeben werden, in soferne sie aus dem Geburtsakte selbst, oder aus der Gemüthsbeschaffenheit der Gebärenden, — im Zusammenhalte mit der Oertlichkeit und den Nebenverhältnissen — entsprangen;

c) die angebliche Fehlgeburt, und zwar namentlich deren Alter; aa) weil man juristischerseits annimmt, daß die Verpflichtung zur Anzeige nur dann vorhanden sei, wenn die Fehlgeburt zu einer Zeit eintritt, zu welcher die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangern bewirkte, und bb) weil der Ausdruck Niederkunft gebraucht wird, welches Wort nach dem Sprachgebrauche nicht auf das Abgehen der Frucht in der ersten Zeit der Schwangerschaft angewendet zu werden pflegt;

d) ob das lebendig geborne Kind innerhalb 24 Stunden von der Geburt an gestorben sei. Das Gesetz bezeichnet nämlich hier diesen Zeitraum aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil das Kind eben in der nächsten Zeit nach der Geburt gegen die Angriffe der als unehelich vorausgesetzten Mutter den meisten gesetzlichen Schutz bedarf; denn die Gefahr eines Kindesmordes schwindet in der Regel mit der fortschreitenden Zeit immer mehr, weil man annehmen muß, daß dann die Mutterliebe erwacht, und die Strenge des Gesetzes, welches die Tödtung in einem entferntern Zeitraume als Verwandtenmord erklärt, ihre abhaltende Wirkung äußern werde.*)

e) Bei Entdeckung dieser Uebertretung entsteht nicht selten der Verdacht von Fruchtabtreibung oder Kindestödtung; was daher bei der Thatbestandserhebung dieser beiden Verbrechen vom Gerichtsarzte zu beobachten ist, findet dann auch bei der Untersuchung der Verheimlichung der Geburt seine Anwendung.

§. 200.

6. Es kommt nun ein § an die Reihe, dem wir eine etwas größere Aufmerksamkeit schenken müssen, nämlich der über die Kurpfuscherei. Er lautet:

---

*) Kudler: Ueber schwere Palizeiübertretungen. Wien 1850.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, 1. nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und 2. nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden. St. G. §. 343.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen. St. G. §. 344.

Der §. 343, in seiner frühern Fassung als §. 98 des Strafgesetzbuches II. Thl. v. J. 1803, wie in seiner jetzigen wurde schon oft zum Steine des Anstoßens für die Aerzte, welche durch den hierin aufgestellten Begriff von Kurpfuscherei weder sich gegen Gewerbsverletzungen (s. v. verbo), noch das Publikum gegen Schaden an Leben und Gesundheit hinlänglich geschützt fanden. „Wie so oft vernimmt man die Beschwerde, daß die beengenden Verordnungen der Sanitätspolizei gegen die ärztlichen Individuen selbst volle Anwendung finden, wogegen das gesetzwidrige Thun und Treiben der Kurpfuscher ignorirt, den Quacksalbern durch die Finger gesehen, und vor Gericht keine Schuld an ihnen gefunden werde. Deßhalb ziehen auch Aerzte und Wundärzte aus der Erfüllung der ihnen durch ihre Instruktion auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Kurpfuschereien keinen andern Vortheil, als daß sie dadurch bei den Behörden mißliebig, beim Publikum verhaßt, bei den Pfuschern selbst aber lächerlich gemacht werden.“ *) Ein etwas genaueres Eingehen in den Geist dieses § wird zeigen, in wieferne das Gesetz selbst, oder die dasselbe handhabenden Behörden Schuld an den Klagen der Aerzte tragen.

Die in Frage stehende Uebertretung setzt von Seite des Kurpfuschers 1. Mangel des ärztlichen Unterrichtes, 2. der gesetzlichen Berechtigung zur

*) Tirolerbothe 1851, Nr. 18.

Krankenbehandlung, und 3. den gewerbsmäßigen Betrieb der letztern voraus.

a) Aus der Einführung dieses § in die Reihe derjenigen, welche die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens betreffen, besonders aber daraus, daß, wie gesagt, Mangel an genossenem Unterrichte und an der nur durch letztern zu erwerbenden Berechtigung zum Thatbestande dieser Uebertretung erfordert wird, — erhellt, daß der St. G. §. 343 hauptsächlich dazu dienen soll, die Gefahren, welche den Kranken durch die Unwissenheit unberechtigter Heilpersonen drohen könnten, zu beseitigen. Dieses bestätiget auch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 11. Jänner 1854, welche ausdrücklich sagt, das Gesetz habe einen durch Kurpfuscherei möglichen Nachtheil der menschlichen Gesundheit vor Augen gehabt, und demselben vorbeugen wollen. Daher wird bei dieser Uebertretung auch nicht einmal gefordert, daß durch den Kurpfuscher ein Menschenleben wirklich gefährdet wurde. *) Geht aber durch eine kulpöse Handlung des Kurpfuschers ein Menschenleben zu Grunde, so wird aus der Uebertretung ein Vergehen. Daraus ergiebt sich ferner von selbst, warum ausländische Aerzte und Wundärzte, welche in Oesterreich unberechtiget Praxis ausüben, und inländische Wundärzte, wenn sie durch Behandlung innerlicher Krankheiten ihre Befugnisse überschreiten, nicht diese Uebertretung begehen, sondern wie andere ihre Befugnisse überschreitende Gewerbsleute zu behandeln sind. **) Ebenso folgt daraus, daß selbst approbirte Hebammen, welche sich — außer bei den dringendsten Fällen, die Wöchnerinnen und Neugeborne treffen, und wobei ein Geburtshelfer oder Arzt durchaus nicht beigezogen werden kann, — mit Heilung der Kranken abgeben, als Kurpfuscherinnen nach diesem § zu bestrafen sind ***), weil sie keinen Unterricht in der Krankenbehandlung genossen haben.

Anmerkung. 1. In Betreff der ausländischen, von ihren Regierungen berechtigten Aerzte und Wundärzte muß bemerkt werden, daß sie in den österreichischen Gränzgegenden zur Praxisausübung berechtiget sind, in soweit sie sich den im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Vorschriften fügen. †)

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 19. August 1851.
**) Hofdekret vom 20. Februar 1807, Nr. 1470.
***) » » 5. März 1807, Nr. 8159.
†) A. h. Entschl. v. 26. Sept. 1837. Hofdekret v. 28. Sept. 1837, Nr. 24,361.

2. Die Anwendung des Lebensmagnetismus und der Narkotisirungen zu kurpfuscherischen Zwecken bildet nur besondere Fälle dieser Uebertretung, und bedarf keiner speciellen Erörterung.

3. Bezüglich der Afterhebammen hat das Ministerium des Innern bestimmt, daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, in soferne derlei Akte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen. *) Keine Strafe kann verhängt werden, wenn von einer unberechtigten Person bei einer Entbindung nur auf Andringen der Gebärenden und unentgeldlich, also nicht gewerbsmäßig, sondern bloß aus Nächstenliebe Hilfe geleistet wurde. **)

§. 201.

b) Der weitere Zweck dieses § geht dahin, die berechtigten Aerzte in ihrem Erwerbe gegen die Kurpfuscher zu schützen, weßhalb der Ausdruck gewerbsmäßig beliebt wurde.

Der Begriff von gewerbsmäßiger Behandlung der Kranken hat sich in der Praxis sehr dehnbar gezeigt; die Entscheidungen des obersten Gerichts- und Kassationshofes haben denselben näher bestimmt, und es wäre nur zu wünschen, daß sich allerorts diesen Entscheidungen gemäß benommen werden möchte:

Zum Begriffe gewerbsmäßig gehört erstens: daß die Krankenbehandlung nicht in einem einzigen Falle bestehe, sondern wiederholt ausgeübt werde ***), und zweitens, daß sie „gegen Entgeld“ oder des Gewinnes wegen geschehe †), d. h. der Kurpfuscher muß sich für die Behandlung der Kranken bezahlen lassen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Bezahlung bloß für die Arzneien, oder aber auch für die ärztliche Pfuscherei geleistet werde. ††) Der Kurpfuscher müßte im Sinne des St. G. §. 343 selbst dann strafbar bleiben, wenn er die Krankenbehandlungen auch nicht wegen des wirklichen Gewinnes vornahm, wenn

---

*) Erlaß des Min. d. J. vom 6. März 1854.
**) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 19. April 1854.
***) » » » » 7. Juli 1851.
†) » » » » 9. Oktober 1851.
) » » » » 4. August 1851.

er z. B. wegen Zeitversäumniß mehr einbüßte als er einnahm. *) Der Kurpfuscher braucht auch nicht von der Parthei die Bezahlung ausdrücklich zu fordern, sondern es genügt, wenn er die erwartete und selbstverstandene Bezahlung für seine Rathschläge und Heilmittel von derselben annimmt.**) Die Entschuldigungen der Pfuscher, die Krankenbehandlung jahrelang ungeahndet ausgeübt zu haben, oder daß ähnliches auch von andern geschehe ***), heben die Strafbarkeit eben so wenig auf, als die Ausrede, nur Hausmittel abgegeben zu haben. Letzteres ist sogar geeignet, die Strafbarkeit zu erhöhen, weil gerade die nicht aus Apotheken herbeigeschafften Mittel der Kurpfuscherei die schädlichsten und gefährlichsten sind, und falls sie zu den unschuldigen gehören, doch die Krankheit verschlimmern, weil sie den Patienten die Veranlassung benehmen, anderweitige Hilfe zu suchen. †)

Anmerkung. Diese Begründung paraphrasirt auch die Entscheidung vom 11. Jänner 1854, indem sie sagt: »Selbst die Verabreichung solcher Mittel, die an und für sich unschädlich sind, kann dem Kranken nachtheilig werden, wenn ein unwissender Mensch Kranke behandelt, und deren Vertrauen dadurch mißbraucht, daß sie dadurch die Hilfe eines verständigen Arztes und den Gebrauch zweckmäßiger Arzneimittel versäumen.«

Wie weit der oberste Gerichtshof in der Auslegung des Begriffes: Krankenbehandlung, gehe, mögen nachstehende zwei Entscheidungen beweisen:

1. Auch die unbefugte Vornahme von Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen von Seite der Zahntechniker ist dann, wenn der Unbefugte daraus ein Gewerbe macht, als Kurpfuscherei zu bestrafen. ††)

2. Niemand kann bezweifeln, daß Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsene Nägel, wenn auch keine eigentlichen innern Krankheiten, doch jedenfalls solche äußerliche Gebrechen des menschlichen Körpers sind, deren Behandlung mindestens chirurgische Kenntnisse erfordert, durch deren Nachweisung die behördliche Konzession zur Behandlung solcher Gebrechen erworben werden muß, da der Schutz des Gesetzes für die Sicher-

---

*) Randbemerkungen von Speckbacher.
**) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 28. August 1851.
***) » » » » 1. September 1853.
†) » » » » 25. Februar 1851.
††) » « » » 7. Juli 1851.

heit des menschlichen Lebens eben darin liegt, daß Niemand ohne einen ärztlichen Unterricht, und eine gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt erhalten zu haben, eine solche Krankenbehandlung gewerbsmäßig ungestraft ausüben darf. *)

Zum Frommen der Kranken und der Aerzte gegen den immer weiter schreitenden ärztlichen Dilettantismus führen wir noch eine Entscheidung des h. Gerichtshofes an, eine Entscheidung, welche, von größter Wichtigkeit, dem Pfuscherthume einen bedeutenden Abbruch thun müßte, wenn sie für die Strafbehörden bindend ist und nicht ignorirt wird. Sie lautet: Wer aus der Behandlung von Kranken kein Gewerbe macht, aber Jemanden auf die Gesundheit schädlich wirkende Mittel verabreicht, der macht sich zwar nicht der Uebertretung nach §. 343, wohl aber der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit überhaupt nach §. 431 schuldig (siehe §. 224). **) Ergänzt man diese Entscheidung mit der oben angeführten, worin selbst über die s. g. unschuldigen Mittel in den Händen der Laien mit Recht der Stab gebrochen wird, und vergleicht man sie mit den übrigen angeführten, in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätzen, so wird sich der Arzt über das Gesetz und dessen Auslegung von Seite der obersten Justizstelle nicht mehr beklagen können; er wird zu beurtheilen im Stande sein, wem er bei sich ergebenden Fällen seine eigene Schutzlosigkeit und die Begünstigung der Kurpfuscherei zu danken habe.

Wohlerwogen ist in der neuen Strafprozeß-Ordnung der Punkt 6. in §. 443 der St. P. O. vom Jahre 1850 hinweggeblieben, welcher bestimmt, daß beim Verfahren vor den Bezirksgerichten, somit künftig bei Uebertretungen, wenn Sachverständige zu einem Augenscheine beizuziehen sind, die Berufung eines Einzigen genüge. Soll bei der in Frage stehenden Uebertretung die Größe des aus der Kurpfuscherei für Jemanden hervorgegangenen körperlichen Schadens nachgewiesen werden, so möchten wir jeden Gerichtsarzt warnen, sich nicht allein mit der nöthigen Erhebung beauftragen zu lassen, indem nur durch die Berufung eines zweiten Sachverständigen in einer solchen, dem Märtyrerwitternden Publikum und den kontrollirenden Kollegen gegenüber immer kitzlichen, oft gehässigen Untersuchung jeder Schein von Partheilichkeit vermieden werden kann.

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 1. Sept. 1853.
**) » » » » 15. April 1851.

Anmerkung. Es dürfte für manche Gerichtsärzte nicht uninteressant sein, die bezüglichen Stellen anderer deutscher Gesetzgebungen zur Selbstvergleichung kennen zu lernen. Wir führen daher an:

1. Die preußische Anordnung. Allg. Landrecht. Thl. II. Titl. XX. §. 702. Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staates aus der Kur der Wunden, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

§. 706. . . . und alle andern, die aus innern oder äußern Kuren ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Gewerbe machen . . . sollen nach Bewandtniß der Umstände, nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf 3—6 Monate zu belegen.

§. 777. Ist durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit, nach Bewandtniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß oder Festungsstrafe auf einen Monat bis 2 Jahre stattfinden.

Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Preuß. Ministerium der Justiz vom 28. Jänner 1825.

Das neue preußische Strafgesetz §. 199 spricht aus: Wer ohne vorschriftmäßig approbirt zu sein, ohne Belohnung oder einem besondern an ihn erlassenen polizeilichen Verbote entgegen, die Heilung einer äußern oder innern Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von 5—10 Thaler oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

2. Nach der badischen Instruktion für die Amtsärzte §. 38 kann sogar ausnahmsweise gegen Personen, welche sich der Pfuscher bedienen, Strafe angewendet werden, wenn solches in Epidemien oder Viehseuchen geschieht, wo man wegen der Gefahr, die für andere Staatsbürger daraus entsteht, dem Unterthanen einen unverständigen Gebrauch seiner Freiheit nicht nachsehen kann.

3. Die Medizinalordnung von Hessen vom J. 1822, §. 8, sagt: Allen andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, und eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäfte approbirt sind, bleibt die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher Strafe verboten.

4. Die würtembergische Verordnung vom 3. Juni 1808, §. 3, sagt: Wer sich der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugter Weise unterzieht, macht sich des Pfuschens oder Medikastrirens schuldig und soll, wenn dadurch kein Schaden verursacht, noch auch Jemand durch die abgegebenen Arzneien gefährdet ist, das erstemal um 2 kleine Frevel, das zweite Mal um 10 Rthlr. und das dritte Mal um 20 Rthlr. gestraft werden.

Aus nichtdeutschen Gesetzgebungen führen wir den neuangenommenen belgischen Gesetzartikel an, welcher lautet: Unbefugte Ausübung der Heilkunst ist es, wenn eine unqualificirte Person zu wiederholten Malen Kranke besucht oder untersucht, ihr Arzneimittel verabfolgt oder verschreibt, um gewisse Krankheiten zu heilen, die Art sie anzuwenden bezeichnet, gleichviel, ob es aus Gewinnsucht oder Barmherzigkeit geschehe, und ob sie den Doktortitel annahm oder nicht.*)

§. 202.

7. Vergehen und Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes.

a) Verkauf verbotener Arzneikörper.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen. St. G. §. 345.

Die weitern §§ enthalten die Strafen gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn aa) er nichts davon gewußt hat, St. G. §. 345, bb) wenn er darum gewußt hat, St. G. §. 346, gegen den Provisor, St. G. §. 347, und gegen den Gehilfen, St. G. §. 348.

Unter den im §. 345 gemeinten Arzneikörpern sind diejenigen zu verstehen, welche an und für sich verboten sind, wie die **Arcana**, welche durch eigene Verordnungen verboten wurden, und jene, welche nur über ärztliche Ordination verabreicht werden dürfen, und deßhalb in der Pharmakopöe und Taxe mit einem † bezeichnet sind. Zur Untersuchung solcher Arzneikörper, wenn sie deren Gegenstand bilden, wird gewöhnlich nebst dem Gerichtsarzte noch ein Apotheker als Sachverständiger beigezogen, da hiezu nicht selten umfassende, vom Gerichtsarzte nicht zu verlangende pharmakognostische Kenntnisse erfordert werden.

---

*) Wiener mediz. Wochenschrift 1853, Nr. 47.

Wäre durch das abgegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, so erhöht sich die Strafe nach den mehr oder minder wichtigen Folgen. St. G. §. 346. Dem Gerichtsarzte bleibt in solchen Fällen die immer wichtige, oft schwierige, manchmal unlösbare Aufgabe zu ermitteln, ob die nach dem Gebrauche solcher Heilsubstanzen aufgetretenen üblen Erscheinungen auch wirklich, und zwar ganz oder theilweise aus diesem Gebrauche entstanden sind.

b) Der falschen und schlechten Bereitung der Arzneien, St. G. §. 349 geschah bereits in §. 27 die nöthige Erwähnung. Der Ausdruck: wenn eine Arznei falsch verfertigt wird, kann sich sowohl auf die Bereitung der schon fertig vorhanden sein müssenden **Composita** beziehen, wenn sie nicht nach Vorschrift der Landespharmakopöe bearbeitet wurden, als auf die **extempore** Bereitung der einzelnen vom Arzte verordneten Arzneien. *)

Wir können uns übrigens nicht enthalten hier an angehende Gerichtsärzte den kollegialen Rath zu ertheilen, sich so genau als möglich mit der Arzneibereitung bekannt zu machen, da es nicht so selten ist, daß sich Aerzte über falsche Bereitung einer Arznei beklagen, während das unerwartete Aussehen derselben lediglich als eine Folge ihrer eigenen unpraktischen, namentlich chemischen Grundsätzen widersprechenden Arznei-Verschreibung angesehen werden muß.

Die Strafen gegen diese Uebertretung für Eigenthümer, Provisor und Gehilfen der Apotheken sind in den St. G. §§. 350, 351 und 352 enthalten.

c) Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. St. G. §. 353.

Leichter als beim Handverkaufe ist die Verwechslung bei der Receptur nachzuweisen, und sollte darauf gedrungen werden, daß vorschriftmäßig **)

---

*) Frühwald, Kudler a. a. O.

**) Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1836, Z. 17533, §. 3.

auf jedes Recept und auf jede Signatur der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, deutlich aufgeschrieben werde.

§. 203.

8. Unbefugter Verkauf von Heilmitteln.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. St. G. §. 354.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen. St. G. §. 355.

Im konkreten Falle zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, ob ein oder der andere beanstandete Artikel als ein eigentliches Arzneimittel *) unter die nur den öffentlichen und Hausapothekern zu verkaufen erlaubten gehöre oder nicht, dürfte der Gerichtsarzt manchmal in Verlegenheit gerathen; denn es sind hierüber so mancherlei, selbst theilweise einander widersprechende Verordnungen erschienen, daß man sich nicht wohl überall zurecht finden kann; um so weniger ist dieses von den Justizbehörden zu verlangen.

Um nur Ein Beispiel anzuführen, besteht eine Verordnung des frühern tirolischen Guberniums **), wornach Materialwaarenhändler auch im Kleinen folgende Arzneikörper verkaufen dürfen: 1. Rhabarber im Ganzen, 2. Weinsteinrahm, 3. Bittersalz, 4. Glaubersalz, 5. Sennesblätter, 6. Manna, 7. Magnesia, 8. Kassienmuß, 9. Tamarindenmuß, 10. Ricinusöhl. Dagegen entschied

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 6. Okt. 1853.
**) Gub.-Dekret vom 10. Okt. 1844, Z. 25280.

der oberste Gerichtshof in einem Rekurse einer südtirolischen Materialwaaren-Handlung wie folgt *):

Ogni droghiere e negoziante di generi misti vendendo alle parti per uso di medicina, medicinali composti, purgativi, emetici e somniferi, e fra i purganti la senna, cremor tartaro, olio di Ricino, Manna, sal inglese, Cassia, Rhabarbaro, Magnesia ecc., si rende penibile a senso del §. 109 della II. P. del Cod. pen. (jetzt 354) per contravvenzione contro la sicurezza della vita mediante l' illecita vendita di medicinali.

Es bestehen ferner über die Abgränzung der Befugnisse der Apotheker, Materialwaarenhändler, Landkrämer u. d. gl. so verschiedene Ansichten, daher auch in der Praxis so verschiedene Benehmungsweisen, daß sich eine Revision der bestehenden Verordnungen und eine Feststellung mit allgemeiner Giltigkeit als ein dringendes Bedürfniß herausstellt.

Bei der anzuhoffenden neuen Regulirung des Apothekerwesens wird wohl auch diesem Bedürfnisse Rechnung getragen, und dadurch dem Uebelstande abgeholfen werden, daß die Handelsleute selbst nie wissen, wie weit ihre Rechte gehen, letztere möglichst weit ausdehnen, und dadurch nicht nur den Apothekern unerlaubten Eintrag thun, sondern auch die Kurpfuscherei wesentlich unterstützen.**)

§. 204.

9. Verschulden des Heilarztes **A. durch Unwissenheit.**

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat. St. G. §. 356.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat. St. G. §. 357.

a) Beide §§ beziehen sich auf die Fehler der Aerzte sowohl als der Wundärzte, je nachdem nämlich bei was immer für Krankheiten

---

*) Entscheidung vom 21. Jänner 1853, Z. 244.

**) Siehe: Oesterr. Zeitschrift für Pharmacie 1853, Nr. 2, 17.

dynamische oder manuelle und operative Hilfe geleistet werden soll, wobei jedoch keinerlei Ueberschreitung des respektiven Wirkungskreises nach Maßgabe der ärztlichen Instruktionen vorausgesetzt wird.

b) Es läßt sich kein fester Begriff von ärztlichen Kunstfehlern aufstellen *) und kaum Ein leitender Grundsatz dafür finden. Bei aktiven Kunstfehlern wird sich gewöhnlich auf Autoritäten, Unsicherheit der Diagnostik, Erfahrung, Fahrlässigkeit der Apotheker, Unfolgsamkeit der Kranken u. d gl berufen, bei Unterlassungssünden auf die Konsequenz eines besondern Systemes, einer neuen Lehre. **) Wir sahen ja in Deutschland über einen und denselben Fall bei verschiedenen Instanzen, wie bei verschiedenen Fakultäten verschiedene Urtheile schöpfen. Der Kunstfehler kann, in soferne er nur ein Produkt wissenschaftlichen Irrthumes darstellt, weder in sub- noch objektiver Beziehung vor dem Strafgesetze verantwortlich gemacht werden. Unser Strafgesetz berücksichtiget auch jene Kunstfehler nicht, welche sich lediglich nach der Ansicht einer gewissen Schule, eines gewissen Heilsystemes als solche bezeichnen lassen; denn daraus würde eine unerträgliche Beschränkung der für Wissenschaft und Kunst nothwendigen Freiheit zum Handeln hervorgehen; sondern es bestraft Kunstfehler nur, in soferne dieselben aus Unwissenheit entspringen, und zwar natürlich aus verschuldeter Unwissenheit. Deßhalb fällt auch für uns manches aus dem von Mittermaier zusammengestellten ärztlichen Sündenregister weg. ***)

c) Die Beurtheilung derselben kann nur ärztlichen Sachverständigen zustehen; nach dem Gesetzbuche vom Jahre 1803 mußte hierüber ein Fakultätsgutachten eingeholt werden. Bei der Untersuchung des noch lebenden Beschädigten, an welchem ein ärztlicher Kunstfehler begangen worden sein soll, mag Ein Gerichtsarzt genügen, um den Befund aufzunehmen. Das Parere hingegen wird auf Grund der genauesten Erhebungen, nach erfolgter Mittheilung der Anzeigen, der Protokolle über die Vernehmung der Angehörigen und wenn möglich des Beschädigten selbst, des gerichtsärztlichen Befundes; bei

---

*) Schürmayer: Die Kunstfehler der Mediz.-Personen.
**) Siehe: Gerichtliche Leichenöffnungen von Casper. 1. Hundert.
***) Siehe dessen Archiv des Kriminalrechtes 1852. 2. Stück.

erfolgtem Tode: des Obduktionsberichtes, der ärztlichen Ordinationen und Krankengeschichte u. s. w. *), obgleich das Strafgesetz hierüber nichts mehr vorschreibt, von mehreren Aerzten und beziehungsweise Wundärzten gemeinschaftlich verfaßt werden müssen, sei es vom Medizinalkollegium, einer medizinischen Fakultät oder von mehreren Gerichtsärzten; denn es wäre zu gewagt, von einem einzigen Kollegen eine solche Entscheidung abhängig zu machen; es würde es wohl auch kaum ein Arzt wagen, sich allein dazu herbeizulassen.

d) Wer will genau bestimmen, nach welchem Maßstabe die zugemuthete Unwissenheit beurtheilt werden soll? Daß diese groß sein müsse, geht zwar aus dem Gesetzesausdrucke: „aus welchen Unwissenheit am Tage liegt", hervor. Allein hat der Arzt gegen die Regeln der Wissenschaft und Kunst, wie sie zur Zeit seines Examens gang und gäbe waren, aus Unwissenheit gehandelt, so wäre wohl eben so strafbar die Fakultät, welche ihn ungeachtet seiner zu Tage liegenden Unwissenheit promovirt hat **); ist er hingegen nicht vertraut mit diagnostischen Hilfsmitteln oder andern Kenntnissen, die damals noch nicht vorhanden waren, so werden wohl nebst der Schwierigkeit des Falles in diagnostischer und therapeutischer Beziehung alle Verhältnisse des angeschuldigten Arztes genau abgewogen und gewürdiget werden müssen, da ja leider ein guter Theil der Aerzte aus pekuniären Rücksichten, wegen ihrer isolirten Lage auf dem Lande, wegen vorgefaßter Meinung gegen Neuerungen in der Heilkunst, wegen Aneignung eines weniger ausgebildeten Heilsystemes, ja selbst wegen Menge der erdrückenden Berufs- und Familiengeschäfte verhindert wird, mit der Wissenschaft fortzuschreiten. Es gehört daher die vollste Ueberzeugung dazu, einen Kollegen durch den Ausspruch seiner Unwissenheit zu entehren und gegen ihn das zeitweilige Anathem zu begutachten, auf Grund dessen das Gericht demselben die Praxis einbietet.

e) Bei der zum Thatbestande dieser Uebertretung und beziehungsweise Vergehens nothwendigen Beweisführung, daß aus dem Kunstfehler

---

*) Kudler a. a. O.
**) Böcker a. a. O.

eine schwere körperliche Beschädigung oder aber der Tod erfolgte, ist eine um so größere Vorsicht und Strenge nothwendig, als hier das Objekt der Untersuchung ein zur Zeit der strafbaren Handlung kranker Körper bildete, bei dem eben die Krankheit selbst den ungünstigen Ausgang schon an sich befördern und herbeiführen kann. (Schürmayer.)

f) Was die „ungeschickten Operationen“ anbelangt, so sind darunter zweifelsohne alle chirurgischen Verrichtungen im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen, gleichgiltig in welchem Zweige der Chirurgie, ob in okulistischen, zahn-, hebärztlichen oder was immer für Fällen dieselben vorgenommen werden. Selbst die äußere Anwendung des Chloroforms, Aethers u. d. gl. zur Narkotisirung der Kranken rechnen wir hieher. Unter dem ärztlichen Personale ist der Geburtshelfer in der Stellung des Angeklagten am schlimmsten daran. „Seine Fehler theilen die Richtigkeit und Nachweisbarkeit der chirurgischen und den leicht tödtlichen Erfolg der medizinischen.“ Geburtshilfliche Fehler lassen sich am leichtesten konstatiren: „denn die Geburtshilfe bewegt sich unter allen drei Zweigen der Heilkunde in den relativ sichersten Normen, zum Theile selbst in mathematischen Gesetzen, und diese mathematischen Gränzen führen uns zum „Schuldig oder Nichtschuldig.“ Wir wissen, wenn auch nicht immer, — aber doch meist — was Rechtens ist.“ *) Viel leichter noch als die ärztlichen Kunstfehler lassen sich im Allgemeinen die wundärztlichen beurtheilen, in soferne sie sich auf die Art und Weise der Vornahme der Operation beziehen. Der Abgang mechanischer Fertigkeit, manueller Kunstgriffe, Unkenntniß der nöthigen Instrumente und ihrer Handhabung, der Anlage von Bandagen u. d. gl. ist manchmal auf den ersten Blick wahrzunehmen; auch der daraus hervorgegangene Schaden läßt sich leichter erheben; doch haben auch hier alle früher besprochenen Rücksichten beachtet zu werden; schwieriger ist schon die Konstatirung, ob eine Operation aus Unwissenheit, z. B. in Betreff ihrer Anzeigen, Gefährlichkeit, Folgen u. d. gl. vorgenommen oder unterlassen wurde.

---

*) Neue Auswahl mediz.-gerichtl. Gutachten ꝛc. Herausgegeben von der königl. wissenschaftl. Deput. des Medizinalwesens. Berlin 1851.

g) Nach dem St. G. vom J. 1803 sollte zur Wiedererlangung des Rechtes zur Praxisausübung vom abgestraften Arzte „bei der Fakultät“ eine neue Prüfung abgelegt werden. Hätte es diesertwegen beim Alten zu verbleiben, so würde es wohl auch angedeutet worden sein. Das neue Strafgesetz bestimmt für einen solchen Fall nicht, wo diese Prüfung vorzunehmen sei. Es dürfte daher wohl der politischen Behörde überlassen bleiben, eine eigene Prüfungs-Kommission zusammenzusetzen. Ob wohl jene Aerzte hiezu zu verwenden wären, welche über die „Unwissenheit“ des Kollegen Gericht gehalten haben?

Anmerkung. Jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, ist auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum einzustellen *); bei der Rehabilitirungsprüfung wird jedoch die Fragenstellung nur aus jenem Fache zu erfolgen haben, in welchem Unwissenheit gezeigt worden war.

B. Durch Vernachlässigung der Kranken.

§. 205.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung (Beschädigung) oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen. St. G. §. 358.

a) Die Vernachlässigung eines bereits in ärztliche Behandlung übernommenen Kranken erstreckt sich auf alle in dem ärztlichen Beistande wesentlich begriffenen Handlungen **), sei es z. B. wegen Unterlassung der nöthigen Besuche, Uebersehen einer nöthigen Operation oder was immer dergleichen.

Anmerkung. Als hieher gehörig müssen wir auch den speciellen Fall des Zuspätkommens eines Arztes zu einem Kranken bezeichnen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den dem Arzte bekannt ge-

---

*) A. h. Entschl. vom 6. Jänner. Hofkanzleidekret vem 10. Februar 1837, Nr. 3458.

**) Kudler a. a. O.

gebenen Erscheinungen zu denjenigen gehört, bei welchen sehr schleunige Hilfe nöthig ist, vorausgesetzt, daß der gerufene Arzt nicht durch besondere, außer seinem Verschulden gelegene Hindernisse vom Erscheinen zu rechter Zeit abgehalten wurde. Der wesentliche Nachtheil (siehe weiter bb), den das Gesetz fordert, liegt schon darin, wenn die Umgebung des Erkrankten, durch die Zusicherung des Arztes, gleich kommen zu wollen, in einem Falle von solcher Dringlichkeit einen andern Arzt herbeizurufen gehindert wird. *)

Wenn der Richter in einem gegebenen Falle über Klage der Angehörigen die Frage stellen würde, ob es als Vernachlässigung anzusehen war, daß einem Kranken oder bereits Verstorbenen keine innerliche Arznei eingegeben wurde, so wäre zu entscheiden, ob dieses aus Unwissenheit (siehe den vorigen §) oder aus Leichtsinn, Unachtsamkeit und Schlendrian geschehen sei, oder endlich ob der angeschuldigte Arzt, einer bestimmten Ansicht huldigend, einem bestimmten Systeme folgend, wissentlich, jedoch in guter Absicht sich auf die Anwendung äußerlicher oder bloß diätetischer Mittel beschränkt habe, in welch' letzterm Falle, selbst bei einem schlimmen Ausgange der Arzt die fragliche Uebertretung nicht begeht.

Wäre diese Ansicht nicht dem Geiste des Gesetzes gemäß, so könnten unmöglich unter den Augen der kompetenten Behörden ungeahndet Schriften erscheinen, in denen das Nichtarzneien in Krankheiten angepriesen wird, gegen welche die frühere Schule mit ihren schärfsten Waffen und wirksamsten Arzneien zu Felde gezogen war.

Man ist so weit gegangen zu behaupten, der Staat habe das Nichtsthun bei innern Krankheiten durch die Anerkennung der Homöopathie, deren Gaben = Null seien, gesetzlich als überall zulässig erklärt. **) Dagegen ist zu bemerken, daß, was die österreichische Gesetzgebung anbelangt, die Verordnung erschien, wornach, wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist (somit auch bei Kunstfehlern oder Krankenvernachlässigung), nicht nur die Fakultät, sondern auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen sind, und sodann mit Berück-

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 21. Juli 1851.
***) Böcker a. a. O.

sichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden ist. *)

Anmerkung. Wir können uns nicht versagen, den §. 34 der nassauischen Instruktion für den Medizinalrath hieher zu setzen, welcher lautet: »Jedem approbirten Arzte überhaupt ist es anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankheiten frei seiner besten Ueberzeugung nach zu wählen, in soferne er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und als folgerecht nachzuweisen im Stande ist.« Dieses »in soferne« würde jedoch manchem Anhänger der mystischen Medizin, wie H. F. Richter **) Homöopathie, Rademacherthum, Mesmerismus u. d. gl. so bezeichnend nennt, ziemlich warm machen!

b) Die gerichtsärztliche Untersuchung hat darzuthun, ob

aa) eine Vernachlässigung nach ärztlicher Ansicht, und zwar eine wesentliche Vernachlässigung stattgefunden habe, d. h. eine solche, bei der sich der zu bestimmende Schaden als eine wirkliche, nothwendige Folge der Unterlassung einer wichtigen ärztlichen Verrichtung darstellt. ***) Die Verletzung der pflichtschuldigen Aufmerksamkeit muß eine grobe sein, sonst wird sie sich nicht mit der erforderlichen Gewißheit wahrnehmen und erweisen lassen. †)

bb) Ferner ist zu erheben, welcher Schaden für den vernachlässigten Kranken hieraus entstanden sei. Aus der Natur der Sache geht hervor, daß es sich gewöhnlich um ärztliche Unterlassungssünden handelt, bei welchen sich der Schaden häufig viel schwerer nachweisen läßt, als bei einer aktiven Vernachlässigung. Eine solche würde sich herausstellen, wenn wegen Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, wegen vernachlässigter Untersuchung des Kranken positiv schädliche Arzneimittel wirklich verordnet würden, wie Heroica, Aderlässe u. d. gl.

Anmerkung. Unter die wesentliche Vernachlässigung der Kranken, und zwar unter die Unterlassungssünden rechnen wir auch die Nichtbeachtung der §§. 19 und 20 ihrer Instruktion von Seite der Chirurgen, und im Falle schädliche Folgen für den Kranken hieraus nachweisbar sind, tritt

---

*) A. h. Entschl. v. 5. Dez. Hofkanzleidekret v. 9 Dez. 1846, Nr. 41201.
**) Die neuere Heilgymnastik. Schmidt's Jahrb. 1854, Nr. 5.
***) Kudler a. a. O.
†) Schürmayer a. a. O.

die Strafe nach diesem §. des Strafgesetzbuches ein. Obige §§ der Instruktion lauten:

§. 19. In schweren Fällen dieser Art (d. h. bei innerlichen Krankheiten) wird er (der Wundarzt) nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Raths zu erholen, und selben, wenn es möglich ist, zu Hilfe rufen.

§. 20. Eben so wird er auch bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

Das Gesetz unterscheidet dreierlei Folgen der Vernachlässigung. Den ersten Grad bildet ein zwar geringerer jedoch wirklicher Nachtheil der Gesundheit des Vernachlässigten, und hiefür ist eine Geldstrafe festgesetzt. Der zweite Grad ist dann vorhanden, wenn der Nachtheil als eine schwere körperliche Beschädigung anzusehen ist; auch dann noch bildet die strafbare Unterlassung eine Uebertretung; beim dritten Grade hingegen, d. h. wenn der eingetretene Tod des Vernachlässigten aus der Vernachlässigung hergeleitet wird, ist ein Vergehen vorhanden.

Anmerkung. Aus dem Hinblicke auf die erörterten St. G. §§. 152, 335, 356 u. s. w. ergiebt sich, daß der hier stehende Ausdruck »schwere Verletzung« besser mit dem allgemeinen Ausdrucke »schwere körperliche Beschädigung« zu vertauschen sein wird.

c) Die gänzliche Verlassung eines Kranken, wenn hinter dem Rücken des Ordinarius ein Pfuscher beigerufen wird, kann dem Arzte nicht als Uebertretung dieses § imputirt werden; denn „die Verpflichtung des Arztes kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Heil- oder Wundarzt den Kranken auch dann nicht verlasse, wenn dieser unverkennbar erklärt hat, („und die Beirufung eines Pfuschers ist gewiß eine deutliche Erklärung"), daß er seinen Arzt aufgeben will und kein Vertrauen auf ihn habe. Das Gesetz kann nur beabsichtigen, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachlässigt werde, es fordert aber nicht, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe." *)

§. 206.

10. Ueber die Nichtanzeige verdächtiger Todfälle u. s. w. ist bereits im §. 26 gesprochen worden. St. G. §. 359.

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes v. 17. Februar 1853.

§. 207.

11. Vernachlässigung der Kranken von Seite ihrer Angehörigen.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. St. G. §. 360.

Der Ausdruck medizinischer Beistand kann hier nicht buchstäblich genommen, sondern muß gleichbedeutend mit ärztlichem Beistande angesehen werden, gleichviel ob sich dieser auf innerliche oder äußerliche Hilfeleistung, auf Geburtshilfe oder Chirurgie beziehe.

Fälle solcher grober Vernachlässigung sind, wenn sie zur Kenntniß des Arztes kommen, und von wichtigen Folgen begleitet sind, gleichfalls der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Anmerkung. Den Hebammen liegt die übernommene Pflicht der Pflege der Gebärenden und Wöchnerinnen ob. Diese sind beim naturwidrigen Verlaufe der Geburt und Störungen im Wochenbette als Kranke zu behandeln. Daraus folgt, daß sich Hebammen, welche den §. 5 ihrer Instruktion zum Schaden der Gebärenden gänzlich außer Acht lassen, gegen diesen § des St. G. verfehlen. Jener sagt:

§. 5. Bei schweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen. (Dagegen wird die Versündigung gegen die unten folgenden §§. 7 und 8 der Instruktion unter den St. G. §. 335 (siehe §. 176) zu subsummiren sein.)

§. 7. Bei scheintodten reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 208.

12. Giftwaarenhandel.

Die folgenden St. G. §§. 361—371 betreffen den unbefugten Verkauf von Gift von Seite der Handelsleute, Hausirer u. d. gl., und die Uebertretungen gegen die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften

seitens der befugten Giftverkäufer, und der Gewerbsleute, welche von Giften Gebrauch machen, endlich die Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren. Die einzelnen §§ sind für den ärztlichen Sachverständigen nicht von Interesse, da derselbe überhaupt nur zur Beurtheilung eines beanstandeten Artikels bezüglich seiner Erkennung oder seiner giftigen Eigenschaften berufen werden kann; wenn aber aus einer in diese §§ einschlägigen strafbaren Handlung Nachtheil für die Gesundheit, eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod von Jemanden erfolgt ist, ohnehin die bei den frühern Erörterungen über die Körperbeschädigungen, Untersuchungen an Todten und Vergifteten insbesondere aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu kommen haben.

§. 209.

13. Aehnliches gilt auch von den Uebertretungen in Betreff der Verfertigung verdächtiger Waffen, der unterlassenen Verwahrung und des unvorsichtigen Abdrückens eines geladenen Gewehres. St. G. §§. 372 bis 374.

§. 210.

14. Auch die unrichtige Angabe der Zeit des Todes bildet eine Uebertretung.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden. St. G. §. 375.

§. 211.

15. Unterlassung der Aufsicht auf Kinder u. s. f.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen oder zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch

getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen. St. G. §. 376.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen. St. G. §. 377.

Mohnköpfeabsud wird in der Regel nur ganz kleinen Kindern zur Beförderung des Schlafes beigebracht. Erfolgt hierauf der Tod des Kindes, so wird sich doch der Beweis, daß der Tod wirklich aus dem genossenen Mohnpräparate hervorgegangen sei, sehr schwer herstellen lassen, wenn sich gleich das **corpus delicti** im Magen des obducirten Kindes noch vorfindet, indem die durch eine solche Vergiftung hervorgerufenen Symptome am Lebenden und Erscheinungen am Todten, namentlich die Blutüberfüllung der Gefäße des Gehirnes, der Lunge und des Herzens auch andern Krankheiten des kindlichen Alters ihr Entstehen verdanken können. Je jünger das Kind ist, desto schwieriger wird ein sicheres Resultat zu erlangen sein.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird. St. G. §. 378.

Auch diese Verheimlichung kann Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung werden, wenn es sich darum handelt zu erheben, welche Schuld die Verheimlichung an sich oder wegen der dadurch erfolgten Vernachlässigung der rechtzeitigen Hilfe an der Größe des wahrgenommenen körperlichen Schadens habe.

§. 212.

16. Strafe gegen syphilitische Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als

Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden. St. G. §. 379.

Daß unter dem Ausdrucke „schändliche Krankheit“ nur jedwedes syphilitische Leiden zu verstehen sei, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als der italienische Text diesen Ausdruck mit „male venereo“ wiedergiebt. Schwierigkeiten für den Gerichtsarzt bei der Untersuchung einer solchen Amme kann die für die Erhebung des Thatbestandes nothwendige Beantwortung der Fragen veranlassen: 1. wie lange schon die syphilitische oder ansteckende Krankheit der Angeschuldigten gedauert habe, und 2. ob sich die Amme einer Krankheit überhaupt, und ferner insbesondere bewußt war, daß ihr Leiden venerischer oder ansteckender Natur sei. Bei der Ausmittlung der Zeit der Ansteckung oder des Ausbruches der Krankheit muß man sich oft mit der Angabe einer längern Zeitperiode begnügen, während es sich doch darum handelt, ob das Uebel am Tage der Dienstannahme oder des Eintrittes in denselben bereits vorhanden gewesen sei. Die Ueberweisung einer solchen Person, daß sie die Art ihres Uebels gekannt habe, erfordert um so größere Behutsamkeit und Vorsicht, als man selbst von ihren Ehemännern angesteckte Frauen trifft, welche noch beim Erscheinen von Kondilomen und Anginen nicht an Syphilis glauben wollen, am wenigsten aber von einer Weibsperson bei dem syphilitischen weißen Flusse diese specifische Eigenschaft desselben erkannt werden kann. Wenn einmal erwiesen sein wird, ob auch die sekundäre und tertiäre Syphilis ansteckend sei oder nicht *), könnte dieser § einige Abänderung erleiden. Denn, ist von der sekundären syphilitischen Affektion der Amme, trotz der gegentheiligen neuesten Erfahrungen eines Sigmund**), Nagy***), Lindwurm****), Weller†), nach dem apodiktischen Ausspruche von Pauli††) und der Ansicht Lippert's†††),

---

*) **Ricord: Kann die Syphilis nur mittelst primärer Zufälle übertragen werden? Schmidt'sche Jahrbücher 1852. 8.**

) **Wiener med. Wochenschrift 1854, Nr. 9.

***) **Die Syphilis im Unter-Neutraer Komitate. Ungar. Ztschr. 1853. IV. 48.**

****) **Sitzung des ärztlichen Vereines zu München vom 8. März. Bayerisches Intelligenzblatt 1854, Nr. 11.**

†) **Siehe: Die Syphilisation in wissenschaftl. und sanitäts-polizeilicher Beziehung in Casper's Vierteljahrsschrift 3. Bd.**

††) **Ueber Kontagiösität der Syphilis. Bayer. Intell.-Bl. 1854, Nr. 10.**

†††) **Die Pathologie und Therapie der vener. Krankheiten. Hamburg 1852.**

keine Ansteckung für das Kind zu fürchten, somit die Sicherheit seiner Gesundheit nicht gefährdet, so fällt auch der Grund der Bestrafung der Amme hinweg. Was ferner andere ansteckende Krankheiten, namentlich der Haut anbelangt, so ist bei manchen derselben die Ansteckungskraft nicht allen Leuten bekannt, bei einzelnen dieselbe sogar von Aerzten angefochten. Ueberhaupt aber, wenn dieser § den Schutz des Säuglings vor der Einsaugung von Krankheitsstoffen der Amme bezwecken soll, müßte der Begriff „ansteckend" in einer weitern Ausdehnung genommen, und darunter auch jede Kachexie verstanden werden, deren krankhafte Produkte die Ammenmilch aufzunehmen, in den kindlichen Organismus überzuführen und dadurch auf denselben als gesundheitsstörende Potenz einzuwirken im Stande ist.

§. 213.

17. Die weitern St. G. §§. 380—386 behandeln die Unterlassung der nöthigen Vorsichten bei Bauten. Bei Beurtheilung der in Folge derselben vorkommenden mechanischen Verletzungen, so wie der schädlichen Einflüsse bei zu frühem Beziehen neugebauter Wohnungen, St. G. §. 386, giebt das gerichtsärztliche Gutachten den Anhaltspunkt bezüglich der Bemessung der Strafe, indem das Gesetz einen bedeutenden Unterschied hierin macht, je nachdem leichte oder schwere körperliche Beschädigung oder gar der Tod von Jemanden verursacht wird.

§. 214.

18. Von St. G. §. 387—392 folgen die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche Gefahren durch Thiere herbeiziehen.

a) Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden. St. G. §. 387.

Objekt der gerichtsärztlichen Untersuchung ist sowohl das verdächtige Thier, als auch davon verletzte Menschen oder Thiere.

aa) An dem verdächtigen Thiere ist nachzuweisen, daß es wirklich von der Wuth befallen sei, oder daß sich solche verdächtige Symptome an selbem zeigen, daß sie leicht auch vom Laien erkannt werden können, da außerdem der Besitzer des Thieres nicht verantwortlich sein kann. Die Bekanntschaft mit den gewöhnlichen Zeichen der Hundswuth kann das Gesetz als allgemein voraussetzen, weil an die Gemeindevorstehungen wiederholt eigene gedruckte Belehrungen über die Wuthkrankheit der Thiere, so wie über Viehseuchen vertheilt worden sind. Eben jetzt ist sogar eine Belehrung über erstere im Reichsgesetzblatte erschienen. *) — Nur die strafrechtliche Seite eines solchen Vorganges vor Augen habend, abstrahiren wir von den sanitäts-polizeilichen Maßregeln, welche bei derlei Fällen vorgeschrieben sind. Wo dem Gerichtsarzte kein eigener Thierarzt — wie häufig — oder kein Wundarzt unterstützend zur Seite steht, hat jener zugleich die Ueberwachung und im Falle auch die Obduktion des verdächtigen Thieres zu besorgen, welche zur Konstatirung der Wuthkrankheit nicht selten unerläßlich ist. Für die Vornahme gerichtlicher Obduktionen an Thieren hat unser Gesetz keine Normen festgesetzt, jedoch wird der Arzt das aus der Instruktion für die gerichtliche Leichenschau Brauchbare leicht herausfinden und in Anwendung zu bringen wissen. Eine specielle Anleitung zur gerichtlichen Untersuchung der Thierleichen werden ihm Veith, Fridreich und andere biethen. **) Das gerichtsärztliche Parere hat in derlei Fällen dahin zu lauten, ob das als gefahrbringend verdächtige Thier wirklich und erweisbar, oder nur wahrscheinlich mit der Wuth behaftet war oder sei, oder nicht; abermals für den Gerichtsarzt in gewissen Fällen eine gefährliche Klippe bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, welche noch kein immer vorhandenes untrügliches Zeichen für die Wuthkrankheit in der Thierleiche aufzufinden im Stande war. ***)

---

*) Erlaß des Min. d. J. v. 26. Mai 1854. R. G. B. Nr. XLVII. 132.
**) Veith: Handbuch der gerichtl. Thierarzneikunde. Fridreich: Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. 2. Bd.
***) Prager Vierteljahrsschrift 1852. IX. 2.

bb) Die beschädigten Thiere stehen unter sanitätspolizeilicher Ueberwachung, theils in prophylaktischer oder kurativer Behandlung; oder endlich, umgestanden oder absichtlich getödtet werden selbe manchmal gleichfalls gerichtlich obducirt.

cc) Bei den beschädigten Menschen ist zwar das Hauptaugenmerk auf deren Heilung zu wenden, bis zu welcher und über welche hinaus nicht nur die sanitätspolizeiliche Sorge, sondern auch die gerichtliche Beobachtung dauern muß. Bei der ärztlichen Behandlung versteht es sich von selbst, daß es dem Verletzten frei stehen muß, sich eines andern als des Gerichtsarztes zu bedienen. Tritt der Tod des Beschädigten ein, so bleibt zu beobachten, was über die gerichtliche Leichenschau im Allgemeinen gesagt wurde. Damit eine schwere körperliche Beschädigung durch ein solches Thier herbeigeführt werde, ist nicht einmal eine wirkliche Verletzung nöthig; der Schreck über den Anfall eines Thieres, die Furcht durch Beschmutzung mit dem Geifer desselben, oder wie immer der Wuthkrankheit zu verfallen, kann leicht eine Geistesstörung, eine Krankheit hervorbringen, welche zum Thatbestande einer schweren körperlichen Beschädigung hinreicht. Hat nicht die Furcht vor dem Ausbruche dieser entsetzlichen Krankheit sogar schon Selbstmorde hervorgerufen?

§. 215.

b) Die St. G. §§. 388, 389, 390 betreffen das unbefugte Halten und die vernachlässigte Aufsicht über befugter Weise gehaltene wilde Thiere und die Strafen dagegen an und für sich, und bei durch selbe erfolgten Beschädigungen.

c) Weiters folgt die Strafe für Vernachlässigung der Aufsicht auf bösartige, jedoch nicht wuthverdächtige Hausthiere, St. G. §. 391, und endlich die Strafe gegen das Anhetzen oder Reizen derselben, St. G. §. 392. Mit dieser Anordnung steht auch das allg. bürgerl. Gesetzbuch überein, welches bezüglich des Schadenersatzes bestimmt: Wird Jemand durch ein Thier beschädiget, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. . . . Bürg. Gesetzbuch §. 1320.

II. Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 216.

Obgleich sich die in den folgenden St. G. §§ auf Handlungen und Unterlassungen beziehen, wodurch theils die Hervorrufung, theils die Weiterverbreitung von Krankheiten veranlaßt wird, so ist dennoch der Beizug ärztlicher Sachverständiger sehr selten zur Untersuchung nothwendig. Verbreitet sich nach einer solchen straffälligen Handlung eine Krankheit weiter, so kann wohl zunächst an den Gerichtsarzt die Frage entstehen, ob diese Weiterverbreitung wirklich eine Folge jener Handlung sei, ob eine Ansteckung stattgefunden habe? Bei den über die Ansteckungsfähigkeit so mancher Krankheit gegenwärtig herrschenden verschiedenen Ansichten, wie z. B. über die Cholera *), ja selbst über die Pest, könnte aber der Richter von manchem Arzte ein ungenügendes, ja selbst der vom Staate adoptirten Ansicht gänzlich zuwiderlaufendes Gutachten erhalten.

§. 217.

1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt. St. G. §. 393.

Anmerkung. Die gewichtigsten dieser Vorschriften sind: das Reglement für das Seesanitätswesen, Patent vom 13. Dezember 1851 giltig für alle

---

*) Siehe Dr. L. Merkel: Rückblick auf die neuere Cholera-Literatur. Schmidt'sche Jahrb. 1853, Nr. 8. Dr. Franz Brefeld: Die endliche Austilgung der asiatischen Cholera. Scharlau: Theoret.-prakt. Abhandlungen über den Typhus, die Cholera ꝛc. Stettin 1853.

Küstenländer und Militärkroatien, und das Reglement über Bestrafung der Vergehen gegen Pestanstalten, Dekret des Justizministeriums vom 10. November 1853, giltig für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien und für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate. Diese enthalten jedoch in gerichtsärztlicher Beziehung nichts Merkwürdiges, und sind den Seesanitäts- und Pestanstalten überhaupt eigene Aerzte zugewiesen.

§. 218.

2. Die §§. 394—397 enthalten die strafrechtlichen Verfügungen in Betreff der Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, St. G. §. 394; gegen Krankenwärter u. d. gl. St. G. §. 395; Siechknechte, St. G. §. 396, welche etwas von derlei Geräthschaften entziehen, und gegen Käufer von solchen Gegenständen.

§. 219.

3. Bei Verunreinigung des Trink- und Gebräuwassers durch Hineinwerfen von todtem Vieh oder sonst etwas, wodurch das Wasser ungesund werden kann, St. G. §. 398, und beim Verkaufe von nicht beschautem Fleische, St. G. §. 399, kann die Nachweisung gefordert werden, ob die Verunreinigung durch wirklich der Gesundheit schädliche Stoffe geschehen; ob das verkaufte Fleisch von krankem Vieh war; und wenn nach dem Genusse solchen Wassers oder Fleisches ein Nachtheil an der Gesundheit der Genießenden entstanden ist, ob die Erkrankung u. d. gl. von diesem Genusse herrühre — eine Untersuchung, welche gleichfalls mit möglichster Vor- und Umsicht zu geschehen hat, damit der Gerichtsarzt nicht absichtlich oder unwillkührlich getäuscht werde.

Anmerkung. Unter dem in §. 399 gebrauchten Ausdrucke »Fleisch« sind nicht nur nach dem anatomischen Begriffe die Muskeln, sondern überhaupt alle von einem ohne Beschau geschlachteten Viehstücke herrührenden genießbaren Bestandtheile zu verstehen.*)

§. 220.

4. Von den Uebertretungen der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften, St. G. §§. 400—402, bemerken wir, daß dieselben wohl den die Sanitätspolizei überwachenden Aerzten zu handeln Gelegenheit geben, selten aber dem Gerichtsarzte als Sachverständigen im Strafprozesse; und daß sich diese §§ überhaupt nur auf solche Uebertretungen von Vor-

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 15. Juli 1853.

schriften beziehen, aus welchen Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. Unter dem Ausdrucke „Vieh“ sind daher hier nur jene Hausthiere zu verstehen, welche als Nahrungsmittel benützt werden. Die Uebertretung der bei Viehseuchen bestehenden Vorschriften in Betreff anderer Thiere (z. B. bei einer Pferdeseuche) ist von den politischen Behörden zu ahnden. *) Es genügt die Gesetzesstellen selbst anzuführen:

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. St. G. §. 400.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei

---

*) Entscheidung des ob. Gerichtshofes vom 20. März 1853.

es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen. St. G. §. 401.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschriften erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen. St. G. §. 402.

§. 221.

5. Wichtiger für den Gerichtsarzt sind die folgenden St. G. §§, welche ihn namentlich nicht selten veranlassen, seine chemischen Kenntnisse zu zeigen und wohl auch den Beizug anderer Sachverständiger, wie Apotheker, Chemiker, Producenten der fraglichen Getränke u. d. gl. nöthig machen.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig. St. G. §. 403.

Da dieser § von einer Alteration der Getränke durch die Zubereitung, Fälschung oder Verdorbensein spricht, wodurch eine schädliche Wirkung eintreten kann, so ist die Prüfung dieser Getränke,

auch wenn keine schädliche Wirkung eingetreten ist, in obiger dreifacher Beziehung Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen. Bei allen diesen Untersuchungen wird sich der Gerichtsarzt das Normalverfahren so wie die vermuthete oder nachgewiesene Bereitungsart vom betreffenden Sachverständigen erklären lassen, da weder vorauszusetzen noch zu fordern ist, daß der Arzt alle Manipulationen bei Erzeugung der Getränke kennen oder eigene Fachbücher hierüber studiren soll; hiernach kann er seine weitern Proceduren unternehmen, oder wenigstens auf diese Prämissen die weitern Schlüsse auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Getränke bauen, wobei man sich nicht genug vor Täuschungen hüten kann, und Angaben anderer Gewerbsmänner nur nach der sorgfältigsten Prüfung annehmen darf.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist u. s. f. St. G. §. 405.

Einen hohen Grad von Schädlichkeit hat der Sachverständige auszusprechen, wenn durch den Genuß des verfälschten Getränkes schwere oder langwierige Krankheiten, Siechthum oder wohl gar in längerer oder kürzerer Zeit der Tod veranlaßt werden kann. *)

§. 222.

6. Gegen die Fälschung des Zinnes mittelst Blei und seine Verwendung spricht der St. G. §. 406 die Strafe aus, welche selbstverständlich um so größer ist, ja den Gewerbsverlust in sich schließt, wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat.

§. 223.

7. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der

---

*) Kudler a. a. O.

Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände wird gegen die Schuldigen auch eine noch strengere Strafe verhängt. St. G. §. 407.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Pakfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen. St. G. §. 408.

Welches ungeheuer weite Feld zum Studium sich aus diesen §§ des Strafgesetzes eröffnet, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden; doch dürfte daraus ganz leicht abzunehmen sein, daß kein Arzt ohne specielle Verpflichtung hiefür, ohne wirklicher Gerichtsarzt zu sein, sich mit allen den zur Abgabe der nöthigen Gutachten erforderlichen Kenntnissen auszurüsten bemüht sein werde.

III. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 224.

Es ist nicht möglich, alle Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, aufzuzählen, St. G. §. 431; jedoch wird es leicht sein, für jede derselben einen der bisher aufgeführten §§ in Anwendung zu bringen, und die Aufgabe des Gerichtsarztes dreht sich immer um dieselben Anhaltspunkte. Das Gesetz zählt jedoch noch einige specielle Fälle solcher Uebertretungen auf, welche hier nur kurz berührt werden sollen.

§. 225.

a) Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen von Personen.

1. Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. St. G. §. 409.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. St. G. §. 410.

Hiebei ist zu bemerken, daß die fingirten Gebrechen der Stellungspflichtigen nicht in diese Kategorie gehören, selbst wenn geringe Körperverletzungen damit verbunden sind. Wenn sich Jemand z. B. die Haut durchsticht, um Luft in das darunter liegende Zellgewebe einblasen und eine Geschwulst hervorbringen zu können, so ist zwar eine Selbstverletzung vorhanden, allein diese ist von keiner Bedeutung, das hervorgebrachte Gebrechen ist kein wirkliches, und läßt sich leicht wieder heben, der Mann wird dadurch zum Militärdienste nicht untauglich. Sollte der Gerichtsarzt die Frage zu beantworten haben, ob der Selbstverstümmler nach Heilung seiner Verletzungen noch zu einem Dienste als Militär tauglich sei, so ist nach der bestehenden Instruktion zur Untersuchung der Rekruten vom Jahre 1838, mit dem Nachtrage vom 14. Juli 1852, Kriegsmin.-Dekret Nr. 6517, vorzugehen.

2. Die St. G. §§. 411 und 412 sind bereits in unserm §. 178 erörtert worden.

3. In weiterer Reihe St. G. §§. 413—421 schließen sich die Uebertretungen durch Mißhandluugen bei Anwendung der häuslichen Zucht an; wir beschränken uns darauf, die allgemeine Anordnung hierüber anzuführen, indem es sich für den Gerichtsarzt doch nur um die Anwendung der früher erörterten Grundsätze über die Untersuchung von Beschädigten handelt. Am Rande des bürgerlichen beginnt das Strafgesetz: Wenn ersteres der väterlichen Gewalt erlaubt, unter gewissen Umständen die Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen *), so bestimmt dagegen letzteres:

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen. St. G. §. 413.

Es ist hiebei nicht nur zu erheben, auf welche Art und Weise die Züchtigung angewendet wurde, sondern auch ob sie an sich sehr schwer oder von üblen Folgen begleitet gewesen war, indem ja durch Fasten, Einsperren, Furchteinjagen u. d. gl. so gut wie durch eigentliche körperliche Züchtigung die Gesundheit des Gezüchtigten Schaden leiden kann.

§. 226.

b) Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch Sachen mit Verschulden einer Person.

aa) Uebertretungen durch Verstellung der Straßen zur Nachtzeit, St. G. §§. 422—424. Wäre dadurch Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und

*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 145.

soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen. St. G. §. 425.

bb) Durch Herabwerfen ꝛc. von den Fenstern. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden. St. G. §. 426.

c) Uebertretungen wegen schnellen Fahrens oder Reitens u. s. f. Fallen hiebei Verletzungen vor, so tritt die Strafe nach St. G. §§. 341 und 342 ein. Siehe §. 198.

d) Uebertretungen des Dienstpersonales bei Eisenbahnen, wobei die Strafe sich erhöht, je nachdem eine Gefahr für mehrere Menschen entstand, oder mehrere Körperverletzungen zugefügt wurden. St. G. §§. 432 und 433.

§. 227.

IV. Im §. 26 haben wir die Verpflichtung des Sanitätspersonales zur Anzeige von Verletzungen u. d. gl. erörtert, wir wollen hier aus den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre auch der Strafe für die Aufdeckung von Geheimnissen der Patienten erwähnen:

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden. St. G. §. 498.

Das Sanitätspersonale verspricht schon in seinem Eide die Geheimnisse der Kranken zu bewahren; das Gesetz nimmt jedoch bei Bestrafung des Geheimnißbruches hierauf keine Rücksicht, sondern behandelt ihn als eine eigene Uebertretung. Der Begriff des Geheimnisses darf nur im engsten Sinne verstanden werden, nämlich als der Inbegriff von Wahr-

nehmungen, welche verborgene Leiden und Gebrechen an der Gesundheit Anderer betreffen, durch deren Bekanntwerden dieselben oder ihre Familien Nachtheile in ihrem Rufe, in ihrem Fortkommen oder in ihren Vermögensverhältnissen zu befürchten haben. Zweifelhaft kann die Sache werden, wenn ein Arzt einem andern ein Berufsgeheimniß mittheilt, und dieser es weiter verbreitet. Letzterer ist immer strafbar. Geschah aber die erste Mittheilung nur im Interesse der Wissenschaft oder behufs der Konsultation, so ist sie gewiß nicht strafbar; galt es dagegen bloße Befriedigung der Neugierde, so ist bei der Weiterverbreitung der erste Arzt so gut wie der zweite der gesetzlichen Ahndung wegen Bruchs der Verschwiegenheit verfallen; *) der zweite Arzt jedoch nicht im Sinne des St. G. §. 498 als Uebertreter, indem der Kranke nicht seiner Pflege anvertraut war, und der Mißbrauch des Vertrauens zwischen dem Arzte und seinem Patienten das Objekt dieser Uebertretung bildet. **)

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden. St. G. §. 499.

§. 228.

V. Unter den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit berühren wir

1. Die Unzucht als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch

---

*) Kriminallexikon von Jagemann. Artikel Aerzte.
**) Randbemerkungen w. o.

ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Moten bestraft werden. St. G. §. 509.

Das österreichische Gesetz hat es ungeachtet der vielen zu Gunsten der polizeilich geregelten Prostitution erschienenen Schriften, den zweideutigen Erfahrungen des Auslandes gegenüber verschmäht, Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht, in seinen Schutz zu nehmen. Es brandmarkt beides nach wie vor. Kuppelei als solche bietet dem Gerichtsarzte keine Gelegenheit zu Amtshandlungen; Unzucht als Gewerbe hingegen nur in soferne sich die Schanddirne, bereits mit Syphilis behaftet, dennoch geschlechtlicher Vermischung preisgiebt. Wir übergehen daher die Kuppelei, und beziehen uns in Betreff der venerischen Prostituirten auf das in §. 212 über syphilitische Uebel der Ammen Gesagte. Nur ist hier der Unterschied zu berücksichtigen, daß Freudenmädchen in der Regel mit den Folgen ihres Handwerkes und namentlich mit den Kennzeichen der Syphilis vertraut sind, was von den in jenem § bezeichneten Ammen nicht vorausgesetzt werden kann.

§. 229.

2. Die Bestrafung des Bettelns mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler (hingegen), der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen. St. G. §. 519.

Die Beurtheilung der simulirten sowohl, als der wirklich bestehenden Gebrechen im Falle des Verdachtes von Verstellung oder Erkünstlung der letztern; die Aufdeckung des Betruges oder die Bestätigung der wahren Krankheiten ist die nicht immer dankbare Aufgabe des Gerichtsarztes, welchem bei der Mannigfaltigkeit der Verstellungsmittel und großen Raffinirtheit der Bettler im Erfinden und Simuliren der eigene Scharfsinn als Leitstern dienen muß, wo selbst Rathschläge, wie sie ein Bernt, Fridreich, Schürmayer, Böcker u. s. f. ertheilen, im Stiche lassen.

§. 230.

3. Die Trunkenheit. Wir beziehen uns dieserwegen auf die Bemerkungen des §. 83.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Eine Ausnahme hievon muß natürlich gemacht werden, wenn sich nachweisen läßt, daß die Berauschung durch bösliche Veranstaltung Anderer, um den Thäter in die geeignete Stimmung zu versetzen, mittelst planmäßigen Zuspruches oder gar Beimischung aufregender Ingredienzien veranlaßt worden ist. *)

War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden. St. G. §. 523.

A n h a n g.

§. 231.

Wir schließen noch das Verzeichniß jener Uebertretungen an, welche in den Hauptstädten der Kronländer in erster Instanz der Strafgerichtsbarkeit der daselbst befindlichen landesfürstlichen Sicherheits- oder Polizeibehörden zugewiesen wurden **), und im zweiten Theile der Memoranda zur Erörterung kamen. Dahin gehören:

1. Die im §. 198 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise ꝛc.

2. Die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. S. §. 213.

3. Die im §. 214 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres,

---

*) Kriminallexikon von Jagemann. Artikel: Berauschung.
**) A. h. Entschließung vom 11. Mai 1854. Reichsges.-Bl. Nr. XLIII.

des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

4. Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. S. §. 219.

5. Die Verstellung der Straßen durch Wagen u. s. s. u. s. s.

6. Das Herabwerfen aus Fenstern u. s. s.

7. Die Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens u. s. s., wovon in §. 226 Erwähnung geschah.

8. Die Verstellung der Bettler. S. §. 229.

Alle diese Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden, wenn durch dieselben Niemand beschädigt worden ist.

Nach soeben vollendetem Drucke der Memoranda kommt uns die Verordnung des Justizministeriums v. 16. Juni l. J. *) zu, womit eine Instruktion über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafrechtlichen Angelegenheiten erlassen wird.

Diese Verordnung bezieht sich auf mehrere von uns besprochene Gegenstände, und enthält einige für den Gerichtsarzt wissenswürdige Verfügungen. Diese sollen nun hier noch ihren Platz finden, da sie an den betreffenden Stellen nicht mehr eingeschaltet werden konnten.

1.

Zu unserm §. 92, von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen, haben wir aus obiger Verordnung beizufügen:

Der Gerichtsarzt hat jeden, wegen eines Vergehens oder Verbrechens in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen Zustand desselben, und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Untersuchungsrichter zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personsbeschreibung ersichtlich zu machen. Verordn. §. 55.

2.

In Betreff der Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit im Gefangenhause wird vorgeschrieben:

Der Kerkermeister und die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume

*) Reichsgesetzblatt 1854, Stück LIX. Nr. 165.

des Gefangenhauses müssen täglich gereiniget und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung desselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen. §. 67.

Den Verhafteten ist von Zeit zu Zeit, so weit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet. §. 68.

3.

Bezüglich der kranken Verhafteten wird angeordnet:

Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause eigene geräumige lichte und wo möglich auf der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die . . . . Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefängnisse zu beobachten sind. §. 44.

Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Kerkermeister dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Krankheit die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen. §. 79.

4.

Ueber die Verpflegung der Untersuchungsgefangenen bemerken wir bloß, daß sich selbe ihre Verpflegung aus Eigenem oder durch Unterstützung fremder Personen verschaffen können. §. 80. Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung auf Kosten des Staates zu geben.

Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder sogenannte Kotze zu geben. §. 81.

5.

Eine freiwillige Haft von Seite der Ehegatten und Kinder eines Gefangenen wird für unzulässig erklärt.

In wieferne säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen. §. 50.

Der Gerichtsarzt hat hierüber sein Gutachten abzugeben, und hierin nach vorgenommener Untersuchung sowohl der Mutter als des Säuglinges die allfälligen Nachtheile der plötzlichen Entwöhnung für Mutter und Kind zu berücksichtigen.

6.

Mit Beziehung auf unsern §. 95 bemerken wir, daß als Disciplinarstrafen für Gefangene Anlegung von Eisen, Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelnhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle, §. 90, und die körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen gegen erwachsene Männer, oder zwanzig Ruthenstreichen gegen Jünglinge unter 18 Jahren oder Weibspersonen erklärt werden. §. 91. Vergleiche unsern §. 134.

7.

Zur Ergänzung unsers §. 129 fügen wir in Betreff der körperlichen Züchtigung noch bei:

An Weibspersonen darf die körperliche Züchtigung während der monatlichen Reinigung, oder wenn bei der ärztlichen Untersuchung Anzeichen von Schwangerschaft bemerkt werden, nicht vollzogen werden. Auch sind zur Vollziehung der Strafe nur taugliche Weibspersonen zu verwenden. §. 93.

8.

In §. 87 wurde erwähnt, welche Gegenstände in Gerichtsverwahrung genommen und aufbewahrt werden müssen. Hiebei kann die gerichts-

ärztliche Thätigkeit in Anspruch genommen werden, indem die Verordnung bestimmt:

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen, ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedenfalls sind die Behältnisse oder Umschläge, worin sich diese Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen. §. 109.

Zu §. 165 und 166 über den Kindesmord haben wir noch die neueste, auch dem Gerichtsarzte interessante Entscheidung des obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 7. Juni l. J. beizufügen, welcher lautet, wie folgt:

Das St. G. B. hat bei Aufstellung des Begriffes des Kindesmordes im §. 139 sich nicht des Ausdruckes: „während der Geburt“ bedient, es ist deßhalb auch eine von der Mutter kurze Zeit nach der Geburt unternommene Tödtung ihres Kindes als Kindesmord zu behandeln. Dieser Zeitpunkt ist aber im Gesetze nicht festgesetzt; es muß daher von Fall zu Fall nach der persönlichen Beschaffenheit der Thäterin und den obwaltenden Sachverhältnissen beurtheilt werden, ob bei ihr auch ein solcher, durch die Niederkunft herbeigeführter Gemüths- und Geisteszustand vorhanden sei, welcher nach dem Geiste des Gesetzes die Anwendung der gelinderen Strafbestimmung bedingt. Hierbei ist wohl die Einholung des Gutachtens sachverständiger Aerzte wünschenswerth, aber die Unterlassung derselben bildet keinen Nichtigkeitsgrund.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 24 Zeile 4 von oben lies: sichere Ueberzeugung statt: sichere Verantwortlichkeit.
» 28 » 14 von unten » noch statt nach-.
» 60 » 2 » oben ist zu auszulassen.
» 68 » 6 » unten lies: danneggiato statt donneagiato.
» 80 » 3 » oben » die statt der.
» 155. Unter A. Verbrechen setze: §. 160.

Pr

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plaseller, Josef [Herausgeber]

Gerichtlich-medizinische Memoranda aus dem k. k. österreichischen Strafgesetze zum Gebrauche für das Sanitäts u. Gerichtspersonale

Innsbruck 1854

Med.for. 17 pn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290089-6